This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY

OF THE LATE

HENRY BETTS PARSONS

(SCHOOL OF PHARMACY, 1876.)

Presented to the University of Michigan by his widow, April 30, 1888.

PERMANENTLY PLACED IN THE

CHEMICAL LABORATORY.

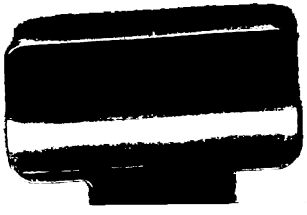

JN
4963
.1832

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ueber

die gegenwärtige Lage

des

Königreichs Hannover.

Ein Versuch Ansichten aufzuklären

von

C. Stüve.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

943
H
S

Ueber

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

die gegenwärtige Lage

des

Königreichs Hannover.

Ein Versuch Ansichten aufzuklären

von

C. Stüve.

Jena,
Friedrich Frommann.

1832.

Denn nicht muß man bedenken, was etwa geschehen möchte, sondern überzeugt seyn, daß Schlechtes geschehen wird, wenn Ihr nicht Euren Sinn auf die Sachen richtet, und Euch entschließet, das zu thun, was sich gehört. Ich aber habe weder sonst getrachtet um Gunst zu reden, was ich nicht auch zuträglich für Euch hielt; und so habe ich auch jetzt, alles was ich weiß, schlicht und ohne Rückhalt frei heraus gesagt. Ich möchte aber wünschen, so wie ich gewiß bin, daß es Euch nützt das Beste zu hören, also auch gewiß zu seyn, daß es dem Redner nütze, das Beste zu sagen. Dann hätte ich viel freudiger geredet. Nun aber, da es unklar war, was hieraus für mich entstehen würde, habe ich dennoch gewählt zu reden; weil ich überzeugt bin, dieses werde Euch nützen. Den Sieg aber möge das gewinnen, was Euch allen gut ist.

Demosthenes (erste Philippische Rede.)

Vorwort.

Als nach den Bewegungen dieses Winters und den Arbeiten, die von denselben hervorgerufen worden, um die Mitte dieses Jahres mir das günstige Loos fiel, in der Heimat unter stillen Geschäften und vertrauten Freunden meine Gedanken auf die Ereignisse richten zu können, die das Vaterland betroffen haben, und die, welche demselben bevorstehen; und nun das Viele, was in jener Zeit jedesmal der Augenblick hervorzuziehen oder zurückzusetzen gezwungen, in Zusammenhang und Ordnung hervortrat, beschäftigte mich vor allem die Stimmung, die mir unter der Masse derer entgegentrat, mit denen ich zu verkehren hatte. Die äußere Ruhe war hergestellt, die Noth des Augenblicks endete durch eine frühe und reichliche Ernte, der Frieden schien erhalten, das, was man so heftig, ja so wild gefordert hatte, erreicht werden zu können. Dennoch war keine Spur heitrer Hoffnung; alles dumpf, mißgestimmt, untheilnehmend, die Blicke nach Außen gerichtet. Nicht daß Gewaltthat beabsichtigt, daß man mit dem Gange der einheimischen Geschäfte unzufrieden gewesen wäre; man hatte keinen klaren Begriff von ihnen, man mißtraute ohne sichern Grund und klagte ohne feste Beschwerden; man beneute, daß die Gewalt nicht weiter getrieben sey, ohne einen Begriff von dem Ziele, das

man gern erreicht hätte. Nur was jenseit des Rheins sich regte, wirkte auch auf diese trübe Masse zurück; man feierte die Julitage, trank auf Frankreichs Wohl und glaubte das eigne Heil nicht besser zu fördern, als wenn man mit Jubel alles bewillkommte, mit tiefer Ehrfurcht alle Weisheit anstaunte, die von dort herüber wehte. Solange es gegolten hatte, einen Widerstand zu überwinden, war man zum Aergsten bereit gewesen, nachdem dieser Widerstand verschwunden, die Gewaltthätigkeit zwecklos geworden war, ohne daß sofort alles sich umgestaltete, hätte man den Widerstand lieber gehabt, um demselben Gewaltsamkeit entgegenzusetzen; und tiefere Blicke in die Gesinnungen der untersten Volksclassen ließen an der Möglichkeit nicht zweifeln. Zum Zerstören wären alle einig gewesen; aber nach der Zerstörung hätte kaum etwas andres seyn können, als wüste Verwirrung; denn es war nicht einzelnes, nicht bestimmte Puncte, gegen die sich der Widerwille richtete; sondern alle Einrichtungen des Staats ohne Ausnahme. Man folgte nicht einzelnen, einsichtsvollen oder ehrgeizigen Führern; sondern jene Unzufriedenheit, jener Widersinn gegen alles Bestehende hatte seit Jahren tief in der Menge Wurzel geschlagen, war von allen Seiten absichtlich und unabsichtlich befördert; aber daß feste Wünsche sich bildeten, hatte man verhindern können und glücklich oder unglücklich gehindert. Im vorigen Jahrhundert bei ungleich fehlerhafteren Zuständen war dennoch im Volke Liebe zu dem Vorhandenen. Es hing an angestammten Fürstenhäusern, auch wenn der Einzelne Tadel verdiente, an den Rechten, den äußern Formen und der Unabhängigkeit jener kleinen Gemeinwesen der Städte und des Landes, an alle dem, was als Spießbürgerlichkeit und Kleinstädterei so oft das Ziel eines bequemen Witzes gewesen ist. Freilich war die alte Kraft daraus gewichen; aber eine große Kraft, die größte, ja die einzige, auf der der Staat ruht, Liebe des Volkes zum Staate, war noch vorhanden, und einem überlegenen Geiste hätte es noch wohl gelingen mögen,

diese in sich wenigstens noch fest verbundenen Theile wieder zu einem festen Ganzen zusammenzufügen.

Aber seit länger als vierzig Jahren ist nun alles Vorhandene getadelt, verhöhnt, bekämpft, gewaltsam vernichtet, dann — was schlimmer ist als alles — hergestellt, als die Fehler offenbar waren; aber nicht vollkommen, wie das Volk es gewünscht hatte, sondern so wie es den Mächtigern gefiel, und dann benutzt, um unter dem trügerischen Scheine des Rechts billige Ansprüche zurückzuweisen. — Dazu hat Aufklärerei, Genußsucht, Luxus den Glauben, die Sitten und die Erziehung bei Großen und Kleinen untergraben. Und in dieser Verwirrung und Auflösung sind unsre Jünglinge und selbst unsre Männer geboren; ja sogar unter den Greisen sind nur noch wenige, die sich die unverwischte Erinnerung jener Zustände erhalten hätten. Das ist überall der Fall durch ganz Deutschland; wen kann es wundern, wenn auch jetzt jene Auflösung durch ganz Deutschland geht und nirgend ein Punct ist, auf den man mit Freude und ruhigem Vertrauen blicken könnte?

Das deutsche Volk ist nicht unfähig, Ordnung und Ruhe zu ertragen, es ist nicht unfähig, das Große und Edle mit Liebe zu ergreifen; vielmehr ist kein Volk, das der Ordnung so zugethan, dem auch im politischen Leben Liebe so sehr Bedürfniß und Antrieb zu allem Großen und Edlen wäre, als das deutsche. Wir selbst haben die Zeit erlebt, da das Volk sich aufraffte aus der tiefen Erniedrigung, in die es durch jenen Geist der Auflösung und durch Zwietracht und vermeinte Politik seiner Herrscher versunken war. Da war Liebe, da war Kraft, da trieb nicht dumpfe Unzufriedenheit zum Aufruhr, sondern Liebe des Vaterlandes auf die Schlachtfelder. In dieser Liebe des Vaterlandes war eine unüberwindliche Kraft zu politischer Gestaltung und selbst zu sittlicher Besserung; aber diesen Schatz haben wir verschleudert, diesen Augenblick haben wir versäumt, und die Folgen liegen vor uns. Als von dem Alten das Ver-

haßte wiederkehrte ohne das Gute, als auswärtige Polizei an die Stelle der Freiheit, Centralsystem an die Stelle der Unabhängigkeit trat, Willkühr, Schwäche und Unordnung der Verwaltung um desto fühlbarer wurden, je mehr man die Verwaltung eingreifen ließ, Verschwendung um desto drückender, je höher die Lasten gestiegen waren, und je mehr die Erwerbsquellen stockten; als materialistische Berechnung den Geist, den sie weder leugnen noch berechnen konnte, feindselig bekämpfte, weil er ihre Formeln verwirrte, da ging auch jene Liebe zu Grunde, sie wirkte selbst zum Verderben, weil sie alles mit schärferen Blicken betrachtete und die Auflösung schritt vorwärts bis zu diesem Grade der Gewaltthätigkeit, der wir jetzt nicht zu begegnen wissen. Seit Jahren kämpfen die Regierungen gegen diese Auflösung vergebens. Als sich Stimmen erhoben, die bedenklich schienen, hat man Stillschweigen auferlegt; aber die Folge hat bewiesen, daß die Gefahr von ganz andern Seiten drohe. Aus einigen überspannten Schriftstellern und Studenten sind Millionen bis zum Aufruhr unzufriedener Bürger geworden. Man hatte die Klagen für das Uebel gehalten und glaubte dasselbe besiegt, als diese verstummten. Darum ließ man alsbald ab von kräftigen Mitteln, vermeinte, es sey nichts zu thun, als das Vorhandene zu erhalten, und möglichst zum eignen Vortheil zu kehren. Aber man hatte nicht Augen und Ohren des Volks verschließen können gleich dem Munde. Das eigne war dem deutschen Volke entzogen, das fremde blieb ihm. Dadurch ist am meisten das Böse gefördert, daß der Druck, den man empfand, verschwiegen blieb, und übersehen wurde; daß man Gutes in der Heimat nicht fortschreiten sah, und also die Hoffnung verlor, daß und die Einsicht, wie es besser werde, während in der Fremde äußerlich reges Leben anzog und verführte. So wurden die fremden Wünsche auf das eigne Bedürfniß übergetragen, das fremde Beispiel unbedingt nachahmungswürdig gehalten, und wenn wir nunmehr mit Recht kla-

gen sollten, daß nur französisches Beispiel deutsche Völker zum Aufruhr und zu überspannten Forderungen verführte: so müssen wir auch uns anklagen, daß wir selbst gelehrt haben, auf jene mehr zu sehen als auf uns. Denn was von deutschen Verhältnissen in Ruhe und Bescheidenheit nicht gesagt werden durfte, das mochte aus Frankreich herüber im höchsten Glanze der Beredsamkeit, mit aller Kunst des Partheigeists geschmückt, jeder vernehmen und verbreiten. Glaubte man denn, es fehle dem Deutschen so ganz an der Fähigkeit, auf sich selbst die Anwendung zu machen?

Nun ist jene ernstere, sittlichere Richtung aus der Zeit der Erhebung in steigenden Leichtsinn und Genußsucht verwandelt; jenes oberflächliche Gerede von Freiheit und Liberalismus aber Jahre lang verschlungen, gepriesen, nachgeahmt. Jene leichten Berechnungen des politischen Materialismus, die sich so lange schon als falsch erwiesen, sind Jahre lang dem Deutschen als einziges Heil gepriesen, am meisten von denen, die hinterher am wenigsten geneigt waren, die Folgerungen anzuerkennen, die das Volk auf sehr natürliche Weise daher gezogen hat. Jahre lang haben diese Theorien, die durchaus nur geeignet sind, alles positive aufzulösen und zu vernichten, allein der unbedingten Verehrung des Bestehenden, wie es auch seyn mochte, gegenüber gestanden. Das alles schien nicht gefährlich. Aber jeder Versuch, das eigne auszubilden, Festes, Positives an die Stelle jener allgemeinen Vernichtung zu setzen, wurde verdächtig gehalten.

So ist es dahin gekommen, daß die schlimmere Hälfte der Revolution bei uns gemacht ist, ehe wir es inne geworden sind. Denn das Vorhandene ist vernichtet, wenn keine Liebe der Bürger dasselbe stützt, geschweige, wenn es mit Abscheu verfolgt wird. Wo ist der Mann, der uns die bessere Hälfte brächte, der neues kräftiges an die Stelle setzte, ehe ein Sturm uns unter jenen morschen Trümmern begräbt!

Vernichten ist überall ein Werk der Masse. Neues zu schaffen nur das Werk weniger erhabenen Geister, und wo ist in Deutschland der Mann, auf den das Volk seine Blicke richten könnte? Die welche in früherer Zeit gewaltig gewirkt, sie sind Greise, wenn sie noch im Leben sind, und in der Jugend ist wenig Kraft entwickelt. Hoffen wir denn, daß der Himmel den Mann erwecke und sende, den wir bedürfen.

Aber uns geziemt es nicht, zu warten, ob anderswoher Hülfe komme; wir selbst müssen eingreifen. Das Gute hat keinen gefährlicheren Feind als jene Lust der Vernichtung, jenen gänzlichen Mangel fester Richtung, der nur deshalb Alles zerstören möchte, weil ihm beständig unklar ist, wo das wahre Uebel liege. Arbeiten wir denn diesem entgegen, decken wir die Mängel auf wie sie sind, zeigen wir, was fehlerhaft gewesen, damit wir das übrige retten. Zu andern Zeiten mag es rathsamer seyn, die Gründe groß gewordener Uebel zu verschweigen, damit nicht unvorsichtiger Angriff dazu diene, sie übermächtig zu machen. In unserer Zeit hilft nur Offenheit; Schweigen kann nichts schützen, wohl aber alles gefährden; denn die Masse zürnt gegen Alles, solange nicht im Einzelnen die Schäden nachgewiesen sind. Ist dies geschehen, sehen wir einmal klar vor Augen, wo die Uebel liegen, dann ist jene Gefahr gebrochen, dann werden auch die Gegenmittel sich leicht ergeben; und die Masse, die jetzt nur Zerstörung kennt und wünscht, wird alsbald bestimmte Dinge verfolgen, wird jene vernichtende Richtung verlassen und dem vertrauen, den unterstützen, der etwas zu schaffen den Willen und die Kraft hat. —

Erkenntniß also ist der erste Schritt zur Rettung; aber sie zu geben, ist nicht das einzige, was uns obliegt. Was allein den Staat hält, was allein den Menschen an die Heimat bindet, das ist nicht bloß sein äußeres Wohlseyn; es ist die Liebe zum Vaterlande, die Liebe zu dem Boden, darin seine Väter schlafen, in dem er selbst einmal die müden Glieder zur Ruhe

zu legen denkt. Das ist zu jederzeit der größte Ruhm aller edeln Völker gewesen, daß sie ihr Vaterland über alles liebten, und um des Vaterlandes willen alles dahin gaben. Darum haben wir in Bewunderung vor jenem tapfern Volke des Ostens uns gebeugt, weil Wohlstand, Glück, Leben, nichts ihm zu theuer gewesen ist, das es nicht willig von sich geworfen hätte, um das Vaterland zu retten. Auch unsre herrlichste, heiligste Pflicht ist es, Glück, Ehre und Freiheit des Vaterlandes vor allem zu suchen, und mit allem, was wir haben, zu fördern. Nur der Selbstverleugnung und der Aufopferung kann das Gute gelingen. Diese aber sind nur da, wo Liebe des Vaterlandes ist, und nicht wo man bloß nach Freiheit ruft um blinder Selbstsucht willen. In schweren Zeiten, aber dennoch mit hohem Ruhme haben die Väter uns das Vaterland überliefert, wir sind die Zeugen der tiefsten Erniedrigung gewesen, und seiner unwürdig wären wir, wenn wir noch einmal verschuldeten, daß Zwietracht und Selbstsucht das deutsche Land dem Fremden überlieferte. Darum sollen wir wachen, darum müssen wir unverwandten Blickes die Feinde beachten, die innen und außen uns drohen, und die Waffen, die uns retten können. Jahrhunderte lang hat Deutschland den Ruhm behauptet, daß es unbesiegbar sey, wenn nicht durch eigne Waffen. Jahrhunderte lang ist Deutschland von allen geschmäht, weil die unselige Politik seiner Fürsten jedem Feinde deutsche Waffen gab, um Deutsche zu bekämpfen, Jahrhunderte lang haben die Völker diese Schmach verflucht. Jetzt wollen die Völker nach eignem Sinne die Ereignisse leiten. Mögen sie denn auch eingedenk seyn, was ihre erste Pflicht ist, und daß jeder zum Verderben räth, der das Vaterland verleugnet.

Diese Gedanken haben mich bewogen in großer Eile, unter mancherlei Abhaltungen die gegenwärtigen Bogen niederzuschreiben; manches mag in ihnen unangenehm, manches irrig seyn; überall fehlt noch die Kraft, mit der ich gewünscht hätte, mein

lebendigstes Gefühl aussprechen, allen meinen Mitbürgern, ja allen deutschen Brüdern mittheilen zu können. Aber in Zeiten der Gefahr darf auch der Schwache nicht zurücktreten. Er muß sich aufopfern, um dem Stärkern Bahn zu brechen. Ich habe diese Worte zunächst an meine Mitbürger gerichtet, wie es der Bürger kann. Von Irrthum werden sie nicht frei seyn, denn sie sind in großer Eile geschrieben, wie die Zeit es zu fordern schien; und der Privatmann kann den Irrthum nicht vermeiden, in Sachen, von denen vieles nicht öffentlich betrieben ist, und von denen theils zum erstenmale hier öffentlich geredet wird. Die Folgen des Irrthums werden aber auf mich zurückfallen, die Wahrheit allen nützen. Deshalb habe ich nicht geschwiegen. Möge aber das gefördert werden, was die Freunde dauernder Ordnung wünschen.

Hannover, im September 1831.

C. Stüve.

Inhalt.

I. Deutschlands Stellung.

1. Ueberhaupt. . . . . S. 3
2. Bundesrecht. . . . . — 5
3. Grund der Bewegung. Mangel des Rechts. . . — 10
4. Vielregieren. Ueberverfeinerung. . . . . — 12
5. Mißverhältniß der Stände. . . . . — 16
6. Abhülfe. . . . . — 19

II. Hannover. Entwickelung des Zustandes.

7. Die Churlande vor 1803. . . . . — 23
8. Das Königreich seit 1813. Restauration. . . — 28
9. Ständewesen. Der provisorische Landtag. . . — 31
10. Umgestaltung der Verfassung. Antheil der Regierung. . . . . — 37
11. Antheil der Stände an der Verfassung von 1819. — 48
12. Die neue Ständeversammlung. Stellung der Regierung zu derselben. . . . . — 53
13. Uebrige Verfassung. . . . . — 59

III. Zustand der Verwaltung.

14. Organisation der Behörden. Doppeltes Cabinet. — 62
15. Mittel- und Unterbehörden. . . . . — 65
16. Besetzung der Stellen. . . . . — 71
17. Folgen für die Gesetzgebung. . . . . — 75

18. Justiz. . . . . — 76
19. Polizei. . . . . — 78
20. Finanzen. Domanialwesen. . . . . — 85
21. Vortheile der höhern Stände. . . . . — 93
22. Geldwesen. . . . . — 96
23. Geistliche Sachen und Unterrichtswesen. . . — 98

IV. Neueste Ereignisse.

24. Uebersicht und fernere Entwickelung bis 1830. . — 103
25. Erste Bewegungen im Herbst. . . . . — 107
26. Göttinger Aufruhr. Partheikampf. . . . — 110
27. Der Landtag. Thronrede und Antwort. . . — 115
28. Anträge der zweiten Cammer. . . . . — 120
29. Widerstand der ersten Cammer. . . . . — 125
30. Zeit der Spannung. . . . . — 129
31. Letzter Zwiespalt der Cammern. . . . . — 132

V. Gegenwärtige Lage und Bedürfnisse.

32. Allgemeines. . . . . — 136
33. Grundgesetz. Allgemeine Principien. . . . — 142
34. Der König und das königliche Haus. . . . — 148
35. Formen. Die erste Cammer. . . . . — 150
36. Die zweite Cammer. . . . . — 153
37. Verfahren und Rechte. . . . . — 158
38. Finanzwesen. . . . . — 161
39. Die Provinzialstände. . . . . — 165
40. Die Gemeinden. . . . . — 169
41. Die Verwaltung. . . . . — 173
42. Schluß. . . . . — 177

Ueber

die gegenwärtige Lage

des

Königreichs Hannover.

Denn ich glaube, daß es dem Einzelnen mehr nütze, wenn die ganze Stadt aufrecht bleibt, als wenn es ihr in jedem einzelnen Bürger wohl geht, und das Ganze sinkt. Denn ein Mann, dem es in seinen Sachen wohl geht, verdirbt darum eben so wohl, wenn die Stadt versinkt. Leidet er aber Unglück in einer glücklichen Stadt, so ist er viel eher zu retten. —

Perikles (Thucyd. II. 60.)

I. Deutschlands Stellung.

1. Ueberhaupt.

Seit jenen großen Ereignissen, welche im XVI. Jahrhundert Europa bewegten und in Deutschland die alte Verfassung, die sich äußerlich zu gestalten suchte, völlig untergruben, ist dieses Land oft und schwer erniedrigt, seine Unabhängigkeit von Fremden verachtet, seine Angelegenheiten durch Fremde geordnet. Denn seit jener Zeit herrschte in Deutschland erbitterter Streit der Fürsten unter sich und gegen die kaiserliche Macht, und der Kampf um geistige Freiheit, den ein Theil des Volks siegreich bestanden, in dem ein andrer unterlegen war, nährte die Zwietracht; Mißtrauen wandte die Blicke der Fürsten nach außen, die des Volks vom Kaiser ab, auf dem seine Rechte beruhen sollten, bewog den Kaiser die Völker zu unterdrücken, deren Freiheit ihn gehoben hätte, deren freien Sinn er aber fürchtete, weil er vorgezogen hätte, sich zum Diener einer Parthei zu erniedrigen. Also war kein äußerer Feind, der nicht im Innern Bundesgenossen gefunden hätte. In jeder Zeit der Gefahr erneuerte sich jener innere Zwiespalt, suchte ein Theil oder der andere seine Ansprüche zu befestigen. Wohl klagten wahrhaft deutsch und frei gesinnte Männer über eine Selbstsucht, welche um der eignen kleinlicherscheinenden Vortheile willen das Heil des Ganzen aufopfere *). Aber vergebens. Denn wo

*) Chr. Forstneri Epistola de moderno imperii statu ad Dn. Augustum Ducem Brunswicensem. Cal. Aug. 1667.

irgend ein großes Bedürfniß, irgend ein tief gegründeter Zwiespalt im Innern eines Staates besteht, da werden jederzeit Stürme von außen auch den innern Kampf erneuern; denn es ist in der Natur des Menschen begründet, daß in Zeiten der Ruhe das Bedeutende versäumt, und nur im Kampfe mit äußeren auch der innere Feind besiegt wird.

Auch der gegenwärtige Augenblick ist dieser Art. Das alte Reich zwar ist jenem innern Zwiespalte, in den es versunken war, unterlegen; eine neue Gestaltung ist begonnen; aber überall mangelhaft und unvollendet trägt auch sie in sich jene Keime des Mißtrauens und der Feindschaft. Auch jetzt mahnen laute Stimmen zur Eintracht und tadeln jene Bestrebungen nach Verbesserung oder Veränderung als verderblich für Macht und Ehre des Ganzen, ohne welche auch der Einzelne nicht bestehen kann. Solche Stimmen verdienen Gehör, vor allem bei denen, deren Gedanken auf Aenderung des Bestehenden gerichtet sind; denn das darf keiner vergessen, daß für deutsche Völker keine Freiheit ist als in Deutschland, für deutsche Fürsten keine Unabhängigkeit als in Deutschland; für die Machthaber sogar keine Macht als durch Deutschland, das heißt durch des deutschen Volks Vertrauen und Liebe. —

An die Stelle eines alten Kaiserthums mit urkundlich bestimmten, bestrittenen, beschränkten Rechten ist ein doppelter Einfluß der Uebermacht getreten; ein Einfluß, der um so gefährlicher ist, je weniger rechtlichen Grund er hat, je mehr er auf Macht beruht und also, wo er verderblich wirken möchte, nur durch Gewalt zu bekämpfen ist, wenn es nicht dem Mindermächtigen gelingt, bis zur unbehaglichen Empfindung des mächtigeren Gewaltthätigen sein Recht vorzustellen. — Dies Uebergewicht der Macht im östlichen Deutschland, das sogar außer dem Bunde noch Stützen gesucht und gefunden hat, scheint in allem, was bedeutendes geschehen ist, das eigentlich bewegende gewesen zu seyn. Macht aber ohne Recht ist gefährlich, sie erweckt Mißtrauen und ist der Keim alles Unfriedens; wir dürfen wohl fürchten, gegen diese Macht dieselbigen Waffen kämpfen zu sehen, die vormals gegen den Kaiser gebraucht wurden.

Zu diesem Mißtrauen des Schwächeren gegen den Mächtigen aber kommt auch ein anderes Uebel. Es ist selbst von den Mächtigen des Wiener Congresses von 1815 anerkannt *): „daß die Erreichung einer deutschen Verfassung nicht bloß in Absicht auf die Verhältnisse der Höfe, sondern eben so sehr zur Befriedigung der gerechten Ansprüche der Nation nothwendig sey." — Leider sind diese Ansprüche auf Freiheit und Recht durch jene Bundesverfassung nicht erfüllt, nur einzelne Staaten haben Schritte auf diesem Wege gethan; diese aber sind denen, die weniger gethan, verdächtig. Die kleinern Staaten sind es auch hier, welche von den Mächtigen zu fürchten haben, welche bereits den Mächtigen weichen mußten. Hier liegt der Fehler, der zu dem Mißtrauen der Fürsten das Mißtrauen des Volks bringt, der unter Volk und Fürsten selbst zum Unheil führt, wenn die Regierungen Einigkeit suchen möchten.

2. Bundesrecht.

Recht ist es, nach dem das Volk in Deutschland strebt. Recht gewährte ihm das Reich, oder sollte doch solches gewähren, wenn gleich auch hier die Macht oft die geheiligten Schranken brach. Der deutsche Bund wird nur dann dem Volke etwas seyn, wenn er des Volkes Recht schirmt. Das wurde wohl erkannt bei jenen Verhandlungen im Jahre 1814 und 1815. Darum forderte Preußen drei Puncte: kraftvolle Kriegsgewalt, Bundesgericht und landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen. **) Aber es war dennoch nicht gethan mit diesen Forderungen, die auch nicht einmal durch die Bundesacte geheiligt sind. — Die Reichsgerichte hatten einen Rechtszustand zu schützen, ein altes Reichsstaatsrecht, das allen kundig war; ein Territorialstaatsrecht, das freilich minder klar, dennoch auf gemeinschaftlichen Gründen beruhte. Denn schon durch die Unterwerfung des Fürsten unter das Recht, durch die

*) Preußische Note vom 10. Febr. 1815. Klübers Sammlung V, 2.

**) Ebendaselbst.

gesetzlich anerkannte Befugniß zum Widerstande gegen Ungerechtigkeit, war der Freiheit der festeste Boden gesichert; und wie vieles andre in Steuerbewilligung, Gesetzgebung stützten die alten Rechtslehrer auf gemeines Recht. Das war deutsche Freiheit. Dennoch hatte das Haften am römischen Rechte, der schleppende Rechtsgang, die Unklarheit der Juristen diesem Zustande des Rechts practisch jenen Götzendienst des Bestehenden, jene Heiligkeit des Besitzes, untergeschoben, die man jetzt sophistisch begründet gern an die Stelle des Rechts stellen möchte. Was damals nicht vermieden war, das würde jetzt unbedingt gesiegt haben. Der Richter ist nichts ohne Recht. Bundesrichter ohne bestimmte Bundesrechte würden gar nichts gefunden haben, daran sie sich halten konnten, als jenes Bestehende. Denn das alte Reichsstaatsrecht war verloren, dem alten Landesstaatsrecht die Basis entrissen durch jene Souverainität, die man wohl theoretisch bekämpfen mag, als den Rechten der Völker unschädlich, die aber die alten Rechte der Völker deßhalb im innersten verändert, weil sie den Oberherrn des Landesherrn, den Richter, hinwegräumt, in dem die Rechte der Unterthanen beruhten.

Ein solcher Schutz hätte in den Verhältnissen der Bundesglieder nur das begünstigen können, was ein politischer Schriftsteller Berlins vor einigen Jahren unter dem Titel der Hegemonie anpries, einem sehr unglücklich gewählten Titel, weil er zu sehr an Athen und seine Bundsgenossen erinnert; weil besser offne redliche Herrschaft als solches Uebergewicht der Macht, ohne Recht und ohne Gränzen. Im Innern der Staaten aber würde der Schutz des Bestehenden, den ein Bundesgericht hätte gewähren mögen, dazu gedient haben, Uebel zu verewigen, die jetzt vielfach gemildert uns dennoch zu Boden drücken; es würde auch hier überall der Besitz des Mächtigen, Einflußreichen, Selbstsüchtigen geheiligt seyn. —

Man erkannte das, und suchte auf jenem ersten Wiener Congresse ein Bundesstaatsrecht zu bilden; man suchte die Rechte von Fürsten und Unterthanen zu sichern und es entstanden die Art. XIII. XIV. XV. der deutschen Bundesacte; die Verhält-

nisse der Religionen sollte Art. XVI. befestigen; Art. XVIII. gab das Recht des Grundbesitzes, der Freizügigkeit, und versprach Preßgesetze, so wie der Art. XIX. Sicherung des Handels. An allen diesen Bestimmungen ist es nur klar geworden, wie wenig eine Regel, ein Princip, Gesetzeskraft hat*). Es war nicht leicht von neuem auch ein Staatsrecht zu begründen; man kann sagen, den Männern des Wiener Congresses wohnte dazu die Fähigkeit nicht bei; denn nur die Zeit lehrt, und die damalige hatte sehr wenig gelehrt über die innern Verhältnisse der Staaten. Es war ihnen noch unmöglicher zu irgend einem gemeinschaftlichen Grundsatze zu kommen, weil Oesterreich, und damals auch Baiern und Würtemberg, sich jeder freieren Gestaltung widersetzen mußten, und so blieb man bei jenen unzusammenhängenden Einzelnheiten stehen**). Nachher hat die Wiener Schlußacte das Problem eben so wenig gelöset, indem sie die Austrägal-Instanz einführte, und im Innern der einzelnen Staaten die völligste Unabhängigkeit fast nur durch den Schutz des Bestehenden beschränkte, die Art. 16. und 18. aber weiterer Berathung überließ.

Wiefern ist jetzt bei dieser Verfassung des Bundes noch der Gedanke an ein Bundesstaatsrecht möglich? — Es soll hier nicht von den Verhältnissen der Bundesstaaten zu einander die Rede seyn. Die Verhältnisse von Fürsten und Völkern aber können bundesgesetzlich durch den Bund nicht mehr geordnet werden, seitdem Art. 61. der Wiener Schlußacte ausdrücklich festgestellt hat: „Außer dem Fall einer übernommenen „besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der „Aufrechterhaltung der über den XIII. Art. der D. B. A. hier „festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht „berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitig„keiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwir„ken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Cha-

*) Regula legem (ut acus nautica Polos) indicat non statuit. Baco de augm. Scient. Lib. VIII. aph. 85.

**) vgl. Gagern Mein Antheil an der Politik, Th. II. S. 197. u. f. 352.

racter annehmen." — Dieser Character besteht aber darin, daß die innere Ruhe durch Widersetzlichkeit der Unterthanen unmittelbar gefährdet werde, daß Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten sey, oder Aufruhr ausbreche, und die Regierung nach Erschöpfung aller gesetzlichen Mittel entweder die Hülfe des Bundes anrufe, oder auch daran durch die Umstände gehindert werde. Ferner die angeführten Bestimmungen über die Ausführung des 13. Artikels sind keine andre, als daß 1. die Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe (64), daß 2. den souverainen Fürsten überlassen bleibe, diese innere Angelegenheit zu ordnen (65); 3. daß die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden können (66); 4. daß die gesammte Staatsgewalt im Fürsten vereinigt bleibe, mithin die Theorie der Volkssouverainetät ausgeschlossen werde (67); 5. daß die Fürsten durch die Verfassung nicht in Erfüllung ihrer bundesmäßigen Pflichten beschränkt, und 6. bei bestehender Oeffentlichkeit nicht die Ruhe Deutschlands durch Rede oder Druck gefährdet werde. —

Es liegt also am Tage, da der Bund im übrigen auf innere Angelegenheiten einzuwirken nicht berufen ist, daß die Erschaffung eines Rechtszustandes in Deutschland nicht vom Bunde ausgehen könne. Es liegt am Tage, daß ohne einen solchen Zustand des Rechtes ein Bundesgericht allein zu gar nichts diene. Es liegt aber auch am Tage, daß eine Einheit des Rechtszustandes in Deutschland nothwendig sey, wenn wirklich Kraft in dem großen Lande seyn soll, Muth gegen Außen, Beharrlichkeit gegen den Feind, der mit Wohlthaten lockt, und von Freiheit redet, indem er die Fesseln bringt. — Oesterreich kann die Freiheit der Rede und Schrift in Baiern und Sachsen nicht gleichgültig ansehen; noch weniger wird der Baier, der seine Verfassung liebt, dem Wohlwollen Oesterreichs vertrauen. Und wenn in Norddeutschland Preußen durch die Weisheit, Kraft und selbst den Freisinn seiner Verwaltung in den letzten Jahren unendlich gewonnen: so fehlt dennoch auch seinem Volke noch ein großes Recht, das der, welcher es besitzt, nie fahren läßt; Stände, die

nicht Gutachten, sondern Beschlüsse fassen, die Steuern bewilligen und nicht bloß über dieselben klagen dürfen. Es fehlt aber Preußen auch nur dieses, um Deutschland in Vertrauen an sich zu schließen, und in diesem Einen fehlt ihm das Meiste. Daß Einheit des Rechtszustandes allein Vertrauen, Sicherheit und Kraft gewähre, das ist das große Bekenntniß der Bundesacte, das wir festhalten müssen, wenn auch denen, die jene verfaßten, die Kraft fehlte, den wahr und richtig erkannten Satz ins Leben zu rufen.

Ist aber dieses wahr, und hat gegenwärtig der Bund als solcher kein Mittel mehr, das Nothwendige selbst zu schaffen, was bleibt dann übrig, als in den einzelnen Staaten die Heilung zu versuchen und auf verfassungsmäßigem Wege die Uebel zu entfernen, die durch den Bund nicht entfernt sind, noch entfernt werden können? Darum liegt keine undeutsche Gesinnung darin, wenn auch in dieser Zeit der Gefahr die Angelegenheiten des Einzelnen besprochen werden, denn gerade in Zeiten der Gefahr erkennt man das Uebel, und heilt es am raschesten und besten; und die gründliche Heilung der Uebel, nicht Ableugnen, nicht Verhüllen derselben ist es, was den Körper zum Kampfe stärkt. „Was auch andre urtheilen, wie sie auch mei„nen mögen bald am Haupte, bald an den Füßen oder den übri„gen Gliedern unseres Reichs zu heilen, jederzeit in Furcht vor „der neuesten Wunde und um das höchste Uebel unbekümmert: „ich halte vor allem nothwendig, daß man das Herz mit vorsich„tigen Händen und gelinden Mitteln heile; das heißt, um ohne „Räthsel zu reden, daß man die Ursachen der Zwietracht von „Grund aus vertilge und die Gemüther vereinige." Diese Worte eines deutschen Mannes an einen deutschen Fürsten*) mögen auch jetzt bedacht und beherzigt werden.

*) Forstner l. c. Quicquid alii judicent et vel capiti vel pedibus ceterisque membris imperii nostri mederi volent, recentissimum quodque vulnus paventes, summi discriminis incuriosi; Ego tamen cordi molles manus et mollia fomenta admovenda; hoc est, ut sine aenigmate loquar, extirpandas dissidiorum causas et conciliandos animos ante omnia necessarium arbitror.

3. Grund der Bewegung. Mangel des Rechtes.

Was ist der Grund jener weit verbreiteten Unzufriedenheit in Deutschland, jener gefährlichen Bewegungen, jener Verbrechen, die niemand vermuthen, geschweige denn erwarten konnte? — Es ist hier nicht die Rede von dem, was in Braunschweig und Hessen zunächst den Kampf hervorrief, sondern von jener allgemeinen Bewegung, die durch ganz Deutschland gegangen ist. — Manche freilich meinen solche genügend erklärt zu haben, wenn sie von Ansteckung reden, die ohne Grund und Ziel zur Unruhe getrieben habe; andre begnügen sich gern mit Berufung auf die Noth der untern Klassen; noch andre klagen über eine traurige Selbstsucht, die unsre Zeit ergriffen habe. Erwägen wir aber die Umstände genauer, so wird der Grund des Uebels vorzüglich darin zu suchen seyn, daß dem Volke das alte Recht genommen worden, ohne genügendes an die Stelle zu setzen, und daß die Thätigkeit der Regierung weit über ihre Gränzen ausgedehnt ist.

Recht ist auch im öffentlichen Leben gleich wie der Staat selbst ein Bedürfniß der menschlichen Natur, und wenn bis dahin auch die Philosophie den allgemeinen Grundsatz nicht gefunden hat, aus dem alles Recht entwickelt werden möchte: so hat doch zu jeder Zeit practisch ein Rechtsgefühl allen Völkern edlerer Art innegewohnt, das auf Gleichmäßigkeit der Verhältnisse beruht, und solche fordert. Niemals hat dieses Gefühl des Rechts sich zu einem bloßen Hängen am Bestehenden gestalten können. In Deutschland war ein öffentlicher Rechtszustand und ein sehr tief ins einzelne herabgehender, auf einzelnen Städten, Zünften, Gemeinden beruhender, der eben deshalb das Volk überall und unmittelbar berührte und von ihm hochgehalten wurde. In diesen Zustand ist vielfach eingegriffen; in völliger Kraft besteht er nirgends mehr; er kann nicht bestehn, weil der Schutz der Reichsgerichte verloren ist, auf dem er beruhte. Dazu sind die alten Reichsländer vernichtet, zerrissen, getheilt,

neu zusammengeschmolzen, bald diesem bald dem Herrscher zugeworfen; und die Liebe zu dem alten Rechte ist vielfach selbst gewaltsam bekämpft. Mit diesem aber ist unendlich viel verloren. Durch jene Zustände hatte sich eine Erbschaft wahrhaft politischer Einsicht im Volke gebildet, die vom Vater auf den Sohn übergehend, den Blick für das Einheimische schärfte, und eben deshalb von unbegränzten Wünschen abzog. An die Stelle dieses vernichteten Rechts sind nun Theorieen getreten. Einerseits, nachdem man alles unbequeme möglichst vernichtet, ist jene Heiligkeit des Bestehenden hervorgesucht, um das zu vertheidigen, was man lieber behalten wollte. Andrerseits — weil kein Mensch sich zum Knechte durch Sophisterei erniedrigen läßt, *) und weil der Geist stets darnach strebt, aus oberflächlicher Erfahrung sofort Sätze von mangelhaftem Gehalte zu bilden und aus diesen weiter zu folgern **) — sind Theorieen über Freiheit und Staatsverfassung um desto tiefer eingedrungen, je oberflächlicher sie waren, je weniger sie sich durch das Bestehende binden ließen. Die Verbreitung dieser Theorieen wurde gefördert gerade von denen, die jetzt am bittersten über sie klagen, gefördert, indem sie die Freiheit der Meinungen unterdrückten, durch Censur den edleren Theil des Volks zum Schweigen brachten, und dagegen französischem Liberalismus und der hohlen Nachbeterei unmündiger Schriftsteller das Feld offen ließen. Dadurch ist die Jugend verleitet; denn niemand kann Meinungen erzwingen, und will der Mensch sich über den Staat unterrichten, verschmäht er die Theorieen derer, die seinem Sinn einmal widersprechen: so wird er dem entgegenstehenden Extreme um so rascher zueilen, je weniger die Mitte gediegenes bietet. — Und diese Gesinnungen sind nicht bei den Gebildeteren stehen geblieben; sie sind tiefer gedrungen; am meisten weil jene Theorie des Bestehenden, die praetisch sich nur zu großen Einfluß er-

*) Nobody will be argued into slavery. Burke on american Taxation.

**) Gestit enim mens exilire ad axiomata maxime generalia et post parvam morum fastidit experientiam. Baconis Organon lib. I. aph.

ward, die Uebel der Masse vermehrte und Feindseligkeit hervorrief. —

4. Vielregieren. Ueberverfeinerung.

Das andre Grundübel liegt in der Ausdehnung der Regierungsthätigkeit, in ihrem ganzen Umfange. Von der Last der Kriegsheere braucht man nicht zu reden; sie ist genug besprochen. Die Kosten, die Zögerungen und Beschwerden einer schriftlichen Rechtspflege, der der Vorzug größerer Gründlichkeit wohl nur scheinbar beigelegt werden kann, und deren Vervollkommnung bei jedem Schritte unvermeidlich die ersten Wirkungen des Grundübels verdoppelt, werden ebenfalls nicht lauter, aber gründlicher als früherhin gerügt. Das größte Uebel liegt in der ungeheuren und unverhältnißmäßigen Erweiterung der Polizeigewalt.

Nur in den kleinen deutschen Staaten, wo die höchste Regierung überall auf wenige Meilen nahe seyn, jeden Mangel und jede Unzweckmäßigkeit bemerken konnte, ist es möglich gewesen, jenes kleinliche Alles Sehen, jenes wohlgemeinte Alles Thun und Alles leiten Wollen zu entwickeln, das bei uns einheimisch geworden ist. Dieß Vielregieren, das am Ende des 18. Jahrhunderts sich gewaltig ausbreitete, das dann, durch französisch revolutionäre Ideen aller Scheu vor dem Rechte entkleidet, zu einer systematischen Herabsetzung des Rechtsganges gegen die Polizei fortgebildet wurde, das man endlich durch die eben daher erlernte Centralisation in den größern Staaten noch vervollkommnete, ist eine Quelle endlosen Druckes für die Bürger, eine Quelle der Gleichgültigkeit und des Widerwillens geworden.

Wie sehr die Kosten der Verwaltung durch diese Grundsätze vermehrt sind, welche Masse des Schreibwerks erzeugt worden, das ist zu bekannt, um hier noch davon zu reden. Weniger pflegt man die Lasten zu erwägen, die auf Gemeinden, und auf Einzelne durch Verfügungen dieser Art gewälzt werden; wie

oft aber ist es der Fall, daß eine Bauvorschrift, die der Regierungsbehörde zweckmäßig oder nützlich scheint, den Eigenthümern einer einzelnen Gemeinde tausende kostet; welche übermäßige Last ist durch die Schönheitsideen mancher Regierung auf Orte gelegt, die durch Brandunglück schon ohnedieß hart heimgesucht waren. Die höheren Stände, denen Wohlstand und Luxus Einrichtungen dieser Art bereits zum Bedürfnisse gemacht haben, werden freilich durch dieselben wenig gedrückt; ihnen gereichen sie eher zum Vortheil; aber die untern Classen, deren Armuth nicht verstattet, das Schöne und Passende zu erstreben, weil ihnen das Nothdürftige nur zu oft mangelt, empfinden Lasten dieser Art doppelt und dreifach; während die, welche ihnen solche auflegten, über ihren einseitigen Zweck die Schwere des Mittels ganz vergessen.

Den höhern Ständen pflegt dagegen die Willkühr, die von diesen Maßregeln unzertrennlich ist, am schwersten zu fallen, und die Scheu vor dieser Willkühr trägt am meisten dazu bei, den Widerwillen derselben gegen Gleichstellung in bürgerlichen Rechten und Pflichten zu nähren. Gelingt es ihnen aber, sich frei zu halten, so macht das Gefühl des Unrechts die Last der Masse noch unerträglicher; denn wie der Reichere an allen Vortheilen der Polizei doppelt Theil nimmt: so fühlt der Arme doppeltes Unrecht, wenn er für diesen arbeiten, zahlen, sich aufopfern soll. Ueberall empfangen die höheren Stände vom Staate viel mehr, als sie ihm leisten, während die untern ungleich mehr leisten als empfangen. Nur sehr selten fließt diesen ein unmittelbarer Vortheil von dorther zu, während ihre Arbeiten und Zahlungen dem Staate die materiellen Mittel fast allein liefern. Wer ist dagegen unter den höhern Ständen, der gegen die geringen Zahlungen, die er leistet, nicht für sich oder die Seinigen reichliches Auskommen in Staatsämtern, Gewinn in Contracten, Begünstigung in Gewerben genösse, oder hoffen dürfte? — Während die Vermehrung der Staatsthätigkeit an sich für jene ein problematischer Gewinn bleibt, (weil der Vortheil durchaus von der Weisheit der Verwendung solcher Thätigkeit abhängt) ist sie für diese ein sichrer Nutzen, denn jede

Vermehrung der Thätigkeit zieht Vermehrung der Hoffnungen für sie nach sich. Wer kann aber glauben, daß dieß den untern Ständen unbemerkt bleibe; wer kann es übersehen, daß das Gefühl dieser Vortheile sie so sehr zum Andrang zu Staatsämtern reizt; wer kann hoffen, daß sie es gleichgültig ertragen, wenn durch Verfügungen aller Art den höhern Ständen jene Vortheile gesichert, Neulinge davon ausgeschlossen werden? *)

Außer dieser natürlichen Unzufriedenheit der untern Stände über Belastung, der höhern über Willkühr wird jene ausgedehnte Thätigkeit der Regierung vorzüglich lästig durch die Hemmung, die sie überall der freien Bewegung der Kräfte bringt. Nicht etwa weil die Freiheit geradezu beschränkt würde; oft ist dies freilich der Fall; sondern vor allem durch die Schlaffheit und den Mangel der Einsicht, die sich nur zu oft in diese Verhandlungen einschleichen. Auch bei der höchsten Thätigkeit kann dennoch kein fremder weitentfernter Beamter so kräftigen Antheil an den Sachen nehmen, dieselben so gründlich erwägen wie der, den sie zunächst angehen. Nachlässigkeit und Mißverstand aber sind auch nicht selten; und je mehr die Geschäfte durch Centralisation formell geordnet sind, desto mehr häuft sich Zeitverlust und Mangel genauer Kenntniß; je weiter man jene vorsorgende Thätigkeit der Regierung ausdehnt, um desto mehr häuft sich die Zahl der unangenehmen Berührungspuncte, welche den Bürger gegen die Regierung reizen. Das Wohlthätige aber, das dieser Einwirkung allerdings in manchen Fällen nicht abzusprechen seyn wird, kann theils niemals dem Einzelnen seinen unmittelbaren Nachtheil aufwiegen, theils kann es nicht in Anschlag kommen, weil der Bürger sich berechtigt hält, und halten muß, solche Förderung von der Regierung zu verlangen, wenn sie sich einmal in seine Angelegenheiten einmischt.

Denn das gefährlichste von allem sind die Ansprüche, welche die Regierung sich auflädet, indem sie unternimmt Angelegenheiten selbst zu besorgen, die besser dem Unterthanen allein

*) z. B. Beschränkung des Studirens u. s. w.

überlassen blieben. Der Bürger, der diese Einwirkung nur zu leicht, und oft nicht zu seinem Vortheil wahrnimmt, hält sich eben dadurch berechtigt Beförderung in jeder Rücksicht zu fordern; er verliert den Geist der Selbstthätigkeit, gewöhnt sich von der Regierung zu erwarten, was er nur sich selbst verdanken sollte, und wirft auf die Regierung alle Schuld des Widerwärtigen, das ihm geschieht und das nicht hinweggeräumt wurde. Es ist nicht zu leugnen, daß durch ungegründete, unklare, oft sogar durchaus thörichte Ansprüche dieser Art, die bis in die untersten Classen herabgehen, die Masse der Unzufriedenheit unendlich vermehrt ist; aber eben so offen muß man gestehen, daß die Regierungen selbst es sind, die sich Vorwürfe dieser Art zugezogen haben. — Gerade durch diese Ansprüche ist nun der gegenwärtige Moment doppelt gefährlich geworden. Seit einer Reihe von Jahren hat erst der Ackerbauer den Lohn seines Fleißes geschmälert gesehen; dann sind die Gewerbe vieler Gegenden durch Ueberfüllung und verringerten Werth menschlicher Arbeit gesunken. Die große Zahl derer, die nicht von ihrem Eigenthum sondern vom Ertrage ihrer Arbeit leben, hat schon dadurch gezwungen jedem Genusse des Lebens entsagen müssen, zu einer Zeit wo die wohlhabenden ihre Genüsse von Tag zu Tage immer höher gesteigert, immer mehr — bis zur Ungenießbarkeit — verfeinert und dadurch in jenen das Gefühl der Entbehrung um desto schärfer angeregt haben. Steigende Theurung des Nothwendigen hat endlich zu diesen Uebeln noch gezwungen selbst das Unentbehrliche zu entbehren, hat Verzweiflung in die Gemüther geworfen. Von diesen Uebeln aber ist das Meiste den Regierungen zur Last gelegt, von ihnen hat der Ackerbau Erleichterung, die Gewerbe Schutz und thätige Unterstützung gefordert, und der Luxus, der durch die Staatsbeamten am weitesten verbreitet worden, ist ihnen zur Last gefallen, weil er als Vergeudung des Schweißes der Unterthanen erschien.

Die politische Lage Deutschlands aber hat wiederum dienen müssen, diese Uebel zu schärfen; denn wenn in großen Staaten die Verschiedenheit der natürlichen Kräfte gestattet, die Dinge ihrem natürlichen Gange zu überlassen und dennoch das

Meiste von dem selbst zu erzielen, was das Land bedarf: so muß ein kleiner Staat, um eine Vollständigkeit in sich selbst zu erreichen, zu künstlichen Mitteln schreiten. Was dort Werk der Natur ist, wird hier Werk der Regierung, was dort im Mislingen nur den Umständen zur Last fällt, das wird hier den falschen Maaßregeln der Regierung zugeschrieben. Ueberall tritt diese ein, muß sie eintreten, und in demselben Verhältniß, in welchem die Zerstückelung Deutschlands die Ausdehnung seiner Zollgränzen vermehrt, in demselben Verhältniß vermehrt dieselbe auch Ansprüche und Klagen deutscher Völker gegen ihre Regierungen.

5. Mißverhältniß der Stände.

Man kann alle diese Klagen zusammenfassen in dem einen Worte: die öffentlichen Verhältnisse Deutschlands sind zu künstlich, zu verwickelt geworden, und durch das Streben sie zu bessern hat man dieselben nur künstlicher gemacht. Es ist aber eben so wenig zu verkennen, daß vielfach die Bewegung durchaus nicht gegen die Regierung gerichtet ist und dies ist der andre Hauptpunct, der beachtet werden muß. — Schon vorhin ist mehrmals berührt worden, wie ungeheuer der Unterschied ist, in welchem jene Verkünstlichung des Staats auf die höhern und auf die niedern Stände wirkt. In diesem Gewinne der höhern Stände liegt ein großes Uebel sowohl für diese als für den Staat selbst, weil dadurch ein natürliches Mißverhältniß noch mehr hervorgehoben, und als ein willkührliches dem Staate zur Last fallendes dargestellt wird.

Solange der Mensch zu seinem Wohlseyn der Dinge bedarf und solange die Dinge in seinem Eigenthume stehen, werden jederzeit zwei Classen einander entgegengesetzt seyn; eine, welche von ihrem Eigenthume und dessen Früchten lebt, die andre, welche durch Anwendung ihrer Kräfte jene erstere bewegen muß, ihr soviel vom Eigenthum der Dinge zu überlassen als der Unterhalt erfordert *). Zwischen beiden äußersten Puncten liegen

*) Es ist bereits von Rehberg sämmtliche Schriften II. S. 54.

viele Abstufungen in der Mitte, jederzeit aber ist die Zahl derer die größere, die nicht vom Eigenthume sondern von ihren Kräften leben. Im Alterthume war diese Classe meist in unbedingter Abhängigkeit von jener erstern, in Sklaverei. Dasselbe war im Mittelalter der Fall mit den Landbauern; die Gewerbtreibenden dagegen fanden damals für ihre Arbeit so reichlichen Lohn, daß sie in Wohlstand, Freiheit und verhältnißmäßiger Bildung leben konnten. Unsere Zeit hat die Richtung, zuerst alle unmittelbare Abhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen aufzulösen, zugleich hat sie durch Verbreitung intellectueller Bildung den Preis geistiger Kräfte, durch Anwendung mechanischer Kräfte den Werth der menschlichen Kräfte in Verhältniß zum Eigenthume herabgesetzt. So sind die Ansprüche der arbeitenden Classe gemehrt, die Mittel solche zu befriedigen vermindert. Kommt nun zu diesem natürlichen Verhältnisse eine Einwirkung des Staates hinzu, welche den mehr begüterten günstig ist, ein Aristocratismus, der den niedern Ständen erschwert, aus ihren geistigen Kräften oder ihrem geringeren Vermögen den Vortheil zu ziehen, den andre Verhältnisse ihnen gestatten würden: so ist natürlich, daß sich eine bittere Mißstimmung eben gegen diese wendet.

Diese Art des Aristocratismus ist aber in Deutschland in einem beklagenswerthen Grade vorhanden. Die Geschichte der deutschen Städte zeigt nur zu deutlich, wie jede Rathsbehörde alsbald sich zu einer Oligarchie umzuschaffen strebte. Nach diesem Beispiele haben in unserer Zeit wieder die Staatsdiener gehandelt. Alle Stände haben darnach gestrebt sich abzuschließen. Der Adel hat neue Glieder zurückgestoßen und dadurch den Character der Belohnung des Verdienstes verloren, die Staatsdiener haben zugleich die Aemter in ihren Familien, die Kirchendiener die kirchlichen in den ihrigen zu erhalten gesucht. Man hat die Zünfte gesprengt, man klagt bitter in den höhern Ständen über die Anmaaßung der Handwerker, den schmalen

auf die vortreffliche Auseinandersetzung hingewiesen, welche in des Aristoteles Politik über diesen von unsern Staatsmännern zu wenig beachteten Unterschied gegeben ist.

Gewinn des Gewerbs sich und ihren Kindern sichern zu wollen, und bedenkt nicht, daß man sich selbst eines ähnlichen noch weit lästigern Zunftzwangs schuldig mache. In frühern Zeiten gewährte die Kirche jedem ausgezeichneten Manne den Zutritt zu den höchsten Würden; im 16. und 17. Jahrhunderte, als Wissenschaft noch das Eigenthum weniger war, ist es nichts seltenes, Männer aus den untersten Ständen bis zur nächsten Nähe der Fürsten heraufsteigen, oder in die Spitze der Heere gestellt zu sehen. Alles dies ist seit dem vorigen Jahrhunderte ungleich seltener geworden, und wenn man jetzt auch jenen unbedingten Vorzug des Adels weniger anerkennt, so sind doch um nichts weniger durch Erfordernisse des Vermögens, der Bildung, selbst durch deutlichere Hinweisungen auf Stand und Geburt nur zu oft neue Schranken gezogen, um die Selbstsucht der höhern Stände gegen Verstärkung von unten zu schützen. Diese Schranken müssen fallen! Wenn der Bürger auch nur einen aus seinem Kreise auf einer ehrenvollen Stelle sieht, wenn er es erkennt, daß auch ihm, auch seinen Kindern die Aussicht zu den Würden und Vortheilen des Staates offen steht: so wird er mit Ruhe es ansehen, daß diese Posten ungemeine Vortheile gewähren. So lange die Schranken bestehen, wird man niemals verhindern, daß nicht in der ganzen, großen, wichtigen Masse der untern Stände eine Erbitterung gegen die höhern Platz greife, deren Folgen um so verderblicher sind, je mehr diese Verhältnisse von allen Seiten das Leben berühren. Und wo ist das Land in Deutschland, wo die Klage über Adelswesen, Nepotismus, Begünstigung nicht geführt, wo nicht durch diese Klage ganz vorzüglich die Unzufriedenheit gemehrt würde? Kommen nun zu diesen Uebel noch Willkührlichkeiten hinzu, haben die höhern Stände selbst das Recht Willkührlichkeiten zu üben, wie dies Recht der Gutsherr gegen den Pflichtigen auch jetzt noch vielfach hat: so ist in diesem Streite ein Zunder vorhanden, der jeden Funken auffangen und zum zerstörenden Brande ernähren kann. In einer Zeit, wo Entwickelung der geistigen Kräfte auf alle Weise gefördert wird, wo die Hemmung dieser Entwickelung unmöglich ist, darf man nicht

glauben, daß die Verhältnisse so bleiben können, wie sie in einer Zeit geschaffen worden, in der höchstens auf einer Seite Einsicht war. Es muß ein Gleichgewicht hergestellt werden, oder man erwarte, daß alles umstürzt.

6. Abhülfe.

Die Uebel, von denen hier die Rede gewesen ist, liegen tief; aber sie sind darum nicht minder wirksam und gefährlich. In den einfachern Verhältnissen früherer Zeiten findet sich zu ihnen kein Gegenbild. Wo Gewaltthaten geschehen, da ist sehr bald dies Böse erkannt und die Hülfe gefunden; sey es daß ein Einziger solche übt, oder daß mehrere Mächtige ihren Einfluß mißbrauchen, oder daß Ungebundenheit des Haufens den Bürgern selbst zur Last fällt. Allein in Deutschland ist alles Streben dahin gegangen, Gewaltthat zu verhüten; manches diesen Zweck erreicht; aber, weil man stets nur die Wirkungen, nie den Grund des Uebels zu entfernen gesucht hat, weil man unbeachtet gelassen hat, wie von den alten Stützen eine nach der andern morsch geworden ist: so wirken jetzt die Grundübel so versteckter um desto gefährlicher, und das Gebäude droht dem Einsturz, obwohl die Wände wohl getüncht sind, und das Dach unverletzt ist. Eben deshalb aber ist auch schwer zu helfen. Die Ursachen der Uebel müssen entfernt werden, das ist gewiß; aber soll dies rasch geschehen, will man plötzlich zu Werke gehen und die Versäumnisse von Jahrzehenden in Einem Tage nachholen, so bleibt beinahe gar keine Aussicht auf Abhülfe. Denn Mittel, welche zu rasch wirken, beschleunigen nur das Unheil. Eben so wenig aber darf man so vorsichtig und langsam fortschreiten, als hätte geschehen können, wenn man die Zeit benutzt hätte. Die Jahre sind einmal verloren, und jeder Tag führt dem Verderben näher, wenn nicht mit aller Kraft ihm entgegengearbeitet wird.

Es ist nothwendig, daß wir mit Ernst denken, jene Künstlichkeit der Staatsmaschine zu vermindern, die überflüssigen Theile zu entfernen; es ist nothwendig, daß wir den Druck er-

leichtern; es ist nothwendig, daß wir sofort Hand ans Werk legen; aber wir dürfen nicht hoffen noch fordern, daß die äußersten Schritte sogleich geschehen, und daß die angewandten Mittel sogleich volle Wirkung bringen. Die Uebel liegen vorzüglich in dem materiellen Drucke und in der Willkühr; beiden muß man entgegentreten. — Aber um den materiellen Druck zu entfernen, ist es nicht genug die Abgaben zu vermindern oder gerechter zu vertheilen; dadurch ist nur wenigen zu helfen. Es ist vor allem nothwendig, daß man die Ansprüche vermindere, und den Erwerb vermehre. Beides aber ist nur möglich mit der Zeit.

Die Uebel sind tief eingewurzelt; die vielfachen Verwickelungen der öffentlichen Verhältnisse greifen überall in das Leben ein, es beruht auf ihnen das Wohl, die Aussichten und Pläne unzähliger Familien und Einzelnen, die theils unmittelbar vom Staate, theils mittelbar von dem Luxus der Besoldeten leben. Wir sind an Einwirkung der Polizei so sehr gewöhnt, empfinden unbedeutende Störungen der polizeilichen Ordnung so schwer, daß es schon aus diesem Grunde unmöglich, wenigstens höchst bedenklich scheint, plötzliche Einwirkung auch nur verlangen zu wollen. Die Folgen sind nicht zu berechnen, wenn ohne Verminderung der Ansprüche die Mittel zu Befriedigung derselben vermindert werden sollten. — Vorzüglich die Folgen für die Gewerbe und den Erwerb möchten sehr bedenklich seyn. Verminderung ihrer Abgaben an den Staat hat nur bei denen ein Gewicht, welche von den Früchten ihres Eigenthums zahlen und leben. Die große Mehrzahl, der der Gebrauch ihrer Kräfte den Unterhalt verschaffen muß, kann nur dadurch erleichtert werden, daß ihr Gelegenheit gesichert wird, diese Kräfte vortheilhaft zu verwenden. Diese Sorge wird aber durch Verhältnisse erschwert, deren Lenkung kein einzelner Staat in Deutschland in seiner Gewalt hat. Auch hier kann nur durch lang vorbereitete Mittel gründlich geholfen werden. Ueberall wird nur durch Aufopferung möglich seyn, die Ansprüche zu vermindern. Aufopferung aber gelingt nur der Liebe des Vaterlandes, und wer kann leugnen, daß diese schwach geworden ist?

Dagegen kann und muß der Staat der Willkühr sofort steuern; er muß seine Verfassung, wenn solche durch Unbestimmtheit der Willkühr günstig ist, sofort feststellen; er muß dem Bösen, das durch übeln Willen, durch Schlaffheit oder Unfähigkeit der Diener geschieht, sofort begegnen, mit Strenge die Tadelhaften ausmerzen, die Schwachen zur Ordnung halten. Jene unzeitige Milde und Menschlichkeit gegen den fehlenden Beamten, die zur Härte und Ungerechtigkeit gegen das Volk wird, um dessentwillen die Beamten da sind, muß wegfallen. Der Staatsdienst darf bei den Höchsten wie bei den Niedrigsten nicht als Pfründe erscheinen, sondern nur als schwere Bürde. Nur wenn alle, die dazu berufen sind, mit höchstem Eifer arbeiten, wenn sie mit völliger Einsicht und Kraft ihre Pflicht vollführen, kann das erreicht werden, was erreicht werden sollte; denn die ganze Verfassung des deutschen Regierungswesens beruht auf dem Voraussatze, daß jeder Staatsdiener in höchster Vollkommenheit seine Pflicht thue, und daß bei den Staatsdienern jederzeit die größte Masse von Einsicht und gutem Willen vorhanden sey. Fällt dieser Voraussatz weg, so ist jenes ganze Regierungssystem nichtig, und können wir die Fehler desselben nicht auf einmal bessern: so ist wenigstens soviel sicher, daß wir schuldig sind, dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen desselben möglichst festgehalten werden.

Daß dieses rasche Einschreiten gegen jede Willkühr, Unfähigkeit und Schlaffheit aber nur ein vorläufiges Mittel sey, daß auch sofort aller unnütze Aufwand, dessen es überall nur zuviel giebt, beschränkt werden müsse, daß mit höchster Kraft darnach getrachtet werden müsse, in das viele Unbestimmte Sicherheit und festen Bestand zu bringen, daß es nothwendig sey mit stätiger Hand, wenn auch schonend, die Wurzel des Uebels auszuschneiden und den Grund zum Bessern fest zu legen — das bedarf keiner Erinnerung. Denn es ist nicht leicht die Gemüther wieder zu beruhigen, nachdem sie einmal vom Mißtrauen ergriffen sind, und das einzige Mittel dazu ist, daß man das Vertrauen wieder gewinne. Das aber kann nur geschehen durch thätlichen Beweis nicht etwa gutmüthig schlaffer Nachgiebigkeit —

die jederzeit verderblich ist — sondern klarer Einsicht, von dem was Noth thut, und festen Willens dasselbe durchzuführen. Es ist kein Kleines solchen Uebeln zu begegnen wie die, unter denen wir liegen; wer aber Großes will, der muß die Kraft haben für dasselbe eignes Wohlseyn aufzuopfern. Wer das nicht vermag, wer sich fürchtet das als nothwendig erkannte gerade auszusprechen, um der eignen Zukunft nicht zu schaden, wer deshalb mit oberflächlichen Mitteln auszureichen meint, wie sie der Moment freilich verlangt, die aber den Grund der Uebel weder offen anerkennen noch bessern, der trete lieber zurück; denn einem solchen ist das Werk zu schwer, und er wird wahrlich für die eigne Ruhe besser sorgen, wenn er ganz aufgiebt, was seine Kräfte übersteigt, als wenn er dazu beiträgt eine kostbare Zeit zu vergeuden. Wer aber gar meinen möchte mit falscher Nachgiebigkeit für jetzt zu begütigen, um bei günstiger Gelegenheit das alte Spiel fortzutreiben, der möge gewarnt seyn. Vor funfzehn Jahren hat Deutschland die alte Herrschaft sich wieder erkämpft und laut gejubelt, daß das Werk der Treue gelang. Funfzehn Jahre später ist eine Tiefe der Gährung, der Zerrüttung offenbar geworden, die niemand ahnden mochte. Wahrlich es würden nicht aufs Neue funfzehn Jahre vergehen, bis sich ein neuer Anstoß ergäbe, und wäre dies der Fall, dann würde keine Kraft der Erde vermögen, der furchtbarsten Umwälzung Einhalt zu thun. Das Volk Deutschlands ist redlich, stark, tapfer und treu; aber wie es keine Wohlthat und keine Liebe vergißt: so frißt auch Unmuth und Haß sich unheilbar ein in die Gemüther. Darum wehe der Zeit des Ausbruchs.

II. Hannover.

Entwickelung des Zustandes.

7. Die Churlande vor 1803.

Das Königreich Hannover hat lange Zeit einen gewissen Ruf des Wohlseyns, glücklicher Verhältnisse, vor allem milder und streng gerechter Regierung bewahrt. Selbst harte Vorfälle haben diesem Rufe wenig Abbruch gethan. Desto auffallender mochte es scheinen, daß gerade hier die Unruhen so gewaltsam ausbrachen und unterdrückt werden mußten. Und dieses Auffallende vermehrt sich nicht wenig dadurch, daß eine Ständeversammlung, die im Lande verachtet war, um die niemand sich kümmerte, die in jenen Unruhen selbst Gegenstand bittern mit Lust aufgenommenen Hohnes gewesen war, durch ihr Wirken die Gährung beschwichtigte und die Hoffnung einer bessern Zukunft eröffnete. Der Grund dieser Erscheinungen bedarf durchaus tieferer Erforschung, wie schwer und unangenehm solche auch seyn mag.

Aber die Darstellung der Uebel ist nicht Geschichte der Regierung. Denn nothwendig muß eine solche Entwickelung der Gründe der Unzufriedenheit vielfach den Schein des Angriffs gegen die Regierung auf sich laden; sie muß manchen Einzelnen, der das Uebel erkannte, verletzen. Sie ist sehr häufig gezwungen, durchaus verkehrte Wirkungen lobenswerther Maaßregeln hervorzuheben, oder auf Verwickelungen hinzuweisen, die aus dem Zusammentreffen mancher Umstände entstehen mußten, und die der Regierung nicht zur Last fallen; aber dennoch die Zahl der Unzufriedenen sehr vermehrt haben. Alles dies gewinnt ein noch schrofferes Ansehen, wenn es auf wenigen Seiten zusammengedrängt erscheint. Wenn diese Arbeit dennoch nicht vermieden werden durfte, da nur die Vergangenheit vermag die Zukunft zu belehren: so darf hier wohl zuvor bemerkt werden, daß der Verfasser manchmal weiß und noch öfter gar wohl ahndet, welchen Schwierigkeiten der Einzelne unterliegen mochte, daß er

das allgemeine Verdienst der Regierung, Ordnung erhalten zu haben, darum nicht minder schätzt, wenn er nachweiset, weshalb solches nicht die gewünschte Wirkung haben können; und daß von den Meinungen, die er als Geschichtschreiber aufführt, er nur die für die seinigen angesehen wissen möchte, die er offen als solche ausspricht. Sein Zweck ist Aufklärung des Wahren, fern von aller Persönlichkeit. —

In den niedersächsischen Provinzen des Königreichs ist eine bedeutende Macht der Aristocratie tief in den Verhältnissen des Landes und des Grundeigenthums begründet. Ausgedehntes Lehnswesen, Meierwesen, Forstrechte, Zehnten, Dienste, Servituten vor allem machen das Landvolk durchaus abhängig vom Adel und Domainen. Die Städte, die vor 1500 ihre Freiheit sehr kühn behaupteten, waren seit dem 30jährigen Kriege geschwächt, und die Rechte der Bürgerschaften fast zu nichts gegen die oligarchische Gewalt der Magistrate herabgesunken, oder von den Fürsten selbst herabgesetzt. Die letzten Herzoge zu Calenberg und Lüneburg indeß herrschten mit fast gänzlicher Unabhängigkeit, ohne den Ständen großes Ansehen zu gestatten. Seit aber Churfürst Georg Ludwig als König Georg I. den englischen Thron bestieg, gewann überall der Adel an Einfluß. Der Fürst war nicht mehr im Lande und des Fürsten Diener, mit unglaublich ausgedehnten Vollmachten versehen *), traten an seine Stelle; mit ihnen stieg der Adel, dem sie angehörten, und der früherhin von der fürstlichen Macht leicht zurückgedrängt war. Von dieser Zeit an ist ein sehr bedeutender Theil der Mittel des Staates dem Adel zugeflossen. Die Aufrechterhaltung des Hofstaats diente freilich dazu, einen Theil der Domanialeinkünfte im Lande zu erhalten; allein die Hofstellen wurden jetzt einträgliche Sinecuren für den Adel. Von den so reich besoldeten Beamtenstellen kam der bessere Theil dem Adel zu gute, da die sogenannte Drosten-Carriere diesem, freilich in beschränkter Zahl, den Vorsprung sicherte. Noch klarer begünstigt war

*) vgl. das Regierungs-Reglement vom 29. August 1714 in Spittlers Geschichte von Calenberg II. Beil. 13. und Rehberg sämmtliche Schriften II. S. 155. ff.

der Adel bei den höhern Förstämtern. Unverhältnißmäßig reiche Einnahmen aber waren mit den höchsten Staatsämtern verbunden, die einzig dem Adel zufielen. Außerdem gaben Lehnserspectanzen den begünstigten Staatsdienern oft bedeutenden Zuwachs ihres Vermögens. Auf diese Weise wurde ungemeiner Reichthum aus den Mitteln des Staats dem Adel zugewendet, der eben deshalb in sehr bedeutendem Luxus lebte, durch diesen vielfach seine Güter verschuldete, und dann unterstützt durch den Lehnsverband, die Nachtheile des durch unzweckmäßige Gesetze noch verschlimmerten Lehnsconcurses, daher erleichterte Nachlaßverträge, und Gewinn im Staatsdienste den Wohlstand wieder herstellte. Bei genauer Prüfung möchten sich wenige Familien des einheimischen Adels finden, deren Güterbesitz nicht im Laufe von zwei Jahrhunderten durch diese Mittel des Staatsdiensts oder des Lehnsconcurses erhalten wäre.

Diese Vortheile des Staatsdienstes aber fielen ganz vorzüglich den Geschlechtern zu, die sich den Besitz der höhern Ehrenstellen sicherten, oder die mit diesen in näherer Verbindung standen. Es ist auffallend, daß unter diesen Familien von theils sehr großem Vermögen und dem größten Einflusse mehrere sind, deren einheimischer Güterbesitz im höchsten Grade unbedeutend ist, die man kaum zu dem eigentlichen Adel des Landes zählen darf, obgleich sie ganz vorzüglich dem Hannoverschen Adel angehören. Andre freilich sind im Lande wohl begütert, und vielfache Verbindung ist Ursache mancher Schritte zu Schärfung des aristocratischen Uebergewichts geworden, die aber seit jener Zeit vorzüglich gethan sind. So wurde in Calenberg 1738 und 1749 der Zehnt- und Scheffelschatz der Exemten aufgehoben, der vorhin doch über 7000 Rthlr. betragen hatte. So wurde dort die Hauptsumme der Steuern durch einen Brodkornlicent aufgebracht, der die untern Classen unverhältnißmäßig drückte, die Schuld des 7jährigen Kriegs durch ein Kopfgeld abgetragen, zu dem der erste Gutsbesitzer und der letzte Häusling auf gleiche Weise zahlte. — Dennoch stand im Calenbergischen der Ritterschaft nur die dritte Stimme auf dem Landtage zu, während sie in Lüneburg, Bremen, Hoya und Lauenburg den ganzen

Landtag beherrschte, da die Städte keine geschlossene Curien mehr bildeten und eine Stadt wenig mehr galt als ein Rittergut. —

Das Uebergewicht des Adels blieb nicht ohne den nachtheiligsten Einfluß auf die übrigen Stände. In den größern Städten herrschte Magistrats-Oligarchie, die kleinern waren vom Adel und Regierung abhängig. Der Beamtenstand, ebenfalls bereichert durch die reichlichen Vortheile des Dienstes, schloß sich möglichst gegen unten ab, so wie der Adel sich gegen jeden Zuwachs schloß, und selbst alte Geschlechter nicht anerkannte, weil sie für patrizisch galten. Bedeutende Gewerbe hatte das Land nicht, außer denen, die dem Landesherrn zustanden. Der Kaufmannsstand war ohne Ansehen, der Advocat verachtet. Nirgends konnte sich unabhängige Gesinnung bilden; denn alle haschten nach Connexionen, erwarteten demüthig von dem Höheren ihr Glück und sonderten sich von den Niedern stolz ab. Ja man fand in dieser Sonderung der Stände sogar etwas passendes, zweckmäßiges *).

In der Regierung war gegen Ende des 18. Jahrhunderts keine eigenthümliche Kraft. Die ganze Kunst der Verwaltung bestand darin, herkömmliche, mitunter kleinliche Anordnungen genau zu befolgen. Gewaltthaten geschahen nicht, allein man hatte dennoch theoretische Grundsätze ausgebildet, durch welche die Unabhängigkeit der Gerichte auf eine Weise geschmälert wurde, die mit deutscher Verfassung, zumal der Reichsgerichtsverfassung, durchaus im Widerspruche stand; und in Folge dieser Grundsätze war mehr als einmal die Justiz gehemmt **). Die bedeutenden Forderungen des Landes an England aus dem siebenjährigen Kriege waren theils dadurch, theils durch die Schwäche der Regierung und Stände verloren gegangen, weil König

*) Wie Brandes in einem Aufsatze über die geselligen Verhältnisse der bedeutendern Städte in den Annalen der Churlande von 1787 und 88.

**) Ueber die Anwendung dieser von Struben in seinen Schriften vielfach vertheidigten Grundsätze enthalten die Streitschriften in der Sache des Hofrichters v. Berlepsch manches wichtige.

Georg III. es ungern sehen sollte, daß Forderungen dieser Art geltend gemacht wurden. Andre Länder, namentlich Osnabrück, das doch auch von Georg regiert wurde, erhielten das Ihrige *). So war der ungemeine Ruhm der Gerechtigkeit wohl kaum fest gegründet. Dasselbe mochte sich von dem Ruhme der Milde sagen lassen, der auf der Verwaltung des platten Landes durch die Beamten ruhte. Die überwiegende Gewalt, welche diesen die Vereinigung von Justiz, Polizei und Verwaltung der durch alle Verhältnisse jener Gegend durchgehenden Domainen gab, hat unverkennbar sehr oft zur Willkühr geführt. Ueber Sporteldruck sind sehr oft die bittersten Klagen geführt, und der Bauer ist auf keine Weise zum freien Menschen gebildet, sondern eher zu widerwilligem Gehorsam herabgedrückt.

Diese Mißverhältnisse brachten dann seit 1790 das Land in sehr große Gährung, und die Händel des Herrn von Berlepsch zeigen deutlich genug, welche gereizte Stimmung zwischen einem Theile des Adels und des Landes und der Regierung herrschte. Es ist nicht zu leugnen, daß unter diesen einige Männer von ausgezeichnetem Geiste waren, aber ihre untergeordnete Stellung hinderte sie an freiem Wirken. Andre, und die Mehrzahl, erhoben sich durchaus nicht über das Altherkömmliche. Einige der schreiendsten Uebelstände im Calenbergischen wurden gemildert; im Lüneburgischen standen Männer von freierem Geiste an der Spitze des Adels. Die Gährung, die einzelnen des einflußreichsten Adels hätte gefährlich werden können, legte sich, und alles ging der alten Ruhe wieder zu, als die Occupation von 1803 plötzlich die Zungen entfesselte und eine Fluth theils geistloser, meist aber nicht ungegründeter Klagschriften über das Land ausgoß, die nur zu sehr zeigte, wie viel Erbitterung und Streit im Volke lag. Erfolg hatten jedoch diese Händel durchaus nicht. Die westphälisch-französische Regierung wandte vielmehr die Gemüther zum größten Theile dem Alten wieder zu, und wer sich durch die liberalen Worte der Consti-

*) Auch hierüber ist in den gedachten Streitschriften Beschwerde geführt.

tution Westphalens hätte täuschen lassen, der wurde durch den practischen Despotismus, der aus ihr hervorging, leicht bekehrt.

8. Das Königreich seit 1813. Restauration.

Im Jahre 1813 wetteiferten alle Stände mit Aufopferung und Gefahr die Fortschritte der befreienden Armeen zu begünstigen; aber in Bremen und Lüneburg, wo der Adel sich an die Spitze setzte, waren auch sofort alte Mißbräuche das, was man zu allererst wieder herzustellen suchte, Steuerbefreiung, Patrimonialgerichte, Pachtwesen der Beamten, Vernichtung der Ablösung von Meiergefällen u. s. w. *) Das Ministerium suchte zwar diesen Uebereilungen, die nothwendig seine Thätigkeit erschwerten, entgegen zu wirken; allein es geschahen dennoch Schritte, die keineswegs die Zufriedenheit vermehrten. Die Organisation des Militairwesens, auf die damals alle Blicke gerichtet waren, die ersten Schicksale des Regiments, Herzog von Cumberland Husaren, an denen viele Jünglinge aus dem höhern Bürgerstande als Freiwillige Antheil nahmen, und so vieles andre, wobei der Einfluß des Adels sich wieder zeigte, erregte Mißvergnügen, weil es den Ansichten, die damals von Preußen ausgegangen waren, und der eigenthümlichen Bewegung der Zeit nicht entsprach, und weil man die verschiedne Lage und die Schwierigkeiten einer durchaus neuen Schöpfung nicht übersah. Man erwartete ziemlich allgemein eine bessere Organisation der Verwaltung, aber alles fügte sich wieder in die alten Formen. Das Mißverhältniß der Hannoverschen Regierung, die als Mittelbehörde fast das ganze Land befaßte, und mit den thätigsten Arbeitern im Ministerio besetzt, diese höhere Thätigkeit entzog, trat wieder an seine Stelle. Die Aufgabe der Regierung war sehr schwierig, denn es galt ein durchaus aufgelöstes Land wieder herzustellen; sie wurde erschwert, weil überall Hülfe gebrach, und unlösbar wurde sie, weil durch un-

*) vgl. Hagemanns Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben von 1813 bis 1817.

bedingte Vernichtung des Vorhandenen die Masse der unaufschieblichen Arbeit ins Ungeheure wuchs. So blieb fast keine Wahl als Herstellung des Alten. Das Beamten-Wesen wurde in möglichster Schnelligkeit wieder auf den alten Fuß gebracht und die Trennung von Justiz und Verwaltung sorgfältig hintweggeräumt. In den Städten der alten Provinzen wurden die alten fehlerhaften Magistrate, die alten vielfach unzweckmäßigen Zunftgerechtsame unbedingt wiederhergestellt. — Etwas anders war das Schicksal der neuen Provinzen Osnabrück und Hildesheim. Jene war schon seit 1764 in einer halben Verbindung mit Hannover gewesen, und durch dieselbe und manche andre Verhältnisse diesem Lande eher zuwider als geneigt. 1802 nach der Abtretung hatte man eine Organisation angefangen, aber in den sechs Monaten bis zur Occupation im Jahr 1803 wenig mehr zu Stande gebracht, als eine sehr bittere Stimmung bei Katholiken und Protestanten über die Art und Weise, mit der bei Einziehung des geistlichen Guts verfahren war. 1813 wurde hier ohne weiteres die auf dem Lande verfassungsmäßig bestandene Trennung von Verwaltung und Justiz weggeräumt, das Aemterwesen an die Stelle gesetzt, und der Stadt eine Organisation gegeben, welche provisorisch 17 Jahre besteht, und von dem Alten das äußerlich wirksame, nicht das bewegende erhalten hat. — Auf dem platten Lande, wo schon 1794 die gutsherrlichen Verhältnisse zu sehr großer Aufregung Anlaß gegeben, wurden die seit 1807 aufgehobenen Leibeigenthumspflichten nicht ohne Härte hergestellt. — In Hildesheim waren die Arbeiten der Säculatisation von Preußen mit größerer Freigebigkeit und Umsicht begonnen, und es war dieß um so nöthiger, da auch in diesem von Natur reichen, aber durch die gutsherrlichen Verhältnisse hart gedrückten Lande Jahre lang die größte Gährung geherrscht hatte *). Von Preußen an Westphalen gültig abgetreten, hatte das Land Rechtsansprüche auf Erhaltung derjenigen Vortheile, die ihm durch die letztere Re-

*) Erst der Proceß der Städte gegen die ersten Stände, dann die Bauernprocesse; endlich der Majestätsproceß gegen den Freiherrn v. Brabeck.

gierung zu Theil geworden waren, und diese Vortheile waren sehr bedeutend, weil sie durch billige Ablösung die Nachtheile der Belastung milderten. Allein eine der ersten Regierungsmaßregeln bestand hier darin, daß man die Gültigkeit jener Contracte in Zweifel zog, weil bei denselben bona fides gemangelt habe *). Auf diese Weise wurde sofort in diesen neu erworbenen Landestheilen der Grund zu einer Unzufriedenheit gelegt, die später gewirkt hat.

Es können hier nicht alle einzelnen bedenklichen Schritte in Bezug auf Domanialverwaltung, Steuer- und Gewerbswesen durchgegangen werden. Der Hauptgrund des Uebels lag in dem Grundsatze, von welchem die transitorischen Gesetzgebungen ausgingen. Denkenswerth ist es allerdings, daß hier nicht das Princip der unbedingten Legitimität durchgeführt wurde, und das Land wie dem Verfasser der Schrift „zur Geschichte Hannovers" immer verpflichteter bleiben, daß er diese Ansicht glücklich darnieder hielt **). Aber es war in der That eine höchst bedenkliche Erscheinung, daß jene Ansicht auch nur aufkommen, auch nur versuchen konnte, sich geltend zu machen; und noch bedenklicher würde es seyn, wenn diese Ansicht noch nicht vergessen seyn sollte. Eine Frucht dieser Ansicht war es, daß man unbedingt alle Institute der fremden Gesetzgebung, selbst die privatrechtlichen für nothwendig erkannten, umstieß, daß man die Gelegenheit von sich wies, ein Hypothekenwesen zu gründen und in mündiger Handheit eine Fortführung des Hypothekenbuches, ohne Effect, ohne Instruction für die Behörden und nach dem System der Realfolien vorschrieb, wodurch denn auch von vorn herein die französisch-westphälischen Bücher ganz unbrauchbar wurden ***), daß man die Abstellbarkeit des Gefälle unbedingt und in den nicht abgetretenen Landestheilen selbst die Privatcontracte vernichtete, daß man das Lehnswesen in alter Weise herstellte, und an dem alten Gerichtsverfahren auch gar nichts besserte.

*) S. Hugendubel l. c. Verordnung vom 8. Januar 1814.

**) Zur Geschichte Hannovers 1826. S. 62 f.

***) vgl. Reck über das Hypothekenwesen, Göttingen 1838.

Mochte man dieses nun aber auch mit dem Legitimitäts-principe und der durch dasselbe vermehrten Masse der Geschäfte vertheidigen? Es gingen die Maaßregeln in Hildesheim, die Revocation der Domainenveräußerungen, die Verbote gerichtlichen Verfahrens über dieselben, die Mittheilungen, die den einflußreichen Personen zum Vortheil, den andern zum Nachtheil gereichten, die Verbote der Disposition über gekaufte Domainenstücke in Ostfriesland, die harten Maaßregeln gegen Vocaten, die es wagten warnen für mehrere Käufer gemeinschaftliche Vorstellungen vorzubringen *), (ein Eingriff in das Recht der Bitte, das bis dahin den Unterthanen doch unbestritten geblieben), und andre ähnliche Verfügungen in andern Sachen, offenbar weit über das streng rechtliche des Legitimitätsprincips hinaus. Sie schienen nur das Interesse des Stammerguts im Auge zu haben, auf die Unterthanen, die denn doch solches mit schweren Aufopferung retten und wiedererobern helfen, denen noch schwere Lasten neuerdings aufgelegt werden sollten, gar keine Rücksicht zu nehmen. Bei der innigen Verbindung aber der Interessen von Adel und Domainen konnte nun nicht zu sorgfältig von Seiten der Regierung seyn, um dem Verdachte vorzubeugen, daß in diesen Begünstigungen auch wieder der Einfluß des Adels von überwiegendem Gewicht sey. Auf jeden Fall haben diese Maaßregeln in vielen Gemüthern einen bittern Stachel zurückgelassen, und eben so verdrießlich ist es gewesen, daß man, was Princip der Legitimität durchzuführen, Rückschritte gethan hat, die jetzt nach 17 Jahren wieder vorwärts geschehen müssen.

9. Ständewesen. Der provisorische Landtag.

Ein sehr wichtiges Stück war die Herstellung der ständischen Verfassungen. So wie die Aemter, die Vermischung von Jurisdiction, Güterverwaltung und Polizei, Patrimonialge-

*) S. über alles dieses die Hagemannsche Verordnungssammlung, besonders von 1815 und 1816. Die Osthausischen Streitschriften u. s. w.

richt, fehlerhafte Stadtverfassungen, übertriebnes Zunftwesen in ihre Rechte wieder eintraten: so hätte man erwarten dürfen, daß auch die alten Provinziallandschaften mit voller Kraft wieder ins Leben gerufen seyn würden. Allein dies war nicht der Fall, und es ist dies zwar im Widerspruche mit den sonst befolgten Grundsätzen, aber dennoch ein Verdienst der Regierung. So wie man in Osnabrück und Hildesheim die städtischen Verfassungen und das Zunftwesen auf eine Weise anordnete, die der Einwirkung von oben einen erweiterten Spielraum ließ, indem sie die Rechte des Volks eben nicht vermehrte: so geschah auch in Rücksicht der ständischen Verfassung durch die Berufung der provisorischen Versammlung im Jahre 1814 ein sehr tief eingreifender Schritt. Vom Standpuncte des Rechts aus ließ sich diese Maaßregel schwerlich vertheidigen; denn wenn die alten ständischen Rechte anerkannt wurden: so mußte die Form, in der dieselben geübt waren, auch anerkannt und durch sich selbst verbessert werden, und es lag am Tage, daß diese Form in der neuen Versammlung gänzlich zu Grunde ging. Allein die Provinziallandschaften waren nicht in Wirksamkeit, das Volk hielt vielfach nichts auf sie. Ueberhaupt war die Aufklärung über die innern Verhältnisse gering, und so hoffte man wenig von einer Versammlung, deren Zusammensetzung weder in den Wahlrechten, noch in den Wahlen selbst Erwartungen zu erregen geeignet war.

Eine höchst überwiegende Zahl ritterschaftlicher Deputirten, ferner eine große Zahl von Staatsdienern, endlich aus den Städten fast nur Mitglieder der Magistrate, auf die nun einmal das Land wenig vertraute, das waren die Kräfte, die in dieser Versammlung wirken sollten; und so kann es keine Verwunderung erregen, daß diese Versammlung, selbst ein völlig neues Product, wenigstens zu Anfang fast gar nichts that, um das Nothwendige neu zu gestalten, wenn nicht die Regierung sie fortriß. Diese aber wies in ihrer Proposition nur auf die Einheit des Landes hin, auf gleiche Grundsteuer, die aber nicht theoretisch seyn sollte; wollte die Unbilligkeit unbedingter Aufhebung der Exemtionen abgestellt, Steuern und Schulden regu-

lirt, die Koſten des Kriegs bewilligt und die Kriegsdienſtpflicht feſtgeſtellt haben, und redete zuletzt auch noch davon, daß es rathſam ſey, die Jurisdictionen etwas zu vereinfachen *). Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen wurde freilich von der Regierung unterſtützt; aber er fiel durch die Mehrzahl des Adels und der Magiſtratsperſonen. Ein Antrag auf Trennung der Juſtiz und Verwaltung fiel ebenfalls; er fand kaum jemand, der ihn ernſtlich vertheidigt hätte. Die Verſammlung beſchäftigte ſich bloß mit Finanzſachen, der Verfaſſung wurde gar nicht gedacht, gleich als ob alles in der vollkommenſten Ordnung wäre. Endlich, am 17. Januar 1815, als man im Begriff ſtand die Verhandlungen zu ſchließen, erſchien höchſt unvorbereitet und unerwartet, als Verbeſſerung einer andern Propoſition, ein Antrag auf Vereinigung der ſämmtlichen Schulden des Landes in ein Ganzes, und wurde von der Regierung mit geringer Mehrheit **) auf eine ſo übereilte Weiſe durchgeſetzt, daß in der That zu wundern iſt, daß nicht mehr Unheil, als wirklich der Fall war, aus dieſem Beſchluſſe ſich ergeben hat. Schädlich iſt derſelbe insbeſondre manchen Städten geworden, die nun plötzlich aus ihrer alten Freiheit zu ganz gemeinen Exemten herabgeſetzt und durch dieſe Gleichſtellung hart beeinträchtigt wurden. Die Regierung erkannte dieſe Härte an und ſuchte Milderung; und in den erſten Jahren ſchaffte ein gewiſſes Gefühl der Billigkeit den Anträgen Eingang. Später ſcheiterten dieſe an dem Widerwillen des Adels gegen die Städte.

In den folgenden Jahren beſchäftigte die Verſammlung ſich faſt allein mit der Aufſtellung des Steuerſyſtems, und hier wurden, während die Durchführung gleicher Steuern ein großer Gewinn iſt, den unſer Land vor den meiſten größern deutſchen Staaten voraus hat, dennoch in der Ausführung leider ſehr bedeutende Fehler begangen. Der Perſonenſteuer fehlte ein Syſtem; ſie drückte ſchwer auf die untern Claſſen. Die Einkommenſteuer, auf bloße Declarationen geſtützt, war unausführ-

*) S. die Propoſitionsſchrift vom 15. Dec. 1814 in den Actenſtücken des proviſoriſchen Landtags. 1822. Bd. I. Heft 1.

**) von 42 gegen 37 Stimmen.

bar, von den indirecten Steuern vorzüglich die Biersteuer unpolitisch, die Branntweinssteuer nicht gesichert, die Eingangssteuer ohne alle Rücksicht auf einheimische Production angelegt. Der größte Fehler aber war die planlose Halbtheorie, mit der man eine an sich höchst wichtige, ja nothwendige Grundsteuer nach Reinertrag anlegen wollte; einer von den Schritten, bei denen es sich am meisten gezeigt hat, wie sehr man in Gefahr ist zu weit zu gehen, wenn man nicht weiß, wohin man geht. Diese Planlosigkeit wurde noch vermehrt in hohem Grade durch die Lage der Exemtionsfrage, die aus mehr als einem Grunde erledigt werden mußte und von einer Versammlung in dieser Zusammensetzung, die bald übertriebene Ansprüche für die Exemten machte, bald sich für incompetent erklärte, unmöglich erledigt werden konnte. Bei dieser Gelegenheit zog die Versammlung sich zuerst eine offne Zurechtweisung von Seiten der Regierung zu *), ein Verfahren, das nachher bei noch wichtigern Puncten wiederholt wurde, und das, so wie man es 1819 übte, in der That alle Selbstständigkeit derselben zu Grunde richtete.

Ein andrer Hauptmangel des Finanzsystems der provisorischen Versammlung war, daß man sich die Ausgaben auf keine Weise klar machte und eben so wenig den Zustand der Casse feststellte. — Das Land hatte eine sehr große, theils unverbriefte, meist illiquide Schuld **); es hatte ebenfalls eine sehr bedeutende Masse von illiquiden Forderungen an Subsidien, Verpflegungsgeldern u. s. w. Statt diese letztern Ausstände zu Tilgung jener Schuld durchaus zurückzusetzen, führte man sie in die laufende Rechnung, deckte dadurch die Bedürfnisse und täuschte sich also durchaus über den Stand derselben. Dadurch wurde es möglich, daß man bei der Bearbeitung des Steuersystems einen Präsumtiv-Bedarf von 2,400,000 Thlr. zum Grund legen konnte, der das Land in alle Uebel beständiger Steuererhöhung und neues Deficit stürzte, welches wiederum andre Uebel herbeigeführt hat. Bei der Feststellung der Ausgabe aber ging man von einem Gesichtspuncte aus, der zum

*) vgl. Actenstücke. Bd. III. S. 208 ff.

**) Sie mochte gegen 5 Millionen heransteigen.

Unheil geführt hat. Statt den alten, einzig richtigen und ausführbaren Grundsatz des deutschen Finanzwesens wieder lebendig werden zu lassen, nach welchem die Domaine zuerst, und nur wo diese dem Bedürfniß nicht genügt, der Unterthan durch Steuerbeiträge zu Deckung der öffentlichen Bedürfnisse gehalten ist, zog man es vor, nach jener eben so kleinlichen als verderblichen Theorie des grundsatzlosen Herkommens, die seit etwa 200 Jahren Deutschland zerrüttet hat, zu Werke zu gehen. Man zog alle Bewilligungen der einzelnen Provinzen zusammen, nannte diese verfassungsmäßige Lasten und zahlte und bewilligte dann weiter. Auf die Domainen suchte man nur einen Theil der Schuld abzuwerfen; aber die Regierung erbot sich bloß zu Uebernahme der Grundsteuer. So standen denn wieder zwei feindliche Mächte gegeneinander. Die Stände suchten den Domainen möglichst viele Lasten aufzulegen und die Cammerverwaltung möglichst vieles auf die Stände zu wälzen. Und wenn man bedenkt, daß das Cammergut möglichst geheim, das Finanzwesen der Stände ziemlich offen verwaltet wurde, daß wenigstens die Regierung beides besser übersah, als die Stände selbst auch nur das eigne: so ist leicht zu schließen, daß dieser Streit den Ständen kein Heil bringen konnte.

An diesen Grundfehlern der provisorischen Ständeversammlung, dieser Grundsatzlosigkeit ihres Finanzwesens hat seitdem das Land gelitten und schwer gelitten. Für Klarstellung des Schuldenwesens ist allerdings vieles geschehen, aber jene Mängel überwiegen, und es ist characteristisch, daß im Jahre 1819 die Versammlung, welche einen Bedarf von 3,590,725 Rthlr. bewilligt und an Steuern und Anlehn nur 3,218,008 Rthlr. zur Einnahme gegeben, mithin ein Defizit von 372,717 Rthlr. ohne alle Deckung gelassen hatte, erklären konnte: sie gehe mit dem beruhigenden Bewußtseyn auseinander, daß alles geschehen sey, was in Rücksicht auf das Bedürfniß des Staats und die bedrückte Lage der Unterthanen geschehen konnte *).

In Rücksicht auf Gesetzgebung ging die Versammlung zwar

*) Actenstücke Bd. II. S. 224.

ziemlich weit; indem sie auf eine große Menge von Gesetzen antrug; aber rechter Nachdruck wurde den Anträgen nicht gegeben, und bis jetzt ist sehr weniges zur Ausführung gediehen. Die meisten hielten sich an das Verfahren der Gerichte, ohne eben sehr tief in die Grundsätze einzugreifen. Im letzten Jahre des Landtags kamen einige Anträge, die mit jenen theils zu coincidiren scheinen, oder einzelne Stücke aus den beabsichtigten größern Gesetzen herausreißen; theils aber auch so tief eingreifen, daß man fast zweifeln muß, ob dabei die vielfachen Bedenken völlig erwogen und gewürdigt worden. Dies ist namentlich der Fall mit dem Antrage auf Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein anderer Antrag auf Einführung des Geschwornen-Processes wurde zwar von einer Commission vorgelegt, aber nicht von der Versammlung an das Ministerium gebracht. Es ist auffallend, wie wenige Rücksicht die Regierung auf Anträge dieser Art nahm. Der Grund liegt ohne Zweifel theils in der geringen Bedeutung, welche die Versammlung im Volke gewonnen hatte, theils in der Uebereilung, mit der alles dieses in Antrag gebracht wurde.

Die Ausbildung der Verfassung, die in den ersten Jahren in einer ungleich günstigeren Zeit von den Ständen durchaus nicht gefördert war, fand in den letzten Jahren allerdings größere Theilnahme. Schon im Jahre 1818 wurde aufs neue in der Versammlung Oeffentlichkeit der Verhandlungen gefordert. Seit 1814 hatten sich die Ansichten über ständische Verfassung in Deutschland um vieles erweitert und berichtigt, und manche mochten es erkennen, daß auch die Stellung der Regierung den Ständen die Nothwendigkeit auferlege, die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen zu vermehren. Unverkennbar wurde von der Regierung auf eben nicht erweckende Weise die Censur geübt. Eine Schrift, welche die gedruckten Protocollauszüge veröffentlichte *), wurde, wenn auch nicht verboten, doch jedenfalls ungern gesehen, und eine anerkennende Anzeige dieses Buchs, die in der

*) Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen, herausgegeben von Luden 1818.

Nemesis von Luden erscheinen sollte, wurde auf etwas auffallende Weise unterdrückt. Auch war bei der Verhandlung über diesen Gegenstand die Stimmung der Regierung keineswegs mehr so günstig wie im Jahre 1814. Die Versammlung beschloß über die Zulassung von Zuhörern den Beschluß noch auszusetzen, und forderte nur einen Abdruck der Protocolle; aber in einer so engen Beschränkung (bloß die königlichen Propositionen sollten mit den Motiven, die sonstigen Beschlüsse und Anträge ohne dergleichen aufgenommen werden), daß nur ein sehr geringer Vortheil zu erwarten war; der Beschluß beweiset, wie wenig auch damals das Wesen der Oeffentlichkeit, und das eigentlich bedeutende in den Verhandlungen begriffen war.

10. Umgestaltung der Verfassung. Antheil der Regierung.

Unter diesen Umständen beschloß nun plötzlich die Regierung eine Umgestaltung der Versammlung. Man kann wahrlich nicht behaupten, daß die Verhandlungen auch nur von fern irgend eine Gefahr der Vereinigung in einer Cammer hätten ahnden lassen; dennoch wollte man eine Trennung. Die Zeit war für die Entwickelung der Verhältnisse in Deutschland entschieden ungünstig, ja unglücklich. Die politischen Schwärmereien einer durch die Ereignisse gehobenen Jugend wurden als Gefahren für die Ruhe Europas behandelt. Revolutionaire Verbindungen, die man in andern südwestlichen Ländern nicht erkannte, oder verfolgen konnte, wurden in Deutschland vermuthet und verfolgt. Durch diese Verfolgung wurden die heftigsten Gemüther bis zu Verbrechen gesteigert, und eine Aufregung Weniger, die in der Masse weder Grund noch Unterstützung fand, gab Anlaß zu einer Unterdrückung der freien Rede und Schrift, die nur zu sehr gedient hat, die Ereignisse des letzten Jahres vorzubereiten. Es ist unleugbar, daß ein Streben des Adels sich dieselben und noch größere Vortheile wieder zu verschaffen, die die Revolution ihm entzogen hatte, auf die Richtung der Regierungen einwirkte. Auch in Hannover war das der Fall, und dieses Streben war

es, das ein Zweicammernsystem hervorrief, und den ausgezeichnetesten Staatsdiener des Landes, Rehberg, durch ungegründete Beschuldigungen aus dem thätigen Leben entfernte, weil er jenes System mißbilligte.

Im October 1818 begann man damit, die Provinziallandschaften wiederherzustellen. Man suchte hier bereits dem Principe der Aufnahme des Standes freier nicht adlicher Grundeigenthümer Eingang zu verschaffen; allein im allgemeinen that man wenig, um durch diese neuen Kräfte jene Versammlungen zu bessern. Nur im Fürstenthume Osnabrück, wo vorhin drei ständische Curien gewesen, und durch die Aufhebung des Domcapitels eine derselben hinweggefallen war, setzte man eine völlig neue Curie freier Grundeigenthümer an die Stelle, und hier hat diese Einrichtung allein wirkliche Frucht getragen. In Ostfriesland bestand eine ähnliche Verfassung seit dem 16 Jahrhunderte. In Bremen und Lüneburg, wo die Stände in einer Versammlung sitzen, blieb diese durchaus zum Vortheil des Adels abzweckende Einrichtung bestehen; die Aufnahme der freien Grundeigenthümer kam nur in Bremen zu Stande, wo schon früher die Marschen vertreten waren; und hier hielt man die alte Einrichtung vortheilhafter, weil sie keine Ueberstimmung zuließ. In Calenberg und Hildesheim wies man die Grundeigenthümer in die städtische Curie, und beiderwärts kam die Einrichtung nicht zu Stande. Ueberhaupt gingen sämmtliche Provinzialstände nur auf einen geringen Theil der Reformplane der Regierung ein, und diese ließ solche fallen, oder betrieb sie so, daß sie keinen Erfolg hatten. Den Geschäftskreis der Provinzialstände hatte man nicht regulirt; nur rücksichtlich der Administration der Grundsteuer waren von der Regierung Zusicherungen ertheilt, die nachher nicht in Erfüllung gegangen sind. Nothwendigkeit war eine Bestimmung des Geschäfts-Kreises; denn nachdem man die wichtigste Befugniß, die Steuerbewilligung nebst der Berathung allgemeiner Gesetze, auf die allgemeinen Stände übertragen, mußten die Provinzialstände entweder ganz bedeutungslos werden, oder sich in einen Kampf mit der allgemeinen Ständeversammlung einlassen, der für das Land nur

verderbliche Folgen haben konnte. Viele, zumal die einsichtsvollern Einwohner der niedersächsischen Provinzen, fürchteten, daß die Bestimmung der Provinziallandschaften sey, zu seiner Zeit einem Geiste der Reform, der sich in einer allgemeinen Versammlung offenbaren könnte, durch den übermächtigen Aristocratismus dieser Versammlungen die Spitze zu bieten. Daher sind sie Gegenstand des Unwillens, und folglich durchaus bedeutungslos geworden.

Jene Besorgniß fand übrigens in den hierauf folgenden Verhandlungen über die allgemeine Versammlung Grund. Dies tiefe Stillschweigen über die gegenseitigen Befugnisse, das auch hier beobachtet wurde, die offen ausgesprochene Begründung der allgemeinen Versammlung auf die Provinzialversammlungen (eine Einrichtung, die indeß nur bei den Ritterschaften und den Freien von Ostfriesland und Osnabrück sich verwirklichte, bei den Städten und folglich der Mehrheit der zweiten Cammer aber fehlschlug); endlich der Schluß des provisorischen Landtages selbst, ließ nur zu sehr empfinden, wie nahe der Gedanke liege, die Provinziallandschaften zu Richtern über jede bedeutende Tendenz des allgemeinen Landtags zu machen. Sicher konnte die Regierung dann des divide et impera gewiß seyn; aber man übersah durchaus, daß ein solches Verfahren schwerlich geeignet war, den Zustand des Landes zu bessern, wirklich gegründete Forderungen zu beschwichtigen. Getäuscht durch den damaligen Zustand Deutschlandes, wo Forderungen oft thörichter Natur nur von Wenigen ausgesprochen wurden, konnte man glauben, die Masse werde ewig indifferent seyn, wenn es nur gelinge diesen Wenigen auf irgend eine Weise Stillschweigen aufzulegen. Man vergaß, daß wirkliche Uebel endlich die Masse auch bewegen, daß Forderungen der Masse durch Majoritäten und Formalitäten zu beschwichtigen, am meisten den Glauben an das Bestehende zerstört, Unwillen und Gewaltthat hervorruft, daß endlich eine Versammlung von Männern, die wahrlich niemals alle von revolutionärer Gesinnung noch von der Regierung unabhängig sind, in keinem Falle einen entschiedenen Ton gegen

die Regierung annimmt, als wenn große wirkliche Uebel oder ganz allgemeine Stimmung sie dazu zwingen.

Die Schreiben vom Jahre 1819, in denen Regierung und Stände über die neue Verfassung verhandelten, sind Actenstücke von der größten Bedeutung *); es ist ein merkwürdiges Zeichen der geringen Theilnahme, welche den öffentlichen Angelegenheiten gewidmet ist, daß dieselben so wenig bekannt sind. Um so nothwendiger ist es, hier einige Grundzüge derselben zusammenzustellen. In dem vom Grafen von Münster contrasignirten Rescripte des Prinzen Regenten vom 5. Januar 1819 war die Veränderung der provisorischen Versammlung zunächst motivirt durch den Vorbehalt näherer Bestimmung in den Actenstücken von 1814, die vollendete Bildung des Staats und die Herstellung der Provinziallandschaften. — „Es kann," fuhr das Schreiben fort, „Unsere Absicht nicht seyn, eine neue Ver„fassungs-Urkunde entwerfen zu wollen. Die Unverletzlichkeit „der zwischen den Regenten und Unterthanen von Alters her in „den deutschen Provinzen hergebrachten und durch lange „Erfahrung bewährten Verhältnisse, ist allen auf bloße Theorie „gebauten Versuchen um so mehr vorzuziehen, als solche bislang „keine erfreulichen Resultate für das Glück der Völker hervor„gebracht haben. Die wesentlichen Rechte der Stände, das der „Verwilligung der behuf der Bedürfnisse des Staats erforder„lichen Steuern und die Mitverwaltung derselben, unter verfas„sungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft; „die Zuratheziehung der Stände bei zu erlassenden Landesgese„tzen und das Recht derselben, Vorstellungen über die zu ihrer „Berathung gehörenden Gegenstände an den Landesherrn zu „bringen, sind dieser provisorischen allgemeinen Ständeversamm„lung in eben der Maaße zugestanden, wie sie von den Provin„zialständen ausgeübt worden waren. Hierbei müssen der Na„tur der Sache nach einige Modificationen in Ansehung besonde„rer Verhältnisse einzelner Landschaften eintreten, die sich bei de-

*) Gedruckt in den Actenstücken des Prov. Landtags, Band I. Heft 1.

„ren Vereinigung mit allen andern auf das Ganze nicht über„tragen ließen."

„Im allgemeinen wird aber die Ständeversammlung des „Königreichs dieselben Rechte ausüben, die bislang von der pro„visorischen allgemeinen Versammlung ausgeübt worden sind."

Dann ist die Rede vom allgemeinen Steuer- und Schatzcollegio, und es heißt weiter, wie dem Wunsche der Stände zufolge die Provinziallandschaften der ältern Einrichtung gemäß wieder eingeführt worden: so scheine es auch rathsam bei der Zusammensetzung der allgemeinen Stände sich in eben der Maaße an die Grundzüge jener alten Provinzial-Verfassungen zu halten, sowohl weil die Erfahrung diese auf die Verhältnisse der deutschen Völker gebauten Einrichtungen bewährt habe, als weil die Deputirten am zweckmäßigsten durch die einzelnen Corporationen der Provinzialstände gewählt werden können. Hierauf fährt das Schreiben fort: „So wie nun fast in allen Provin„zen des Landes die Stände in verschiedenen Curien oder Cam„mern sich berathen haben, und allererst durch die Vereinigung „der Curien zu einem Beschluß oder durch die Mehrheit derse„ben für eine Meinung ein Schluß gefaßt werden konnte: so „wollen wir diese Einrichtung auch künftig bei der Versammlung „der Stände des Königreichs eintreten lassen. — Nicht bloß „Verehrung alten Herkommens bestimmt uns zu dieser Ent„scheidung. Je wichtiger die Beschlüsse allgemeiner Stände „für das Land werden, um desto erheblicher ist es, daß die zu „ihrer Beurtheilung verstellten Angelegenheiten auf mehrfache „Weise überlegt werden mögen, und nicht auf die einzige Be„stimmung einer ungetrennten Versammlung verstellt bleiben. „Es liegt in der Natur der bürgerlichen Gesellschaft, daß bei „möglichster Gleichheit der Rechte dennoch Verschiedenheit der „Stände, Gewerbe und der Vermögens-Verhältnisse verschiedne „Ansichten und ein abweichendes Interesse herbeiführen. Bei „Fragen, wo diese als von einander abweichend, oder (wenn „auch nur anscheinend) gegen einander streitend erscheinen, ist „bei einer ungetrennten Versammlung der Fall unvermeidlich, „daß die, welche die Stimmenmehrheit veranlassen, von der

„entgegengesetzten Seite als Richter und Partheі zugleich ange„sehen werden. Um hier die Billigkeit zu beobachten bleibt nur „die Wahl zwischen einer zu verstattenden Itio in partes oder „einer Abtheilung in Curien, welche letztere unsere Väter weis„lich vorgezogen haben. — Indem wir diesemnach eine Ab„theilung der Stände in Cammern für zweckmäßig halten, be„stimmen wir zugleich, daß dieselben in zwei Cammern „abgetheilt werden sollen."

Diese Theilung wird hierauf angegeben und die Trennung der Prälatur nach beiden Cammern, so wie die Repräsentation der freien Gutsbesitzer gerechtfertigt und dann noch hinzugefügt: „Wir haben bei dieser Abtheilung in zwei Cammern keine strenge „Absonderung der Stände beabsichtigt, wie sich theils aus obi„gem von selbst ergiebt, indem die Prälatur an keinen Stand „gebunden ist, und es den Ritterschaften der Provinzen, woselbst „die Besitzer landtagsfähiger Güter ohne Rücksicht auf adelichen „Stand zu Landtage erscheinen, das Recht unbenommen bleibt, „von ihren nicht adelichen Mitgliedern Deputirte zu den allge„meinen Ständen zu wählen. Auf gleiche Weise bleibt es den „Ständen, Stiftern und Freien unbenommen, sowohl Adeliche „als Nicht-Adeliche zu ihren Deputirten in der zweiten Cam„mer zu ernennen." —

Es sind zwei Hauptpuncte, über welche dieses höchste Rescript sich sehr bestimmt ausspricht, die Absicht keine neue Verfassungsurkunde zu entwerfen, und die Theilung der Stände in zwei Cammern, und wenn man auch dem hohen Staatsmanne, von dem das Schreiben contrasignirt ist, in diesem letzten an sich Recht geben kann, wenn überhaupt das letzte in diesem Jahre hervorgetretene Resultat seiner Verfassung dieselbe in einem ganz verschiednen Sinne als dem seinigen wirksam gezeigt hat: so zeigt doch die Art, wie er jene Puncte motivirt, eine Ansicht der Verhältnisse, die für die Schicksale des Landes zu bedeutend gewesen ist, um sie ungeprüft zu lassen.

Es giebt in der Staatsverwaltung kaum einen gefährlicheren Fehler, als ein gewisses Idealisiren; und am gefährlichsten ist dieser Fehler bei denjenigen Staatsmännern, die das Beste-

hende und dessen Erhaltung zum Grunde legen. Während der strenge Theoretiker bei seinen Mißgriffen jederzeit der Berichtigung einen doppelten Anhaltspunct giebt, indem theils sein Hauptgrundsatz, theils dessen Verhältniß zum Bestehenden angegriffen werden kann, entgeht der Vertheidiger des Bestehenden dem ersten Angriffe durch Berufung auf ein förmlich erworbenes Recht, dem letztern eben durch jenen Idealismus, der dem Vorhandenen eine Gestalt verleiht, die es nicht hat, und die Gegner in den Nachtheil setzt, den Beweis einer Negation führen zu müssen. Man hat es vielfach den Verehrern des Bestehenden vorgeworfen, daß sie in diesen Fehler gerathen, und es läßt sich mit Wahrheit behaupten, daß ihre ganze Theorie auf diesem Idealismus beruhe, der bald das Unbequeme leugnet, bald die Begriffe verwechselt und verschiebt und so durch unmerkliche Veränderungen ein Bild schafft, das von der Wirklichkeit unendlich entfernt ist, dessen Verzerrung aber die Menge leicht übersieht, weil die Halbwahrheit, in der alle diese Bemühungen sich halten, jederzeit einen Schein des Wahren und einen Anknüpfungspunkt für scheinbare Beweise übrig läßt *). Von diesem Fehler ist denn auch der Verfasser jenes Actenstücks nicht frei geblieben. Ueberall sehen wir Berufung auf das Bestehende. Um des Bestehenden willen soll keine Verfassungsurkunde entworfen werden, und sofort wird der Entwerfung einer Verfassungsurkunde der Begriff einer reintheoretischen Staatsformung untergeschoben, der die althergebrachten Verhältnisse vorzuziehen seyen. — Wie sind denn diese Verhältnisse gebildet? haben nicht die Altvordern in Zeiten der Bewegung, der politischen Gestaltung und Erneuerung jederzeit nöthig gefunden, das streitige zu ordnen, das dunkle klar zu stellen? Liegen nicht in allen Archiven jene theuren Pergamente, welche die Rechte des Volks wie des Fürsten versichern? Sind diese auch Werke neuer Theorieen? Und wenn sie es nicht sind, weshalb hat die Gegenwart ihr Recht an die Vergangenheit ver-

*) Natura cavillationis haec est, ut ab evidenter veris per brevissimas mutationes disputatio ad ea, quae evidenter falsa sunt, perducatur. l. 177. D. de Verb. sign.

loren? weshalb darf sie nicht wagen, das zweckmäßige neu zu verbriefen? weshalb ist bei ihr das ein Frevel, was dort weise Vorsorge war? Es sind zwei grund-verschiedne Dinge hier verwechselt, Feststellung der Verfassung, und neue Bildung auf den Grund bloßer Theorie. — Allein auch jene Befestigung scheint dem hohen Staatsmanne überflüssig; denn die Hauptrechte seyen der Versammlung zugestanden, (der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, die derselbe 1814 zu Wien so kräftig unterstützte *), ist nicht mehr gedacht) wie sie von den Provinziallandschaften geübt worden. Hier erscheint zum zweitenmale jener gefährliche Idealismus. Zuvörderst hängen alle Rechte wesentlich ab von den Formen, in denen sie geübt werden, und diese Formen, die alten Verfassungen, waren ja zerstört; wesentliche Bestandtheile — die Capitel — vernichtet, die Rechte und Freiheiten der Städte auf einmal hinweggenommen, die Reichsverbindung, auf der alles beruhte, durch den deutschen Bund nicht entfernt ersetzt. Die Rechte bezogen sich wesentlich auf die alten Territorien und diese sollten nicht ferner bestehen, für diese neue Verfassung wenigstens keine Bedeutung haben. Ferner: wie wurden jene Rechte von den alten Ständen geübt? Das Land vereinigt vierzehn verschiedne Verfassungen mit größeren und geringern Freiheiten, mehr oder weniger bedeutenden Abschieden und Verträgen, niemand ist im ganzen Lande, der alle kennen könnte. Alle nach Art der Vorfahren, die nicht Principien, sondern Schutz in einzelnen Fällen suchten, sind unendlich verschieden. Eine gemeinschaftliche Basis ist wohl da, aber auf dieser Basis ruht eine solche Masse von verschiedenartigem, daß fast nichts ist, worüber nicht irgend einmal gestritten wäre. Auf Recht hätten die Stände sich mit Sicherheit nimmer berufen können. Denn was sie hätten aufzeigen mögen, in einer andern Provinz, zu andrer Zeit wäre sicher widersprechendes gefunden. Aber auch der König hätte

*) vgl. Gagern: Mein Antheil ꝛc. l. c. u. S. 47. Diese Veränderung ist es, die demselben den Beifall entzogen hat, den er auf dem Wiener Congresse erworben, und auf den derselbe sich jetzt vergebens beruft.

nie ein festes Recht behaupten können, denn die Stände konnten mit Brief und Siegel aus Zeiten der Gewalt, alle Regierung, Krieg und Frieden, Urtheil über den Fürsten, kurz alles an sich reißen. — Das Actenstück gesteht auch ein, daß Modificationen nöthig seyen. Aber welche? Dies Eingeständniß dient nur die Unklarheit zur Unheilbarkeit zu steigern; denn unter den Begriff nothwendiger Modification war möglicher Weise alles zu bringen. Der wissenschaftliche tiefe Forscher mochte wohl das System in alle dem entdecken, aber dem Leben genügte es auf keine Weise. Die Unsicherheit der Grundlage jenes Actenstücks ist klar. — Ausgehend von dem unbestreitbaren Satze, daß ein von Theorieen unabhängiger Rechtszustand zwischen Unterthanen und Fürsten vorhanden, daß bloße Theorie verderblich sey, gelangt dasselbe durch einen ungeheuren Sprung zu dem offenkundigen Irrthume, daß dieser Rechtszustand genügend klar und eine Versicherung desselben mit dem Unheil bloßer Theorie identisch sey!

Auf gleiche Weise tritt bei der Theilung in zwei Cammern jener Idealismus des Bestehenden hervor. Es ist die Rede davon, daß die Erfahrung die Trefflichkeit der Provinziallandschaften bewährt habe. Wußte denn der hohe Verfasser nicht, daß um das Jahr 1790 in den Ländern Deutschlands, namentlich in den Hauptprovinzen des Königreichs Hannover eben die Landstände es waren, gegen die man bittre Unzufriedenheit hegte? daß sie gerade von ihrer Bestimmung ganz und gar abgewichen waren? — Erinnerte er sich nicht, daß die Provinzialstände, auf deren Verfassung er um dieser altbewährten Trefflichkeit willen die neue Verfassung bauen wollte, durchaus nicht dasselbe waren, was sie auch nur vor zwanzig Jahren gewesen waren? daß in Osnabrück und Hildesheim das Zerstören der geistlichen Curien das Wesen derselben ganz verändert hatte, daß die Calenbergische Prälatencurie, deren Haltlosigkeit schon längst zur Genüge erkannt ist, noch haltloser geworden war, seitdem A. 35. des Reichsdeputationsschlusses von 1803 ihr Bestehen ganz in die Willkühr des Landesherrn stellte? — Aus diesen Einrichtungen der alten Landstände wird aber das Curien-

wesen herausgerissen, als die besonders zu erhaltende Einrichtung, und dies Curienwesen bestand gerade in den alten Provinzen bei der Minderzahl. Es war als bezeichnend angegeben, daß erst die Vereinigung der Curien zu einem Beschluß oder die Mehrheit entschieden habe; aber gerade die erstere Verfassung, nothwendige Vereinigung, fand nirgend statt; überall wo Curien waren, lag eine Dreizahl (in Hildesheim freilich in Vierzahl verwandelt) zum Grunde und diese Dreizahl war wesentlich für die Ueberstimmung; nur jura singulorum ließ man nicht leicht auf diese Weise unterdrücken, wie dies die ritterschaftlichen Processe für Exemtionen in Calenberg, gegen Klarstellung der Fideicommisse in Osnabrück u. s. w. erweisen. — Indem das Actenstück sagt, daß die Curieneinrichtung, bei welcher Ueberstimmung oder Vereinigung nöthig gewesen, erhalten werden solle, und zugleich die Abtheilung in zwei Cammern entscheidet, zerstört dasselbe gerade das Wesentliche, die Ueberstimmung, und schiebt die Vereinigung an die Stelle, deren Nothwendigkeit in der alten Verfassung nicht lag. Indeß der hohe Verfasser jenes Actenstückes findet hier nothwendig noch eine tiefere Betrachtung als jenen Idealismus des Bestehenden seiner Entscheidung zum Grunde zu legen. Er geht ein auf die Verschiedenheit der Interessen, bei denen der Ueberstimmte stets glaube, daß ihm Unrecht widerfahren sey. Wollte man diesen Satz consequent durchführen: so müßte man eine Spaltung vornehmen, bei der gar keine Verfassung bestehen könnte. Adel, Bürger, Bauer, Stadt, Land, Handwerker, Fabrikant, Kaufmann, Geistlichkeit und Beamten — alle haben verschiedene, ja sehr oft die widersprechendsten Interessen; wollte man diese sondern, so erhielte man eine planlose Verwirrung. Oder man müßte jedoczeit dem jure singulorum das Recht verleihen, der Mehrheit zu widersprechen; und damit würde auf gleiche Weise jede Thätigkeit des Staats gestört, weil der Einzelne nicht den Vortheil des Ganzen, sondern den eignen zunächst vor Augen hat. Der Satz, so wie er da steht, führt also zu nichts. Will man aber die Interessen unter wenige Hauptpuncte sammeln: so wird man gar leicht nur einzelne Interessen begünstigen, in-

dem man diesen allein jenes Recht des Widerspruchs sichert; und dies ist wiederum der Fall des wichtigen Actenstücks.

Die erste Cammer ist gebildet worden aus wenigen Prälaten, aus Standesherrn und Deputirten der Ritterschaften, die zweite ebenfalls aus Prälaten, Städten, Flecken und freien Landeigenthümern. Sie enthält alle Interessen und so zeigt sich sehr deutlich, welchem Standesinteresse hier das Recht der Absonderung durch die erste Cammer gegeben ist; und noch deutlicher wird dies, wenn man das Wahlsystem erwägt, nach welchem die Ritterschaften und Landeigenthümer nur ex gremio wählen können, mithin gerade das Interesse des Standes vertreten, während die übrigen Wahlstimmen völlig frei sind; diese freien Stimmen bilden freilich in der zweiten Cammer die Mehrheit, und die Stimmen der Landeigenthümer die Minorität; allein eben weil dieses letztere mit dem Adel oft zusammenfallende Interesse stets eine feste Vertretung hat, während kein andres Interesse so fest vertreten ist, hat dasselbe dennoch auch hier einen großen Vorzug vor allen übrigen. — Diese Einrichtung hat seit Jahren in die zweite Cammer einen Streit geworfen, welcher um so verderblicher ist, je geringere Intelligenz bei manchen Deputirten des freien Bauerstandes sich gefunden hat; die erste Cammer aber ist im Interesse des Adels einig und ungetrennt gewesen. Hat man nun also den Grundsatz der Interessen hier auf eine einseitige Weise durchgeführt: so erweiset sich denn auch die Vertheidigung eben dieser Absonderung, welche zuletzt noch angegeben ist, als durchaus unhaltbar. Nicht nur stößt sie eigentlich jenes Princip der Interessen wieder um, indem sie sich darauf beruft, daß dieselben gemischt seyen; sondern es läßt sich auch nur aus dem Idealismus des Bestehenden erklären, wenn die wenigen bürgerlichen Geistlichen, und die wahrlich sehr entfernte Möglichkeit der Wahl bürgerlicher Gutsbesitzer von Seiten der Ritterschaften in die Wagschaale gelegt sind. Adliche Repräsentanten sind von Städten, Flecken und Stiftern vielfach gewählt, aber ein Bürgerlicher von einer Ritterschaft noch niemals.

Wollte man dem hohen Staatsmanne, dessen Contrasigna-

tur ihn für jenes Actenstück verantwortlich macht, böse Absichten unterlegen, hier wäre Stoff dazu überreichlich vorhanden. Unterrichtete Männer haben ihm stets eine edle Gesinnung zugetraut; aber er hat später durch eigne Schriften erwiesen, daß er im Irrthume über die Verhältnisse seines Vaterlandes lebe, und dieser Irrthum ist es, der ihn auch hier geleitet hat. In Wahrheit, wollte er Interessen sondern: so mußte er nicht das Interesse des Adels so entschieden obenan stellen. Es sind wichtigere Interessen vorhanden. Wollte er das Bestehende zum Grunde legen: so durfte er nicht zwei Cammern gründen, die allem Bestehenden widersprechen, nicht das Land in Ein Ganzes vereinigen und also alle auf den Provinzen ruhenden Rechte unklar machen. Die Vereinigung war nothwendig, das wird jeder Unbefangene gern zugeben, sie ist ein Verdienst; die Theilung in zwei Cammern hat sehr bedeutende Gründe für sich; selbst diese Eintheilung hat im letzten Jahre gut, wenn auch nicht im Sinne ihrer Entstehung, gewirkt; aber wenn man Einen Schritt thut, so muß man auch die folgenden nicht verschmähen, nicht in Halbheit sich einschläfern und von bestehendem Rechte reden, wo die Grundbedingungen der Ausübung dieses Rechts gefallen sind.

11. Antheil der Stände an der Verfassung von 1819.

Die Stände haben im Jahr 1819 diese Propositionen einer sehr eingreifenden Discussion unterzogen; aber sey es eigne Unklarheit, sey es Mangel der Leitung, die Anträge wurden nicht gebessert. Hätte man eine ruhige, überlegte Prüfung durch Ausschußberathungen dem Gegenstande gewidmet: so wäre vielleicht ein Resultat zu hoffen gewesen; allein dies war nicht der Fall. Die Versammlung scheint der irrigen, wenigstens durch die Wiener Schlußacte durchaus verworfenen Ansicht*) gewesen zu seyn, daß die Verfassung von der Königlichen Ent-

*) S. oben §. 2.

scheidung abhänge, und wie sie die Frage um Bildung des Rechtszustandes durch eine Verfassungsurkunde ganz überging, so hat sie auch den zweiten Hauptgrundsatz schlaff behandelt. Die Mehrheit entschied gegen die Theilung in zwei Cammern; aber sie ging dennoch auf die Prüfung der einzelnen Propositionen über deren Zusammensetzung ein, und vernichtete dadurch jenen Beschluß. Nur eine Minorität war es, die eine solche Theilung billigte, und diese Minorität hatte offenbar nur das Interesse des Adels im Sinne. Darum wollte sie Sicherung gegen Veränderung, größere Tendenz zu Erhaltung des Bestehenden, stärkere Vertretung des Grundbesitzes auch in zweiter Cammer, Entfernung der Virilstimmen für Majorate, damit im Adel selbst keine Spaltung entstehe, und die Verfassung, nach der ein bevorzugter Stand unter sich vollkommen gleich vorhanden war und ist, erhalten werde, eine Betrachtung die man in der Denkart des Zeitalters begründet glaubte*).

Jene Mehrheit hat damals Bedenken vorgetragen, deren Richtigkeit sich in den seitdem verflossenen zwölf Jahren bestätigt hat. Sie rügte, daß in beiden Cammern nur einzelne Stände und nicht das Interesse des Ganzen vertreten werde; dadurch werde sich der Adel isoliren, es werden beide Cammern gegen einander in Opposition gerathen, Privatinteressen vorherrschen und die Verfassung sehr bald sich selbst vernichten. Sie rügte ferner, daß beiden Cammern gleiche Rechte ertheilt worden. Das Zweicammersystem beruhe auf ungleichen Befugnissen beider Cammern; aus völliger Gleichheit entspringe nur doppelte Opposition, Unklarheit der öffentlichen Meinung und ein höchst beschwerlicher Geschäftsgang. Endlich rügte sie, daß der Mangel der Oeffentlichkeit, der bei ungetrennter Versammlung weniger schade, hier dazu diene, alle Uebel noch höher zu steigern. — Aber alles dies wurde nicht als Motiv von Beschlüssen sondern nur als Bedenklichkeit vorgetragen, deren Erwägung man in einer bloßen Adresse dem Herrscher empfahl,

*) Actenstücke l. c.

während man diesem allein überließ, in höchster Weisheit die Mittel zu Beseitigung derselben zu finden.

Allerdings waren auch wirkliche Beschlüsse gefaßt, die theils sich nur auf die Wahlcorporationen beziehen, denen man mehrere unbedeutende hinzufügte, theils das Reglement näher bestimmen. Wichtiger ist, daß die Versammlung wenigstens die Cammern gleichstellen wollte, indem sie die städtischen Wahlen auch auf Mitglieder der Corporation beschränkte und das Wahlrecht nicht den Magistraten sondern der gesammten Bürgerschaft beilegte. In derselben Rücksicht wollte man den Mitgliedern der Versammlung Vergütungen bewilligen, und trug zugleich in Rücksicht auf die Trennung der Cammern nunmehr darauf förmlich an, daß bei den Verhandlungen Zuhörer zugelassen, und dem, was die Generalsecretarien über die Verhandlungen zum Druck geben, Censurfreiheit ertheilt werden möge.

Auf diese Anträge erging das Rescript vom 26. Octbr. 1819 an die Provinziallandschaften, welches diese gewissermaaßen zu Richtern der Differenz erhob. Besonders hart sind hier die Aeußerungen der Mehrheit getadelt, und leider zeugt auch dieser Tadel nur zu sehr davon, wie übermächtig der Idealismus des Bestehenden geworden war. Der Mehrheit, die denn doch eine Basis in der Verfassung mehrerer großen Provinzen hatte, wird vorgeworfen, daß sie mehr auf speculative Theorie über Repräsentativ-Verfassungen als darauf gesehen, was ständische Verfassung in Deutschland und in ihrem Vaterlande sey. Die Furcht, daß Standesinteressen vorherrschen mögen, wird als Verunglimpfung des Hannoverschen Characters getadelt; und leider hat sich gezeigt, daß auch diese Ansicht nur zu sehr auf jenem Idealismus beruhte. Von der Oeffentlichkeit war gesagt: „Unter den von fremden Nationen entlehnten Neuerungen ist keine, die auf eine ruhige und dem Zwecke „angemessene Behandlung der ständischen Berathungen nachtheiliger als die begehrte Oeffentlichkeit der Sitzungen wirken „dürfte. Verhandlungen, die vor den vereinten Ständen des „Königreichs betrieben, und die demnächst durch den Druck der „Protocolle zur Kenntniß des Publikums gelangen, sind zu je-

„dem vernünftigen Zweck für hinlänglich öffentlich zu halten. „Die Eröffnung der Tribünen verleitet den Redner nur zu leicht, „mehr nach dem Beifalle der Zuhörer als nach gründlicher Un„tersuchung der vorliegenden Frage zu streben." Allein das Schließen der Versammlungen rührt erst aus der Zeit her, als die Stände anfingen sich vor den Fürsten zu fürchten. Den Beifall der Zuhörer wie der Versammlung hat der gründlichste Redner immer am meisten zu hoffen, und der Druck der Protocolle, wenn solcher zweckmäßig seyn soll, hat sich bis dahin unmöglich erwiesen, weil eben kein Protocollführer fähig ist, cum fide protocollari alles wörtlich aufzuführen, und weil keinem Redner angemuthet werden kann, sub fide protocollari sich mit Reden aufführen zu lassen, die er so wenigstens nicht gehalten hat. Auch hier liegt ein Irrthum zum Grunde, der das Leben ganz anders ansieht, als es ist.

Merkwürdig ist es, daß bei so vieler Sorge für Erhaltung des Bestehenden dennoch ausdrücklich verweigert wurde, die Vergütungen für die Deputirten aus der Landescasse zu berichtigen. Dies war in allen Provinziallandschaften doch bestehenden Rechtens gewesen; und auf eben diesen Grund wurden die Provinziallandschaften hergestellt, mit Gehalten für Arbeit, die von ihnen genommen war. Man hat sich später darauf berufen, daß nicht das ganze Land Ehre und Vortheil der Repräsentation genieße, sondern die einzelnen Corporationen, daß also auch diese die Last zu tragen haben. Aber war das bei den Provinziallandschaften nicht ungleich mehr noch der Fall? — Hier ist einer von den Puncten, wo man das sonst so sehr gehobene Bestehende verlassen hat, vielleicht eine der angedeuteten Modificationen. Aber welches Recht konnte noch durch das Herkommen gesichert scheinen, wenn sogar hier bei völliger Uebereinstimmung der Provinzialverfassungen abgewichen wurde? War es dem Lande zu verargen, wenn es auf den so oft gebrauchten Ausdruck „bestehende Verfassung" erwiderte: das Land habe keine Verfassung? Wohl hatte das Land eine Verfassung, aber sie lag so tief im Grunde, war so unklar geworden, daß niemand sie zu erkennen, sie nachzuweisen vermochte.

Die Discussionen über diesen wichtigsten Gegenstand wurden dem Lande wenig oder gar nicht bekannt. Das letzte Schreiben blieb bei den Provinziallandschaften; gedruckt ist dasselbe nebst den andern Actenstücken des provisorischen Landtags erst 1822, aber auch da ist es wenig gelesen. Das Land war in Apathie versunken; das unglückliche Jahr 1819 mit seinem Preßzwange und seiner Untersuchungscommission schreckte die Gemüther. Theilnahmlos, wie man die provisorische Versammlung hatte entstehen sehen, sah man sie fallen. Die Provinziallandschaften, ununterrichtet von dem ganzen Gange der Verhandlung, gehorchten dem bestimmten Befehle nach dem neuen Verzeichnisse Deputirte zu erwählen, und beruhigten sich bei der Versicherung des Schreibens: „daß eine nochmalige Berathung der Sache mit der provisorischen Versammlung kein „andres Resultat erwarten lasse, daß aber dieselbe zur Berathung der Provinzialstände nicht gehöre, weil sie sich nicht bloß „auf ihre Provinz beziehe." Zu dieser Ansicht paßt allerdings auch die Art der Darstellung in jenem Schreiben und die Unkenntniß der Verhandlungen, in der diese Landschaften blieben; denn einen Richter würde man besser haben unterrichten müssen. Es kann nur auffallend seyn, daß noch das Verhalten der Regierung gegen solche gerechtfertigt wurde, die doch kein Recht hatten zu urtheilen, sondern die lediglich bestimmt waren, einem Befehle zu gehorchen, der wenigstens sieben Monate später nach der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 sich wohl nicht des Schutzes der Bundesversammlung zu erfreuen gehabt haben würde.

Es soll hier nicht untersucht werden, was das Land damals hätte verlangen, auf welche Weise dies hätte geschehen, und welchen Erfolg es hätte haben können. Die Worte jenes höchsten Rescripts: „Nachdem die allgemeinen Stände des Königreichs constituirt seyn werden, wird sich nach den zu sammelnden Erfahrungen auch ihre Organisation nach und nach „vervollkommnen lassen, welches wir Uns um so mehr vorbehalten müssen, um auch in dem Fall die erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen, wenn sich gegen Unsere Erwar-

„tung die Nothwendigkeit davon an den Tag legen würde." — hätten wohl den Anknüpfungspunct gegeben. Leider hat sich diese Nothwendigkeit traurig genug an den Tag gelegt. Das Land ist auf diesem Wege in Gefahren der schrecklichsten Art gerathen; und sehr natürlich; denn dieser Schluß der Verhandlung enthält in der That das Geständniß, daß man selbst in jenes Feld politischer Versuche und Theorieen ohne es zu wissen und zu wollen gerathen war, welche das Schreiben vom 5. Januar mit so großer Bestimmtheit, und so vielem Rechte zurückgewiesen hatte.

12. Die neue Ständeversammlung. Stellung der Regierung zu derselben.

Die neue Versammlung trat nun ins Leben, kränkelnd an drei Grundfehlern, die sie erst im zwölften Jahre zu überwinden begonnen hat: einem gänzlichen Mangel an Vertrauen und Achtung in Folge ihrer Entstehung, einem ungemeinen Uebergewicht des Adels in Folge ihrer Einrichtung und einem unüberwindlichen Einflusse der Regierung, gefördert durch die Theilnahmlosigkeit der Wahlcorporationen und durch die Last der Diätenzahlung, welche selbst ohne Einmischung fremden Einflusses die Wahlen auf die Staatsdiener in der Hauptstadt lenkte. — So bildet sie einen scharfen Abschnitt gegen die provisorische Versammlung, deren Anträge sie meist gänzlich bei Seite legte; und ihre Geschichte ist erst ein Versinken zu immer größerer Apathie, dann ein allmäliges Ermannen, bis das letzte Jahr sie plötzlich und dem Lande wenigstens sehr unerwartet umgeschaffen, und in ihr eine Kraft gezeigt hat, die in der schwersten Zeit das Land von unendlicher Verwirrung retten konnte.

Im Jahre 1820 begann man damit einen Militair-Etat durchzuführen, dessen ganz unverhältnißmäßige Kostbarkeit durch die Bemerkung, daß den Ständen kein Recht zustehe, sich in die innere Organisation des Heers zu mischen, vor dem Angriff geschützt wurde. Die provisorische Versammlung hatte einen

geringern Beitrag auf das herkömmliche stützen wollen; diesen Irrthum setzte die neue Versammlung fort, indem sie nach Vorlegung eines höchst mangelhaften Domanial-Etats darauf antrug, daß die Domainen demnächst nach dem bei den Provinziallandschaften hergebrachten Verhältnisse contribuiren sollen. Man hielt sich an diesem Herkommen, weil man keinen Begriff von dem eigentlichen Rechtszustande hatte, und dies kleinliche Halten am Herkommen ist in allen Fällen, wo vom Rechte die Rede seyn mußte, der einzige Stützpunct der Versammlung gewesen. In der Gesetzgebung wurde die Herstellung der Patrimonialgerichte, die durch die Schritte von 1813 eingeleitet, von der Regierung zweckmäßig beschränkt wurde, durch die Stände selbst noch erweitert. Die Provinzialverhältnisse wurden immer mehr hergestellt, namentlich 1824 an Gehalten für Landrathsstellen und ähnliches, das zur Sinecure geworden war, jährlich gegen 20,000 Thlr. bewilligt. Dagegen war es unmöglich die vielen Ungleichheiten im Abgabenwesen, welche nach der Vereinigung des Landes schreiend hervortraten, hinwegzuräumen oder den Städten das zu verschaffen, was für ihre in der Vereinigung untergegangenen Rechte ein schwacher Ersatz gewesen wäre; und das unübersteigliche Hinderniß war gewöhnlich, daß die erste Cammer fürchtete, es werde sich aus jeder Bewilligung eine Consequenz für andre entwickeln, wieder eine Folge jenes Systems des grundsatzlosen Herkommens, denn wo vom Rechte die Rede ist, da darf man Consequenz nicht fürchten. — In den Finanzen herrschte erst Unordnung; dann brachte man durch Steuererhöhungen großentheils auf Kosten der untern Classen (insbesondre bei der Gewerbsteuer) und durch das Anlehn von 1822 Ordnung hervor. Die Eingangssteuer begann man zu tarifiren; aber mit so weniger Einsicht in das Verhältniß einer solchen Steuer zu den Gewerben, daß diese doppelt unter dem Drucke litten, den die Zeit für sie herbeiführte, ohne den Gewinn theilen zu können.

Bei diesen Steuerangelegenheiten brach aber der Streit der Cammern aufs unangenehmste hervor *). Als man im Jahre

*) vgl. Protocolle von 1821. Heft VIII.

1821 bei einem Deficit von mehr als 600,000 Thlr. zuerst eingestand, daß man das Steuersystem höher stellen müsse, war vom Ministerium proponirt, daß die Grundsteuer auf 1,450,000 Thlr. gebracht, die Ausnahme der Städte sammt dem Licent aufgehoben, und auf Stadt und Land noch eine Häusersteuer von 150,000 Thlr. gelegt werde, zu der die Städte nur etwa 65,000 Thlr. beigetragen haben würden, während sie an Licent etwa 150,000 Thlr. zahlten. Dazu sollte die Einkommensteuer durch eine Besoldungs- und Gewerbsteuer ergänzt werden. In den übrigen Steuern außer der Eingangssteuer wollte man nur durch schärfere Beschreibung und Controlle helfen. Eine Commission der ersten Cammer wollte dagegen die Grundsteuer auf 1,000,000 Thlr. herabsetzen; die Branntweinssteuer auf 200,000 Thlr. fixiren. Dagegen sollte durch die Häusersteuer an 200,000 Thlr., und durch einen allgemeinen Schlacht- und Mahllicent von 462,000 Thlr. der Ausfall gedeckt werden. Die Einführung der Gewerbsteuer ließ man sich gern gefallen. In zweiter Cammer war man unbestimmt und gelangte zu keiner festen Entschließung. Auf gleiche Weise zum Druck der untern Classen suchte die erste Cammer die Erhöhungen, durch welche der momentane Ausfall gedeckt werden sollte, durch Schärfung der Salzsteuer und sofortige Einführung der Gewerbesteuer zu bewirken. Die zweite Cammer wollte die Personensteuer momentan erhöhen und ferner Deficit machen, während das Ministerium auch hier die Grundsteuer um $\frac{1}{12}$ zu erhöhen und wenigstens den Bedarf zu decken gedacht hatte. — In diesem Streite mußte sofort das Mittel zur Vereinigung beider Cammern durch Conferenz vor landesherrlichen Commissarien, das die neue Verfassung gegeben, versucht werden; und hier wurden denn die Propositionen aller Theile aufgegeben gegen eine Erhöhung der Personensteuer, die bei dem fehlerhaften Systeme dieser Steuer schwerlich die beste Auskunft war.

Auf ähnliche Weise wurde 1822 das definitive Steuersystem vor landesherrlichen Commissarien dergestalt regulirt, daß die Summe der Grundsteuer auf 1,350,000 Thlr. herabkam, der Licent von 150,000 Thlr. in den Städten stehen blieb, und

das Land noch eine mannichfach tadelhafte Häuserſteuer von 50,000 Thlr. aufnahm. Ueberall hatte die zweite Cammer das meiſte nachgegeben, und auf die untern Claſſen zumal in den Städten wurde eine völlig neue Laſt gelegt, während man nichts that um den Gewinn ihrer Arbeit, von dem ſie allein ſteuern können, zu fördern.

Die Planloſigkeit, mit der man 1817 auf die Veranlagung einer halbtheoretiſchen Grundſteuer eingegangen war, forderte nun auch Erledigung. Dieſe Sache hat unabläſſig den Partheigeiſt der Provinzen, des Landes und der Städte, des Adels als Beförderer der Provinziallandſchaften und der zweiten Cammer als Gegner derſelben aufgeregt. Zuerſt mußten die Exemtionen beſeitigt werden; es war aber zu keinem Reſultate zu gelangen, ſo lange die Sache lediglich von den Cammern aus eignem Antriebe behandelt wurde. In erſter Cammer war eine einzige Stimme geweſen, welche die Uebernahme der halben Grundſteuer für ungenügend gehalten hatte. In zweiter Cammer beſtanden manche ſehr feſt auf der gleichzeitigen Wegräumung alles Exemtionsweſens, namentlich von Cavallerieverpflegung und Gemeindelaſten; andre wollten dieſe nicht mit berühren. Der Streit wurde höchſt unangenehm durch die Verſchiedenheit der Anſichten. Endlich legte die Regierung Vorſchläge vor, nach denen die Communal-Exemtion für ein privatrechtliches Verhältniß erklärt und die Cavallerieverpflegung ausgeſchloſſen wurde. Mit dieſen Vorſchlägen war die erſte Cammer zufrieden, die zweite deſto unzufriedner. Eine Conferenz führte zu dem wohl nicht ſehr zu empfehlenden, wenigſtens ganz außer der Verfaſſung liegenden, Beſchluſſe eines Compromiſſes auf die Regierung, und dieſe entſchied ihren Vorſchlägen und dem Intereſſe der erſten Cammer gemäß dergeſtalt, daß den Exemten der neuen Provinzen eine Exemtion von der Cavallerieverpflegung, die ſie bisher nicht beſeſſen, auf Koſten des ganzen Landes zugeſprochen wurde. Die Conferenz vor landesherrlichen Commiſſarien erſchien hier bereits ungenügend. Beim Grundſteuergeſetze ſodann gab die zweite Cammer den Grundſatz, daß die Zinsherren zu derſelben beitragen ſollen, nach geringem Kam-

pfe verloren, und begnügte sich, da die erste Cammer jetzt alle Arbeiten umstoßen, statt einer gleichdurchgehenden Grundsteuer Provinzialquoten einführen, deren Vertheilung den Provinzial-Landschaften überlassen und so die Einheit des Landes und die Bedeutung der allgemeinen Ständeversammlung möglichst herabbringen wollte, dieses Quotensystem auf etwas bloß scheinbar bedeutendes zu reduciren, während sie (1823) den großen Fehler beging, die Communalwegeordnung lediglich den Provinziallandschaften zuzuweisen. —

Ueberhaupt bewies sich die zweite Cammer fast in allem schwach und von der Regierung abhängig. Sie hatte keinen festen Standpunct, war oft unklar in ihren Beschlüssen und niemals fest gegen die Angriffe der ersten Cammer. Diese trat mehr als einmal der Regierung bestimmt entgegen, sie war entschieden, klar in ihrem Interesse und trug in der Regel den Sieg davon. Freilich in einem Sinne, der nur für das Interesse der Minderzahl der Einwohner sorgte; aber dennoch gab oft die Menge ihr Beifall, weil man eben Widerstand wollte und sich des Widerstandes freute, ohne Grund und Wirkung zu beurtheilen. Jene Schwäche der zweiten Cammer aber fällt theils der Schlaffheit der Wahlcorporationen zur Last, theils der Verfassung, theils der Regierung, die vermöge beider ersten Mängel in der zweiten Cammer ein großes Uebergewicht ausübte. Ein sehr großer Theil der Stadtmagistrate, die hauptsächlich wählten, und Stifter hatte, völlig unbekümmert um die Verhältnisse, um die entscheidende Wichtigkeit des Landtags, Deputirte gewählt lediglich in Rücksicht auf möglichst billige Vergütung. Eine kleine Verminderung der neuen Ausgabe an Diäten hatte ihnen die höchste Staatsklugheit geschienen. Warum sollten sie sich aufopfern für einen Landtag, der fast geflissentlich von allen höher Gebildeten, d. h. besonders dem Stande der Staatsdiener, als eine Last, eine Hemmung der Regierung, eine bedeutungslose Thorheit verachtet, ja verspottet wurde. Vielleicht nur deshalb, weil niemand sich die Mühe nehmen mochte, die Verhältnisse zu studiren, und weil allgemeiner Tadel sehr leicht ist, aber doch immer ein gewisses Besserwissen andeutet. —

Es war Fehler der Wahlcorporationen, daß diese also wählten — Fehler der Verfassung war, daß viele Corporationen aus Armuth — geistiger und materieller — in der Lage waren, also wählen zu müssen. Die Stände suchten einen Theil dieses Uebels zu heben, indem sie Diäten aus der Landescasse bewilligten; an bessere Wahlordnung dachte man nicht. Aber auch jenes Mittel wurde von der Regierung gänzlich zurückgewiesen, und in diesem Festhalten des Einflusses liegt der erste Fehler der Regierung in Bezug auf die zweite Cammer, der zweite in der Art, wie sie sich des Uebergewichts bediente, das die also herbeigeführte große Zahl abhängiger Staatsdiener in derselben ihr gewährte; der dritte in dem Benehmen gegen unabhängige Stimmen. Nicht in Hannover wohnhaften Staatsdienern wurde der fernere Urlaub versagt, weil ihre Reden mißfielen, andre Staatsdiener aber, die durch Denuntiationen jene Schritte erleichterten, wurden befördert. Besonders aber fällt der Regierung zur Last, daß sie die Worte des Reglements, welche den Cammern den Abdruck der Protocolle gänzlich freistellen, also interpretirte und beschränkte, daß jede zweckmäßige Ausführung unmöglich wurde. Auf diese Weise wurde jene Unkunde und Theilnahmlosigkeit im Lande genährt, welche zwar für den Augenblick möglich machte, fast alles in der Versammlung durchzusetzen, welche aber auch der Versammlung selbst alles Gewicht und der Regierung den ganzen Vortheil entzog, den sie von den Ständen erwarten konnte, nämlich Sicherstellung der eignen Handlungen gegen Mißvergnügen und Tadel.

Dieser Einfluß der Regierung nahm späterhin keineswegs ab. Die Wahlen des Jahrs 1826 wurden in der größten Schlaffheit vollzogen, und selbst bedeutende Städte hielten es nicht mehr der Mühe werth, einen Deputirten aus ihrer Mitte zu senden. Die Majorität der Regierung stand fest, wenn gleich schon jetzt neben den einheimischen Staatsdienern auch mehrere Bürger der Stadt Hannover eintraten, deren Stimmen minder abhängig waren. In diesem Jahre noch faßte die erste Cammer, deren Wünsche rücksichtlich der Administration der Grundsteuer von der Regierung bekämpft wurden, die Ansicht, daß es noth-

wendig sey, den Einfluß der Regierung in zweiter Cammer durch Zahlung von Diäten aus der Landescasse zu brechen. Im Jahre 1824 hatte sie einen desfallsigen Antrag der zweiten Cammer zurückgewiesen. Jetzt vermochte der Einfluß der Regierung, unterstützt von denen, die eine solche Bewilligung nur im Angesicht neuer Wahlen rathsam hielten, und von der Länge der Sitzung, aus der sich mehrere auswärtige Deputirte bereits entfernt hatten, den Antrag in der zweiten Cammer selbst zu stürzen. Eben so gab die zweite Cammer den erst von ihr aufgestellten Satz, daß die Hoyaschen Flecken so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim verbunden seyen einen Deputirten aus der Corporation selbst zu wählen, dem Widerspruche der ersten Cammer und der Regierung auf. Nur im Jahre 1828 konnte die Regierung ihre Anträge nicht durchsetzen, weil sie die Ansichten der ersten Cammer nicht so kräftig unterstützte, als diese verlangte, und dadurch endlich der Minorität der zweiten Cammer einen Rückhalt gab. Denn so wie die Regierungspartei sich entwickelte, so entstand auch eine Opposition, die mit jedem Jahre sich fester an einander schloß. Zwischen beiden entschiednen Partheien in der Mitte hielt sich eine Zahl mehr oder minder unabhängiger oder indifferenter Mitglieder, die der Regel nach mit der Regierung stimmten. Auf diese gewann dann und wann, und zumal in dem Streite des Jahrs 1830, die Opposition Einfluß und vermochte dadurch die von der andern Seite vertheidigten Anträge, wenn auch nicht zu stürzen, doch zu modificiren. Ueberhaupt war jeder entschiedne Antrag so ziemlich der Minorität gewiß. Was aber auf gründliche Besserung oder Aufklärung der Finanzverhältnisse des Landes abzweckte, welche nur durch Klarstellung der Domainen, und Berichtigung der Grundprincipien möglich ist, das wurde ganz vorzüglich bestritten, ja verfolgt.

13. Uebrige Verfassung.

Diesem Einflusse bei den allgemeinen Ständen zur Seite stand gänzliche Vernachlässigung der Provinzialstände. Die

wichtigen Verhandlungen über die Reorganisation dieses Instituts waren bei Seite gelegt. Erst ein Antrag der allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1829 war im Stande die mangelhafte Repräsentation der freien Grundeigenthümer in den städtischen Curien des Hildesheimischen und Calenbergischen Provinziallandtags ins Leben zu rufen. Allerdings mochte die offenkundige Mangelhaftigkeit in der Verfassung dieser Corporationen manche unzweckmäßige Anträge herbeiführen. Allein manches kam auch in denselben zur Sprache, was dem particularen und selbst dem allgemeinen Interesse durchaus gemäß war, was die Provinz einstimmig wünschte. Solche Anträge blieben nicht selten völlig unbeachtet; es sind selbst Beschwerden bei der Person des Königs geführt und dennoch die Anträge nicht gefördert. Im allgemeinen war unter den Beamten der Residenz ein Vorurtheil gegen alles und jedes, was von den Provinzialständen ausging, oft ohne Grund; man suchte eine Institution zu vernichten, die man hätte ausbilden sollen, die aber freilich der Regierungsgewalt oft hemmend in den Weg treten konnte. Dies Vorurtheil theilte die Majorität der zweiten Cammer; es waren meist nur einige Deputirte aus den westlichen Provinzen, die sich des dort besser organisirten Instituts annahmen. Freilich verkannten die Provinziallandschaften ihren Standpunct ganz und gar, wenn sie mit Eigensinn darauf beharrten, nur mit dem Ministerio, nie aber mit den Provinzialbehörden in Verhandlung treten zu wollen; denn dieses Rivalisiren mit der allgemeinen Ständeversammlung konnte weder die Verfassung des Ganzen auf einen gesunden Standpunct bringen, noch das gemeine Beste oder auch nur das Gewicht der Landschaft fördern.

Für die Verfassung der Städte geschah manches, aber freilich von ziemlich verschiednen Gesichtspuncten aus. In der Organisation einiger Ostfriesischer Städte war durchaus die Beschränkung der Freiheit das vorherrschende. Ernennung der Magistrate durch die Regierung, Wahlen von Stadtverordneten auf Lebenszeit bezeichnen diese Periode. Mit dem Jahre 1824 beginnen freisinnigere Verfassungen; zuerst erschien die von

Lingen; dann die von Hannover, die nachher ziemlich der Grund für die spätern Arbeiten geworden ist. Man fing an zu erkennen, daß irgend eine Regel wünschenswerth sey. Allein diese Regel selbst, die man besser ein für allemal ausgesprochen hätte, statt in allen einzelnen Fällen mit endlosen Arbeiten, Unterhandlungen, Streitigkeiten und Vergleichen sich selbst die Zeit zu nehmen, ließ noch immer den Oberbehörden ein oft in das kleinliche gehendes und die Geschäfte nutzlos häufendes Aufsichtsrecht und gab den Bürgerschaften zu wenig lebendigen Antheil an den Verhandlungen.

Noch weit minderer Sorge durfte sich das Landgemeindewesen erfreuen. Die Entscheidung über die Exemtionen, welche die Frage um die Vertheilung ihrer Lasten lediglich dem Richter überließ, schien sie als rein privatrechtliche Verhältnisse zu betrachten. Man mußte sie alsdann sich selbst überlassen, und durfte nicht von oben Lasten auf sie legen. Allein ihr öffentlicher Character trat in den von Jahr zu Jahr wachsenden Leistungen nur zu sehr hervor. Da die Obsorge lediglich den Landdrosteien überlassen blieb: so waren die Schicksale dieses so entscheidend wichtigen Verfassungszweiges höchst verschieden. In Hannover und Hildesheim organisirte man von oben herab, durch bloße Regulative. In Osnabrück wollte man die Verbesserung der Verfassung aus dem Willen der Gemeinden selbst hervorgehen lassen, um nicht zu centralisiren. Theils wurden die Lasten erleichtert, indem man die Amtsnebenanlagecassen aufhob, theils stiegen sie ins unglaubliche. Die Domicilordnung griff in das Recht der Aufnahme neuer Einwohner sehr tief ein. Einigen Ersatz für den Eingriff gab freilich der §. 11., welcher den Gütern, die nicht zu einer Gemeinde getreten waren, die Erhaltung der eignen Armen zur Last legte. Allein eine Ministerialdeclaration machte dies mit den Ständen berathene Gesetz wenigstens für einige Provinzen völlig kraftlos *). Es hat sich in jedem der letztern Jahre die Klage über den Druck des Gemeindewesens lauter vernehmen lassen; und stets ohne

*) Vorzüglich laut sind diese Klagen in Osnabrück geworden.

Hülfe, die auch unmöglich scheint, so lange jene Exemtionen fortdauern, die nirgend so unbegründet sind (bei der Neuheit der meisten Lasten) und nirgend so tief und hemmend eingreifen als gerade hier.

III. Zustand der Verwaltung.

14. Organisation der Behörden. Doppeltes Cabinet.

Dies war der Zustand der Verfassung, soweit sie die Rechte der Unterthanen und ihre Theilnahme an den eignen Angelegenheiten betrifft. Die Verfassung der Behörden wurde, sehr bedeutend verändert durch die Verordnungen von 1822 und 1823, welche die Domainencammer, die Landdrosteien und die Aemter neu organisirten. Der Zweck dieser Maaßregeln war Centralisation, von der man kräftigeren Gang der Verwaltung hoffte. Man ließ aber zugleich die Administrativgewalt nach unten fester wurzeln, indem man alle Städte und Gemeinden gleichen Verwaltungseinflüssen unterwarf, und dachte doch zu wenig an Besserung der Grundsätze, namentlich des fehlerhaften Geschäftskreises, indem man die Administrativjustiz der Cammer in Folge der Göhrder Constitution auf die Landdrosteien übergehn ließ, und das Brüchteverfahren nicht verbesserte. Im allgemeinen diente die strengere Ordnung schon dazu, die Competenz der verwaltenden Behörden zu erweitern, und auf jeden Fall war es eine besondre Eigenthümlichkeit, wenn die Controle der Untergerichte den verwaltenden Oberbehörden anvertraut wurde, denen dazu keineswegs die Mittel gegeben sind.

Der Hauptfehler dieser ganzen Einrichtung aber war eine unzweckmäßige Vermehrung der Oberbehörden, jede mit völlig selbstständigem Apparate an Unterbedienten u. s. w., und dadurch endlose Vermehrung der Arbeit und Verzögerung des ohnehin schon langsamen Geschäftsgangs. Zuvörderst wurde die oberste Regierung selbst gespalten; es entstand ein doppeltes

Cabinet *). Gewiß ist es eine schwere Sache die Regierung wohl einzurichten, wo der Fürst nicht im Lande wohnt. Billig und nothwendig ist es, daß der Unterthan, den die Entscheidung der Minister beschwert, auch die Entscheidung des Königs selbst erbitte, daß er seine Klagen bis zum Ohre des Herrschers bringe. Dieser aber im fremden Lande geboren, erzogen, der Verhältnisse unkundig, wird immer des Vortrags seiner Räthe bedürfen; sind diese dieselben, über deren Entscheidung geklagt wird: so ist die Beschwerde unnütz; ja die Untersuchung bei der Entfernung der Orte unmöglich. Sind sie andre: so entsteht nothwendig jenes Mißverhältniß. Als 1714 Georg I. die Krone von England übernahm, hatte er in die Hände seiner Minister Vollmachten von fast unglaublicher Ausdehnung gelegt. Das Uebel minderten unter seiner und seines Nachfolgers Regierung die Reisen, die fast jährlich nach Hannover unternommen wurden und die vielleicht das einzige wirksame Gegenmittel sind. Georg III. kam niemals nach Deutschland. Die Regierung zu Hannover bildete sich ungleich selbstständiger aus, schwerlich zum Gewinn des Landes. Der Wille des Königs wurde manchmal nicht vollstreckt **), und wenn auch das Verbot des Suppliciren sich nur auf Justizsachen erstreckte und Cabinetsjustiz verhüten sollte: so war doch der Glaube an ein unbedingtes Verbot sehr verbreitet. Die Mittel, welche Georg III. angewandt hatte, um dem großen Mißstande abzuhelfen, blieben wirkungslos bis zur Occupation. Nach 1813 hatte allerdings der Graf Münster, der nunmehr bei des Königs Person verweilte, bereits mehrfach unmittelbar eingegriffen und Rathschläge des Hannoverschen Ministeriums geändert. Durch die Organisation von 1823 sollte diese Art der Einwirkung völlig festgestellt werden. Einer der Minister sollte jederzeit bei des Königs Person seyn,

*) Ein ähnlicher Zustand ist meisterhaft entwickelt in Burkes berühmter Schrift: Thought's on the causes of the present discontents, welche Lord Russel in der Geschichte der englischen Verfassung (c. 21.) mit Recht eines der wenigen Hauptwerke nennt, welche die Welt über Regierungskunst besitzt.

**) z. B. die beabsichtigte Theilung des Amts Calenberg.

als Minister, nicht wie früher in der Stellung eines Abgesandten. Die unmittelbaren Berichte der Landdrosten an den König konnten noch mehr dazu dienen, diesen Minister über die andern zu stellen, je mehr ihn die Nähe des Königs schon ohnehin über jene hob. Wahrhaft bedenklich aber war, daß Privatcorrespondenzen in dieser unregelmäßigen Oberinstanz nothwendig einen großen Einfluß erhielten. Es ist in Hannover immer geklagt, daß die wichtigsten Sachen durch Privatcorrespondenz geordnet werden. Aber es ist nicht zu leugnen, daß ein Privatschreiben an den Grafen Münster viel wirksamer gehalten wurde, als eine Beschwerde bei der allerhöchsten Person des Königs. So erweiterte sich der Einfluß des Grafen und seine unmittelbare Leitung der Geschäfte mit jedem Jahre. Es ist nicht zu leugnen, daß diese oft von richtiger Ansicht ausging, daß er manches gefördert hat, was zum Nachtheile des Ganzen schlaff geführt wurde. Allein eben so wenig konnte es fehlen, daß die Mangelhaftigkeit der Landeskunde dieses hochgestellten aber seit so langer Zeit entfernten Staatsmanns, seine Irrthümer über die Stellung der Stände, das was vorhin der Idealismus des Bestehenden genannt worden ist, denselben auch zu sehr zahlreichen Mißgriffen verleitet haben. Dem Privatmanne ist unmöglich hier Alles zu übersehen, noch den Geist zu entwickeln, in welchem diese oberste Administration geführt wurde; in Privatangelegenheiten war aber, wie nun einmal die Dinge standen, des Grafen ganzer Einfluß wohl nur dem zugänglich, der sich durch Verbindungen dazu den Weg zu öffnen im Stande war.

Diese Stellung der Regierung, deren Berichtigung allerdings nicht leicht ist, hatte aber ganz vorzüglich zwei nachtheilige Folgen, nämlich ein steigendes Mißvergnügen der so außerordentlich wichtigen Arbeiter des Ministerii zu Hannover selbst, die nun ihre bedeutenden Arbeiten einer doppelten Critik unterwerfen mußten, ohne bei der Prüfung in letzter Instanz auch nur das eigne Werk erläutern und vertheidigen zu können; und vielfach eine sehr große und nachtheilige Verzögerung der Geschäfte. In diesem Gange wirkte auch die Einrichtung des Ge-

heimen Raths-Collegii sehr mit. Auch dieses zog den Widerwillen der Arbeiter auf sich, war oft ein Hinderniß des Fortschrittes und förderte so die Unwirksamkeit der Regierung. Durch beides wurde Schlaffheit der Verwaltung erzeugt, das Vertrauen untergraben, vielleicht aber auch hie und da für eigne Mißgriffe und Fehler ein willkommner Deckmantel gegeben.

15. Mittel- und Unterbehörden.

Außer dieser Bildung eines doppelten Cabinets wurden aber auch die Mittelbehörden auf eine Weise gehäuft, die nicht zum Guten führte. Es soll nicht von der Einrichtung des Militairwesens, der eigenthümlichen Unabhängigkeit der Kriegscanzlei, der Kriegscasse, und dem hier nicht sowohl eingerissenen als von Alters her fortgesetzten eigenthümlichen Systeme des Ersparens die Rede seyn, dessen Folgen im Laufe des Winters sich hervorgethan haben; diesem Mangel ist abgeholfen. — Es soll nicht gedacht werden, wie nothwendig eine Berichtigung der Consistorialverfassung von Geistlichen und Weltlichen des Landes gehalten wird; wie offenbar nachtheilig der unverhältnißmäßige Jurisdictionssprengel des Consistorii der Hauptstadt wirkt; wie wenig die Jurisdiction dieser Behörden den gegenwärtigen Verhältnissen und dem Zwecke entspricht, den sie ursprünglich gehabt hat; wie sehr durch die Stellung derselben das Gemeindewesen verwickelt wird. Es muß offen anerkannt werden, daß die Vereinigung des Gymnasialwesens durch das Ober-Schulcollegium ein Verdienst ist; denn nur durch ein Mittel dieser Art konnte das gelehrte Schulwesen aus dem Verfalle, in den dasselbe durch den Mangel aller Verbindung und Aufsicht gerathen war, sich heben; und nichts ist mehr zu wünschen als daß die Städte, denen bislang das Land fast allein die Mittel zu höherer Bildung verdankte, den Vortheil, der ihnen selbst daher erwächst, erkennen und benutzen, ohne durch kleinliches Haften an erworbenen Rechten sich selbst und der Sache zu schaden. Die Mißverhältnisse und Uebertreibungen im Landschulwesen werden hoffentlich auch Abhülfe finden. Dem Concordate mit dem päbstlichen Stuhle

kann man das Lob vorsichtiger Behandlung nicht versagen, wenn auch die Seminarienbildung der Geistlichkeit schwerlich förderlich ist. Dagegen ist das Justizwesen durch die Bildung der Pupillencollegien nur zu sehr verwickelt ohne entsprechenden Vortheil, und die große Jugend so vieler Richter selbst in den Mittelgerichten und im höchsten Tribunale hat der Rechtspflege auf manche Weise geschadet, ohne daß dem Uebel ernstlich entgegengewirkt, die Verfassung in irgend einem wesentlichen Puncte gebessert wäre. Selbst die bei dem gegenwärtigen Criminalverfahren sehr lobenswerthe Einrichtung der Criminalämter für größere Bezirke ist so langsam und mangelhaft fortgeschritten, daß noch im gegenwärtigen Augenblicke die größten Mängel in Bestellung der Criminalgerichte unvermeidlich scheinen.

Noch mangelhafter oder verschränkter ist aber die Verfassung der Mittelbehörden in den Angelegenheiten des Polizeiwesens. Die Beschwerden über das Landesöconomiecollegium, dessen ganze Zusammensetzung einen zweckmäßigen Betrieb der ihm untergebenen wichtigen Geschäfte fast unmöglich macht, sind alt und jetzt auch von den Ständen aufgenommen; aber das Uebel ist vermehrt, indem man in Hoya, Calenberg und Hildesheim die Gemeinheitstheilungssachen demselben gleichfalls untergeben hat. Die General-Wegbau-Commission als unabhängige Centralbehörde für die Chausseebauten hat allgemeine Unzufriedenheit erregt, und ist mit den übrigen Behörden, vorzüglich den Aemtern, in eben so unangenehme als nachtheilige Conflicte gerathen, die denn der Förderung der Geschäfte nichts weniger als zuträglich seyn konnten. Besonders schwer ist von den Küstengegenden geklagt über die centralisirende Einwirkung der völlig neu errichteten Generaldirection des Wasserbaus. Diese Behörde, welche zwischen die Landdrosteien und das Ministerium gestellt war, mag den Betrieb bedeutender Bauwerke befördert haben; in den gewöhnlichen Verhältnissen hat sie schwerlich etwas anders bewirkt, als vermehrte Kosten und einen Zeitverlust, welcher bei Arbeiten jener Art oft ganz unersetzlich ist. Gegen sie waren die meisten Beschwerden der Marschgegenden gerichtet. Auch sie ist seit 1829 mit einem

vollständigen Personal von eignen Wasserbaubedienten versehen; und dadurch ist die Unabhängigkeit der Gemeinden und deren Rechte noch viel unmittelbarer der bloßen Technik untergeordnet, die doch nur ein Mittel zum Zwecke seyn darf. Die Landdrosteien werden unten zu berühren seyn.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Finanzwesen in mancher Beziehung und zumal in den letztern Jahren mit Umsicht verbessert, daß an Einsicht in den Einfluß desselben auf das Wohl des Staats und der einzelnen Bürger gewonnen ist; allein kein Zweig der Verwaltung war in den Grundlagen seiner Organisation so mangelhaft und so geradezu ein Hinderniß aller gründlichen Verbesserung. Die Trennung der Steuern und der Landescasse von der Domanialverwaltung ist hier unverkennbar die Grundlage des Uebels, das freilich auch andre Quellen hatte. Aus dieser Trennung folgt zuerst ein doppeltes Cassenwesen, ein ständisches, das zur Hebung des provinziallandschaftlichen Einflusses ziemlich verschwenderisch dotirt ist, und ein königliches, das sich wieder in mehrere Zweige spaltet, jedes mit einem mehr oder weniger getrennten Apparat von Recepturen u. s. w. — Die Administration der Steuern ist völlig getrennt dem Obersteuercollegio anvertraut, das unter sich fünf Directionen mit ihrem Personal hat. Die Verwaltung der Domainen steht der Domainen-Cammer zu, unter deren Aufsicht Landdrosteien und Aemter arbeiten. Ein selbstständiger Zweig derselben ist die Generalforstdirection mit ihrem Apparat von Oberforstämtern, Forstämtern u. s. w. Eine eben so getrennte, zwischen Domanial- und Steuerwesen in der Mitte stehende Behörde ist die Oberzolldirection, mit besondern Zolldirectionen, Kreiszollcassen, Recepturen und Controlofficianten. Das Postwesen steht unter einer unabhängigen General-Postdirection. Die bedeutenden Berg- und Hüttenwerke so wie die ganze Verwaltung des Harzes hat die Berghauptmannschaft zu Clausthal unter sich. Andre Hüttenwerke stehen unter der Berghandlung, die auch den Vertrieb der Harzproducte außer dem Eisen besorgt; noch andre Werke stehen unmittelbar unter dem Ministerio. Daß aber von allen diesen Behörden stets mit dem Ein-

verständnisse gehandelt würde, das nöthig ist, wenn das gemeinschaftliche Interesse gefördert werden soll, das ist keineswegs zu behaupten, wohl aber ist auch hier eine unendliche Masse überflüssiger Kosten, Zögerungen und Hemmungen im Geschäftsgange die unmittelbare Folge einer solchen Häufung der Behörden. Eine völlig getrennte Finanzbehörde ist endlich die Klostercammer, welche das zu geistlichen Zwecken bestimmte Klostergut verwaltet.

Ganz vorzüglich tritt das Unzweckmäßige dieser Verfassung bei den Landdrosteien hervor. Auf dem Ministerium, auf dieser Behörde und den Aemtern beruht eigentlich die Hierarchie der Verwaltung. Das Ministerium vereinigt alle Zweige, in den Aemtern treffen wieder die meisten derselben zusammen, die Stellung der Landdrosteien aber ist vielfach beschränkt und bedingt. In manchen Fällen stehen sie selbstständig wirkend, in andern mitwirkend, in noch andern sind sie ausgeschlossen. Bald treten sie unmittelbar mit dem Ministerium in Berührung, bald steht eine andre Behörde dazwischen, bald verhandeln sie wiederum unmittelbar mit den Aemtern, bald tritt auch da eine Mittelinstanz ein. Die Steuersachen sind ihnen zuvörderst ganz entzogen, die Aemter aber sind vielfach damit beschäftigt. Es entgeht also den Landdrosteien ein sehr bedeutender Theil der Statistik, der nothwendig ihre Landeskunde mangelhaft macht. Dasselbe ist der Fall mit Zoll-, Post-, Bergwerkssachen, in mehrern Provinzen mit der Landesöconomie und überall mit den Wegbausachen, denen zum großen Theile die Aemter näher stehen. So ist es auch mit einem Theile der Lasten, welche das Militair den Unterthanen auflegt. In den alten Provinzen gehen Auflagen zum Abtrag der Lasten des Quartierstandes nicht durch die Landdrosteien, sondern nur durch Aemter und Regimentscassen. Der bedeutende Theil der Belastung der Gemeinden, der mit dem Kirchen- und Schulwesen zusammenhängt, ist zwischen Landdrosteien und Consistorien gespalten und in den Aemtern ebenfalls wieder vereinigt. Bei der Militair-Aushebung stehen Districtscommissionen zwischen den Aemtern und den Landdrosteien. In Wasserbausachen steht die Wasserbau-

direction mit ihrem technischen Personal zwischen diesen und dem Ministerium. Dazu kommt nun noch, daß die Landdrosteien die Aufsicht und Controle in der Rechtspflege üben sollen, während die Aemter zu der ungeheuren Masse ihrer administrativen Bezüge auch noch die Jurisdiction zu üben haben, welche allein in den obern Instanzen völlig getrennt gehalten ist, in sofern nicht die Göhrder Constitution, das über seine natürlichen Gränzen ausgedehnte Polizei- und Disciplinar-Strafrecht und die Consistorial-Gerichtsbarkeit wiederum die Landdrosteien und Consistorien in diese Functionen verwickeln. Die Aemterverfassung ohne ein zur Seite stehendes tüchtiges Gemeindewesen war seit langer Zeit in gutem Rufe, vielleicht mehr weil allein die Beamten darüber redeten, als weil sie wirklich vortrefflich war. Ihre Vorzüge ruhten jedenfalls auf dem unmittelbaren Verkehre der Beamten mit dem Unterthan, auf persönlicher Bekanntschaft, die am Ende ein väterliches Verhältniß hervorbringt. Diese Vorzüge wurden in neuer Zeit durch die Vergrößerung der Aemter größtentheils genommen. Das Schreibwerk entfernte die Beamten noch mehr von den Unterthanen, und die Administration fiel in der That meist den Vögten anheim und wurde sehr oft von diesen schlecht geführt. Dem Beamten, der von einem Theile des Königreichs plötzlich in den andern geschickt, genug zu thun hatte, wenn er sich den Rechtszustand mit einiger Gründlichkeit bekannt machen wollte, fehlte nur zu oft die Localkenntniß, ohne welche eine gute Verwaltung unmöglich ist, und so wurde er abhängig von solchen, denen er Befehle ertheilen sollte.

Mit diesen vielfachen Verkettungen ist aber das System der Verwaltung noch auf keine Weise geschlossen; vielmehr bleibt in der Administration der Domainen noch ein Zweig von der durchgreifendsten Wichtigkeit übrig. Diese Verwaltung ist mit Ausnahme der Zoll-, Post- und Bergwerkssachen centralisirt in der Domainen-Cammer. Diese Behörde stand vor 1823 neben dem Ministerium und hatte unmittelbar unter sich die Aemter, die seit jener Zeit, wo Polizei und Jurisdiction nur von der Seite des daraus zu gewinnenden Einkommens von Bedeutung

waren, diese Functionen mit der Verwaltung des Cammerguts verbanden. Seit 1823 wurde sie unter das Ministerium gestellt, und zugleich erhielten die Landdrosteien den Auftrag einzelne unbedeutendere Gegenstände mit den Aemtern geradehin abzumachen, andre erst nach erstattetem Berichte an die Domainen-Cammer, welche wiederum noch andre ihrer alleinigen Entscheidung vorbehielt, und darüber mit Aemtern und Rentheien direct verhandelte. Hierdurch sind die Geschäfte auf eine eben so lästige als nutzlose Weise erschwert und die Privatpersonen verwirrt. Höchst auffallend aber ist es, daß im Herbste des Jahres 1830 wieder begonnen wurde, die Cammer, die man 1823 mit so vieler Anstrengung unter das Hannoversche Ministerium zu bringen gesucht hatte, wiederum neben dasselbe zu stellen; indem man dieselbe zu directem Benehmen mit des Königs Majestät, oder vielmehr jener zweiten Instanz des Ministeriums, welche ihren Sitz in London hatte, anwies.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die alte Organisation der Behörden bei sehr vielen Mängeln und ungleich minder hervortretendem System dennoch einfacher und zu ihrer Zeit zweckmäßiger war, als die gegenwärtige. Es fehlte derselben an einem Centralpuncte, allein eben dadurch wurden die obern Regierungsbehörden dem Domanial-Interesse ferner gehalten. Die Regierungsbehörden wirkten mit auf das Steuerwesen ein, und standen dadurch der Last und dem Drucke der Unterthanen näher. Mit den Justizbehörden standen sie in keiner Beziehung, und es mochte auch dies noch dazu dienen, die gerichtlichen und administrativen Functionen der Aemter, in denen sich damals alles wieder vereinigte, und die durch diese Vereinigung freilich eine zu große, aber doch oft in wohlwollendem Sinne geübte Gewalt über die Unterthanen erhielten, besser gesondert zu halten. Es ist richtig, daß diese Verhältnisse in der Maaße nicht bestehen konnten, theils weil der Umfang des Landes, theils weil die Ansprüche an die Verwaltung gewachsen waren. Es ist nicht zu leugnen, daß die Vermehrung der Behörden meist von der vortrefflichen Absicht ausgegangen ist, dadurch den einzelnen Verwaltungszweig zu bessern. Allein die neue Organi-

sation, welche sich erst nach und nach seit 1814 und vorzüglich seit 1823 ausgebildet hat, und bei der sich noch wieder manche provinzielle Modificationen finden, hat dem Bedürfnisse nicht genügt, die Geschäftszweige nicht bedeutend gebessert, und vorzüglich dazu gedient, die Unbehülflichkeit und Kostbarkeit der Verwaltung zu vermehren.

16. Besetzung der Stellen.

Indeß ist über diese Verhältnisse, die nicht so sehr einzelne Personen als den ganzen Geschäftsgang treffen, weniger geklagt. Sie völlig zu übersehen, und die Wirkungen ganz zu bestimmen, vermag auch nur, wer den ganzen Geschäftsgang übersieht. Der Privatmann findet wohl einzelne Beschwerden, er entdeckt das Unzweckmäßige einzelner Puncte, das Unregelmäßige der Zusammensetzung; allein weiter einzudringen ist ihm unmöglich. Desto bitterer wird gefühlt, was sich auf die Besetzung der also geschaffenen Dienststellen bezieht. In diesem wichtigen Zweige der Verwaltung ist uns die Willkühr völlig fremd geblieben, durch welche zumal in Baiern und Baden eine Last von Pensionen und Quiescenzgehalten auf den Staat gehäuft ist, unter deren Druck das Volk erliegt. Dieses Glück haben wir, weil die Regierung sich nicht vom Taumel der neueren Verwaltungskunst hat fortreißen lassen. Die Klagen sind bei uns anderer Art. Wenn einmal die Existenz der höheren Stände ganz oder doch zum allergrößten Theile auf Staatsämtern beruht, so fehlt es nie an scharfen, ja selbst an eifersüchtigen Blicken, welche jede Anstellung bewachen, und es erregt lautere Klagen, wenn einem Einzelnen hier Unrecht geschieht, als wenn durch die Verwaltung selbst Hunderte unterdrückt werden. In den Hannöverschen Provinzen hatte nun von Alters her der Adel große Begünstigungen im Staatsdienste genossen. In manchen Fächern waren diese Vorzüge geblieben; in andern hatte man sie weislich den Ansprüchen der Zeit aufgeopfert. Namentlich im Beamtenwesen war durch Aufhebung der sogenannten Drosten-Carriere rechtlich eine völlige Gleichheit hergestellt. Allein je mehr

die bürgerlichen Staatsdiener sich nunmehr als Gleichberechtigte ansehen mußten, um desto bitterer empfand man die Vorzüge, welche einzelnen durch Geburt und Verbindungen Begünstigten zu Theil wurden. Die Versetzung junger unverdienter Männer in Obercollegien ist eine Quelle beklagenswerther Mißstimmung der Staatsdiener gegen die Häupter der Regierung geworden. Am meisten ist von Begünstigungen junger Adlicher auf diesem Wege geredet. Allein auch viele Bürgerliche verdanken ähnliche Fortschritte einer völlig gleichen Protection und völlig gleichem Einflusse, und diese Beispiele haben der Regierung eben so viel geschadet als jene; es wird noch sehr schwere Anstrengung kosten, bis man in den Stand kommen wird, zu den wichtigsten Aemtern Männer zu finden, welche dafür taugen, nachdem man Leute ihnen zunächst gestellt hat, deren Kräfte hier nicht ausreichen. Eine Begünstigung lag schon von vorn herein in der bloßen Zulassung zum Auditoreneramen, die bei völlig ungeprüften jungen Leuten in der Regel demjenigen versagt wurde, der nicht auf irgend eine Weise durch Verbindungen und Stand begünstigt war. Der Ueberschuß fiel unbedingt dem Advocatenstande zu; und je weniger man für diesen that, um desto schmerzlicher war die Zurücksetzung den Familien, deren Söhne dieses Schicksal erfuhren. Außer diesen Unregelmäßigkeiten in Beförderung Einzelner hat die Regierung sich vorzüglich geschadet durch das Cumuliren vieler verschiedner Stellen auf eine und dieselbe Person. Auch hierdurch sind Einzelnen bedeutende Begünstigungen zu Theil geworden, die freilich manchmal wenig in die Augen fallen, manchmal darin einen Entschuldigungs-Grund finden, daß diese oder jene Stelle kein angemessenes Einkommen an und für sich gewährt, die aber darum nicht minder getadelt werden, und zu werden verdienen. Denn entweder beschäftigen die einzelnen Aemter ihren Mann nicht, und dann sind sie unnütz, wenigstens durch bessere Einrichtung zu ersparen; oder sie beschäftigen genügend, und dann kann unter der Anhäufung nur der Dienst leiden. Ein drittes Mittel der Begünstigung, welches ebenfalls vielfach in Anspruch genommen ist, und Unzufriedenheit erregt hat, bestand in der

Unbestimmtheit der Gehalte und Dienstemolumente. Es ist ein in Hannover von langer Zeit herkömmliches Uebel, daß jeder Besetzung eines bedeutenden Staatsamtes eine Privatunterhaltung über Gehalt, Wohnung, Emolumente u. s. w. vorhergeht. Durch diesen Mißbrauch geschah es, daß fast jede Besetzung eines Amtes für irgend jemand, der mehr forderte oder der weniger erhielt, eine Kränkung befaßte; vor allem aber verdarb dadurch der Geist der Staatsdiener. Es giebt für den Staat kaum etwas gefährlicheres, als wenn die Beamten anfangen den Dienst zunächst für eine Pfründe zu halten, mit der nebenbei auch ein Geschäft verbunden ist. Unter dieser Ansicht ist das Lehnswesen ausgeartet und zu Grunde gegangen, das Volk hat es nicht bemerkt und ist unterdrückt worden. Unter dieser Ansicht ist im Mittelalter die römische Kirche versunken und das Heiligste zerrüttet. Aber im sechszehnten Jahrhunderte ist das Verderben des Volks durch eine Reformation abgekehrt, die das verdorbene Bestehende auf seine Grundsätze zurückführte, und also den einzigen Weg einschlug, der einem zerrütteten Zustande Heil bringen kann, der aber auch nur dann Heil bringt, wenn er angewendet wird, ehe es zu spät ist, ehe man gezwungen wird die Grundsätze so weit rückwärts zu suchen, daß alles Gegenwärtige, alter Besitzstand angegriffen werden muß *). Es ist nicht zu leugnen, daß jene Ansicht des Dienstes in unserer ganzen Bevölkerung tief eingewurzelt ist. Daher dies Drängen zum Dienste, daher dieser vielbeklagte Andrang zum Studiren, den man mit allen Beschränkungen nicht hemmen, wohl aber zur gefährlichen Erbitterung steigern wird. Unverkennbar sind wir jenem gefährlichen Puncte nahe gekommen. Allem dem wird aber abgeholfen, sobald das Amt wieder eine Last ist und kein Gewinn. Der Stand der Staatsdiener muß darauf Verzicht leisten, seine Kinder auf Kosten des Staats versorgen zu können. Es muß erkannt werden, daß die Pyramide des

*) Perchè a voler levar via uno disordine cresciuto in una Republica, et perquesto fare una legge che riguarda assai indietro, è partito male considerato, et non si fa altro che accelerar quel male a che quel disordine ti conduce. Machiavelli Discorsi I. 37.

Staats.*) in ihrer Mitte beschränkt werden muß, wenn sie sich halten soll. Vielleicht ist es noch Zeit, durch Aufopferung zu großer Vortheile und Vorzüge vieles zu retten. Lassen wir das Uebel noch höher steigen: so wird unfehlbar eine Reform erfolgen, welche eben so wie die kirchliche des 16. Jahrhunderts die müssigen Besitzer der Pfründen beraubt und ganz andre an ihre Stelle bringt. Allein nie wird eine politische Reform in solcher Ordnung vor sich gehen können, weil hier nach der Zerstörung des durch Menschensatzung zerrütteten Bestehenden kein heiliges Wort Gottes übrig bleibt, das die verwildernden Gemüther sofort wieder binde, und keine zwingende Macht, die sie zur Ordnung rufe. Wollten wir im Staate die Grundsätze auch nur dreihundert Jahre rückwärts suchen: so müßten wir Alles umstürzen, wo bei der Kirche ein Rückschritt zu den Grundsätzen des Urchristenthums keine erhebliche Zerstörung brachte. Allein zu diesen Grundsätzen kamen die Reformatoren auch da erst, als die mildere Reform, die von den großen Concilien des 15. Jahrhunderts versucht war, sich unwirksam erwies; als Luther selbst durch den unklugen Widerstand zu weiterer Forschung gezwungen, allmälig ein Stück des Bestehenden nach dem andern für unhaltbar anerkennen mußte.

Die erste unmittelbare Folge jenes allmälig sich ausbreitenden Systems der Staatspfründen ist eine unglückliche Kraftlosigkeit in den meisten Zweigen der Staatsverwaltung gewesen. Dieser Kraftlosigkeit aber muß der größte Theil der Unglücksfälle, der Unzufriedenheit zugeschrieben werden, die das Land betroffen haben. Sie ist Schuld an so mangelhafter Verfassung; sie hat durch diese Verfassung sich selbst ihr Geschäft unendlich erschwert. Dies Geschäft war aber schon ohnehin wahrlich schwer genug; denn es muß auch hier aufs neue daran erinnert werden, wie großer Druck auf die untern Classen durch andre Umstände gelegt ist, wie sehr die Erwartungen von der Thätigkeit des Staats gespannt und überspannt sind. Was sollte unter solchen Schwierigkeiten geschehen? Nur die höchste Klarheit,

*) nach Mösers Darstellung.

Festigkeit, Thatkraft und Einheit der Verwaltung konnte helfen. Diese war gebrochen durch jene Verfassung, gebunden durch jene Schlaffheit. Statt einzudringen in die Verhältnisse, die Uebel in ihrer Entstehung, in ihren tiefen Gründen sofort zu erkennen und zu bekämpfen, mußte man sich oft begnügen die Uebel wachsen zu lassen, und wenn man längst überwältigt war, an den einzelnen Erscheinungen zu bessern, die Zweige zu beschneiden, um den Baum zu tödten. War es ein Wunder, wenn diese Zweige mit desto kräftigerem Wuchse stets wieder hervorsproßten? Für höchste Weisheit hielt die Masse, jeden Grundsatz zu vermeiden, weil man ihn nicht prüfen mochte, und jede einzelne Handlung zu lähmen, um Consequenzen zu vermeiden, die nur dem nicht furchtbar sind, der nach festen Grundsätzen handelt. Dadurch ist das Böse gewaltig geworden.

17. Folgen für die Gesetzgebung.

Es war unter diesen Verhältnissen die Gesetzgebung hintangesetzt. Der Rechtszustand von Deutschland bedarf fast überall dringend der Hülfe. Deutsche Institute von römischem Rechte, wie es die Schulen lehren, durchdrungen und vielfach bekämpft bedürfen Schutz, Befestigung. Die Meierrechte des Landes, die man ja beibehalten wollte, sind höchst unklar, auf Gebräuchen und mangelhaften Gesetzen beruhend. Die Ausbildung dieser Rechtsverhältnisse war im vorigen Jahrhundert beständig als nothwendig erkannt. Jetzt that man nichts dafür, dachte weder sie zu entfernen noch zu bestimmen. Das Advocatenwesen war als der mangelhafteste Punct der Verfassung anerkannt, und die Uebel mehrten sich bei mangelnder Abhülfe zusehends. Dennoch verging ein Jahr nach dem andern in bloßen Erwägungen. Das Hypothekenwesen ist in der traurigsten Lage, die Stände hatten dringend auf eine Legislation angetragen. Man arbeitete, säumte, ließ 1824 eine ständische Commission zur Prüfung des Entwurfs bereits wählen und legte 1827 ein Gesetz vor, das bei äußerst wenigem Gehalte dennoch Stoff zu den schwersten Verwirrungen giebt. Es war das Interesse weniger

Ueberverschuldeten, dem man ständische Anträge und frühere Beschlüsse opferte*). Indeß kam man dem Adel durch Creditvereine zu Hülfe, die das Geld um so leichter finden mochten, je schwerer es war, Capitalien auf andre Weise in Grundeigenthum sicher anzulegen; und selbst der Beschluß der zweiten Cammer, der diese Verordnung nur als Vorbereitung zu einer umfassenden Gesetzgebung aufnahm, wurde durch Regierungseinfluß und die erste Cammer vereitelt. Eine Concursordnung war dringendes Bedürfniß, und man dachte nicht daran, den ständischen Anträgen Folge zu geben. Dagegen riß man, freilich auch auf einzelne ständische Anträge, einzelne Stücke heraus, störte durch partielle Anordnungen das ganze Rechtssystem, entschied Controversen — zum Theil so, daß nach wenig Jahren die Entscheidung wieder anders entschieden werden mußte**). Zu Stande gebracht ist eine Wechselordnung, über welche die Kaufleute jedoch klagen, daß sie kein sichres Recht gebe, das Verbot der Privateide und eine Untergerichtsordnung, die im Ganzen nur das Bisherige wieder neu bestimmt, in mehreren Stücken dem Richter zuviel überläßt, und in das Rechtssystem störend eingreift, auf jeden Fall aber die große wichtige Zahl kleiner Schuldklagen unverhältnißmäßig kostbar macht.

18. Justiz.

Die Verwaltung der Justiz, welche man vormals als die heiligste Function des Staats, als ein Geschäft für Männer von geprüftester Wissenschaft, Erfahrung, Klugheit und Festigkeit betrachtete, ist fast überall in die Hände jüngerer Leute gekommen. Bei den Aemtern sind es die jüngsten Beamten, denen sie zufällt. In die Justizcanzleien ist durch die Art, wie diese Collegien ergänzt werden, großentheils eine Reihe junger Männer eingerückt, und selbst das höchste Tribunal ist zumal in Folge der Wahlrechte durch diese Verjüngung mit berührt. Von den Uebeln, die hieraus nothwendig entstehen müssen, sollen nur

*) vergl. Reck: Ueber das Hypothekenwesen.

**) z. B. die Collateral-Erbfolge im Lehn.

zwei angedeutet werden. Zuerst das unglückliche Theoretisiren, das in die Gerichtshöfe eingedrungen ist. Das Recht beruht nicht etwa auf Wissenschaft, sondern auf dem Leben; es ist nicht das Product der Buchstaben und Worte eines Gesetzes, sondern es ist die Regel, nach der die Geschäfte und Verhältnisse der Bürger sich richten, und kaum läßt sich etwas verderblicheres, zerrüttenderes denken, als wenn ein Geschäft, das in Bezug auf eine bestimmte Regel eingegangen ist, plötzlich auf eine ganz verschiedene Regel reducirt werden soll. Deshalb kann nirgend ein gesunder Rechtszustand seyn, wo nicht auf Vorgänge (auf auctoritatem rerum perpetuo similiter judicatarum) gesehen wird. Diese Grundbedingung des bürgerlichen Wohls ist uns entrissen durch die Gerichte selbst. Den Grund zu dieser Zerrüttung hat bei ältern Richtern das französische Recht gelegt, das als völlig neu und willkührlich geschaffenes Product einer Revolution weiter gar nichts gab und wollte als Buchstaben-Interpretation. Dann hat aber auch die Jugendlichkeit der Richter in diesem Sinne fortgewirkt. Alle jene Berichtigungen, die die Wissenschaft des römischen Rechts erfahren hat, sind sofort ohne Prüfung des Werths ins Leben übergegangen. Man ist dabei nicht stehen geblieben, sondern hat jene Wortinterpretation auch auf Landesgesetze angewandt, die wahrlich nicht dazu verfaßt sind, daß man ihre einzelnen Buchstaben prüfe. So hat man fast alles Recht wankend gemacht; man hat aber zugleich die Würde des Richteramts vernichtet; denn in unmittelbarer Verbindung mit dieser Tendenz auf Buchstabenwesen steht die, eine jede weitere eigentlich doctrinelle Interpretation (eine Befugniß, die das Richteramt als sein und des Volks heiligstes Kleinod bewahren sollte) von der Regierungsbehörde zu fordern, deren manchmal nicht wohl gefaßte Entscheidung dann einer neuen Silberstecherei unterworfen werden kann.

Verminderung des Ansehens und der Würde des Richteramts überhaupt ist die zweite unglückliche Folge jener Jugendlichkeit der Gerichte. Das Richteramt ist das personificirte Recht und die Achtung wird dem Rechte gezollt, die das Volk vor seinen Richtern hat. Wer kann aber jene Ehrwürdigkeit, die in alter

Zeit so viel galt, auf Jünglinge übertragen, wie wir sie alle Tage zu Gericht sitzen sehen? Auch dieses Uebel hat tiefere Folgen. Was vom Volke verehrt wird, das muß auch die Macht unangetastet lassen. Wer auf seinen Eid das Recht spricht und in seinem ganzen Umfange darstellt, dem scheut sich auch die Macht Vorschriften zu machen, die er würdig zurückweisen würde. Aber Jünglingen, solchen, die selbst überall nach Anweisungen, Interpretationen, Rescripten verlangen, solchen werden denn auch leicht Rescripte zu Theil, wo sie nicht verlangt sind. Wir können über Cabinets-Justiz nicht klagen. Aber Gerichte, die über die Gränzen ihrer Zuständigkeit nicht selbst urtheilen, sind nicht unabhängig. Uns fehlt es hier an klarem Rechte und selbst Struben, einem vielfach hochverdienten, ehrwürdigen Manne muß der Vorwurf gemacht werden, daß er die Begriffe verwirrt und metaphysische Distinctionen an die Stelle klaren Rechts geschoben habe. Man hat nur zu viele Beispiele, wo auch in unserm Lande den Gerichten das Erkenntniß über die Gränzen ihrer Competenz entrissen ist.

Die Uebung der Staatshoheitsrechte in der Gerechtigkeitspflege hätte beide Uebel mildern können. Aber auch sie ist schwach geworden.

19. Polizei.

Hannover hat den Ruhm von alter Zeit, daß seine ganze Verwaltung vom Geiste der Gerechtigkeit belebt sey. Es war dies die schönste Wirkung von Georgs III. Gesinnung. Dieser Geist der Gerechtigkeit aber beruht auf einem hohen Ansehen der Gerichte; er beruht darauf, daß die Verwaltungsgeschäfte von Männern besorgt werden, denen nicht nur Gerechtigkeit am Herzen liegt, sondern die auch das Recht tief erkannt haben. Die neuere Art der Stellenbesetzung nebst der Gesinnung, die viele unserer Geschäftsmänner aus der französisch-westphälischen Periode mitgebracht, hat die Folge haben müssen, solche von den Verwaltungsgeschäften zu entfernen, und andre Vorzüge haben diesen Mangel nicht immer genügend ersetzt. Ganz vorzüglich

ist in dem Theile der Verwaltung, welcher die höheren Polizeiangelegenheiten befaßt, ein solcher Geist der Gerechtigkeit nothwendig, weil bei der Polizei mehr als anderswo die Leitung fester Gesetze unzureichend ist. Vorzüglich unsere Zeit, gewöhnt an eine früher durchaus unbekannte Vollkommenheit und äußere Ordnung der materiellen Verhältnisse, fordert viel mehr von der Polizei als ruhiges Befolgen bestehender Gesetze; eben so wenig aber duldet sie auch eine Willkühr der Verwaltung, die vom Rechte abweicht.

Es ist nun in diesem Zweige der Verwaltung vielfach und mit großer Genauigkeit dahin gestrebt, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten; man hat in den ersten Beziehungen eher zuviel gethan, nach der Art der Zeit, die durch strenge Zucht und Beachtung des Volks alle Uebelstände oder wenigstens deren Aeußerung zu unterdrücken meinte. Es soll hier nicht von einer Censur geredet werden, die vielleicht mehr gefürchtet wurde als nöthig, die aber auf jeden Fall der Vorwurf trifft, unschädliches unterdrückt und dadurch jene Furcht genährt zu haben. Es soll nur von den materielleren Verhältnissen die Rede seyn. Die Feuerpolizei ist für die geringeren Classen, die mit schlechten Wohnungen sich einmal behelfen müssen, weil sie nicht im Stande sind, die Kosten von besseren zu bestreiten, vielfach sehr drückend geworden. Man hat bei dem Wiederaufbau der durch Brand beschädigten Städte Eimbeck und Osterode die Polizeigewalt in einer Ausdehnung geltend gemacht, die mit dem Eigenthume kaum besteht, und die wohl nicht einmal auf die Sorge für Sicherheit und Gesundheit sich beschränkte; sondern die Schönheit auch auf Kosten der unglücklichen Abgebrannten zum Ziel der amtlichen Einwirkung machte. Es ist dadurch große Unzufriedenheit erregt. Im Paßwesen sind erleichternde Anordnungen getroffen, im Medicinalwesen sind Prüfungen zweckmäßig angeordnet, der Zustand der Apotheken bedeutend verbessert, auch für Einrichtung von besoldeten Physicaten ist gesorgt; dagegen ist seit 1818 eine Medicinalordnung und Taxe gewünscht und bearbeitet, aber nicht zu Stande gebracht, so groß das Bedürfniß auch war. Auf welche Weise

im Wasserbauwesen gewirkt worden, ist schwer zu beurtheilen. Man hat die Seedeiche sowie die großen Strombeiche seit 1825 bedeutend erhöht und verstärkt; aber die Betheiligten klagen sehr über unverhältnißmäßige Kosten und Unzweckmäßigkeit der Anlagen. Man hat hie und da zur Berichtigung der Strombetten gewirkt; allein die Anwohnenden glauben vielfach, daß die zunehmende Versandung ihnen die höchste Gefahr bringe. Von einzelnen Klagen der Gemeinden über zu großen und unzweckmäßigen Kostenaufwand, über unpassende Anlagen ist nicht einmal zu reden. So ist auch die Sorge für Arme auf Kosten der Gemeinden oft zu hoch gestiegen. Weniger thätig ist die Polizeigewalt gewesen, wo es auf Förderung der Thätigkeit und des Erwerbs der Unterthanen ankam, und wo überhaupt nicht die unmittelbaren Uebel, sondern die tiefern Grundlagen derselben zu bekämpfen waren. Man hat fast nur den Wegbau beachtet, und dieser ist auf den Chausseen wegen unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes, wegen unzweckmäßiger und oft nur auf den Glanz berechneter Bauten vielfach Gegenstand der Klagen geworden *). Auf den Landstraßen hat man weniger verschwendet, aber die pflichtigen Gemeinden sind desto öfter hart gedrückt. Es ist hier die Exemtion der Güter des Adels nur zu oft Anlaß zum Drucke und selbst um ein großes bedeutender geworden. Dem großen Gutsbesitzer liegt ganz vorzüglich an der Beschaffung nicht bloß guter sondern auch bequemer Wege; deshalb sind die Interessen der großen Gutsbesitzer manchmal Veranlassung zu Wegbauten geworden, die den Gemeinden geringen Vortheil brachten, wenigstens keinen im Verhältniß zu den Kosten stehenden, während nur zu oft die nöthigsten Arbeiten an Feld- und andern vom Bauer täglich, von andern selten gebrauchten Wegen versäumt, diese fast unfahrbar geworden sind, weil man Verbindungen zwischen Orten schaffen mußte, die fast niemals mit einander Verkehr haben, noch haben können. Es ist aber dadurch die Exemtion ausgedehnt, weil in der That die

*) welche durch eine neuere Schrift schwerlich zur Genüge widerlegt sind.

gegenwärtige Art des Wegbaus eine ganz neue Last ist; die alten Pflichten der Gemeinden sind niemals bis zum Bau von Chausseen gegangen, und von diesen alten Pflichten war denn doch zum allerhöchsten der Adel exemt. Man hat den Gemeinden schweres Unrecht gethan, wenn man sie zwang zum Nutzen der Güter Chausseen zu erbauen und diese von der Concurrenz frei ließ. Diese Klage ist im ganzen bergigen Theile des Landes sehr verbreitet. Wegbau zweckmäßig geleitet und da, wo der Landmann selbst häufig die Straße benutzt, ist Wohlthat. Aber man soll nicht Straßen zu bequemen Reisen auf Kosten derer bauen, die für sich und ihre Kinder nicht daran denken können, in bequemen Chaisen leicht dahin zu rollen; und sehr zu bedauern ist es, daß eine Thätigkeit dieser Art gar oft gedient hat, den Ruf eines Beamten zu gründen.

Im übrigen hat man zur Förderung des Ackerbaus für die Gemeinheitstheilungen gesorgt. Allein einestheils der Geschäftsgang, der bei einer Behörde wie das Landesöconomie-Collegium nothwendig statt finden muß, theils die Beschränkungen, welche in die Gesetze selbst zum Vortheil des großen Eigenthums gelegt sind, stehen einem glücklichen Fortschritte in mehrern Provinzen ungemein im Wege *). Fast noch größeres Bedürfniß als Gemeinheitstheilung ist für die südlichen Gegenden eine Feldordnung, Beschränkung der unglücklichen Weiderechte, Sicherung des Anbaus der Braache, vorzüglich des Baus der Futterkräuter, ohne den die Gemeinheitstheilungen hier eher verderblich werden würden **). Es ist auch darum vielfach gebeten, allein bis jetzt sind auch diese Wünsche gänzlich unerhört geblieben. Wie sehr daran liegt, das geht daraus hervor, daß der Deputirte des Calenberg-Grubenhagenschen freien Bauerstandes, der in diesem Jahre zum erstenmale auf dem Landtage

*) Es ist nicht zu leugnen, daß durch Gemeinheitstheilungen vielfach Einzelne, zumal die untersten Classen leiden. Aber unleugbar hat man diese Nachtheile im letzten Frühjahr ungeheuer übertrieben.

**) Reck Betrachtungen über Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Weideservituten und Schäfereigerechtigkeiten. 1831.

erschien, von fast allen Dorfschaften der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen gleichmäßig beauftragt war, dieses dringende Bedürfniß zur Sprache zu bringen.

Daß die Ablösbarkeit der Gefälle, die Abstellung der gehässigen Lasten des Leibeigenthums, der verderblichen Zehnten, der in so mancher Beziehung schädlichen Dienste fast ganz unerwogen blieb, daß desfallsige Anträge ständischer Corporationen die laueste Behandlung fanden, ja fast ganz in Vergessenheit geriethen, ist nicht minder wahr. Bei weitem das Wenigste aber ist geschehen zur Förderung der eigentlichen Gewerbe *). Man kann mit vollem Rechte behaupten, daß die richtige Leitung der industriellen Thätigkeit die wichtigste aber freilich auch die schwierigste Aufgabe der deutschen Regierungen dieser Zeit ist. Preußen hat dieses zuerst begriffen, hat durch sein Steuersystem und die rastlosen Bemühungen seiner Staatsmänner unglaublich viel gewirkt, und einen Vorsprung vor den übrigen Staaten gewonnen, der jetzt die zweckmäßige Fortbildung von Norddeutschland bedeutend stört. In Hannover ist wenig oder gar nichts geschehen. Anfangs hat man sich so ziemlich darauf beschränkt, die Zünfte wieder herzustellen und die Bannrechte anzuerkennen. Die Producte, welche das Land ausführt, werden meist vom Landvolke bereitet, man überließ sie ziemlich sich selbst, und legte höchstens neue Leinwandleggen an. Das Steuersystem war bis 1825 wenigstens den Interessen der Gewerbe geradezu zuwider.

Als indeß gegen 1824 der Ackerbau durch die niedrigen Preise sehr litt und dagegen die ländlichen Gewerbe sich eines guten Absatzes erfreuten; die städtischen aber bei der Wohlfeilheit der Lebensmittel in einer erträglichen Lage waren, gerieth man auf den Gedanken, dem Lande durch die Gewerbe zu helfen, und um dies zu thun, zog man die städtischen Handwerke aufs Land, völlig den Grundunterschied verkennend, der zwischen Handwerkern für den unmittelbaren Verbrauch und Producen-

*) Vgl. die verschiednen Schriften von G. v. Gülich über diese Gegenstände.

ten von Handelswaare besteht. Die städtischen Privilegien standen dieser Tendenz im Wege; man hatte solche hergestellt, sie theils (wie in Hildesheim) in Verordnungen selbst normirt; allein diese achtete man nicht, und häufte Concessionen auf Concessionen, den Städtern zu großer Erbitterung und ohne reellen Nutzen für das Land, das durch solches Handwerk ohne Absatz gar wenig unterstützt wurde. Dazu stiegen seit 1826 die Kornpreise schon wieder, für die Gewerbe dagegen traten höchst unglückliche Conjuncturen ein. Steigendes Fabrikwesen drückte den Handwerker immer tiefer, und der Preis der Nahrungsmittel stieg. Die Klagen der städtischen Handwerker wurden mit jedem Jahre lauter. Im Jahre 1825 hatte man indeß einen Steuertarif eingeführt, der wenigstens einige Rücksicht auf die Gewerbe nahm. Freilich litt er an bedeutenden Fehlern. Der Schutz, den er gewährte, war zu schwach, er beruhte ganz auf dem Grundsatze, daß die wichtigsten Erzeugnisse des Landes, Leinwand und Garn, keines Schutzes bedürften; er besteuerte manchmal rohes Material und Fabrikat gleich hoch. Im allgemeinen hielt man den Durchfuhrhandel für wichtiger als alle eignen Gewerbe. Doch hätte er wohl einige Zweige heben können, wenn nicht alle Nachbarstaaten von Bedeutung sich durch ungleich höhere Tarife geschlossen hätten, und wenn eine wirksame Controle möglich gewesen wäre. Da nun der Absatz nach außen fast ganz verloren ging, die ausländischen Gewerbe bei gesichertem Markte einen immer größern Vorsprung gewannen, die Preise der bis dahin über das Meer abgesetzten Leinen und Garne durch die unglücklichen Conjuncturen seit 1826 bis zum völlig Ungenügenden sanken, und zugleich die städtischen Handwerker die bittersten Klagen führten über jenes Vermehren des Handwerks auf dem platten Lande: so begann man zu erkennen, daß ein andres System nöthig sey. Aber die Versuche Preußens im Jahre 1828 einen Zollverein zu Stande zu bringen, wurden zurückgewiesen, theils aus politischen Gründen, theils weil man das Uebergewicht der Preußischen Gewerbe fürchtete. Man schloß den mitteldeutschen Handelsverein, der lediglich den Durchfuhrhandel berücksichtigend, keinen Zweck haben

kann, als den, einen höchst fehlerhaften Statum quo noch für einige Jahre zu sichern, die Uebel desselben zu vermehren und die Abhülfe durch Vereinigung zu erschweren. Man gründete zugleich einen Gewerbverein. Allein dieser, statt in einer höchst dringenden Sache alles aufzubieten, um eine ins Einzelne gehende Kunde zu erhalten, weil gerade im Einzelnen überall und fast allein die Mittel liegen, blieb unthätig. Statt den Einzelnen in seinen Zwecken zu fördern, zu ermuntern, ihm die Hülfsmittel, die der Verwaltung immer zu Gebote stehen, zu gewähren, den Schutz, der heutiges Tags überall nicht mehr entbehrt werden kann, zu verschaffen, der Regierung Rath zu ertheilen, kam es nach 1½ Jahren so weit, einen Plan zur Gründung einer polytechnischen Schule zu entwerfen, der von den Ständen 1830 genehmigt, reichlich dotirt, aber erst jetzt ins Leben getreten ist. — So verging das Jahr 1829 ohne Frucht. 1830 immer mehr bedrängt von der Nothwendigkeit kräftigerer Maaßregeln schloß man im Frühjahr den Eimbecker Verein; allein auch hier sollte der Tarif der gemeinschaftlichen Eingangsabgaben erst gemacht werden, und wer die Verschiedenheit der Interessen in den vier Vereinsstaaten kennt, der kann kaum bezweifeln, daß dieser Tarif auf zweckmäßige Weise entweder nicht zu Stande gekommen, oder nicht ausgeführt seyn würde.

Der Hauptfehler in dieser Sache war, daß man sich stets an Allgemeines hielt, wo nur im Einzelnen zu helfen ist, daß das überall verbreitete, überwiegende Domanialinteresse der Regierung vielfach näher lag, als Förderung industrieller Unternehmungen, daß man die Zahl kleiner Handwerker zu unmittelbarem Verbrauche unverhältnißmäßig vermehrte, während man das Bedürfniß nicht vermehren konnte, und selbst das Vorhandene nicht zu sichern vermochte.

Es wird sich die Behauptung rechtfertigen lassen, daß wo etwas zum Besten der Gewerbe geschah oder versucht wurde, nicht derjenige Theil der Verwaltung, dem dies eigentlich anheim fiel, sondern die Finanzadministration es war, von der dieses ausging, und so ist es nicht zu verwundern, wenn im-

mer ein etwas fiscalischer Character in dieser Thätigkeit vorwaltete. Hierin mag es denn auch seinen Grund haben, daß nichts geschehen ist, um der ungeheuer vermehrten Consumtion des Branntweins, durch welche alle Moralität der untern Classen nothwendig zu Grunde gehen muß, auch nur einiger Maaßen in den Weg zu treten. Vor 1826 betrachtete man die Brennereien durchaus nur als Mittel zu Förderung des Ackerbaus. Aber auch hier kommt nur zu deutlich das Uebergewicht der höhern Stände in Betracht; diese sind es, die durch Brennerei ihren Ackerbau förderten, und durch dieses Mittel eine Gelegenheit fanden, den untern Classen ihr Product immer noch zu einem verhältnißmäßig hohen Preise zu verkaufen. Eine Hemmung des Absatzes würde die großen Gutsbesitzer am meisten getroffen haben. Dazu fürchtete man Verminderung des immer sehr bedeutenden und lange Zeit wachsenden Reinertrags, der wiederum Gelegenheit gab andre Steuern, insbesondre die Grundsteuer, zu vermindern. Es hat aber die Demoralisation der untern Classen vor allem gedient nicht die Unzufriedenheit zu vermehren, sondern sie gefährlich zu machen.

20. Finanzen. Domanialwesen.

Wenden wir uns überhaupt zur Verwaltung der Finanzen: so werden bei derselben vorzüglich drei Mängel hervortreten, welche diesen Zweig der Verwaltung, der im übrigen mit mehr Ordnung und Klarheit als in manchen andern deutschen Ländern geführt seyn möchte, dennoch zur Quelle großer Unzufriedenheit gemacht haben, weil auch die äußerste Ordnung und Rechtlichkeit da nicht genügt, wo Fehler in den Grundprincipien liegen. Der erste dieser Fehler ist die Trennung in königliches und ständisches Finanzwesen, der zweite das Uebergewicht und die Begünstigung der höhern Stände; endlich Mangel hinreichender Regsamkeit und Thätigkeit in Handhabung der öffentlichen Baarschaften, herbeigeführt freilich zum großen Theile durch die unzweckmäßige Spaltung der Behörden und der Cassen, so

wie überhaupt die Fehler sich stets gegenseitig bedingen und verschärfen.

Ueber die Trennung der Domanialfinanzen ist so viel geklagt, daß es kaum nöthig scheinen kann, noch etwas darüber zu sagen; allein gerade hier wird eine Berichtigung der Ansichten sehr nothwendig seyn. Jene Klagen beruhten meist auf der Meinung, daß ungeheure Ueberschüsse der Domainen jährlich außer Landes gingen, und diese Meinung ist leicht erklärlich, wenn man das Geheimniß kennt, mit welchem das Domanialwesen jederzeit behandelt ist. Dennoch wird ein jeder, der nähere Nachrichten zu sammeln Gelegenheit gehabt hat, sich überzeugen, daß die Meinung, nach welcher jährlich 100,000 Rthlr. in Folge alter Bestimmungen Georgs I. als Handgelder des Königs verwandt sind, der Wahrheit ziemlich nahe liege *). Ohne Zweifel bestand das Hauptübel darin, daß die Regierung eine durchaus falsche Stellung erhielt. Denn als Verwalter des Domanialvermögens mußten die höchsten Beamten beständig gegen das Interesse der Steuercassen und Steuerpflichtigen ankämpfen, von diesen zu gewinnen, gegen sie zu ersparen suchen, wo ihre richtige Stellung gewesen wäre, zuerst das Interesse der Unterthanen, dann erst als Mittel das Verhältniß des Domanialvermögens zu Rathe zu ziehen. Bei jeder Gelegenheit entwickelte sich ein doppelter Streit, die Frage ob irgend etwas geschehen, und wer die Mittel dazu schaffen sollte? Manches Gute ist an diesem Streite in den Ständen gescheitert. Mehr noch mag von der Regierung zurückgehalten seyn, um den Streit zu vermeiden, den man in mehr als einer Rücksicht scheute. Zum mindesten war diese Scheu stets eine Vertheidigung der Unthätigkeit. Wenn auf diese Weise die Regierung gegen das Land gestellt das Domanium vertheidigen mußte: so war sie auf andre Weise auch wieder gegen den Fürsten selbst gestellt, wenn der Fall eintreten sollte, daß Verwendungen gegen das Interesse des Landes die Oberhand behielten. Es würde eine solche Stellung höchst bedenklich gewesen seyn, da bei der Heimlichkeit des

*) Unter Georg III. sollen auch diese fast nur im Lande verwandt seyn.

ganzen Domanialwesens, bei dem Verdrängen der Stände aus der unumgänglich nothwendigen Mitaufsicht, die Regierung auf gar keine Unterstützung rechnen durfte, bis etwa die Uebel so tief eingerissen waren, daß ihnen keine Abhülfe geleistet werden konnte. Bei dem vortrefflichen Haushalte, der seit langer Zeit bestanden hat, ist freilich dieser Streit wohl nicht zum Ausbruch gekommen; allein es scheint doch, daß man die Möglichkeit nie außer Augen gelassen hat. Und war dies der Fall, so blieb in der That der Regierung kaum ein andres Mittel übrig, als in den bestehenden Ausgaben nicht übermäßig zu sparen, damit es leicht sey, dem Lande möglichst vieles als unvermeidliche Verwendung zu retten. Die Grundlage zu einer solchen Politik war gelegt als die alten Stände im Anfange des vorigen Jahrhunderts sich das Versprechen ertheilen ließen, daß der Hofstaat in Hannover fortwährend erhalten werden solle. Hierdurch wurden dem Lande jährlich 215,000 Rthlr. erhalten, die genau genommen nicht hätten ausgegeben zu werden brauchen, oder die auf eine zweckmäßigere Weise als zum Vortheil einzelner Wenigen hätten verwendet werden können. So wurde überall in der Besoldung der Staatsdiener mit geringerer Sparsamkeit verfahren als in andern Ländern. Es ist vielleicht in keinem Theile von Deutschland so häufig als in Hannover der Staatsdienst eine Quelle des Reichthums gewesen.

Jener erste Fehler in der Stellung der Behörden ist in neuerer Zeit noch mehr hervorgetreten, seit die Cammerverwaltung unter das Ministerium gestellt und dieses dadurch zur obersten Domanialbehörde gemacht wurde. Man hatte bereits seit der Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung auf eine Verwaltung der Domainen Bedacht genommen, welche aus diesem großen Vermögen auch den möglichsten Ertrag herbeischaffen sollte. Man hatte die Pachtungen von den Beamtenstellen getrennt und andre Schritte gethan, die aber zum Theil mit großen Ausgaben verknüpft waren, Bauten und ähnlichen Aufwand herbeiführten, und deshalb schwerlich schon jetzt dazu dienten, den Zweck zu befördern. Dagegen waren unleugbar die Ausgaben gestiegen, und fortwährend im Steigen. Es kamen die

wohlfeilen Jahre hinzu und vermehrten die Ausfälle und die Remissionen, die um so nothwendiger wurden, je höher die Pachtsummen gestiegen waren. Die Fixation derjenigen Beamten, die bis dahin auf Sporteln angewiesen waren, brachte neue Ausgaben. In dieser Lage der Dinge bot man denn alles auf, um die sonstigen Einnahmen zu vermehren, und manche Ausgaben zu vermindern. In mehreren Fällen gelang es die Ausgaben auf ständische Cassen zu legen, wie dies 1826 mit einem Theile der Ausgaben für den Chausseebau der Fall war, oder man erhielt Zuschüsse aus den ständischen Cassen (wie in den Verhandlungen über das Porto der ständischen Verwaltungsbehörden). Man reducirte die Zinsen der Schuld, und indem man der ständischen Verwaltung 1824 die Möglichkeit gab, ihre fünfprocentigen Schulden abzutragen, gewann man noch durch die Differenz des Zinsfußes. Diese Operationen waren indeß unbedeutend gegen die, welche in der Verlegung der Binnenzölle auf die Gränzen zu Stande gebracht wurde. Der Ertrag war ohne Zweifel sehr viel ergiebiger als der der alten Zölle, aber man hielt denselben so geheim, daß dadurch die öffentliche Meinung vielleicht noch mehr gegen diese Einrichtung gespannt wurde, als es durch völlige Kenntniß geschehen wäre. Durch diesen Zoll litten überdieß die Gränzen unverhältnißmäßig; er diente dazu, den Handel der Städte Lüneburg, Stade u. s. w. zu stören, und um desto unangenehmer war hier die Wirkung. Später fühlte der auf seine eignen Interessen sehr eifersüchtige Beamtenstand sich gekränkt, weil manche der bessern Stellen längere Zeit vacant gelassen wurden, und diese Unzufriedenheit wirkte sehr tief. Nicht minder nachtheilig war es, daß die geringeren Domanialgefälle mit immer steigender Schärfe eingetrieben wurden. Man fand in allem diesem Gründe genug für die Meinung, daß ein ungeheurer Ueberschuß vorhanden sey, und von Jahr zu Jahr auf Kosten der Unterthanen vermehrt werde; und es ist natürlich, daß diese Ansicht am Ende die Stellung der Regierung ganz und gar untergraben mußte. Es war unmöglich, jetzt ein System heilsamer und kräftiger Sparsamkeit eintreten zu lassen, weil die schiefe Stellung der Re-

gierung gegen den Fürsten so viele Interessen der Unterthanen, zumal der Einflußreichen, in die gegenwärtige Art der Verwaltung verwebt hatte. Es war eben so unmöglich die Verwaltung gehn zu lassen, ohne an Ersparniß zu denken. Die Regierung war in der Wahl zwischen zwei Uebeln beständig verwickelt.

Hätte man gleich im Jahre 1813 ein kräftigeres System der Verwaltung ergriffen, hätte man damals den Unterthanen das Vertrauen geschenkt, das sie verdienten, so würde diesem Uebel leicht abzuhelfen gewesen seyn. Damals waren alle Verhältnisse durchaus abgerissen; man konnte vom Grunde auf bauen, man brauchte sich nicht wieder in die unendlichen Schwierigkeiten zu verwickeln, aber — man that dies nicht. Die Stände hätten darauf bestehen sollen, daß verfassungsmäßig die Domainen zuerst die Staatslast tragen und nur im Falle der Insufficienz Steuern zu bewilligen sind. Aber der provisorische Landtag, der bei der Vereinigung des Landes in ein Ganzes das Mittel in Händen hatte, schien ganz im Geiste der Provinziallandschaften alle allgemeinere Grundsätze, die allein das wahrhaft gemeinschaftliche seyn konnten, zu vernachlässigen und sich nur an einzelne Rechtsgründe und Herkommen zu halten, die überall verschieden sind. Er forderte nur Beiträge zu den Kriegsschulden aus einem speciellen Rechtsgrunde und die Regierung drang statt derselben gewissermaaßen den Beitrag der Domainen zur Grundsteuer auf (nach 1822 kam in zweiter Cammer zur Sprache, daß es besser sey, dies rückgängig zu machen). So ging der Zeitpunct verloren.

Ein zweites Uebel, das aus der Trennung entspringt, liegt in der complicirten Form der Verwaltung. Es ist schon oben davon die Rede gewesen, wie nachtheilig diese große Zahl getrennter Oberbehörden, jede mit einem vollständigen Apparat von Unteroffizianten, wirke. Auch in der Domainen-Verwaltung ist dies Uebel vermehrt, durch die Begründung der Renteien und des getrennten Zollcassenwesens, das ganz mit der Gränzsteuererhebung hätte verbunden seyn sollen. Unberechenbare Arbeit ist ferner den Domanial-Behörden wie den ständischen Behörden gemacht durch die Grundsteuer der Domai-

nen, die besser gespart wäre. Höchst beschwerlich ist der Haushalt der Cassen geworden, da die verschiedenen Recepturen kein gemeinschaftliches Haupt hatten und demzufolge beständiges Hin- und Hersenden von Baarschaften die Portoauslagen beständig vermehrte. Wer den innern Geschäftsgang genau kennt, wird im Stande seyn, sehr bedeutende Uebelstände außer diesen in die Augen fallenden nachzuweisen.

Ein drittes Hauptübel liegt in den Verwaltungs-Maximen, welche durch dieses Trennen der Domainen herbeigeführt sind. Betrachtete man die Domainen als ein großes Hausfideicommiß, als die eigentliche Grundlage der Regierung: so war es nothwendig dies ganze Vermögen so fest und unwandelbar als irgend möglich zu begründen, und somit einen Stabilismus in die Administration zu bringen, der keinem Vermögen zuträglich ist; am wenigsten aber dem Staatsvermögen. Daß man so viel als möglich den Cassen zu erhalten suchte, was sie einmal bezogen, ohne Rücksicht darauf, ob dies Verfahren mit den Verhältnissen, mit dem neuen Abgabensysteme, mit gesunder Politik übereinstimmte, das soll hier nicht getadelt werden; denn es war nothwendig. Wohl aber, daß man die ungeheure Masse höchst unbedeutender Einnahmen, welche in die Domainen-Register fließen, nicht auf alle mögliche Weise zu vermindern, die unbedeutenderen Grundstücke zu veräußern suchte. In vielen Fällen hat man um dieses Erhaltungsprincips willen sich bedeutende Vortheile entgehen lassen, überall hat man durch dasselbe die Kosten der Verwaltung in hohem Grade vermehrt. Vielen Uebelständen ist durch die Ablösungsordnung abgeholfen, andern noch nicht. Minder starre Grundsätze in dieser Beziehung werden sowohl den Cassen als dem Lande zum größten Vortheil gereichen. In der neueren Zeit aber war man so weit von solcher bessern Verwaltung entfernt, daß man noch im Frühjahr 1830 die Allodification kleiner Lehen, im Herbst die Ueberlassung unbedeutender Grundstücke in Erbpacht beschränkte, obwohl das eine wie das andre regelmäßig der Casse einen sehr bedeutenden Vortheil brachte.

Noch verderblicher als in dem eigentlichen Domanialwesen aber hat dies Princip nothwendig in den so überwiegenden Ge-

werbsunternehmungen gewirkt, welche das Domanium betreibt. In einer Zeit so unglaublich raschen Fortschritts wie die unsrige, muß jedes Gewerbe zu Grunde gehen, das nicht mit der allergrößten Regsamkeit und Speculation betrieben wird, wo man nicht jeden Vortheil des Augenblicks auffaßt und benutzt. Statt dessen hat man sich hier nur zu oft der Ruhe hingegeben, hat die Werke im gewohnten Gange fortgehen, ungeheure Quantitäten ungangbarer Artikel aufs Lager arbeiten lassen. In Rücksicht des Absatzes (namentlich des Bleis, das durch die spanischen Bergwerke sehr gedrückt ist) sind Grundsätze befolgt, welche auf die Dauer verderblich werden mußten. Man hat Unternehmungen, die Begünstigung verdienten, gehemmt, weil man irriger Weise eine Verminderung des bisherigen eignen Absatzes besorgte. Es ist wahr, daß vieles dieser Art geschehen ist, weil man fürchtete, durch kräftigere Maaßregeln die Bevölkerung, die bislang von jenen Gewerben gelebt hatte, vorzüglich den Harz in Gefahr zu setzen; allein die Klagen über die Mangelhaftigkeit des kaufmännischen Betriebs sind zu verbreitet, und zu oft wiederholt, um nicht anzunehmen, daß mit den angewandten Mitteln auch zum Vortheil der Bevölkerung ein mehreres hätte geschehen können. Und mancher Mißgriff der Verwaltung beruhend auf jenem Streben nach Dauer steht auch mit diesen Verhältnissen nicht in Verbindung.

Auch die übermäßige Ausdehnung der Forstanlagen, über die in neuerer Zeit Klage geführt ist, beruht auf dem Principe möglichster Dauer. Gewiß ist die Erhaltung der Forstcultur höchst wichtig, allein sehr oft mag auch für diesen Zweck mehr geschehen seyn als nöthig war. Unabhängige Stellung verleitet eine Behörde zu leicht, ihren Geschäftskreis und dessen Erweiterung einseitig zu verfolgen. Auf jeden Fall scheint die Eifersucht, welche oft zwischen der eigentlichen Domainen-Verwaltung und der Forstadministration herrschte, mit welcher jene die Ausdehnung des Geschäftskreises und Vermögens der letztern bewachte, und selbst zum Nachtheil nützlicher Geschäfte beengte, wohl zu dem Schlusse zu berechtigen, daß eine solche

Tendenz vorhanden gewesen sey. Klagen über Forstanlagen auf einem Boden, der zu andern Zwecken besser zu benutzen gewesen wäre, sind auch uns nicht fremd geblieben. — Daß aber Anlagen dieser Art jederzeit einen höchst bedeutenden Kostenaufwand herbeiführen mußten, kann nicht zweifelhaft seyn. Eben so wenig darf die Hegung des Wildes, der Wildschaden und dessen reichliche Vergütung (der hie und da zur Speculation gemißbraucht wurde) unter den bedeutenden Uebelständen dieses Verwaltungszweiges übersehen werden.

Es ist weder dem Privatmanne möglich noch würde es hier zum Zwecke führen noch mehr im Einzelnen den Mängeln der Verwaltung nachzuspüren. Des Gesagte wird hinreichen, um darzuthun, wie nothwendig eine Aenderung der Grundprincipien des Finanzwesens ist, selbst in dem Falle, wenn für einige Zeit ein größerer Aufwand erforderlich seyn sollte. Ein System verständiger Ersparniß kann immer erst nach einiger Zeit wirken, ein solches System ist aber nicht eher möglich, als bis der Zustand des Domanialvermögens offen gelegt ist. Erst wenn das Land übersehen kann, was gewonnen, wozu das Gewonnene verwendet wird, bringt die Ersparniß keine Gefahr. Solange der Einzelne, gegen den eingeschritten werden müßte, in dem Mißtrauen des Volks gegen jede Reduction einen Stützpunct findet, wird die Regierung keine kräftige Maaßregel durchsetzen; und was sie durchsetzen möchte, das wird eher zum Verderben als zum Guten ausschlagen. Wie wichtig es aber seyn wird, daß man einmal offen sehe, was nothwendig ist, und was ausgegeben wird, wie erst dann die Stände vermögen werden, den wichtigen Auftrag, den das Land ihnen gegeben hat, auszuführen, das braucht nicht gesagt zu werden. Dieser Vortheil ist unschätzbar, und das Land wird ihn nie zu theuer erkaufen. Erst durch diese Aufsicht wird jenes System minder nachtheiliger Verwendung überflüssig. Erst diese Aufsicht macht es möglich von dem Grundsatze der Stabilität in der Verwaltung abzuweichen. Alles, was durch diese Hülfsmittel irgend gesucht oder erreicht werden möchte, wird durch solche Stellung ungleich vollständiger erreicht und gesichert und Gefahren bedeu-

tenderer Art, welche keine Redlichkeit und Aufopferung der Diener abgewandt haben würde, wenn sie eingetreten wären, können nur dann mit Ruhe erwartet werden.

21. Vortheile der höhern Stände.

Es ist als zweiter Fehler der Finanzverwaltung bezeichnet, daß sie die höhern Stände begünstige gegen die niedern, und schon oben ist dieser Fehler im Systeme der Steuern gerügt. Noch mehr tritt derselbe hervor in manchen Einnahmen der Domanialcassen. Theils hat das allmälige Hinübernehmen der grundverschiedenen Verhältnisse älterer Zeiten, theils auch unzweckmäßige neuere Verfügung den untern Classen Abgaben aufgelegt, die nur als Ausflüsse der Staatsgewalt zu rechtfertigen sind, und die um desto härter drücken, je ungleicher die Vertheilung ist. Die Häuslings- Schutz- und Dienstgelder, die Concessionsgelder der Gewerbtreibenden des platten Landes, wie solche in manchen Gegenden gezahlt werden, gehören ganz in diese Classe. Sie treffen durchgehends die untern Classen des platten Landes; man hat ihre Unzweckmäßigkeit längst erkannt, aber eine Abstellung hat jederzeit an dem Mißverhältnisse der Cassen den größten Anstoß gefunden. Aehnliche Abgaben finden bei der Paßverwaltung statt. Ueberhaupt ist die Verbindung der Polizei- und Finanzgewalt jederzeit eine große Verführung, diejenigen Handlungen die nur deßhalb nicht jedem freigestellt sind, weil das Interesse des Ganzen eine Aufsicht nöthig macht, von einer Abgabe abhängig zu machen, und diese Abgaben treffen durchgehends die untern Classen am meisten. Den höhern Ständen fehlt es nicht an Einsicht um das Widerrechtliche zu erkennen, noch an Mitteln den Widerspruch durchzusetzen; aber der Niedrige pflegt lieber sich zu unterwerfen als einen Streit mit seiner Obrigkeit zu wagen, aus welchem er doch fast immer nur mit Nachtheil sich ziehen kann. Unendlich vieles, was gegenwärtig als Grundrente erhoben wird, ist ursprünglich nur ein Ausfluß der Polizeigewalt. Andre Grundabgaben sind geradezu Auflagen des Staats, und sind dennoch

völlig unberücksichtigt geblieben, als man nöthig fand, die Grundabgaben an den Staat neu zu reguliren. Harte Beschwerden sind auch hier geführt und von manchen Seiten her begründet; allein das Verhältniß der Cassen hat auch hier entweder ganz im Wege gestanden, oder doch zu Aushülfen geführt, welche wohl nicht genügend gerechtfertigt werden können *).

Noch mehr aber als in den Einnahmen leidet unser Finanzsystem in den Ausgaben an dem Fehler der Begünstigung der wohlhabenderen Classen. Die Gehalte sind reichlich, die Stellen zahlreich; und wenn das erstere vielleicht nicht ohne Grund als eine der Ursachen betrachtet ist, wodurch früher dem Beamtenstande jene ausgezeichnete Rechtlichkeit gesichert wurde: so darf man gegenwärtig doch nicht vergessen, daß am Ende jede Besoldung ungenügend wird, wenn die Bedürfnisse künstlich über die Kräfte derselben gesteigert werden. Es scheint aber, daß der Beamtenstand des Königreichs gegenwärtig sehr in Gefahr sey, auf diese Weise seine Selbstständigkeit zu verlieren, mag man die Besoldungen stellen, wie man will. Der Luxus ist ungemein gestiegen, höher vielleicht als in irgend einem andern Theile von Deutschland; in einer Menge von Genüssen werden Kräfte und Mittel vergeudet, ohne daß aus ihnen für die Genießenden Freude, für das Land und dessen Gewerbtreibende rechter Gewinn hervorginge. Wird nicht durch Beispiel von oben diesem Uebel gesteuert: so wird die Zahlung hoher Gehalte wahrlich nicht hinreichen dem Mißverhältnisse abhelfen; es sey denn, daß man wirklich den Wohlstand des Landes der bequemen Rechtlichkeit seiner Beamten aufopferte.

Manche Besoldungen übrigens lassen sich mit diesem Grunde auch ohnehin nicht vertheidigen, weil sie in Folge jenes Systems der Verwendungen für Functionen gereicht werden, die, wo nicht ganz entbehrlich, doch jedenfalls sehr unbedeutend sind. Dieser Vorwurf trifft die ständischen Aemter am allermeisten; man kann sie zum großen Theile gegenwärtig als wahre Sinecuren be-

*) z. B. bei den Ostfriesischen suspendirten Gefällen.

zeichnen. Derselbe Fall tritt ein bei einem bedeutenden Theile der Hofchargen, die gegenwärtig wenigstens so gut wie gar keine Functionen mit sich führen. Am meisten tritt vielleicht dieser Fehler hervor bei der Organisation des Militairs, das durch die geringe Kopfzahl der Regimenter die Anzahl der Offiziere zumal in den höhern Graden unverhältnißmäßig vermehrt, und dadurch die Kosten dieser unentbehrlichen Staatseinrichtung auf eine völlig nutzlose Weise steigert.

Man hat manchmal versucht diesen Tadel wo nicht zu heben, doch zu mildern durch den Einwurf, daß die überflüssigen Besoldungen dieser Art meist nur gering, und auf keinen Fall eine Versorgung für denjenigen seyen, der nicht durch eignes Vermögen oder anderweites Einkommen zu Bestreitung seiner Bedürfnisse in Stand gesetzt werde. Indeß dieser Einwand ist völlig leer. Auf jeden Fall erleichtert das Einkommen einer solchen Stelle, sey sie so gering sie wolle, dem Inhaber derselben, ein Leben zu führen, sich Genüsse zu verschaffen oder Vermögen zu sammeln, welche er ohne diesen Zuschuß entweder zu entbehren oder durch thätige Anwendung seiner Kräfte sich zu verschaffen genöthigt gewesen wäre. Und darin liegt das unbillige einer solchen Verfassung, nicht in der Größe der Besoldungen. Will man übrigens die Beträge summiren: so wird man ein sehr bedeutendes Resultat erhalten, abgesehen davon, daß bei einem Theile dieser Stellen auch wirklich der Einzelne schon sehr vieles erhielt.

Ein dritter Vortheil der höhern Stände besteht in der Art, wie auch jetzt noch die Verpachtungen der großen Domainen betrieben zu werden pflegen. Es herrscht hier eine gewisse Milde vor, das ist nicht zu leugnen. Allein gerade in dieser Milde gegen die Wohlhabenden, die man in andern Staaten in der Maaße nicht kennt, liegt für den gewandten Mann, dem Verbindungen nicht fehlen, und der es versteht, diese zu benutzen, sehr viele Gelegenheit Vortheile zu erlangen, die dem geringen Prästantiar schwerlich zu Theil werden. Indeß gehört dieses mehr zu den Nachtheilen der Trennung der Finanzen, welche eben erwähnt sind. Von der Begünstigung der höhern Stände im Gemeindewesen und der

Cavallerieverpflegung, von denen sie zum größten Theile befreit sind, oder zu denen die Wohlhabenden doch nicht nach Verhältniß beitragen, soll hier nicht wieder die Rede seyn; aber unerwähnt kann sie nicht bleiben.

22. Geldwesen.

Was endlich den dritten Fehler, die ungelenke Handhabung des Rechnungswesens und der Baarschaften, betrifft: so hat diese zum größten Theile ihren Grund in der Trennung der Cassen und der Verfassung der Behörden, denen ein gemeinschaftlicher Mittelpunct fehlt. Hierdurch ist es oft bewirkt, daß eine Casse gezwungen war zu leihen, während eine andre zu geringern Procenten große Baarschaften benutzte, daß Baarschaften ganz unbenutzt liegen mußten, zu deren Verwendung sich wohl Gelegenheit gefunden hätte. Nicht minder zu beklagen ist es, daß Geldgeschäfte zumal in neuerer Zeit übereilt und auf nachtheilige Weise eingegangen sind. Manche von diesen Uebelständen mögen ihren Grund darin haben, daß es dem Lande an einem Kaufmannsstande fehlt, dem hinreichende Capitalien zu Gebote ständen, um Geschäfte dieser Art vortheilhaft zu realisiren. Manches liegt aber auch nur an der Verwaltung, und wird also vermieden werden können.

Der bedeutendste Uebelstand in dieser Beziehung bleibt jederzeit das Verhältniß der Landesmünze. Der Conventionsfuß, den man seit 1817 an die Stelle des Leipziger Fußes gesetzt hat, ist beständig unter seinem wahren Werthe gewesen, und fortwährend tiefer gesunken. Es hat dadurch der Staat einen beständigen Verlust erlitten. Noch weit größer aber ist der Verlust, den dies Mißverhältniß den einzelnen Bürgern zugezogen hat, die ihre Abgaben in Conventions-Gelde abführen mußten, das sie fast niemals einnehmen konnten und die deshalb in beständige Wechseleien verwickelt wurden, wobei wiederum die untern Classen unverhältnißmäßig litten. Es hatten sich in mehrern Gegenden des Landes alte Münzen in großer Menge eingedrängt, und wurden plötzlich durch Polizeimaaßre-

gelt im Jahre 1827 entfernt, die wegen ihrer Uebereilung den Unterthanen einen Verlust von 8 pC. eines sehr großen Theils der circulirenden Baarschaft gekostet haben, während der Staat solche zu ungleich besserm Preise ohne Verlust, ja mit Vortheil hätte einziehen können. Es war Mangel an einheimischer Scheidemünze, und die Folge war Eindrängen auswärtiger Münzen. Um diese zu entfernen wurde Scheidemünze nach dem Conventionsfuß geschlagen, die nunmehr lediglich nach dem Werthe von Berliner Courant ausgegeben werden konnte, weil alle Geschäfte in dieser Münze gemacht wurden. Die Folge war ein unaufhörliches Einwechseln dieser Sorten, ein fortwährender Mangel an Scheidemünze und fortwährende unwirksame Verbote auswärtigen Geldes. Diese Mißverhältnisse haben seit 1827 ebenfalls die Unzufriedenheit sehr vermehrt, während sie den Cassen bedeutenden Verlust verursachten.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch in Bezug auf die Regulirung des Münzwesens die Lage des Landes Schwierigkeiten hat, daß besonders der nördlichste Theil einen schweren Münzfuß wegen der Nähe von Hamburg und Holstein vorzieht. Allein diesem Theile kann der 20 Gulden-Fuß ebenfalls nicht genügen und ein Anschließen an das Preußische Münzsystem, das der größte Theil der Bevölkerung wünscht und wünschen muß, möchte auf jede Weise das zweckmäßigste seyn. Am besten wäre es gewesen, gleich 1817 zum 21 Gulden-Fuße überzugehen; man hätte dadurch die Uebel und Aufopferungen eines doppelten Wechsels gespart; allein daß man seit mehreren Jahren schwankt, daß man Gesetze zurückhält, um nicht neue Schwierigkeiten zu veranlassen, und daß man dennoch nicht rasch fortarbeitet, das ist gewiß ein nicht geringer Fehler. Man hat aufs neue begonnen auf dem Harze statt der Conventionsmünze, die sogleich aufgewechselt und außer Landes geschleppt wurde, feine Zweidrittel münzen zu lassen, die in Hamburg einen ihrem Werthe gleichkommenden Cours finden. Aber wenn auf diese Weise auch der Verlust im Münzregal vermieden wird: so ist es doch nicht zu rechtfertigen, wenn die Landesmünze ohne Schaden des Staats nicht ausgeprägt werden kann.

Wenn bei so großen Uebelständen es dennoch wiederholt werden muß, daß das Finanzwesen gut verwaltet worden sey; so kann dieses Lob nur einer im Einzelnen und Kleinen treuen und sorgfältigen Administration gelten. Eine solche war allerdings vorhanden. Man wollte durchaus das Rechte: jene heillose Verschleuderung der öffentlichen Mittel, die in manchen andern Staaten im tiefsten Frieden fortgeschritten ist, haben wir nicht gekannt. Aber die Fehler in den Grundzügen blieben unberücksichtigt, so wie man überall scheute die Grundsätze zu prüfen, von denen das Heil des Staats denn doch abhängt. Außerdem gebührt der Verwaltung der Finanzen das Lob, daß fast alles, was wirklich zur Beförderung der Gewerbe geschehen, von ihr ausgegangen ist, während die höhere Polizei-Verwaltung hier fast ganz unthätig blieb. Allein auch hier mußte doch die Sache tiefer gefaßt werden, wenn man das Rechte erreichen wollte. Auch hier durfte man die Grundprincipien des ganzen finanziellen Zustandes nicht übersehen, die ganze politische Lage des Königreichs und Deutschlands nicht unberücksichtigt lassen, wenn etwas wahrhaft heilsames geschehen sollte, und dazu gelangte man nicht. Eine Politik der Eifersucht, wie sie sich im Frieden nur zu leicht bildet, wie sie von dem ersten Anstoß kriegerischer Gefahr sogleich umgeworfen wird, herrschte auch hier vor. Es war auch für uns eine Zeit der Gefahr nothwendig, um zu erkennen, daß nur ein kräftiges freies Deutschland deutsche Staaten zu Kraft, Wohlstand und Sicherheit führen kann.

23. Geistliche Sachen und Unterrichtswesen.

Es würde von den bedeutendern Zweigen der öffentlichen Verwaltung noch die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichtswesens übrig bleiben. Beide Gegenstände sind indeß bisher der ständischen Einwirkung möglichst entzogen; man hat keine neue Bewilligungen für dieselben gefordert, und in den Ständen selbst sind sie ebenfalls wenig zur Sprache gebracht. Daher ist über sie auch weniger Licht ver-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

breitet. Im allgemeinen wird über die Consistorialverwaltungen von Geistlichen und Weltlichen geklagt. Ueberhäuft mit Geschäften der verschiedensten Art sind die Behörden selten im Stande alle recht zu übersehen und gut zu führen. Soll die Verwaltung des Geistlichen wahrhaft gebessert werden, so scheint eine Entlastung derselben von allem Weltlichen das erste und dringendste Bedürfniß; nur dadurch wird es möglich mit wenigen und desto vorzüglicheren Männern für das Geistige kräftig zu wirken. Es fehlt nicht an Beispielen, wo in dem Heiligsten, was der Staat zu schützen hat, und was allein wiederum dem Staate Haltbarkeit giebt, mit einer Milde gegen Einzelne verfahren ist, die leicht zu tadelnswerther Schlaffheit ausarten kann. Auf der andern Seite ist eine große Furcht vor Mysticismus ausgebrochen und verbreitet und ein widriges oder lächerliches Partheiwesen (wenn bei diesen Dingen etwas lächerlich seyn kann) scheint in einzelnen Fällen sich selbst in der Verwaltung Einfluß verschafft zu haben. Schwer ist es freilich in diesen Dingen Mängel zu entfernen und das Gute zu fördern. Denn sie beruhen auf dem Geiste, und nur von da aus kann gewirkt werden. Formelwesen, Vorschriften, Befehle, die sonstigen Hülfsmittel der Verwaltung helfen nicht; der Buchstabe tödtet, und nur der Geist macht lebendig. Eine solche geistige Kraft aber hervorzurufen, zu schaffen, wo sie nicht ist, das ist schwer.

Vor allem wichtig in dieser Rücksicht war die Landesuniversität, deren Mängel in neuerer Zeit so vielfach zur Sprache gekommen sind. Auf wenigen Universitäten Deutschlands mochte der nüchternste, unfruchtbarste Geist des Brodstudiums so allgemein die Studierenden von allem höhern, geistigen abgezogen, den Fleiß zum mechanischen Schreiben und Auswendiglernen der Hefte, die Ausgelassenheit der Jugend zur burschikosen Rohheit herabgedrückt haben. Die ausgezeichnetesten Lehrer kannten diesen Geist, er verbitterte ihr Leben, aber sie vermochten nicht ihn zu bannen. Wie in der Verwaltung des Landes ein Haften am Einzelnen hervortrat und eine Scheu vor Prüfung der Grundsätze: so war auch hier die Jugend versun-

ken, und jedem eignen Denken, jeder Begeisterung, ohne welche der Jüngling niemals wahrhaft edel und geistig gebildet werden kann, entfremdet. Unter den Fächern der Wissenschaft aber war Eines ganz vernachlässigt, und es scheint, daß gerade in diesem einen die Kraft gelegen haben würde, diesem Verderben zu steuern. Wir sind weit entfernt der speculativen Philosophie eine Kraft zur Erkenntniß der wirklichen Dinge, einen realen Werth beizulegen. Aber wir scheuen uns nicht offen auszusprechen, daß wir Bildung geistiger Art nur dadurch möglich halten, daß der Mensch gewöhnt werde, alles bis zu seinen letzten Grundsätzen zu prüfen, nichts auf bloße Autorität hin anzunehmen. Diese Richtung muß dem Geiste gerade zu jener Zeit gegeben werden, wo unsre Jugend sich auf das Leben vorbereitet, und nur zu leicht eine solche Bequemlichkeit des Nachmachens, wo andre vorgemacht haben, sich ausbildet. In diesen Jahren entwickelt sich der Geist, in diesen muß er gebildet werden. Der Schüler lerne, er bemächtige sich der Hülfsmittel; aber den Studenten führe man zur Prüfung nicht bloß der Buchstaben und Formen, sondern der Dinge selbst. Man erwärme ihn, die Frucht wird nicht fehlen.

Die unglückliche Zeit der Jahre 1819 und 1820 hat viele bittere Früchte getragen; aber die bitterste von allen ist wohl die, daß jene Furcht der Regierungen vor jugendlicher Ueberspannung auf den Universitäten die Gestalt eines Schutzes der Rohheit und Geistlosigkeit, und einer Verfolgung des höheren geistigen Lebens annahm, welches in eigner Forschung und in warmer, manchmal, nach jugendlicher Weise, schwärmerischer Verehrung idealer Zwecke sich kund thut. Die Regierungen wollten das nicht; allein die Sache gestaltete sich also, und dadurch ist es bewirkt, daß von der großen Zahl haltungsloser Jünglinge, die in jenen Jahren die Richtung für ihr ganzes Leben erhalten, bei weitem die Mehrheit sich einer Gesinnung zuwandte, die außer bequemer Sinnlichkeit noch die Gunst der Regierungen für sich zu haben behauptete. Hier konnte nur eine würdige philosophische Richtung einiger Maaßen helfen,

und diese fehlte in Göttingen, wo die Schwärmerei stets gering gewesen war, gänzlich.

Schon vor Jahren äußerte ein geistreicher Mann die Furcht, man werde Göttingen an Auszehrung sterben lassen. Es ist lange Zeit vergangen, bis man dieß allgemeiner eingesehen hat, und in den letzten Jahren ist dem Uebel kräftig entgegengewirkt. Man hat Männer nach Göttingen berufen, die im Stande sind den alten Ruf neu zu begründen. Vielleicht aber ist das wirksamste der ergriffenen Mittel dasjenige, wodurch der Andrang einer unwissenden Jugend zu den academischen Studien und den Genüssen der academischen Freiheit zurückgehalten werden soll. Gelingt es, durch jene Prüfungen und durch die Verbesserung der Gymnasien in der Jugend wirklich den Geist der Wissenschaft lebendig zu machen, durch die Liebe zum Alterthum kräftige Gesinnung, tüchtige Bildung und Widerwillen gegen die flache Politur zu erwecken, in der so viele Menschen unserer Tage gänzlich aufgehen: so wird durch dieses Mittel unendlich viel gewonnen werden. Sollte statt dessen bloße Wortgelehrsamkeit und Buchstabencritik, die heut zu Tage so oft für das höchste Ziel der Philologie gehalten wird *), überhand nehmen: so wäre gar nichts erreicht. Es ist zu hoffen, daß die Männer, welche an der Spitze stehen, die Kraft finden werden, das Rechte und Nothwendige durchzuführen.

Für den Unterricht des Volks ist bei uns viel geschehen. Das Schullehrer-Seminar zu Hannover ist seit langer Zeit in ausgezeichnetem Rufe gewesen, und mehrere kleinere Anstalten sind in neueren Zeiten hinzugekommen. Es scheint indeß, als ob die Richtung auf bloße Politur in diesen Anstalten ein gefährliches Uebergewicht gewonnen habe. Es ist in neuerer Zeit zu der Bildung der Schulmeister eine gewisse Breite von Realkenntnissen verlangt, der dann freilich die Tiefe nur zu sehr abgeht und abgehen muß. Mit solcher Vielwisserei ist in der Regel eine große Meinung von den eignen Leistungen verbunden,

*) Möchten doch die Philologen Friedr. Aug. Wolfs Ansicht der Philologie (Zeitschr. für Alterthumskunde H. 1.) nicht vergessen!

eben weil sie sehr vieles an der Oberfläche berührt und nirgend in die Tiefe eindringt, da doch tiefere Kenntniß allein zu der Ueberzeugung führen kann, wie vieles noch zur Vollständigkeit des Wissens und der Einsicht abgehe. Diese Eitelkeit verführt eine sehr große Zahl der Schulmeister zu Mißgriffen, die in ihrer äußeren Erscheinung lächerlich, im Grunde verderblich sind, weil sie wiederum im Volke dasjenige erschüttern, was die Lehre befestigen sollte. Vor dieser Richtung in die Breite kann man nicht zu sehr warnen. Sie steht wahrer, zweckmäßiger Bildung am meisten im Wege. Wenn sie mit einer äußerlich beschränkten Lage zusammentrifft, wie sie bei vielen Landschulmeistern sich findet, so geht dies Vielwissen sehr bald in der Noth des Tages verloren, oder es erzeugt Unzufriedenheit, die sich dann auf eine schädliche Weise Luft macht; denn es ist in ihm gar nichts, das Muth, Vertrauen und Ausdauer erhalten könnte, vielmehr sind die Ansprüche der Eitelkeit vermehrt und gereizt. In einer günstigern Lage aber ist ein also verbildeter Mensch der Regel nach eben so wenig tüchtig in seinem Amte, aber desto mehr geneigt zu übertriebenen Ansprüchen und zum Glänzen mit seinen Kenntnissen. Gewiß ist es unendlich schwer in allen diesen Verhältnissen diejenige Mittelstraße zu halten, die gerade hier so nothwendig ist. Mögen wir uns nur überzeugen, daß wir das Rechte noch bei weitem nicht gefunden haben, daß die jetzige Richtung nur geeignet ist, Ansprüche in den Lehrern wie in den Lernenden zu erwecken, zu deren Befriedigung wir fast niemals im Stande sind, und daß Einfältigkeit im edelsten Sinne das ist, was allein der Bildung des Landschulmeisters die rechte Richtung geben kann. Möchten wir denn dahin streben, diese zu erhalten. —

IV. Neueste Ereignisse.

24. Uebersicht und fernere Entwickelung bis 1830.

Der unerschöpfliche Reichthum des Gegenstandes, die Nothwendigkeit und Seltenheit richtiger Erkenntniß und Einsicht hat uns über den bisherigen Zustand des Landes mehr sagen lassen, als ursprünglich die Absicht war. Sehr vieles wäre noch zu sagen, wenn es der Raum gestattete und ungern brechen wir ab, denn je vollständiger das Wahre erkannt wird, um desto weniger ist von ihm Uebles zu fürchten, das dem Irrthum, der aus halber Erkenntniß entstehen kann, leicht zur Last fällt. Hätte eine Geschichte der Regierung hier geschrieben werden können: so würde auch das Gute, das geschehen ist, hervorgetreten seyn. Hier war der Zweck nur Enthüllung der Uebel, die um desto nothwendiger ist, je häufiger und erfolgloser darnach gestrebt wird, die Sachen zu verhüllen, und je mehr dadurch das Vertrauen leidet. Vertrauen freilich ist vor allem nöthig. Dasselbe wird aber nicht gewonnen durch allgemeine Verheißungen, welche Hoffnungen erregen, die keine Regierung erfüllen kann; sondern durch Thaten, die ernsten Willen zum Bessern zeigen. Und damit diese Thaten also erkannt werden, wie sie es verdienen, ist Kenntniß der Uebel unumgänglich erforderlich.

Das Lobenswürdige der Verwaltung, Rechtlichkeit der Einzelnen und im Allgemeinen Wohlwollen, guter Wille selbst da, wo Böses sich entwickelte, anwachsende Thätigkeit hat hier nicht hervorgehoben werden können. Deshalb sey es noch einmal gesagt: Die Verwaltung litt nicht an Ungerechtigkeit, auch nicht an Unthätigkeit, wohl aber an dem Mangel von Klarheit und Kraft, der unvermeidlich ist, wo Grundsätze fehlen, der die Bürger mehr drückt als einzelne Ungerechtigkeiten und Härten einer energischen Verwaltung, in der durch kräftige Förderung des Gemeinwohls doppelt wiedergewonnen wird, was durch die

Mittel verloren seyn mag, während die negativen Vorzüge und Tugenden einer solchen mehr milden, nachsichtigen und überlegenden als raschen und thatkräftigen Regierung niemals in Anschlag kommen, wenn das Volk darauf verfällt zu berechnen, welche Vortheile ihm nicht verschafft seyen. Diese Berechnung anzustellen, alles von der Regierung zu erwarten, ja als ein Recht zu fordern, ist aber heutiges Tages das Volk nur zu sehr gewöhnt worden, seit die Regierungen selbst sich und ihre Polizei mit der Sorge für das Wohl der Unterthanen zu sehr beladen haben. — Alles dieses sind Dinge, die sich in der Verwaltung der meisten deutschen Staaten wiederholen und die deshalb gegen die einzelne Regierung einen Vorwurf kaum begründen. Aber sie sind darum nicht minder die Quellen der Uebel, die ja auch durch ganz Deutschland gehen. Deshalb ist es nothwendig, daß man sie hervorziehe, damit es möglich werde, ein grundfehlerhaftes System, an dessen Förderung alle, die Größten wie die Kleinsten, durch ihre Ansprüche und Maaßregeln mitgearbeitet, nun auch mit dem Beifall Aller hinwegzuräumen.

Im Jahre 1826, als die Wahlen zu dem Landtage vorgenommen wurden, war im allgemeinen das Interesse des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten sehr schwach und die Einsicht sehr geringe. Schon 1821 war der Abdruck der Protocollauszüge wegen Mangels der Theilnahme nicht fortgesetzt; die Actenstücke wurden noch gedruckt, auch wohl hie und da von Juristen gelesen, aber sie fanden sehr wenig Theilnahme. Auch bedeutendere Wahlcorporationen hatten so falsche Begriffe und so geringe Hoffnungen vom Landtage, daß sie es für zweckmäßig hielten, statt der bisherigen Deputirten aus ihrer Mitte irgend einem Staatsdiener der Hauptstadt Vollmacht zu ertheilen. Andre wählten zwar keine Staatsdiener, aber doch andre Bürger der Hauptstadt. So war auch die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Corporationen meist gering. Es war nicht Vertrauen auf die Regierung, das diese Unthätigkeit erzeugte, sondern Mißtrauen gegen die Stände, Unkunde und falsche Politik der Bequemlichkeit. Wie indeß seit jener Zeit in

der Versammlung sich die Opposition mehr entwickelte: so wurde auch im Lande die Unzufriedenheit und Aufmerksamkeit größer. Einen Zusammenhang mögen beide Erscheinungen haben, aber am allerwenigsten ist die Opposition Schuld an der Stimmung des Landes; denn die Stände waren und blieben ohne Ansehen. In den Städten war hauptsächlich der Zustand der Gewerbe Quell der Unzufriedenheit und gegen die Regierung wandte sich dieselbe, weil die Vermehrung der Handwerker des platten Landes von ihr ausging. Ueber städtische Verwaltung wurde ebenfalls vielfach geklagt. Auf dem Lande war der Druck der gutsherrlichen Gefälle, deren Abstellung man nach dem Beispiel früherer Regierungen und der Nachbarstaaten fordern zu können glaubte, das Gemeinde-, Exemtions- und Cavallerieverpflegungswesen Gegenstand der Beschwerde. Dazu fielen die härteren Maaßregeln der Domanialverwaltung gerade hier sehr vielen zur Last. Die Grundsteuer mochte ebenfalls hie und da Unzufriedenheit erregen, so wie die Klagen über ungerechte Besteuerung, über die Personensteuer besonders, sich um desto lauter hören ließen, je schärfer von Jahr zu Jahr die Beschreibung wurde, über die Gewerbsteuer, je unglücklicher dieselbe mit Concessionsgeldern der Domanialcassen concurrirte. Die Unzufriedenheit mit der Verwaltung stieg, je mehr die Vergrößerung der Aemter, der beständige Wechsel der Beamten und die Ueberhäufung derselben mit Schreiberei die Local-Administration in die Hände der Amtsunterbedienten brachte. In den Städten hörte man selbst Taglöhner klagen, man habe sie mit dem Licent ungerecht belastet, weil auf dem Landtage die Städte nicht genug Kraft zur Vertheidigung gehabt hätten. Die höhern Stände waren unzufrieden mit der Art der Stellenbesetzung, in der sie Willkühr zu finden meinten, so bald diesem oder jenem Vorzüge zu Theil wurden; und jede Begünstigung eines Adlichen war ein neuer Grund der Verstimmung, ohne daß man Rücksicht darauf genommen hätte, ob solche verdient war oder nicht. Nicht minder unglücklich war hier die Wirkung des traurigen Ausgangs, den die Bemühungen um Verbesserung des Hypothekenwesens nahmen. Vorzüglich gereizt aber war der Advo-

catenstand. Es liegt ganz in den Verhältnissen dieses Geschäfts, daß es leicht eine Spannung gegen die Regierung zu Wege bringt. Der Advocat hört nur die Klagen und Beschwerden der Unterthanen, gegen ihn wird jedes bittre Gefühl mit völliger Offenheit ausgesprochen. Er selbst muß, wenn ihm anders seine Pflicht am Herzen liegt, sich mit Wärme der Beschwerden annehmen, muß alle Kraft der Darstellung, die ihm zu Gebote steht, zusammennehmen, um sich Gehör zu verschaffen, und darf dabei nicht scheuen, sich diesen oder jenen zum Feinde zu machen, sich Vorwürfe und selbst härteres zuzuziehen. Je größer der Wirkungskreis der Regierungsgewalt wird, um desto mehr Gelegenheit findet sich zu dieser Spannung, weil alsdann die polizeilichen Angelegenheiten im Geschäftskreise des Advocaten bedeutender werden, weil er diese jederzeit nach dem Standpuncte des Rechts beurtheilt, und weil das weniger bestimmte Verfahren der Behörden und das Schwankende der Grundsätze selbst der Beschwerde und der Willkühr einen viel weitern Spielraum eröffnet. Zu dieser Stellung des Advocatenstandes kam nun noch eine gerechte Unzufriedenheit über seine eigne Stellung im Staate. Täglich sah er eine unverhältnißmäßige Anzahl noch vermehrt durch solche, die theils vor theils im Examen als unwürdig oder unfähig vom Staatsdienste zurückgewiesen waren. Die Prüfung des Advocaten aber war so schlaff, daß fast kein Beispiel der Zurückweisung aufzufinden war. Selbst Leute, die aus dem Staatsdienste entfernt waren, wurden als Advocaten zugelassen. Junge Beamte ließen sich vom Dünkel hinreißen, den Advocatenstand verächtlich zu behandeln. Anerkennung, welche der Advocat überhaupt nur von dem Volke und nicht von der Regierung erwartet, wurde nur wenigen zu Theil, weil die Art des Verfahrens die Tüchtigkeit in den engen Wänden der Registraturen verschließt. Die Regierung aber kannte diese Mängel vollkommen und seit langer Zeit, erkannte längst die Nothwendigkeit der Abhülfe, und ließ dennoch von einem halben Jahre zum andern das Uebel immer tiefer einreißen. Man erwog und überlegte die Mittel so sorgfältig und wiederholt, daß vorauszusehen war, wann dieselben endlich gebilligt

seyen, so werden sie nicht mehr hinreichen, und neue Erwägungen an die Stelle von Handlungen treten.

Auf Ursachen dieser Art beruhten die Zeichen einer ziemlich verbreiteten und in Unzufriedenheit sich äußernden Theilnahme am Oeffentlichen, die man bisher nicht gewohnt gewesen war. Meist hielt man sich allerdings an das Nächste, an Gemeindewesen, Abgaben und Lasten, aber manchmal war die Art und Weise, in der man die Wünsche durchzusetzen suchte, keineswegs bloß bittend, und Berufung auf das Bestehende wollte niemand als genügenden Grund anerkennen. Wie die wohlfeilen Preise in den frühern Jahren, die schlechten Ernten in den spätern die Noth vermehrten, stieg auch die Unzufriedenheit, und wenn auch an Gewaltthätigkeiten bedeutender Art (Pfandweigerungen wegen bestrittener Abgaben hätte man nicht gescheut) nicht zu denken war: so durfte doch jeder kräftige Versuch, die Beschwerden öffentlich auszusprechen und für dieselben Abhülfe zu fordern, so weit die Censur dergleichen zuließ, große Theilnahme mit Sicherheit erwarten *).

25. Erste Bewegung im Herbst.

So war die Stimmung des Landes als die französische Revolution auf einmal allen Unzufriedenen in ganz Europa muthige Gewaltthat als das Mittel zeigte, weit mehr zu erreichen, als man zu wünschen gewagt hatte. Und als dieses Beispiel in mehreren benachbarten verbundenen Staaten rasche und glückliche Nachahmung fand, konnte es nicht fehlen, daß auch hier die Stimmung sich veränderte. Die ersten Aeußerungen des Unwillens gingen lediglich von den untern Classen aus und betrafen städtische Beschwerden und Steuern. Sie waren leicht unterdrückt, aber sie machten auf die Regierung zu großen Eindruck. Die Verständigern sahen sehr wohl ein, daß im Lande keine Beschwerde sey, die durch Gewaltthaten und offnen Aufruhr gebessert werden könne, daß die Uebel, deren Druck so laut

*) Die Censur hat leider nur den Spöttereien der Vorzeitung und dem vagen Gerede des allg. Anzeigers Beifall geschenkt.

beklagt war, tiefer liegen. Man vereinigte sich in den Städten zu Petitionen, aber auch diese hielten sich an Steuern, Zunftrechte und sonstige städtische Beschwerden; vor allem war die Schlacht- und Mahlsteuer wie in den Niederlanden und den westlichen preußischen Provinzen Gegenstand derselben. Die Regierung schritt, um die Noth der untern Classen in den Wintermonaten zu lindern, zu einer Stundung der Personensteuer der fünften Classe, und erinnerte, daß in der sechsten der Abfall von Nonvalenten gestattet sey. Zugleich wurde den Aemtern ein humanes Benehmen und schonendes Verfahren bei Domanialabgaben anempfohlen. Allein diese Maaßregeln fruchteten wenig; man betrachtete sie als Zeichen der Furcht und die Bande gewohnten Gehorsams löseten sich immer mehr. Drohungen, gewaltthätige Steuerdefrauden und andre geringere Gewaltthätigkeiten fingen an auf dem Lande allgemeiner zu werden. Besonders waren es auch hier die untersten Classen, die über den Druck unverhältnißmäßiger Beiträge zu Gemeindelasten und sonstiger Gemeindeleistungen aufgebracht waren. Der eigentliche Bauerstand war erbittert über seine gutsherrlichen Verhältnisse. Das Verlangen nach Aenderung wurde immer lauter; es hielt sich an einzelne Puncte; aber wer die Stimmung zu beobachten und zu würdigen vermochte, der erkannte, daß überall ein Feuer unter der Asche brannte, welches immer mehr an Kraft gewann. Einen unangenehmen Eindruck machten bei den höhern Ständen die Geldgeschäfte der Generalcasse; und die Verwendungen zu Gunsten der Nothleidenden in den Herbstmonaten blieben für den Augenblick wirkungslos, zumal die Zeit der Noth jetzt noch nicht eingetreten war. Die Regierung schien auf diese Maaßregeln großes Gewicht zu legen, die eingegangenen Bittschriften blieben unerwiedert, und auch das steigerte die Spannung. So wie alle laute Klagen, Beschwerden und Bitten sich durchaus an der Oberfläche hielten: so mochte man glauben auch durch Anwendung der Mittel des Steuererlasses und der Unterstützungen genug zu thun, während diese nur dazu dienten, die Ordnung der Finanzverwaltung zu zerrütten, und also den entscheidenden Punct noch näher herbeizuführen. Auf

der andern Seite fehlte es aber auch nicht an einer Parthei, die durch lächerliche Aeußerungen von Furcht auf einer und von Härte auf der andern Seite, durch Verläumdung und Uebertreibung die Erbitterung vermehrte und vorzüglich auf sich lenkte.

Wäre der Landtag früh zusammengerufen und zusammengetreten: so würde dieser vielleicht das Uebel abgewandt haben. Ein kleines Vorspiel, wie eine Versammlung dieser Art wirken werde, gaben die Provinziallandtage im Herbst. Zu Stade war die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Gefälle zum erstenmale von der Ritterschaft in Anregung gebracht. Zu Osnabrück wiederholte man die alten unbeachteten Anträge deshalb auf das dringendste, aber auch Aufhebung oder Beschränkung der Exemtion von Gemeindelasten wurde hier sehr ernstlich gefordert, die Beschwerden des Landvolks frei erörtert, der Landtag dauerte länger, und trat kräftiger auf, als dies je vorher geschehn war. Was man aber dort geredet und beschlossen, das war sofort im Lande bekannt, und in den südlichen stark bevölkerten Aemtern des Fürstenthums war die gespannteste Erwartung auf das Resultat gerichtet; Abgaben, die dort gerügt waren, schickte man sich an zu verweigern, ja sogar erhobenes zurückzufordern.

Auch diese Anträge beruheten, und die Regierung war noch kaum geneigt den Verhandlungen des allgemeinen Landtags die beschränkte Oeffentlichkeit zu verstatten, die sie später gefunden haben. Man sah in Hannover die Gefahr nicht wie sie war; denn vielleicht war in keiner Stadt des Königreichs so wenig Aufregung bemerkbar als hier, wo der gewerbtreibende Bürgerstand durch vielerlei glückliche Umstände begünstigt, von dem Drucke der Zeit weniger erfuhr, und wo alles gewohnt ist, sich dem Höhern unterzuordnen. So schloß das Jahr 1830 und begann 1831, dessen erste Tage diese Ruhe plötzlich vernichteten.

In den südlichen Gegenden des Landes war die Unzufriedenheit, wie es seit einigen Jahren schien, am tiefsten eingewurzelt. Schriften, die von dorther erschienen, Aufsätze im allgemeinen Anzeiger, in der Dorfzeitung zeigten, wenn auch nur das Werk Einzelner, doch jedenfalls eine sehr bittere Stimmung.

Das Land nach seinen ganzen Verhältnissen, der Harz, der Solling, die ungemeine Ausdehnung der Domanialabgaben verstattet den unmittelbarsten Einfluß der Regierung, und zum Theil in Beziehung auf Verhältnisse, wo am meisten geklagt, am wenigsten das Nöthige bewirkt wird. Das Landvolk ist durch den unglücklichen Zustand des Grundeigenthums, der alle Nachtheile der Freiheit bietet ohne die Vortheile, zum Theil zur tiefsten Armuth herabgedrückt. Die Wegepolizei hatte hier insbesondre die Lasten vermehrt. Die Verwaltung der Städte war zum großen Theile schlaff, in Göttingen verwirrt und fehlerhaft in hohem Grade, und die Arbeiten zur Verbesserung waren mit der fruchtlosen Langsamkeit betrieben, die so manche Verhandlungen dieser Art, wo feste Grundsätze fehlten, und mit Leuten zu berathen war, die das Nothwendige nicht einsehen, oder auch den ohne gesetzlichen Stützpunct aufgestellten Grundsätzen sich nicht fügen mochten, bezeichnet. Zu dem traurigen Zustande des Gewerbwesens auf dem Harze kam hier noch eine Ausdehnung des Concessionswesens auf dem Lande, von der die Göttinger Bürger behaupteten, daß sie um desto größer sey, da ihre Stadt das Privilegium genieße, nicht unter der Landdrostei, sondern unter dem Ministerio zu stehen. Alles dies diente hier die Aufregung um desto höher zu treiben, je näher die Beispiele von Hessen und Braunschweig, zumal in den Wintermonaten, lagen. Einzelne Unordnungen waren vorgefallen, die Polizei hatte in Göttingen zugeben müssen, daß ein gefangener Student gewaltsam befreit war, und es geschah weiter nichts gegen die Thäter. Das diente nicht das Ansehen der Regierung zu stärken.

26. Göttinger Aufruhr. Partheikampf.

Man hatte seit längerer Zeit verschiedne Zusammenkünfte verdächtig gehalten. Wer die Gegend genau kannte, glaubte an Bewaffnungen, die Büchsenspänner waren mehr als je beschäftigt; allein der Regierung blieben diese Thatsachen wohl unbekannt. So brachen höchst unerwartet die Tumulte in Oste-

rode und Göttingen aus, und was geworden wäre, hätte sich nicht ein Truppencorps schon dort befunden oder wären die Häupter des Aufruhrs kühner und fähiger gewesen, das läßt sich schwerlich sagen. Die Aufregung war sehr groß; aber sie wußten glücklicher Weise eine schlecht begonnene Revolution nicht durch geschickte Leitung zu stärken; und die Regierung nahm ihre Maaßregeln so rasch und kräftig, daß die bloße Drohung der Gewalt genügte, den Widerstand zu brechen, wo geringere Mittel leicht zu sehr großem Uebel geführt hätten. Es ist hier nicht die Absicht auf jenes Verbrechen einzugehen, das theils bekannt, theils noch sehr im Dunkeln ist. Der Aufruhr wurde glücklich gestillt, ohne daß er weitere Uebelthaten zur Folge gehabt hätte. Allein dennoch waren die Wirkungen im ganzen Lande nicht zu berechnen. Je weniger das Volk von seinen Angelegenheiten kannte, um desto furchtbarer war die Wirkung jener Schmähschrift: „Anklage des Ministeriums Münster," die voll Lügen, schlecht geschrieben, aber an wahre Beschwerden streifend, auf einmal dem Volke, das sie verschlang, den unerschütterlichen Glauben gab, lediglich der Eigennutz, die Schlechtigkeit und Bosheit der Regierung, insbesondre des Grafen Münster, sey Schuld an allem Drucke, den man lange empfunden hatte und von dessen Gründen man sich keine Rechenschaft zu geben wußte.

Indeß hatte die Spannung der Gemüther die wichtige Folge, daß auf einmal das ganze Land sich in zwei Partheien theilte, in denen der Adel und der mit demselben genau verbundene Theil der Staatsdiener auf einer, die größere Masse der Bevölkerung aber auf der andern Seite stand. Beide Partheien schienen bestimmt zu werden durch die Gesinnungen derer, die in ihrem Sinne das Aeußerste wollten, und die Gesinnung der Gemäßigtern wurde lange Zeit ganz verschlungen. Während indeß die Aeußersten der ersten Parthei gern durch Gewalt und alle Mittel des erbittertsten Partheikampfes sich an dem Aufruhr gerächt hätten, gewann in der andern sehr bald die Ansicht der gesunderen Masse die Oberhand, die, jeder Gewaltthat von einer wie von der andern Seite sich kräftig widersetzend, desto

bestimmter auf einer durchgreifenden Reform der Verfassung bestand, je untadelhafter die Mittel waren, die dahin führen sollten. Und diese Ansicht fand sehr bald einen Anhalt in der Person des allgemein verehrten Herzogs von Cambridge, der an der Spitze der Regierung stand, und durch seine Vermittelung bald auch in der Person des Königs selbst.

Der Göttinger Aufruhr hatte, die Landesverfassung gänzlich ignorirend, die Bitte um Berufung einer aus allen Classen des Volks frei gewählten Ständeversammlung und eine durch dieselbe zu errichtende freie Verfassung zum Losungsworte genommen, und dieses Begehren in seiner ganzen Unbestimmtheit wurde der Streitpunct, um den es sich bald handelte, auf den die Petitionen gerichtet waren, welche nach dem Beispiele von Münden fast alle Städte des Landes durch Deputationen nach Hannover sandten. Allein man war unklar über die Art der Errichtung. Auf die gegenwärtige Versammlung gab man gar nichts; man hatte zu wenig von ihr gesehen, um sie nicht für ganz nichtig zu halten, oder lediglich für eine Stütze des Adels, gegen den der Haß am meisten gerichtet war. Dem Könige allein die Verfassung zu überlassen, war man auch nicht geneigt. Daher wurde die Idee einer constituirenden Versammlung mit Beifall aufgenommen. Das schien den Knoten vorläufig zu lösen; aber man ging weiter als selbst Hessen, wo doch etwas Bestehendes zum Grunde gelegt war, man riß sich von aller Verfassung auf einmal los, und verdoppelte am Ende nur die Schwierigkeiten, die man hinwegräumen wollte. Denn entweder mußte man auch die Berufung dieser Versammlung ganz in die Hände der Regierung legen, oder diesen beiden Cammern, gegen die so viel Mißtrauen und Widerwille erregt war, doch die Frage um zweckmäßige Zusammensetzung einer Versammlung zu lösen überlassen, und was war da gewonnen?

Indeß hatte die Landdrostei Hannover schon am 16. Januar zu Beruhigung des bewegten Landvolks Abstellung der Zehnten und gutsherrlichen Rechte gezeigt. Aus vielen Gegenden verlangte der Bauerstand ebenfalls Sitz und Stimme auf dem Landtage und wurde in diesem Begehren von den Städten

unterstützt. Zu diesem Verlangen war der Wunsch einer Vereinigung der Domanialfinanzen mit der ständischen Casse verbreitet, und vor allen Dingen verlangte man Vereinigung der Stände in einer Cammer. In beiden Puncten ging die hessische Verfassungsurkunde voran; der letztere aber wurde ganz vorzüglich durch die steigende Absonderung der Partheien Hauptgegenstand der Forderungen. — Die Ansicht, die bei vielen von Anfang der Aufregung vorgeherrscht hatte, daß im Königreiche Hannover nicht ein Kampf des Volks gegen die Macht des Monarchen bevorstehe, sondern ein Kampf des regierten Theils des Volks gegen den, der sich beinahe ausschließlich in den Besitz der Gewalt und Vortheile der Regierung zu setzen gewußt habe, diese Ansicht wurde jetzt ganz allgemein. Selbst höchsten Orts schien sie anerkannt zu seyn. Weil aber ein Theil des Adels ganz besonders Antheil an diesen Vortheilen genommen, weil deshalb die Regierung vorzüglich benutzt war, um unzweckmäßig einige Rechte des Adels gegen allgemeinen Widerwillen in Schutz zu nehmen, deshalb vermischte man den Adel mit jenem regierenden Theile und richtete die Angriffe gegen die erste Cammer, als den Sitz alles Uebels, wo man das Uebel noch in unendlich vielen andern Richtungen verfolgen mußte. Während aber die höchsten Behörden sich überzeugten, daß Grundsätze geändert werden müßten, und eine Deputation dem Könige die Lage des Landes vorlegte, suchte im Lande die Parthei derer, gegen die die Erbitterung sich immer mehr richtete, alle Macht der Regierung, die sie für sich benutzen zu können glaubte, dazu anzustrengen, um die Bewegung zu unterdrücken. Man hatte begonnen Untersuchungen einzuleiten; aber man glaubte an viel weitere Verzweigung der Aufwiegelung, als sich darthun ließ; an Verbindungen mit Paris, von denen keine Spur war, weil man die Stimmung des Landes nicht kannte. Jetzt wuchsen Verdächtigungen, Drohungen, Untersuchungen, hie und da war selbst schlimmeres zu fürchten. In Hannover durfte man gegründeter Hoffnung Raum geben, in den Städten des Landes schien die unbedingte gewaltsame Reaction fortzuschreiten. Dieser Zwiespalt zwischen den Grund-

sätzen der Regierung und der Ausübung diente mehr und mehr die Aufregung selbst bis zum Gefährlichen zu steigern. Es bedurfte kräftiger Schritte von oben; einer Maaßregel, die auf einmal der Welt zeigte, daß der König nicht gemeint sey zum Schilde einer Parthei zu dienen.

In diesem Sinne nahm das Land die Ernennung S. K. H. des Herzogs von Cambridge zum Vicekönig und die Entlassung des Grafen Münster, und in diesem Sinne war jene Maaßregel von unschätzbarem Werthe. Ein Jubel war überall unter der Masse, die vorwärts strebte, und eben so allgemeine Niedergeschlagenheit unter der Gegenparthei, die sich nun auf einmal des Schutzes der höchsten Macht beraubt sah. Andre Maaßregeln und Entlassungen, besonders im Militair, begleiteten und verstärkten diese Wirkung. Der Graf Münster war einmal Repräsentant alles dessen, was man haßte, er war dazu gestempelt durch jene Schmähschrift; die Verordnung vom 4. Februar in Folge ausdrücklichen Befehls de dato Brighton den 24. Januar 1831, die im Lande den unglücklichsten Eindruck machte und mehr als ein andres Ereigniß die Entwickelung der Partheien förderte, hatte diese Meinung befestigt; man hielt sie nur für sein Werk. Der Vicekönig dagegen hatte das Land bereiset, hatte die Petitionen angenommen, hatte sich zum Wortführer aller gerechten Beschwerden gemacht, hatte mit so vielen Deputationen und Bittenden geredet, und durch die überall unverkennbar sich aussprechende Wahrheit und Milde seines Characters unendlich an Liebe des Volks gewonnen. Er war der natürliche Repräsentant der Ansicht, die mit Ernst, Mäßigung und Verstand das Bessere wollte.

Bis nach der Mitte Januars war die Bewegung des Landes auf Gewaltthätigkeit gerichtet. Dann kam jene Zeit des Argwohns, der Furcht und der Aufregung, nach dem 24. Februar (sehr glücklich war es gerade der Geburtstag des Fürsten, der dem Lande jenes Unterpfand gab) herrschte Hoffnung. Der Sturm besänftigte sich, und man redete von dem, was der König gewähren werde. Denn auch von dessen Gesinnung gab jene rückkehrende Deputation Zeugniß. Man glaubte, ein ganz-

licher Ministerwechsel müsse mit jedem Tage erfolgen. Man glaubte, die Vereinigung der Cassen sey im Voraus genehmigt. Man erwartete mit Sicherheit die völligste Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen; denn über diese Puncte sollte der König sich besonders günstig ausgesprochen haben.

27. Der Landtag. Thronrede und Antwort.

Die Ständeversammlung wurde erwartet. Wenn auch das Land noch immer von ihr wenig hoffte, so war doch jener erste Taumel, in welchem man gar keine Rücksicht auf sie nahm, und sich schon beleidigt fühlte, wenn die Proclamation vom 4. Februar keine andre als verfassungsmäßige Aenderung gestatten zu wollen erklärte (eine Aeußerung, die Dank verdiente), vorbei. Man betrachtete sie als nothwendig; daran aber knüpften sich denn doch Forderungen und an diese Hoffnungen. Schon von Anfang der Bewegung hatte die Stadt Stade von ihrem bisherigen Abgeordneten, einem Staatsdiener zu Hannover, die Vollmacht zurückgefordert, und er hatte sich einer Corporation nicht aufdringen wollen, die ihm nicht zu vertrauen schien. Dies Beispiel wurde bald bekannt, verbreitet und nachgeahmt, und wenn auch nicht alle Deputirte, denen gleiches widerfuhr, auf gleiche Weise handelten oder handeln konnten: so wurde doch die Zusammensetzung der zweiten Cammer fast mehr verändert, als dies bei den neuen Wahlen des Landtags von 1826 der Fall gewesen war. Dazu war die Versammlung zahlreicher als jemals eine frühere.

Sehr passend beschloß die Regierung die Sitzung feierlich zu eröffnen. Bis dahin war dies nur am Anfange eines neuen Landtags geschehen, wie man überhaupt, sey es Vernachlässigung oder Absicht, den Ständen es an jeder bedeutenden Erscheinung im Leben gänzlich mangeln ließ. Um so mehr war diese Eröffnung bedeutend. In der Thronrede erwartete man mit Sicherheit offne Erklärungen über alles, was man begehrte, über die Vereinigung der Domainen, über Oeffentlichkeit der Verhandlungen, über die Bearbeitung einer Verfassungs-

kunde, die man einmal allgemein für das nothwendigste hielt, wenn man sich auch auf keine Weise klar dachte, was solche enthalten solle. Dagegen erwähnte die Thronrede der beiden ersten Puncte mit keinem Worte. Für die Göttinger hatte man Amnestie gehofft; hier war nur das Erkenntniß der Landesgerichte versprochen. Man hatte Verfassungsanträge erwartet; hier war bloß Warnung und die bestimmte Erklärung, daß zwei Cammern erforderlich seyen. Man billigte zwar die Erwähnung besserer Wahlen in den Städten, besserer Vertretung des Bauerstandes; man meinte, die Ablösbarkeit verstehe sich von selbst; ob sie nütze, das hänge von dem „wie?" ab; aber daß des Criminalcodex auch hier gedacht war, schien allen höchst unzweckmäßig, von den Strafanstalten wollte man nicht hören; die Bewilligung aus der Landescasse zur Erleichterung der Nothleidenden schien vielen eine Fortsetzung halber Maaßregeln, und wenn die Städte unzufrieden waren, daß der Schlacht- und Mahlicent nicht ganz aufgehoben werden solle, so äußerte die erste Cammer den unverhohlensten Unwillen über die Erwähnung einer Steuer von gutsherrlichen Gefällen, und andre dagegen fragten: Ob denn eine Maaßregel der Art nur transitorisch seyn solle? — Die Verbesserung der Personensteuer und der Eingangssteuer ward zwar gebilligt, aber weder dies noch die Gewerbordnung, oder die Staatsdienerwittwencasse, oder den preußischen Liquidationstractat hielt man geeignet in dieser Zeit zu helfen. Es blieb nichts übrig, was dem Sinne der Masse entsprach, als das Anerkenntniß des Petitionsrechts und des gleichen Zutritts zum Staatsdienste, wären nur hier nicht die verfassungsmäßigen Bestimmungen, nach denen ein andres feststehe, ausdrücklich vorbehalten gewesen.

Dies war der Sinn, in welchem die Thronrede aufgefaßt wurde; im Auslande fand sie kein Lob, im Inlande erregte sie keine Hoffnung; die, welche vorhin die Unklarheit ihrer Ansicht über das, was Noth sey, durch Gewaltthätigkeit zu ersetzen gesucht, verhöhnten nun die Gemäßigtern, von denen die Bitten auf gesetzmäßigem Wege ausgegangen waren, und die zum Theil schon deshalb Anfeindungen von der andern Seite erlit-

ten: „ob sie denn nun auch noch hoffen wollten?" Selbst die gemäßigtesten, wohldenkendsten Freunde der Reform klagten bitter über die Lage, in welche das Land gerathe, fürchteten Erneuerung der Unruhen; denn wenn dies das letzte Wort seyn solle: so sey den Demagogen das Schwert in die Hand gelegt.

Viel besser wirkten die wahrhaft väterlichen Worte, die am Abend desselben Tages der Vicekönig zu den an seiner Tafel versammelten Ständen redete. Der reinste, festeste Wille: daß es besser werden müsse, nur gehalten durch vielleicht zu bange Sorge, daß ein Geist der Anarchie wie in dem unglücklichen Belgien sich entwickeln möge, konnte sich nicht offner aussprechen. Den Mitgliedern der Versammlung war der Zweifel benommen. Aber die Thronrede war über das ganze Land verbreitet und diese frei vom Herzen zum Herzen gesprochenen Worte blieben in den Wänden des Saales. Es war eine der traurigsten Folgen mangelnder Preßfreiheit, mangelnden öffentlichen Lebens, daß diese Worte nicht im ganzen Lande wiederhallten.

Es schien nun die Absicht der Regierung den Verständigern sich also zu entwickeln. Unleugbar war vor dem Januar die Erhaltung des Vorhandenen allein erwogen, und neue Maaßregeln nicht vorbereitet. Bis Mitte Januars erlaubte der Drang der Umstände kaum klare Ansicht, erst bis zum Ende Januars hatte die Gesinnung des Volks sich so weit ausgesprochen, daß die Regierung, wenigstens der Herzog von Cambridge, die Nothwendigkeit bedeutender Schritte erkannte. Es war viel werth, daß sofort der König selbst in Kenntniß gesetzt wurde. Aber unmöglich konnte die Regierung nun sogleich in bestimmten Zügen vorlegen, was allgemein in höchster Unklarheit und Unbestimmtheit, ja auf staatsumwälzerische Weise gefordert wurde. Die Antwort des Königs war zwar am 16. Februar bereits in Hannover, die Deputation am 21. zurückgekehrt; allein konnte man nur in dieser Zeit bestimmte Plane über Aenderung der Grundverfassung entworfen und die bestimmte Genehmigung erhalten haben? Das war eben so wenig möglich. Ohne Zweifel aber erkannten auch viele Männer vom größten Ge-

wichte den wahren Standpunct der Verhältnisse noch keineswegs. Auf diese Weise war nicht daran zu denken, daß Sachen vorgelegt werden konnten, die eine bestimmte Aenderung der Grundsätze, ein Verlassen jenes principlosen Herkommens bezeugt hätten. Dann blieb aber der Regierung in der That wenig übrig als ihr Geschäft aufzufassen, nicht als den Ausfluß großer, klarer, starker Gedanken und Grundsätze, sondern als den Complex aller einzelnen Regierungshandlungen, und zu glauben, indem man eine große Thätigkeit in diesen Einzelheiten zeigte, werde man am besten beweisen, wie vollkommen die Regierung ihren Zweck erreiche; vielleicht hoffte man auch in der Bearbeitung dieses Einzelnen einen Theil des Feuers abzukühlen, das auf den Landtag gebracht seyn möchte. Wollten die Stände dennoch mehr; so ließ man allen weiteren Anträgen völlig freien Raum; nur die zwei Cammern behielt man vor, und mochte vielleicht die Ansicht hegen, die erste Cammer werde gerade jetzt ein kräftiger Damm gegen etwaigen revolutionären Geist der zweiten seyn.

Allein zum Glück war ein solcher Geist nicht vorhanden; wäre er es gewesen: so würde gerade diese Politik des Abwartens den furchtbarsten Uebeln den Weg eröffnet haben. Will die Regierung ihre Stellung behaupten, will sie ihr hohes Amt erfüllen: so muß sie stets zeigen, daß sie im Stande sey, an Einsicht in die Interessen des Staats allen Vertretern des Volks sich gleich zu stellen. Sie darf sich niemals die Führung der Geschäfte entziehen lassen, darf dies am allerwenigsten bei Gegenständen von so überwiegendem Gewichte, wie die, welche man von den Ständen erwarten wollte, bei Principien, von denen alle bisherigen Verhältnisse des Staats abhängen. Niemals darf die Regierung den Ständen sagen: „Wir sind willig, gebt uns die Grundsätze nach denen regiert werden soll, wir wollen solche befolgen!" Sobald die Regierung sich in diese Lage stellt, sobald sie nur annähernd eine solche Schwäche zeigt: sobald bekennt sie sich unfähig jenes gewaltige dritte Wort zu sprechen, das ihr in der Verfassung angewiesen ist, und seyn muß. Die Männer, welche regieren, müssen nach eignen Grund-

sätzen regieren, nicht nach fremden. Nehmen sie fremde Grundsätze an: so erkennen sie entweder denen, welche sie zum Muster nehmen, den Vorzug zu, oder sie gestehen, daß es ihnen bislang an eignen gemangelt habe; und eines ist so gefährlich wie das andre. In unbedeutenden Dingen mag das seyn. Aber in dem bedeutendsten ist es Pflicht der Regierung, selbst die Zügel zu ergreifen, damit sie zur rechten Zeit der Zügel mächtig sey. Mehr als einmal hat das System des Wartens während dieser Sitzung gefährliche Augenblicke herbeigeführt. Sie sind glücklich beseitigt und das Land ist dafür vor allem auch dem erhabenen Fürsten Dank schuldig, der an der Spitze der Regierung steht. Aber es kann das System nicht retten, daß die Gefahren desselben vermieden sind.

Freilich kann es bedenklich seyn für die Männer, die in der Regierung handeln, Grundsätze zuerst aufzustellen; es kann besonders bedenklich seyn, wo die Zukunft noch unter einem dichten Schleier liegt und wo Partheien unter diesem Schleier ihre Selbstsucht arbeiten lassen. Allein im Brande darf, wer retten will und muß, Gefahr nicht scheuen. Soll der Feldherr in der Schlacht sein Leben wagen: so darf der Staatsmann auch seine Stellung nicht höher achten als das, wozu allein sie ihm gegeben ist.

Unstreitig war jener erste Augenblick gefährlich und entscheidend wichtig. Das Land war widrig erregt. Hatte die Regierung nicht rathsam gehalten den Wünschen entgegen zu kommen: so lag alles daran, daß die Stände gleich Anfangs ihre Stellung erkannten und einnahmen. Das war die Aufgabe der Dankadresse, und diese Aufgabe wurde in der zweiten Cammer vollkommen eingesehen. Aber der Artikel des Reglements, nach welchem nur gemeinschaftliche Beschlüsse beider Cammern ans Ministerium gelangen sollen, durch Gebrauch auch auf Aeußerungen dieser Art ausgedehnt, zwong mit der ersten Cammer Eine gemeinschaftliche Addresse zu vereinbaren; und in jener war — schon wegen des Beitrags zur Grundsteuer der Pflichtigen — ein sehr verschiedner Sinn vorauszusetzen. Die Commission, in der die Addresse entworfen wurde, hatte keine leichte Arbeit. Dennoch kam ein Werk zu Stande, das im allgemei-

nen den Sinn der zweiten Cammer, die nothwendige Prüfung der Fragen um Verfassung, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit ausdrückte, freilich schwächer und minder bestimmt, als man gewollt hatte; aber es war gleich Anfangs der Bruch der Cammern vermieden, und das Nothwendige geschehen.

28. Anträge der zweiten Cammer.

Während dieser Verhandlungen aber begann der Gang der zweiten Cammer sich zu entwickeln. Es war schwer hier vorherzusehen; noch schwerer einen Plan zu entwerfen. Die Versammlung war theils erneuert, aber noch mehr war der Geist neu, auch bei denen, die geblieben waren. Wie über die Gegenstände früherer Berathungen die Bedeutendern dachten, wußte man; wie über die jetzigen Wünsche des Volks, das stand dahin. Die Regierung hatte früher fast unbedingte Mehrheit gehabt; wie groß jetzt die Zahl der Stimmen sey, auf die sie zu rechnen habe, wußte man nicht. Noch weniger ließ sich vorhersehen, wie sie die Maaßregeln der Reform aufnehmen, wie weit sie insbesondre in jenem System des Nachgebens fortschreiten werde. So waren denn auch die Ansichten der Deputirten höchst verschieden. Die, welche am meisten auf Entwerfung einer Verfassungsurkunde dachten, waren am wenigsten geneigt, solche von dieser Versammlung berathen zu lassen. Manche meinten, in diesem Jahre sey nur etwa das Wahlsystem zu verbessern, und alles Weitere erst dem künftigen Landtage vorzubehalten. Allein diese Ansicht schien allen denen, die erkannten, wie viel der Zeitpunkt hier austrage, so bedenklich, daß man bei ihr selbst der Absicht mißtraute. So konnte denn nur der Beginn des Landtags selbst die Ansicht über den Gang der Verhandlung einigermaaßen bestimmen.

Die Berathung über die Adresse hatte noch zu keinem bestimmten Beschlusse geführt, als drei Anträge gemacht wurden, die vielen bedenklich schienen; zwei (auf Bewilligung von Diäten aus der Landescasse und Zulassung landesherrlicher Commissarien zu Vertheidigung der Anträge) weil sie jenen Plan

der bloßen Verbesserung des Wahlsystems enthielten; der dritte auf die Domainen bezügliche, weil er von dem Hauptvertheidiger jenes Systems gemacht, und nicht so bestimmt war, als man es für nöthig hielt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Oeffentlichkeit der Verhandlung gemacht. Dann folgten vier Anträge wegen Vorlegung der Vollmachten des Vicekönigs, Aufhebung der Mannsstifter, des privilegirten Gerichtsstandes und Einführung der Preßfreiheit. Nächstdem ein Antrag wegen Entwerfung einer Verfassungsurkunde; alles dies eher, als über irgend einen Antrag verhandelt war. Nun folgte eine sehr große Zahl von Anträgen, die sich theils auf Local-, theils auf allgemeine Beschwerden, durchgehends aber auf solche fehlerhafte Einzelheiten der Verwaltung bezogen, welche am meisten Klagen hervorgerufen. Der Calenbergische Landschatz, Gewerbverein, Städteordnung, Zollstrafen, Münzfuß, Chausseebau, Hausirordnung, Gebühren der Geldmäkler, Schatzgelder der Häuslinge, Hypothekenwesen, Advocatenwesen, Weideservituten, die Gefälle im Lande Wursten waren die Gegenstände; auch unbedeutenderes fehlte nicht. Drei fernere Anträge waren sehr umfassend, einer auf eine Commission zur Aufsuchung möglicher Ersparniß, ein andrer auf eine Commission zu Untersuchung der Gründe des Nothstandes und der Mittel zur Abhülfe, und ein dritter, der das ganze Steuersystem umzustürzen und alle Aufbringung der Staatsbedürfnisse lediglich den Provinziallandschaften überlassen wollte. Dieser bloß auf die Ansichten des ostfriesischen Bauerstands gegründete Antrag kam zur Abstimmung und wurde verworfen. Die beiden ersten kamen nicht zur Berathung. Ueberhaupt war es ein wichtiger und ungünstiger Umstand, daß die meisten Anträge von den tüchtigeren neuen Mitgliedern der Versammlung ausgingen, denen bei der bisherigen Heimlichkeit die nöthige Gewandtheit im Geschäftsgange nicht eigen seyn konnte. Der Präsident aber hielt sich lediglich durch die Vorschriften des Reglements gebunden.

Es war nun ein doppelter Gang möglich. Entweder man nahm vor allem die Verfassungsangelegenheit zum Ziel der Arbeit, suchte diese auf jede Weise zu Ende zu bringen, und

stellte jene vielfach berührten materiellen Interessen möglichst in den Hintergrund. — Oder man stellte die Nothwendigkeit der Verfassungsarbeit fest, gab durch Vereinigung der Domainen, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, besseres Wahlsystem, Diäten, Zulassung des Bauerstandes, Aufhebung von Stiftern u. s. w. der ganzen Arbeit die nothwendig zu beobachtende Haltung; und wendete dann alle Kraft darauf, dem Lande so viel als möglich von denjenigen materiellen Beschwerden abzunehmen, welche theils bereits gerügt, theils noch zu rügen waren. Denn noch war der Exemtionen auf dem platten Lande, des Gemeindewesens, der Cavallerieverpflegung u. s. w. nicht Erwähnung geschehen. Dieser Gang würde vielleicht der Ständeversammlung den Dank des Landes in hohem Grade erworben haben; aber er war sehr schwer zu behaupten, wohl zu schwer für die Kräfte der Versammlung, die nicht wagte, auf eine recht thätige, willige Unterstützung der Regierung zu rechnen, und die in der ersten Cammer einen bedeutenden Widerstand zu bekämpfen hatte. Auch denen, die mit großem Eifer das Verfassungswerk betrieben, und denen die Idee der constituirenden Versammlung noch zu geläufig war, mißfiel er. Die Regierung aber, die noch durch die Bewilligung von 200,000 Rthlr. zu Milderung des Nothstandes die Gefahr des Landes zu beschwichtigen meinte, die bald einsah, daß in dieser Versammlung eine große Mehrheit für gemäßigte Ansichten sey, und der eine tief ins Einzelne gehende Erörterung unwillkommen seyn mochte, erklärte sich auch bald für einen andern Plan.

Da nun die Discussion über den damals noch verfänglich gehaltenen Antrag wegen der Diäten begann, als keiner noch eine Uebersicht über die Lage gewonnen hatte, und alle fürchteten sich die Hände zu binden: so wurde beschlossen, denselben an eine Commission zu verweisen. Gleichzeitig kam die Oeffentlichkeit der Sitzungen zur Sprache; die erste Cammer, gereizt durch die dankenswerthen Mittheilungen, welche der Generalsecretair der zweiten Cammer wöchentlich erscheinen ließ, hatte auch die Frage wegen Oeffentlichkeit in Berathung genommen und zur Prüfung an eine Commission verwiesen, und die

zweite Cammer trat diesem Beschlusse bei, um nicht sofort Conferenzen zu veranlassen. Der mit der Bewilligung der Diäten zusammenhängende Antrag, daß die Regierung ihre Anträge durch besondere Commissarien in der Versammlung vertheidigen lasse, wurde ebenfalls an eine Commission verwiesen, und der ersten Cammer gelang es, alle diese Anträge an eine und dieselbe Commission zu bringen.

Während sich nun die Versammlung mit den Anträgen der Regierung beschäftigte, die Herabsetzung des Licents annahm, die Wahlen der Städte aber durchaus auf das Princip der Stadtverfassung zurückführte, (die Ministerialproposition hatte ein von dieser ganz abweichendes, mithin verwirrendes Princip aufgestellt) sollte diese Commission ihre Arbeit beginnen. Es hielt schwer die Wahlen zu bewirken, dann die vielfach beschäftigten Mitglieder zu einer Stunde zu vereinigen; auf jede in der Verhandlung selbst überwundene Schwierigkeit folgten neue; man kam nicht zum Ende; dann wieder neues Zögern, ehe eine zweite Sitzung statt fand. Es wurde davon geredet, wie erwünscht dieser Gang sey, um das übereilte Drängen der zweiten Cammer, auf die man gar zu gern den Verdacht revolutionärer Tendenz geworfen hätte, zu lähmen; und selbst in der zweiten Cammer war die Stellung der Regierung noch durchaus nicht entschieden. Zuerst hatte man bei dem Antrage wegen Aufhebung der Mannsstifter einen sehr heftigen Widerstand der Regierungspartei in der zweiten Cammer erfahren, und es war seitdem klar geworden, wie wenig ein Widerstand dieser Seite eine Majorität gegen Maaßregeln der Reform hervorbringen könne; dann war bei der Discussion über die Vereinigung der Domainen der Widerstand derselben Seite gegen den Antrag auf Vorlegung eines Etats ganz auf gleiche Weise gebrochen. Bei den fernern Berathungen über den ersten Gegenstand ging nun auch diese Parthei zu dem Plane über, durch Verweisung an die obige Commission einen Gegenstand zu beseitigen, der ihren Wünschen widersprach; und bei andern Gelegenheiten sprach sich diese Tendenz gleichfalls aus. Es war für die gute Sache entscheidend, daß hier entgegengewirkt werde; denn wenn alles in Commis-

sionen gewiesen werden sollte; so war unmöglich, daß irgend etwas geschah. Die ganze Richtung der Verhandlungen wurde verrückt, Difficultäten traten an die Stelle von Meinungen und Anträgen, dieselbigen Mitglieder in mehrere Commissionen gewählt, hemmten alle.

Deshalb wurde kräftige Opposition gegen alles Commissionswesen erhoben. Die Meinungen schieden sich aufs neue und die Regierungspartei hatte keine Stimme mehr für Commission als für offne Negative. In der zweiten Cammer war es also entschieden, daß die Regierung mit der Reform vorschreiten, oder den Kampf gegen die Cammer, und das von ihr vertretene Land annehmen müsse. Das Land aber war noch aufgeregt in hohem Grade. Gerüchte finstrer Art wurden geglaubt und vermochten Gemeinden des platten Landes bis zum Entschlusse gewaltsamer Hülfe aufzuregen. Im landschaftlichen Hause selbst fand sich ein Drohbrief gegen Mitglieder der zweiten Cammer, die mit der Regierung stimmten.

Jetzt kam gleichzeitig die Entscheidung des Antrags auf ein Grundgesetz in zweiter Cammer, und in der Frage über die Domainen die Entscheidung des Schicksals der Anträge auf Reform in erster Cammer. Der Zeitpunct war höchst wichtig und die Stellung der Partheien merkwürdig verschränkt. Als die Vereinigung der Cassen in zweiter Cammer zur Sprache kam, erhob die Regierungspartei gegen dieselbe keine Opposition, sondern verlangte nur, daß man zugleich eine Civilliste offerire; dem trat die Versammlung bei. Dagegen opponirten jene sich heftig gegen das Verlangen einer Uebersicht des Activ- und Passivbestandes und diese wurde nichtsdestoweniger beschlossen. Durch diesen Beschluß war eine Aenderung der ganzen Verfassung für die Regierung selbst wünschenswerth, ja nothwendig geworden. Sie schien der Ansicht zu seyn, die Entwerfung dieser Verfassung einer Commission zu übertragen, die etwa mit landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich einen Entwurf bearbeitete, während die Stände selbst nach Bewilligung des Budget vertagt würden, um im Herbste diesen Entwurf schließlich festzustellen. Dieselbe Ansicht war in der zweiten Cammer ziemlich

allgemein geworden, doch zweifelte man sehr, ob man vor der Vertagung das Budget bewilligen dürfe, ferner war man noch unentschieden: ob man dieser Versammlung oder einer neu zu erwählenden den Beschluß über die Verfassung überlassen wolle? Die Zahl der Commission war ein Nebenpunct. Man war geneigt, solche aus den Vertretern der Hauptprovinzen zu wählen. Wenige wollten die ganze Initiative der Regierung übergeben und diese selbst schien solche eher ablehnen zu wollen, um nicht in zu großes Gedränge zwischen den Gegensätzen zu gerathen. So war im Grunde hier die Stimmung ziemlich einträchtig, und um darin nicht Störung und den Widersachern Stoff zur Verläumdung zu geben, wurde der an sich nicht ungegründete Antrag, Kenntniß von den Vollmachten des Vicekönigs zu erbitten, zurückgenommen. Dem Lande war beruhigend, daß die hochgefeierte Einsetzung des Vicekönigs sich durchaus nicht weiter entwickelte, das Personal und die äußere Stellung der Regierung ganz dieselbe blieb.

29. Widerstand der ersten Cammer.

Indeß fand der Antrag auf Vereinigung der Cassen in der ersten Cammer sehr entschiedne Opposition, aber welche Beschlüsse gefaßt worden, das blieb ein Geheimniß, nur daß sie ungünstig waren, wußte man, und es war wichtig bei der Entscheidung der Verfassungsfrage, daß man sich durchaus den Kampf nicht verhehlte, den man zu unternehmen im Begriff stand. Diese Frage selbst war in der zweiten Cammer leicht entschieden. Nur Eine Stimme erhob sich, um eine Commission zu vorläufiger Prüfung zu verlangen; die übrigen vereinigten sich sehr leicht über die Form der Behandlung. Der Inhalt war in der ersten Berathung vielfach berührt, aber bestimmte Grundsätze waren im Beschlusse nicht ausgesprochen. In der zweiten Abstimmung wurde die Begründung der Verfassung auf das bestehende Recht und dessen zeitgemäße Verbesserung ausdrücklich verlangt. Der Grundsatz fand heftige aber nicht zahlreiche Opposition. Die Cammer wollte einen gemäßigten Gang vor-

zeichnen; aber sie sprach auch mit unerschütterlicher Festigkeit den Willen aus, das Gemäßigte durchzusetzen.

In dieser Lage waren die Verhandlungen als zu Ostern eine kurze Vertagung statt fand. Die zweite Cammer hatte der Regierungspartei unter ihren Mitgliedern und auch wohl die Regierung selbst die Nothwendigkeit des Fortschritts bezeichnet; sie hatte die Gränzen gezogen, in denen sie sich halten wollte, hatte dadurch der fernern Verdächtigung die Mittel genommen. Aber die erste Cammer schien durchaus noch nicht in diese Ansichten einzugehen. Der Augenblick war noch höchst kritisch, und unmittelbar nach der Vertagung vernahm man die Nachricht, der Minister v. Ompteda werde an die Stelle des Grafen Münster nach London gehen. Es ist oben bemerkt, wie sehr viel Gewicht auf die Ernennung des Vicekönigs gerade deshalb gelegt war, weil man hoffte, dadurch jene doppelte Regierung aufgehoben zu sehen, die zur Unzufriedenheit des Landes soviel beigetragen hatte. Das Verlangen nach den Vollmachten des Vicekönigs hatte keinen andern Grund, als hierüber Gewißheit zu erlangen und auch sich selbst klar zu machen, auf welche Weise jener Wunsch erfüllt werden möge, dessen Ausführbarkeit gar nicht Gegenstand der Erwägung wurde. Dazu traute man auch den Männern, die bisher die Verwaltung geleitet, nicht zu, daß sie im Stande seyn würden, in einem von dem frühern völlig verschiednen Geiste, so wie die zweite Cammer mit dem Lande es verlangte, die Geschäfte zu führen; nicht bloß zu erhalten, sondern mächtig zu fördern. Man ließ auch hier die Zustände des eignen Landes außer Augen, weil man nur gewohnt war, englische oder französische Verhältnisse zu sehen; erwartete Ministerwechsel ohne an die Möglichkeit der Wiederbesetzung zu denken; und fand deshalb in diesem Ereignisse Rückschritte, mindestens eine Halbheit. Auch die mehrfach ausgesprochene Hoffnung auf das persönliche Verhältniß jenes Staatsmanns zu den Gliedern des königlichen Hauses war nicht geeignet auf die Masse einen bedeutenden Eindruck zu machen. In dieser Stimmung empfing man die Mittheilung der ersten Cammer über die Vereinigung der Cassen. Der Hauptantrag,

dem die Regierungspartei der zweiten Cammer sich angeschlossen, war aus ungenügenden Gründen abgelehnt, der Antrag auf Vorlegung einer Uebersicht, den jene möglichst bekämpft, angenommen mit einem Zusatze, der es fast nicht zweifelhaft ließ, daß auf solche Weise die Sache mit völliger Gewißheit hintertrieben werden müsse, wenn auch der Schein vor der Menge gerettet werde.

Die Aufregung der zweiten Cammer war sehr groß. Während man hier den kräftigsten Conferenzantrag beschloß, die Regierung über jenes System des Abwartens, das nun die höchste Gefahr herbeigeführt, auf das schärfste tadelte, wurde in erster Cammer auf den Antrag wegen des Grundgesetzes ein Beschluß gefaßt, dessen Inhalt ebenfalls verschieden angegeben wurde, der aber auf jede Weise höchst ungünstig schien.

Jetzt wurde unter den Deputirten der zweiten Cammer auf das ernstlichste berathen, welche Mittel man anzuwenden habe, um das Nothwendige durchzuführen. Schon längst hatte man geredet von einer Addresse der zweiten Cammer an den König, die durch eine Deputation zu überbringen sey, von factischer Auflösung der Cammer durch Resignationen, oder von Verweigerung der Bewilligungen. Man erkannte eines wie das andre für bedenklich. Dennoch schien der Zeitpunct gekommen, wo man zwischen dem Bekenntniß ungenügender Kräfte oder der Erklärung der Gewalt zu wählen hatte. Hier konnte wohl nur das ernstlichste Einwirken eines über die Partheiung gestellten Einflusses den Bruch abwenden. Nachdem am 11. April jene Beschlüsse der ersten Cammer die Aufregung aufs höchste gesteigert, hörte man am 12. beruhigende Gerüchte und empfing am 14. den Beschluß, daß der Antrag auf Erlassung des Grundgesetzes von erster Kammer in etwas modificirter Maaße angenommen sey. Auch die Conferenz über die Domainen war angenommen.

Die erste Cammer hatte in jenen Beschluß wegen des Staatsgrundgesetzes die Modification gelegt, daß ein Entwurf von den Regierungscommissarien vorgelegt werden solle. Man hatte in dieser Beziehung in zweiter Cammer Bedenken, weil

in den frühern Berathungen die Redner der Regierung selbst bestritten, daß ein Entwurf von ihnen ausgehen könne, und weil man bei eigner Bearbeitung des Entwurfs durchaus die Zügel in den Händen behalten, und von übelm Willen und Zögerung unabhängiger seyn würde. Das erste Bedenken fiel weg, weil dieselben Redner sich jetzt für diese Behandlungsweise aussprachen; gegen das zweite konnte man füglich die leichtere Vereinigung mit erster Cammer anführen. So trat man derselben bei; und es war diese Angelegenheit beschlossen. Während man nun noch in der zweiten Cammer einen Antrag der ersten Cammer auf Revision des Chausseebaus, uud Suspension der Dienste für dieses Jahr, theils annahm, theils sehr übel deutete, und dann sich der Berathung über den neuen Steuertarif unterzog, war die Conferenz über die Vereinigung der Cassen zu bewirken. Die Stimmung war besänftigter, aber noch immer hing von dem Ausgange dieser Verhandlung sehr vieles, ja alles ab; und auch dieser Ausgang war so, wie es die Freunde des Landes wünschen mochten. War auch in der ersten Cammer die Parthei, welche alles Bestehende aufrecht zu halten dachte, keineswegs schwach: so fehlte es doch eben so wenig an Männern, die die Stellung des Adels vollkommen anerkannten und würdigten. Man war zur völligen Einsicht gekommen, wie verschieden das Interesse derer, welche die Vortheile des Staatsdienstes unter sich theilen, von dem des Adels, das der Oligarchie, von dem der eigentlichen Aristocratie des Landes sey. Man empfand, wie sehr die Vermischung beider sehr verschiedenen Elemente dem Landadel in jeder Beziehung mehr geschadet als genützt; und man war nicht der Meinung einen Streit länger zu führen, der das richtige Interesse eher verletzte als förderte. Den Männern, die diese Ansicht faßten, und die lange Zeit hindurch das Uebergewicht in der ersten Cammer besaßen, ist das Land und wahrlich auch der Adel sehr vielen Dank schuldig. Sie sind es, die auch diesen gefährlichen Streit beseitigt haben.

30. Zeit der Spannung.

Auch der schon um Ostern von der zweiten Cammer auf vorläufigen Bericht der Commission gefaßte Beschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen war von erster Cammer angenommen. Die Regierung wünschte nun möglichst beschleunigten Schluß der Arbeiten, um ihrerseits Zeit zu gewinnen zu den Vorbereitungen für das Verfassungswerk. — Der Wunsch wurde von der Mehrheit der zweiten Cammer getheilt, allein die Stimmung war sehr verschieden. Nachdem jene Anträge von überwiegender Wichtigkeit der Regierung übergeben, und das ganze Schicksal derselben der Regierung allein in die Hände gelegt worden, konnte nicht fehlen, daß sich eine gewisse Aengstlichkeit der Gemüther bemächtigte. Die Regierung hatte sich bisher noch auf keine Weise so bestimmt ausgesprochen, daß man ihren Gang hätte vorher bezeichnen können. Sie war nur gefolgt, jetzt sollte sie selbstständig handeln; es konnte kein völliges Vertrauen statt finden. Man bewachte alle Schritte, fand nur zu oft Grund zu Bedenklichkeit und Furcht. Dazu war durch den Gang der Verhandlung über manche Gegenstände, bei denen sich die Interessen und Ansichten spalten mußten, Personensteuer, Eingangssteuer, Advocatenwesen, eine gewisse Unklarheit in die Lage der Dinge gekommen. Deshalb wurde jener Wunsch der Beendigung unterdrückt; man wollte erst Garantieen haben, und bis dahin noch das Mögliche thun, um die materiellen Bedürfnisse des Volks zu befriedigen.

Daß die Ablösungsordnung beendigt werden müsse, war auch die Ansicht der Regierung. Eine ständische Commission fand den vorgelegten Entwurf indeß unzweckmäßig und gab demselben nach sorgfältiger Berathung diejenige Gestalt, in welcher er von den Cammern mit einigen Modificationen demnächst angenommen ist. Das Gesetz über den Beitrag der Zins-, Zehnt- und Dienstherrn zur Grundsteuer der Pflichtigen erschien lange Zeit nicht, und was man über die desfallsigen Berathungen im Geheimenrathe hörte, beunruhigte die Gemüther. Als der Ent-

wurf kam, erbitterte er die erste Cammer auf eine fast unglaubliche Weise, während die zweite Cammer denselben für ungenügend, und für ein Zeichen wachsenden Einflusses der alten Ansichten in der Regierung hielt.

Man hatte in jenem Gefühl der Unsicherheit über das, was man von der Regierung zu erwarten habe, gleich anfangs, als man den Beschluß faßte, dieselbe um Vorlegung eines Entwurfs zur Verfassungsurkunde zu bitten, die Wahl der ständischen Commissionsglieder aufgeschoben, bis man irgend eine Erklärung von der Regierung erhalten haben würde. Als man sich endlich zu dieser Wahl bewegen ließ, um nicht der vielleicht erwünschten Zögerung einen Vorwand zu geben, bemächtigte sich die Verläumdung dieser Handlung, um durch die offenkundigsten Unwahrheiten falsches Licht auf diejenigen zu werfen, die man gern als revolutionair verdächtigt hätte. Diese Verläumdungen machten nothwendig bösen Eindruck. Es kam hinzu, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sich immer nicht verwirklichen wollte, daß in der Localität Schwierigkeiten gefunden wurden, die viele nur für gesucht hielten. Der Antrag auf Freiheit der Presse fand immer einige Opposition bei der Regierung. Vor allem aber regte der Ministerwechsel zu Anfang Mais auf. Einen Wechsel hatten alle gewünscht, verlangt; aber das wie? hatte niemand recht überlegt. So war das Eintretende unerwartet, und bedenklich. Die meisten hatten bürgerliche Minister erwartet. Manche zogen aus frühern Verhandlungen trübe Vorbedeutungen für das Ablösungsgesetz und den Beitrag der Rentberechtigten zur Grundsteuer.

Die Spannung stieg ungemein. Offne Feinde hatte man nicht mehr zu bekämpfen, aber nach allen diesen Symptomen und mancher andern bedenklichen Aeußerung mußte man schließen, daß die Gegner mit desto mehrerem Glück den Weg stillen Widerstandes eingeschlagen hatten, wo man jedem Drucke leicht nachgiebt, aber sobald der Druck nachläßt, auch wieder eben so leicht den alten Standpunct einnimmt. Man sah die Verläumdung vor Augen, man glaubte die Entfremdung der höchsten Personen zu bemerken. Eine sehr feste Hoffnung setzte man auf

die Person des Königs. Nur auf diesen konnten die Mißverhältnisse nicht einwirken, die seine Diener schrecken mochten; nur von ihm konnte am Ende die Entscheidung ausgehen. Konnte man aber zu den Dienern kein Vertrauen fassen, so lag doppelt daran, daß der König selbst sehe. Der Grund alles Uebels ist die Entfernung des Fürsten, was war natürlicher, als daß man den Fürsten den Seinigen, dem Lande in dieser Zeit der Entscheidung näher zu sehen wünschte? In diesem Sinne wurde in jenen Tagen des Mißtrauens unter zahlreichster Unterstützung darauf angetragen, eine Addresse an den König zu senden, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß er das Land mit seiner Gegenwart beglücken möge. Auch dieser Antrag wurde sofort ein Raub der Verläumdung; entstellt zu einer persönlichen Beleidigung gegen den Vicekönig, dessen reinem Willen niemand mißtraute, der aber, als Diener seines königlichen Bruders und nach der Stellung der Minister noch immerfort an diese mehr, als man wünschte, gebunden, nicht vermochte das Gewebe der Partheien und Cabalen, die ihren Stützpunct an einem ganz andern Orte zu finden schienen, zu zerschneiden. Nur der König konnte entscheiden. Nur er konnte rasch beendigen; an schnellem Verfahren aber schien alles zu liegen, sowohl der Sieg über die Partheien, als der Sieg über die unklare, mit jeder Zögerung schädlicher wirkende Stimmung des Landes.

Der Antrag war ferner ein Mittel eine andre Angelegenheit von der größten Wichtigkeit einzuleiten. Die Regierung verlangte Bewilligung des Budget, und die Stände durften sich nicht verhehlen, daß mit dieser Bewilligung gegen etwa zu fürchtenden bösen Willen die letzte Waffe aus der Hand gegeben war. Dazu fehlte es an Zeit zu gründlicher Prüfung, die Anträge selbst stürzten das ganze Budget um. Man erhob sehr ernstliche Zweifel: ob man die Bewilligung für das ganze Rechnungsjahr aussprechen dürfe? Auf der andern Seite würde ein unvorsichtiges Verfahren in dieser Beziehung mehr als irgend etwas den Widersachern in die Hände gearbeitet haben; der Regierung, die sich doch nicht feindselig erklärt hatte, wäre der Kampf leichtsinnig angeboten, die Ordnung des Landes wäre getrübt und je gerin-

ger die politische Bildung der untern Classen ist, um desto mehr Gefahr für die Erhaltung der Ordnung geschaffen. Aber nur wenn ein andres Mittel, um dem Gefürchteten entgegen zu arbeiten, gefunden oder die Furcht selbst beseitigt war, konnte man diesen Betrachtungen nachgeben.

Deshalb wurde gegen den Widerspruch der durch jene Verläumdungen wankend gemachten Regierungsparthei der Antrag auf die Addresse angenommen; über die Bewilligung des Budget dagegen entwickelte sich eine Discussion, in der von der Seite der Regierung offner als bis dahin Grundsätze dargelegt wurden, wie sie von den Freunden des Landes gehofft werden mochten. Ein Schreiben mit der Anzeige, daß die Anträge selbst dem Könige vorgelegt worden, gab die Bestätigung dieser Grundsätze. Das Budget wurde nunmehr ohne großen Streit bewilligt, und ein zweiter sehr bedenklicher Zeitpunct des Landtags war glücklich vorüber.

31. Letzter Zwiespalt der Cammern.

Die commissarischen Arbeiten über das Ablösungsgesetz waren indessen vollendet. Die Berathungen in den Cammern und die Beschlüsse, die man hier in einem entgegengesetzten Sinne faßte, einige übertriebene Ansprüche in der zweiten Cammer, einige Anträge in der ersten, die bei der dritten Abstimmung vorgebracht nichts geringeres zum Zweck hatten, als jetzt noch dieses ganze Gesetz, über dessen Nothwendigkeit nur Eine Stimme war, zu unterdrücken, fingen an Spannung zu erzeugen. Das Gesetz über die Beiträge der Rentberechtigten zur Grundsteuer (gewöhnlich Zehnt- und Scheffelschatz genannt) war in der ersten Cammer verworfen, in der dritten Abstimmung hatte jener edlere Theil des Adels, dessen oben gedacht ist, bereits versucht, wenigstens die Aufhebung der Exemtion von der Cavallerieverpflegungslast bei dieser Gelegenheit durchzusetzen. Auch dies war mißglückt. Seitdem war die Minorität dieser bessern Ansicht entschieden. Die Preßfreiheit wurde nun (weil man sie nicht geradezu ablehnen mochte) zur Bera-

thung über das Grundgesetz hinausgeschoben, die bessere Wahlordnung in den Städten ebenfalls, über die Bewilligung der Diäten war man gleichfalls noch nicht einig. Die Aufhebung der Stifter aber wurde geradezu als ein tadelnswerther Eingriff in die Verfassung zurückgewiesen. Durch diesen Gang der Beschlüsse wurden große Besorgnisse erregt. Die zweite Cammer hielt den Zehnt- und Scheffelschatz für wichtig; sie konnte und wollte die Regierung nicht von einer Verpflichtung befreien, welche dieselbe in der Thronrede, vor dem ganzen Lande gegen den pflichtigen Bauerstand übernommen. Sie hielt aber den Betrag für ungenügend, den ganzen Plan temporärer Abzüge an den Gefällen in so geringer Quantität für fehlerhaft. Während man über diesen Gegenstand noch berieth, mußte nach dreitägigen fruchtlosen Berathungen die Conferenz über die Preßfreiheit abgebrochen werden, weil zu gar keinem Resultate zu gelangen war, da statt aller Gründe die Deputirten der ersten Cammer sich darauf beriefen, daß die Cammer den Gegenstand selbst gar nicht in Erwägung gezogen, sondern sich nur mit der Frage beschäftigt habe, ob es rathsam sey denselben jetzt in Erwägung zu ziehen. Die zweite Cammer verlangte eine zweite Conferenz von mehreren Mitgliedern und wurde zurückgewiesen. Dieses Benehmen, welches den Rücksichten, die eine Cammer der andern bisher nicht versagt hatte, zu widersprechen schien, wurde in der zweiten Cammer sehr übel aufgenommen. Ueberzeugt, daß nur bei freier Presse gegenwärtig dem Mißbrauche gesteuert und der achtungswerthere Theil der Männer bewogen werden könne, zur Aufklärung der Verhältnisse mitzuwirken und eine Entwickelung zu unterstützen, welche wahrlich, um heilsam zu seyn, die Anstrengung aller im Volke vorhandenen Kräfte fordert, war dieselbe fest entschlossen dem Lande dieses nothwendigste Besitzthum nicht vorenthalten zu lassen. Nur dann konnte sie ruhig auseinandergehn, in der Ueberzeugung, daß auch außer ihr noch Kraft zu Förderung des zögernden Ganges vorhanden sey. Durch die sogenannte liberale Censur konnte und durfte sie sich nicht täuschen lassen, weil dieser Deckmantel der Willkühr niemals würdige Stimmen weckt, weil er

keine Sicherheit gewährt, sobald die Gesinnungen sich ändern, und weil endlich es nothwendig war zu zeigen, daß man nicht Willens sey sich mit Halbheiten abfinden zu lassen. Jetzt sollte dieser wohlgegründete feste Wille nicht Gründen, sondern dem bloßen Widerwillen, der freilich nur den Schein der Prüfung annehmen wollte, weichen. Die zweite Cammer that den einzigen Schritt, der ihr noch übrig blieb. Sie trug auf eine Conferenz unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien an, gegen den bisherigen Gebrauch, der dies Mittel nur bei landesherrlichen Propositionen statt finden ließ.

Die Spannung der Cammern gegen einander war auf den höchsten Punct gestiegen. Die Regierung hätte hier durchgreifen können. Sie konnte sich das große Verdienst erwerben, selbst die Censur zu verbannen; es lag ihr dies um desto näher, da die 1813 und 1819 erneuerte Censurordnung vom Jahre 1705 der Art ist, daß sie nicht einmal Ausführung gestattet, da dieselbe jeder freien Aeußerung über politische Dinge insbesondre ein schwer zu übersteigendes Hinderniß entgegenstellt, weil sie für diese das Ministerium selbst zur Censurbehörde macht. Daß dies von der Regierung nicht erkannt zu werden schien, obwohl es offen geäußert wurde, brachte auch gegen diese erneuertes Mißtrauen. Der Antrag auf Bewilligung einer Anleihe von 600,000 Thlr. zu Bestreitung der Kriegskosten für das zur Executionsarmee gegen Luxemburg zu stellende halbe Bundescontingent erregte um desto heftigeren Widerspruch, je mehr die Fehlerhaftigkeit der Militair-Einrichtungen, die Kraftlosigkeit der Bundesverfassung und die demüthigende Stellung Deutschlands, den Mächten und Belgien gegenüber, zur Sprache kommen mußten. Nach zweitägigen Berathungen fiel der ganze Antrag, weil die Regierung in die Modificationen nicht willigen wollte, und erst nachdem sie diese zugestanden, wurde in zweiter Abstimmung eine beschränkte Bewilligung ausgesprochen.

Aber jene Händel mit der ersten Cammer wurden nur vermehrt durch diese Beschlüsse, weil der scharfe Tadel der Cavallerieeinrichtungen dort verletzte, und die Regierung hatte an Vertrauen wenig gewonnen. Ein Schreiben, in welchem die

Geneigtheit des Königs auf die Anträge wegen des Grundgesetzes und wegen Vereinigung der Domainen hineinzugehen ausgesprochen war, verfehlte ganz seine Wirkung, weil noch immer die Oeffentlichkeit versagt blieb; und weil das Gerücht über die allerhöchsten Erklärungen um vieles günstiger lautete, als das denselben erst nach längerer Zeit folgende Actenstück. Man meinte auch hier Beschränkungen des königlichen Willens zu finden. Indeß wurde mit jedem Tage nothwendiger die Versammlung zu schließen. Die Regierung bedurfte Zeit um die Ausführung jener großen Maaßregeln zu bewirken.

Viele, und bedeutende Mitglieder beider Cammern hatten die Stadt nach beinahe viermonatlichem Aufenthalte schon verlassen, viele der thätigsten waren durch so große Anstrengungen körperlich ermattet, alle von versäumten Geschäften und Verlangen nach der Heimat gedrängt. Es wurde jetzt noch einmal alle Kraft aufgeboten, um in den Conferenzen die Sachen zu beendigen. Das Ablösungsgesetz wurde glücklich beschlossen. Die Bewilligung der Diäten aus der Landescasse und Zulassung landesherrlicher Commissarien ausgesprochen; die Wahlordnung der Städte festgestellt, alles für den Fall, wenn das Grundgesetz nicht zu Stande gebracht werden sollte. Denn entschlossen keiner Halbheit die Stimme zu geben und nur zu sehr durch die ganze Lage der Dinge an die Schwierigkeiten redlicher Hülfe erinnert, wollte man auch für den unerwünschten Fall, wenn keine Vereinigung möglich seyn sollte, die Verfassung der zweiten Cammer so stellen, daß von dem neu zu wählenden Landtage tüchtiges erwartet werden dürfte. Selbst der Antrag auf Aufhebung der Stifter wurde noch im Wesentlichen durchgesetzt, und andres minder wichtige beseitigt.

Ueber den Zehnt- und Schüsselschatz jedoch konnte nach siebenstündiger Berathung keine Vereinigung getroffen werden. Eine Conferenz unter Zuordnung landesherrlicher Commissarien wurde beschlossen, worauf die Regierung erklärte, den Antrag noch in neue Erwägung nehmen zu wollen. Ueber die Preßfreiheit würde von der ersten Cammer eine Erneuerung der anfänglichen Conferenz gewünscht, aber auch diese, welche von

der zweiten nicht hätte angenommen werden sollen, blieb fruchtlos. Die Adresse an den König, daß er seine deutschen Lande mit seiner Gegenwart beglücken wolle, wurde von der ersten Cammer verweigert, weil in der Thronrede gesagt sey, daß die Ueberkunft im Januar unmöglich gewesen und deshalb solche auch im Juli nicht möglich sey. Noch andre Anträge von minderem Gehalte waren eben so wenig beendigt. So standen die Sachen als die zweite Cammer beschloß auf Vertagung anzutragen und die bisher unerledigten Anträge im Herbst vorzugsweise in Berathung zu nehmen.

V. Gegenwärtige Lage und Bedürfnisse.

32. Allgemeines.

So schloß die Ständeversammlung. Es war vieles erreicht, viele Schwierigkeit überwunden, zweimal eine höchst bedenkliche Spannung zwischen den Cammern und der Regierung glücklich beseitigt, jetzt in dieser dritten Periode der Spannung beider Cammern gegen einander blieb das Resultat unbefriedigend. Mit der Ueberzeugung, daß noch ein bedeutender Widerstand zu überwinden sey, wenn das Nothwendige erreicht werden sollte, daß der Herbst zumal schweren Kampf bringen werde, daß die Versammlung in sich selbst die Kräfte finden müsse, um den gerechten Ansprüchen des Landes ein Genüge zu leisten, ist der größere Theil der Abgeordneten in die Heimat zurückgekehrt. Oeffentlichkeit, die von allen Seiten so laut gefordert, so leicht zugestanden war, die man schon in Voraus gewährt glaubte, ist nicht erreicht; Preßfreiheit, der niemand eigentlich sich widersetzen mochte, ist zurückgehalten. So ist dem Lande das Mittel abgeschnitten durch recht lebendige Kunde der Verhandlungen sich selbst zu bilden und seine Meinungen und Ansprüche zu berichtigen. Den Ständen ist das Mittel ge-

nommen, ihre eignen Ansichten über die allgemeinen Wünsche zu berichtigen, ihre Kraft an der Theilnahme und Unterstützung des Landes zu stärken. Und niemanden mag man schelten, wenn er mit Spannung und Aengstlichkeit den Verhandlungen des Herbstes entgegen sah, die über so wichtiges entscheiden sollten, und über deren Inhalt sich dennoch so wenig entscheiden, ja nur vermuthen ließ.

Die Regierung hatte schon im Mai den Ständen und dem Lande die feierliche Zusage gegeben, daß sie ihrerseits wissen werde, die Befehle des Königs also zu vollziehen, wie solches das Wohl des Landes fordere. Sie hatte angezeigt, daß die Befehle des Königs ihr zugekommen, daß der Wille desselben mit den Anträgen der Stände einstimmig sey. Sie war vor den Ständen, vor dem ganzen Lande verpflichtet, kräftig zu arbeiten. Ihre ganze Ehre war dabei verpfändet, und es war kein Grund zu vermuthen, daß dieselbe so offen sich selbst dem bittersten und gegründetesten Tadel preis geben werde. Dagegen ließen die Erklärungen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Preßfreiheit manchen fürchten, daß dieselbe sich unnöthiger Aengstlichkeit überlasse, daß sie den Zustand der Dinge noch immer nicht klar sehe, und zu bewegen seyn möchte, wohlmeinender Schwäche Raum zu geben, wo die Zeit kräftiges Handeln verlangte. Manche Verfügung im Einzelnen ließ überdieß bemerken, wie wenig die Mehrzahl der Behörden bis jetzt von der veränderten Zeit begreife und wie unendlich schwer es seyn werde, mit Leuten, die einmal auf gewisse Grundsätze eingeübt sind, nun eine zusammenhängende Administration nach andern Principien zu Stande zu bringen. Die Gesinnungen, das Benehmen und die Machinationen derer, welche zuletzt einen nicht erfolglosen Widerstand gegen den Fortschritt zum Bessern geübt, waren aber der Art, daß von einem schwankenden Gange der Regierung große Uebel zu befürchten blieben, Uebel, welche in Zeiten politischer Bewegung jederzeit nur durch das Opfer jeder kleinlichen Rücksicht auf eignen Vortheil und Schaden zu vermeiden sind.

Denn die Masse derer, welche über das Bestehende unwil-

lig sind, und dessen Veränderung fordern, hat selten klare Ansicht von dem, was sie verlangt. Mit völliger Bestimmtheit wissen oder fühlen sie, was sie nicht wollen, mit gewaltiger unwiderstehlicher Kraft gehen sie darauf aus zu vernichten, und dieser Geist der Vernichtung wird nicht eher gebändigt, als bis die Uebel selbst besiegt sind, die denselben hervorgerufen haben. Jeder Widerstand vermehrt ihn unbedingt; halbe Abhülfe kann ihn verwirren, aber nicht beschwichtigen; und je verworrener, um desto schwerer wird er nachher zu leiten und zu regeln seyn. Diese Richtung finden wir selbst bei Völkern von großer politischer Bildung. Zerstörung ist überall Werk der Masse. Herstellung des Bessern muß von Einzelnen geschehen. Dasselbe ist auch bei uns der Fall. Die Erregung der Masse war durchaus nur zerstörend, nur ein Widerstand gegen das Bestehende beabsichtigt; was werden sollte, wußte niemand; denn mit dem hohlen Worte Constitution war weniger als nichts gesagt. Als in der Thronrede bestimmte Puncte hervorgehoben wurden, stieg diese Lust am Zerstören eher, weil man glaubte, daß in dem, was hier gegeben werden sollte, nur Thätigkeit, nicht gründliche Besserung des einmal verhaßten Systems sich darstelle. Als dagegen in den Ständen und in der Regierung der Wille ernstlicher Besserung sich kund that, als man erkannte, daß es der Zerstörung nicht mehr bedürfe, da sank die Aufregung. In einem Lande, dem bisher die Mittel zu politischer Bildung so sehr gefehlt haben, konnte sich eine positive Richtung in der Masse durchaus nicht entwickeln. Wer aber die Geschichte der Völker kennt, der wird wissen, daß nichts verderblicher ist, als eine Aufregung ohne positive Richtung; daß kein Mittel ist, diese Gefahr abzuwenden, als das, ihr eine solche Richtung zu verleihen, und gegen das vorhandene Uebel kräftige Hülfe zu schaffen. Nichts ist aber mehr im Stande die Gefahr herbeizurufen als eigensinniger Widerstand, welcher der Lust am Zerstören den Vorwand giebt, oder kraftlose Mittel, welche die Verhältnisse nicht fühlbar verbessern. In jenem Falle würde unbedingt der Geist der Gewaltthätigkeit sich gegen Diejenigen richten, welche solchen Eigensinn üben möchten. Es würde nicht

an Leuten fehlen, deren unruhiger, unklarer Thätigkeit eine Gelegenheit zu Anwendung ihrer Kraft willkommen wäre. Im zweiten Falle werden die Folgen vielleicht noch bedenklicher, wenn auch minder auffallend seyn. Jene dumpfe Gleichgültigkeit gegen alle Regierung würde sich erneuern; man würde alle Bemühungen zu ruhiger Besserung mißachten, verlachen, verhöhnen; würde gehorchen, dulden und zahlen, so lange man vermöchte und so lange nicht irgend ein Anstoß wieder zur Gewalt aufforderte. Aber so wie diese Gleichgültigkeit seit 1816 und vorzüglich seit jener Zeit des Schweigens, seit 1819, den Boden unter unsern Füßen gehöhlt, alle Anhänglichkeit an den Staat vernichtet, alle Kraft gelähmt hat, so und noch viel verderblicher würde eine Gleichgültigkeit dieser Art jetzt wirken. Je mehr fehlgeschlagene Versuche das Vertrauen wankend gemacht haben würden, um desto wilder würde die Zerstörung seyn; je länger der Stoff der Erbitterung in dem lange zurückdenkenden und nichts vergessenden Geiste unseres Volks sich gesammelt hätte, um desto tiefer würde Kampf und Gewaltthat einreißen, desto mehr Masse gegen Masse, Einzelne gegen Einzelne wüthen. Was der Ausgang seyn wird, das ist nicht abzusehen; daß aber diese Wege zum Verderben der Meisten führen, das ist gewiß.

Gewiß ist es schwer in dieser Lage der Dinge, unter so vielen durchkreuzenden Schwierigkeiten, bei so schwacher Einsicht der Mehrzahl, bei so thörichten Hoffnungen auf beiden Seiten das Rechte zu erkennen. Noch schwerer ist's dasselbe durchzuführen. Aber der Regierung und den Ständen ist einmal die Aufgabe gestellt; sie können sich derselben nicht entziehen, und deshalb ist nichts zu erwägen, als wie man sie am besten löse.

Hier nun ist das erste Bedürfniß, daß man das Volk aufkläre über das, was ihm bevorsteht. Das Bestehende ist vernichtet in den Gemüthern nicht durch Schrift, Rede und Belehrung, sondern durch seine eignen Wirkungen, und ein völlig thörichtes Unterfangen ist es, durch Anpreisungen demselben die Meinung wieder gewinnen zu wollen. Wer wird sich durch Worte einreden lassen, daß er gesund sey, wenn ihn die Wun-

den schmerzen? Dennoch ist ein solches Streben noch achtungswerth, weil es von Wohlwollen zeugt. Verwerflich dagegen, und nicht thöricht, sondern verderblich ist das Treiben derer, die durch rohe Verfolgung und Verhöhnung aller Versuche die Quellen des Uebels aufzudecken und zu verstopfen sich angenehm machen möchten. Solche Verneinung, wie sie in einigen Druckschriften des Sommers zum Vorschein gekommen, ist sehr leicht; man bedarf zu ihr nur geringer Einsicht und vor allem eines selbstsüchtigen Gemüthes. Denn es ist unendlich schwer, in so dunkeln Verhältnissen das Wahre zu treffen; wer kann nach jahrelanger Forschung behaupten, er kenne, übersehe alles? Um desto verächtlicher ist es, jedes Streben zu verdammen, das Wohlgemeinte zu bespotten, unbedenklich die eigne Weisheit zum Richter zu erheben, die eitle Einbildung der Gegner zu belächeln, und wenn es gilt, selbst zu sagen was seyn sollte, leise dem Fragenden zu entschlüpfen. Diesem Getreibe begegnen wir leider auch. Es ist der gerade Weg zur Erbitterung, das heißt zum Verderben, wie angenehm es auch hie und da ein Ohr kitzeln, wie klug und gewaltig der Tadler sich dünken mag.

Es ist nothwendig zu belehren, die Fehler zu enthüllen, das Mögliche zu bestimmen, damit nicht das Gute selbst verachtet und das Unmögliche verlangt werde. — Es ist nothwendig dem Volke bestimmte positive Wünsche zu geben, damit deren Erfüllung ihm genüge und nicht jenes gränzenlose Streben nach Wohlbefinden, Freiheit und Reform der Herrschaft sich bemächtige, und um desto weiter führe, je weniger man weiß, wohin man will. Jedes Streben dieser Art ist achtungswerth. Wenn irrig, so berichtige man es, wenn thöricht, so tadle man. Aber niemals glaube man etwas ausgerichtet zu haben, wenn man die Vorschläge verspotten kann, ohne Besseres an die Stelle zu setzen. Denn das Bestehende ist unvollkommen seiner Natur nach wie alles Menschliche, die Unvollkommenheiten werden jetzt allgemein gefühlt, und wer den Strebenden erbittert, der giebt ihm selbst die Waffen zu desto gefährlicherem Angriff.

Unfehlbar wird aber das Streben zum Bessern manchen verletzen. Bei uns wird dasselbe ganz vorzüglich den höhern

Ständen unangenehm werden. Der Adel soll von seinen Rechten verlieren; er soll noch mehr abgeben von den Vortheilen, die der Staat ihm gebracht hat; die Staatsdiener können so übertriebene Vortheile als bisher nicht länger besitzen, ihre persönlichen Interessen werden und müssen leiden; denn thöricht, ja widersinnig und ungerecht wäre es, gegen bisher anerkannte Rechte der Privilegirten zu streiten, und dem bloßen Besitze und Genusse einer Beamtenaristocratie den Gewinn wieder aufzuopfern. Der Adel, dem diese Vortheile nicht mehr wie vorhin zu Theil werden sollen, der in allem dem Volke gleichstehen soll, kann und wird mit Recht fordern, daß die Staatsdienerschaft ihre Ansprüche zu allererst beschränke. Dem Stande der Staatsdiener fällt vor allem zur Last, die Gleichgültigkeit des Landes gegen die Stände durch beständigen Tadel und Spott vermehrt zu haben — manchmal nur um doch den Schein des Besserwissens zu behaupten, wo man lästig gefunden, sich gründlich zu unterrichten. Ein Angriff der Stände auf diese übermächtige Verbindung, deren Corporationsgeist bekannt genug ist, wird denselben Kampf mit doppelter Heftigkeit hervorrufen. Eben so wie die Unzufriedenheit der Beamten über Cammersparsamkeit und Connexionseinfluß in neuerer Zeit die Unzufriedenheit der höheren Stände mit der Regierung vermehrt hat, eben so wird eine noch tiefer greifende Sparsamkeit, und eine Beförderung nach Tüchtigkeit, die wir bedürfen, dieselben gegen diejenigen reizen, die solche Heilmittel anwenden möchten. — Die Classe der Handwerker aber, deren Verhältnisse überhaupt so schwierig sind, wird ebenfalls sehr schwer zufrieden gestellt werden. Soll das, was nothwendig ist, geschehen, sollen die Steuern gerechter vertheilt werden: so ist Belastung der höhern Stände das erste Mittel, was ergriffen werden muß. Diese Belastung, welche zumal die Besoldeten treffen wird, verbunden mit weniger günstigen Aussichten auf Beförderung und Gehaltserhöhung, muß nothwendig den Luxus dieser Classen beschränken. Von diesem Luxus aber haben die Handwerker seit Jahren gelebt, nachdem die näheren Bedürfnisse durch Fabrikwesen ihnen genommen sind. Von diesem Luxus haben ganz vorzüglich die

Krämer bestanden, deren Anzahl durch den vermehrten Verbrauch ausländischer Bedürfnisse ebenfalls so sehr vermehrt ist. Diese Classen, denen man durch Steuererlaß den verminderten Erwerb niemals ersetzen kann, werden sich für eine Zeitlang schlechter befinden, wenn ihnen nicht durch sehr kräftige Mittel aufgeholfen wird; und auch sie werden sehr leicht der Unzufriedenheit Raum geben. Eine finanziell und polizeilich gleich zweckmäßige Maaßregel ist starke Belastung der Branntweinbrennerei, und kein Gewerbe hat in den letzten Jahren so sehr geblühet, keines wird also durch bessere Maaßregeln sich leichter verletzt fühlen.

Es wird nur zu leicht seyn, aus Einzelheiten dieser Art hinterher ein finstres Gemälde zusammenzufügen, und wenn es schon jetzt Menschen giebt, die mit Verhöhnung die Strebenden verfolgen; so werden hinterher auch solche nicht ermangeln, die das Gethane einseitig und ungerecht tadeln. Ein solches Treiben würde nur revolutionair zu nennen seyn; denn es kann keinen andern Zweck haben, als die Menschen zu neuer gewaltthätiger Bewegung zu reizen, den Staat zu neuen raschen Schritten zu zwingen, aus denen, geschehen sie nun vorwärts oder rückwärts, niemals der ruhige Bestand, die verbreitete Zufriedenheit hervorgeht, welche eigentlich den Gegensatz der Revolution bildet, weil nur hieraus die Liebe zu der bestehenden Staatsform, zum Vaterlande sich entwickeln kann; und nur diese Liebe es ist welche zusammenhält, bindet, in Kampf und Tod treibt, wo jede Klügelei von Ansprüchen und jede Selbstsucht der Partheien in Auflösung und Schmach stürzt.

Welche Waffen kann eine offne redliche Regierung diesem finstern Treiben entgegenstellen, als die der Belehrung? Man zeige erst dem Volke, wo seine Interessen liegen, wo die der Unzufriedenen; man zeige die Mittel zur Abhülfe, die Wege, welche man einzuschlagen gedenkt; man beweise, daß man die Folgen vorher sieht, daß nichts unerwartet komme und nichts gefürchtet werde, als die Fortsetzung der Uebel. Kommt zu solcher Belehrung rechte Thätigkeit, wird fortgeschritten mit redlichem Sinne: so werden jene übertriebenen Ansprüche sich legen, man wird lernen zu erwarten. Und die, welche jetzt, um

noch etwas mehr zu leisten, als rohe Zerstörung, die Stichwörter ausländischer Partheien als Symbol ihrer Gesinnung zur Schau tragen, welche von rechter und linker Seite schwatzen, französische Partheimänner verehren, deren Streben und Gesinnung unsern Bedürfnissen fremd und nicht selten unserm und Frankreichs Heile geradezu entgegen ist; sie werden lernen das eigne erkennen, schätzen und fördern.

33. Grundgesetz. Allgemeine Principien.

Wir stehen gegenwärtig an der Schwelle einer Verhandlung von höchster Wichtigkeit. Eine neue Verfassungsurkunde soll dem Lande gegeben werden, und nur Wenige wissen, was dieselbe enthalten soll. Die meisten glauben an eine unmittelbare Abhülfe aller Gebrechen durch dieselbe, an etwas durch und durch erneutes, andre Verwaltung, andre Grundsätze, vor allem an Förderung der eignen Interessen. Es ist gewagt, unter diesen Verhältnissen eine Meinung zu äußern über das, was durch diese Verfassung geleistet werden kann und wird. Allein es scheint auch dringend nothwendig, auf der andern Seite den Versuch zu wagen in jenes Chaos von Ansprüchen und Erwartungen einige Ordnung zu bringen. Mögen denn andre die flüchtigen Gedanken nach besserer Einsicht prüfen, und das Wesen in fester Gestaltung darstellen, das hier nur als Schlußstein der Entwickelung des Bisherigen erscheinen kann und soll. Vor allem aber müssen wir auch hier die Erinnerung wiederholen, daß zwar die Verfassung fehlerhafte Grundsätze bessern kann und soll, daß aber diese Besserung erst dann wirksam wird, wenn diese Grundsätze durch die Verwaltung durchaus lebendig werden. Und dieser zweite Schritt wird mehr Zeit und Kraftaufwand fordern als jener erste. —

Seitdem die Umformung der Staaten nach reiner Theorie unter den europäischen Völkern practisch geworden ist, hat man ein ungemeines Gewicht auf gewisse allgemeine Principien gelegt, die man in früherer Zeit als Rechte des Menschen und des Bürgers dem Staatsmechanismus vorhergehen ließ und die auch

jetzt noch, wenngleich in minder auffallender Stellung, einen vorzüglichen Platz in den Verfassungsurkunden einnehmen. Sätze dieser Art werden in der Regel als ein Hauptgewinn betrachtet, der aus einem Staatsgrundgesetze hervorgehe, und dennoch ist es eine sehr allgemeine Klage, daß Vorschriften so allgemeiner Natur in der Verwaltung selbst keine Wirkung haben. Der Grund dieser Erscheinung ist der, daß Regeln dieser Art an sich keine Gesetze bilden, daß dieselben, um wirksam zu seyn, erst durch specielle Gesetzesvorschriften bedingt und gesichert seyn müssen*). Sie sind ein Anhaltspunct für den Gesetzgeber und den Ausleger der Gesetze. Der Richter wird selten aus ihnen einen Urtheilsspruch begründen können. Eigentlich gehören sie deshalb mehr in Lehrbücher als in Gesetze, und vorzüglich der unglückliche Geist der Sylbenstecherei, der sich unserer Rechtsgelehrsamkeit bemächtigt hat, und der nichts als den Buchstaben für

*) Weil das Verhältniß der wissenschaftlich zu ergründenden Regel zum Gesetze von den wenigsten begriffen wird, mögen noch einige Worte Bacons aus der Methodologie des Rechts im achten Buch des Tractats de augmentis scientiarum hier stehen: Aph. 82. Ad certitudinem legum facit (si quid aliud) tractatus bonus ac diligens de Regulis juris. Is dignus est qui maximis ingeniis et prudentissimis ICtis committatur. Neque enim placent, quae in hoc genere extant. Colligendae autem sunt regulae non tantum notae et vulgatae, sed et aliae magis subtiles et reconditae, quae ex Legum et Rerum judicatarum harmonia extrahi possint, quales in Rubricis optimis quandoque inveniuntur, suntque *Dictamina generalia rationis, quae per Materias legis diversas percurrunt*, et sunt tanquam Saburra juris. 83. At singula juris scita aut placita non intelligantur pro Regulis; ut fieri solet satis imperite. Hoc enim si reciperetur, quot leges tot regulae. Lex enim nil aliud quam Regula imperans. Verum eas pro Regulis habeto, quae in forma ipsa Justitiae haerent, unde, ut plurimum, per Jura civilia diversarum rerum publicarum, eaedem regulae fere reperiuntur; nisi forte propter relationes ad formas Rerum publicarum varient. 84 — 85. Recte jubetur ut non ex Regula jus sumatur; sed ex jure, quod est, Regula fiat. Neque enim ex verbis regulae petenda est probatio; ac si esset textus legis. Regula enim legem (ut acus nautica polos) indicat non statuit. Montesquieu's: La loi, c'est à dire les rapports des êtres entre eux! mag man hiermit zusammenhalten. Es hat dies sehr den Mißverstand über das Wort Gesetz befördert.

gültig anerkennen will, sowie die Gewohnheit mancher andern Bürger aus dem bloßen Staatsgrundgesetze die Verfassung kennen lernen zu wollen, macht es nothwendig dieselben gesetzlich festzustellen.

Solcher Art sind jene Sätze über Unabhängigkeit der Justiz, über freien Genuß und Gebrauch des Eigenthums und der körperlichen und geistigen Kräfte. Selbst die Sicherung des Bürgers gegen Arrest gehört hierher. Die meisten dieser Sätze sind in dem Rechtssysteme des Landes begründet, sind durch die Gesetze des Landes geschützt. Viele würden durch das Criminalgesetzbuch noch mehr befestigt seyn; andre mögen freilich besserer Sicherung bedürfen (wie namentlich die Unabhängigkeit der Justiz). Allein auch hier wird das Meiste von der Organisation der Behörden selbst abhängig seyn. Jene Sätze auszusprechen kann überall kein Bedenken finden.

Nur einige von ihnen sind von einem realen Gehalte, weil sie neues feststellen. Hieher gehören zunächst einige Sätze in Bezug auf Freiheit der Person und des Eigenthums, welche dem römischen Rechte nicht fremd, aber in unserm Vaterlande durch den vielfach verwickelten Gang der Geschichte verdunkelt sind. Diese Sätze mögen vor allem sorgfältig erwogen werden, damit nicht Hörigkeit, Zinspflicht, Zunft- und Bannrechte, freie Theilbarkeit oder Gebundenheit des Grundeigenthums und so manches andre, worüber entweder bereits durch Gesetze verfügt, oder noch zu verfügen ist, auf eine unzweckmäßige Weise geordnet oder demnächst mit der Verfassung in Widerspruch gebracht werde. Ein zweiter Punct dieser Art, der gesetzlicher Bestimmung bedarf, ist die Freiheit der Presse. Von Alters her ist die natürliche Freiheit an sich erlaubter Handlungen hier auf eine auffallende Weise beschränkt worden, und deshalb wird Preßfreiheit eine bedeutende Regel seyn, weil sie eine fehlerhafte Ausnahme vernichtet. Nicht minder bedeutend ist drittens die Herstellung der alten Oeffentlichkeit der Staats- und Gerichtsverhandlungen. Auch hier ist, auf ähnliche Weise wie die Befugniß der Buchdruckerpresse sich zu bedienen von einer Erlaubniß des Staats abhängig gemacht worden, dem freien Ge-

brauche der Kräfte ein Hinderniß entgegenstellt. Man hat die Verhandlung der Staatsangelegenheiten und Geschäfte, welche ein Gemeingut aller Bürger ist, als das Eigenthum der Verhandelnden betrachtet und deshalb diesen allein die Befugniß gegeben Kenntniß davon zu nehmen. — Auf Herstellung der Oeffentlichkeit beruht also in der That das Anerkenntniß des wahren Verhältnisses, in dem der Bürger des Staats zum Staate steht. Es ist aller altdeutschen Verfassung durchaus eigenthümlich, daß jeder Genosse zu den Verhandlungen der Genossenschaft zugelassen wurde; nur der Ungenosse war ausgeschlossen. So dürfen wir mit Fug die Wiedereinsetzung in dies Recht des Bürgers verlangen. Allein unleugbar ist es auch hier, daß in der That der Effect der Regel gänzlich durch die Formen bedingt wird, in denen das Verfahren sich bewegt; und so wird auch hier die Regel abhängig von Bedingungen, die völlig außer derselben liegen. Es würde völlig nutzlos seyn, sie aufzustellen, wenn man nicht zugleich jene Bedingungen geben will.

In dem Grundverhältnisse des Staats ist ferner als Herstellung eines alten Zustandes die Vereinigung der Finanzen in ein Ganzes zu betrachten. Alle Verwendungen für den Staat haben nur einen und denselben Zweck, Beförderung des gemeinen Wohls; sie sind deshalb in sich gleich und jede Unterscheidung verwirrt. So bildeten von Alters her die Domainen der Fürsten das Vermögen, auf welches überall zuerst gegriffen wurde und dem die Unterthanen dann mit der Kraft ihrer Arme und ihres Vermögens zu Hülfe kamen. Größtentheils ist das Domanialgut diesem Zwecke durchaus gewidmet. In den vier Bisthümern Bremen, Verden, Osnabrück und Hildesheim, welche das Land vereinigt, liegt dies völlig am Tage. Aber selbst in den eigentlichen Erblanden bildet eine ungemein große Masse von Reichslehen, von Herrschaften und Grafschaften, die durch das Herzogsamt erworben worden *), die Grundlage

*) Der ganze Kreis von Wülpe, Wenstorf und Roden, Schaumburg, Hallermund, Spiegelberg, Eberstein, Homburg, Dassel, Lauterberg und Schorzfels, ferner Meinersen, Dannenberg, Hoya u. s. w.

des Domanialguts und auf diesen, die um des Reichsamts willen gegeben worden, ruht zunächst die Pflicht, die Lasten des Reichsamts zu tragen, aus welchem die Landeshoheit entsprossen ist. Zu diesem kommen Zölle, denen die Reichsgesetze selbst die Bestimmung für das gemeine Wohl beilegen*), Dienste**), welche offenbar durch die Landeshoheit aufgelegt sind, alte Steuern***) und so vieles andre; so daß, wollte man aus der Masse dasjenige aussondern, was nicht reines Eigenthum des königlichen Hauses ist, vielleicht kaum eine hinreichende Einkommensmasse für dasselbe übrig bleiben würde. Den Grundsatz der Einheit darf man auch hier als feststehend betrachten. Die Durchführung desselben aber fordert Bestimmungen, von sehr großer Bedeutung theils um das Recht der Unterthanen, nur selbstbewilligte Zuschüsse zu zahlen, mit der nothwendigen Selbstständigkeit der Regierung in Uebereinstimmung zu bringen; theils um das Königshaus, dessen Rechte am Domanialgute wenigstens eben so klar sind als die des Landes, in jeder Beziehung völlig sicher zu stellen.

Die practische Darstellung jener erstern Grundsätze kann schwerlich ein Theil des Grundgesetzes selbst seyn. Dieselbe würde zu weit in Einzelheiten führen; dagegen müssen die letztern Puncte unbedingt durch das Grundgesetz selbst festgestellt werden. Denn sie bedingen die Stellung der Hauptbestandtheile des Staates gegen einander, und es möchte keine Sicherheit der Verfassung gedacht werden — die denn doch zu allererst der Zweck des Grundgesetzes ist — wenn hier Lücken blieben. Deshalb muß überhaupt die Feststellung der Rechtsverhältnisse jener Haupttheile begründet werden und zunächst der des königlichen Hauses.

*) Landfrieden von 1281. Alle die Zol nement auf Wasser und auf Land die sullen den wegen und den prugken ire recht halten mit machen und besserung; und den si den Zol nement die sullen si befriden und behalten nach ir macht, als verr als ir gewalt get das si nicht verliesen.

**) vgl. meine Schrift über die Lasten des Grundeigenthums; Anhang.

***) Landschatz; Beden u. s. w.

34. Der König und das königliche Haus.

Die Verhältnisse der Glieder des königlichen Hauses unter sich sind bei uns mehr als anderswo unklar. Der Staat, auf den sich dieselben beziehen, ist neu geschaffen. Die Verhältnisse vor der Erwerbung so bedeutender neuer Gebiete können schon deshalb nicht unmittelbar zur Anwendung gebracht werden. Aber selbst diese sind unklar. Seit dem 13. Jahrhundert ist dieses Besitzthum unter verschiednen Linien getheilt gewesen. Das Hausgesetz, das jetzt gilt, das Testament Ernst Augusts, ist verfaßt noch ehe die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg vereinigt worden, und nur einmal vor dieser Vereinigung unter schweren Verwirrungen*) zur Anwendung gekommen. Nachdem beide Lande vereinigt, und die Herzogthümer Bremen und Verden erworben waren, haben die Verhältnisse der englischen Krone jene einheimischen Hausrechte zurückgedrängt. In vielem wird man gegenwärtig das alte aufrecht erhalten können. In noch mehrerem bedürfen wir völlig neuer Bestimmung. Ueberall aber wird es nothwendig seyn, so vieles verdunkelte sorgfältig zu erforschen.

Was aber hier ganz vorzüglich neue Begründung erforderlich macht, das ist das Verhältniß des Königs selbst. Alle alten Verträge gründen sich auf die Reichsverfassung; in dieser war der Reichsfürst nicht selbstständig. Er war nicht Staatsoberhaupt; denn er erkannte einen Richter über sich. Deshalb war sein Verhältniß in mehr als einer Beziehung einem privatrechtlichen ähnlich. Jene agnatischen Befugnisse, die so vielen Streit und so viele Besorgnisse erregt haben und noch erregen, sie beruhen durchaus auf privatrechtlichem Grunde; sind unvereinbar mit dem Rechte der Staatsgewalt, das in Einem Haupte vereinigt seyn soll. Wo eine Handlung des Regenten in den gesetzlichen Formen als Gesetz unbedingt alle Unterthanen bindet, da kann nimmermehr einem Agnaten, der nur Unterthan

*) Man gedenke der Händel des Prinzen Maximilian.

ist, verstattet seyn, sich von einem solchen Gesetze zu entbinden. Die Rechte der Agnaten stehen nicht mehr unter dem Schutze des Kaisers; sie können keinen Schutz in sich selbst finden; denn sie sind der Staatsgewalt unterworfen so gut wie jedes andre Recht. Also muß auch ihnen ein andrer Schutz gewirkt werden durch einen Antheil an Ausübung der Staatsgewalt, welcher dem Bürger ertheilt ist, und der ihnen um desto minder versagt werden kann, je größer die Rechte sind, die sie besitzen.

Jene veränderte Stellung des Königs macht überhaupt dringend nothwendig, daß das Verhältniß desselben auch gegen die Unterthanen neu begründet werde. Aus jener Zeit her, wo der Fürst nicht Staatsoberhaupt, sondern ein hochberechtigter Reichsunterthan neben und über minder berechtigten war, sind überall den Ständen Rechte verbrieft, die mit der vollkommnen Staatsgewalt schwerlich vereinbar sind. Wenn der Reichsfürst vor den Reichsgerichten zu Rechte stehen mußte: so möchte es scheinen, daß ein Bundesgericht hier völlig gleiche Stelle behaupten könne. Aber unmöglich ist es, daß der König als solcher vor seinen Unterthanen zu Rechte stehe, so wie der Bischof vor seinem Capitel, der Herzog von Lüneburg vor seinen Landräthen. Dennoch sind diese Rechte urkundlich gesichert*), und bestanden sehr wohl mit dem Fehderechte des Mittelalters, nach welchem jeder, der des andern Hülfe verlangte, sich bereit erklärte, dem Rechtsspruche desselben zu stehen. Aber in unsern Verhältnissen ähnliches aufrecht erhalten wollen, hieße die Grundlage der Verfassung umstoßen und das Volk über den König stellen. Eben so unmöglich ist es, Krieg und Frieden, Verträge mit Auswärtigen an ständische Bewilligung zu knüpfen, wie dies die alten Recesse thun; und noch weniger ist es mit gesundem Staatsrechte zu vereinigen, wenn dem Fürsten die Vertheidigung des Landes auf eigne Kosten zur Last gelegt; oder gar verstattet wird, sich in Kriege zu stürzen, an denen das Land keinen

*) z. B. Lüneb. L. A. von 1563. bei Jacobi Thl. I. p. die Osnabrückischen Capitulationen von 1480, 1509 und 1532 No. 33 und 34. beim Receß vom Archidiaconatwesen.

Antheil nehmen soll. Alles dieses aber ist in Verträgen und Vorgängen alter Zeiten hinlänglich begründet*).

35. Formen. Die erste Cammer.

Müssen wir nun durchaus andre Garantieen für Festigkeit der Regierung und Kraft des Landes, so wie für die Rechte des Unterthanen suchen, als solche die alten Recesse bieten: so kann es auch nicht befremden, wenn die Formen, in denen die Unterthanen bis dahin ihre Rechte geübt, geändert werden müssen. Diese Nothwendigkeit ist es, die man zuerst erkannt hat, und von welcher aus schon im Jahre 1814 die allgemeine Ständeversammlung gebildet wurde. Diese Form ist vorhanden; man könnte bei ihr sich beruhigen, allein es ist von allen Seiten zu laut geklagt, daß sie fehlerhaft zusammengesetzt sey, als daß eine Revision derselben umgangen werden dürfte. Der Zweck aller dieser Untersuchungen und Arbeiten ist Herstellung der Uebereinstimmung in den Verhältnissen. Wie kann hierbei das wichtigste Organ ungeprüft bleiben, wenn dasselbe nicht etwa durch diese Verhältnisse selbst entwickelt, sondern nach mangelhafter Befolgung des gestörten alten Zustandes und nach mangelhafter Theorie, ja beinahe — wie wir eben gesehen — nach Zufälligkeit erschaffen ist?

Die wichtigste Frage, deren Prüfung hier vor allem nothwendig wird, ist die: Ob die Theilung in zwei Cammern bestehen? sodann: wie diese zwei Cammern zusammengesetzt seyn sollen? — In der That läßt sich die eine Frage ohne die andre kaum entscheiden, weil der ganze Zweck des Instituts von der Zusammensetzung abhängt. In den vorhandenen Verfassungen andrer Länder bildet das Oberhaus, die erste Cammer, oder welchen Namen die höhere Abtheilung führen mag, entweder eine Art Rathsbehörde, oder eine Aristocratie. In England ist das letztere der Fall, in Norwegen das erstere, die französische Charte und die derselben nachgebildeten deutschen Verfassungs-

*) Osnabrückische Capitulatio perpetua von 1650 a. 37. und Landtagshandlungen von 1665 und 1666.

urkunden haben meist Rathsbehörde und Aristocratie vermengt. Man hatte aber nirgend die ganze Classe der höher berechtigten Grundeigenthümer, oder gar den ganzen Landadel zu dieser Aristocratie gezählt und denselben also dem Lande gegenüber gestellt. Das war allein in der Verfassung des Königreichs Hannover geschehen, und so ergeben sich gegenwärtig die Fragen: Soll die erste Cammer rein aristocratisch bleiben? Soll ferner der ganze Adel zu dieser Aristocratie gezählt werden? Soll sie mehr die Natur einer Rathsbehörde annehmen? — Offenbar würde das letztere am tiefsten in die Verhältnisse eingreifen; und dennoch möchte es leichter seyn auf diesem Wege fortzuschreiten, indem man den ganzen Adel wie bisher in der ersten Cammer ließe, als eine Aristocratie wiederum aus dem Adel selbst herauszuheben und den übrigen Theil des Adels in die zweite Cammer zu verweisen. Gegen eine solche Trennung würde das persönliche Gefühl der Mehrzahl des Adels sich auf jede Weise auflehnen, wie schon 1819 die Ertheilung von Virilstimmen an Majoratsbesitzer den größten Widerspruch beim Adel erfuhr. Dagegen ist auch nicht zu verkennen, daß der Adel als Stand der Berechtigten seine Bedeutung zum großen Theile verloren hat, und endlich ganz verlieren wird, so wie die Exemtionen verschwunden, die Gefälle abgelöset sind. Nur die Communaleremtion ist noch übrig, und diese, die verderblichste von allen, muß jetzt weichen. Ist dies erreicht: so ist mancher Edelhof, zumal in den nördlichen Provinzen, vom Bauergute nicht mehr zu unterscheiden, der Besitzer des einen weder nothwendig gebildeter noch unabhängiger als der des andern; getrennte Wahlen der Grundeigenthümer vielfach nur beschwerlich und für den Adel selbst nachtheilig, ein getrenntes Interesse des Adels und des Bauerstandes aber überall nur in sofern noch vorhanden, als überhaupt auch im Bauerstande das Interesse des Wohlhabenden mit dem der Aermeren streitet, und als es ferner dem Adel gelingen möchte, durch persönliche Verbindungen, durch Nähe des Fürsten, und was sonst hier einen stärkeren Corporationsgeist erhält, sich die Vortheile des Staatsdiensts vorzüglich zu verschaffen. Erwägen wir aber, daß zu diesem letzten eigent-

lich keine rechte Aussicht ist, weil eben aller wirksame Grund der Trennung der Stände hinwegfällt, und weil in diesem Gebiete des Staatsdiensts die Aristocratie des Adels auch gegenwärtig schon eine Oligarchie von Staatsdienern sich gegenüber sieht, welche von ihr schwerlich überwältigt werden möchte: so scheint am Ende doch nichts übrig zu bleiben, als aus dem Adel selbst diejenigen auszusondern, die durch einen überwiegenden und dauernd gesicherten Besitz die Möglichkeit erhalten, eine ausgezeichnete Stellung zu behaupten. Es ist nichts schlimmer als eine Verfassung auf Voraussetzungen zu gründen, die entweder nicht mehr bestehen oder doch fallen müssen. Die Verfassung muß nothwendig eine Grundlage in dem Zustande des Volks selbst haben. Hat sie diese nicht, verliert sie sich in bloße förmliche Rechte: so ist der Augenblick da, wo sie bereit ist umzustürzen. Wir sind dahin sehr rasch gelangt. Mögen wir uns denn warnen lassen.

36. Die zweite Cammer.

Es wird von der Gestalt, die man der ersten Cammer geben wird, abhängen, welche Bestandtheile die zweite erhalten möchte. Also läßt sich auch nichts bestimmtes hier angeben, und nur einige allgemeinere Bemerkungen mögen Platz finden. Zuvörderst ist es von überwiegender Wichtigkeit, daß eine jede Hauptansicht sich völlig rein und unvermischt auszusprechen Gelegenheit erhalte. Diese Meinung widerspricht der gewöhnlichen Ansicht, nach welcher in den Versammlungen die verschiedensten Partheien sich einander bedingen und mäßigen sollen; allein sie hat darum nicht minderen Grund. In den Verhandlungen Einer Versammlung von sehr gemischten Interessen pflegt in der Regel zwischen den Extremen eine sehr große indifferente Masse zu liegen; und diese Masse ist es, welche entscheidet, je nachdem sie sich mit dem einen oder andern Extrem verbindet. Wäre diese Masse eine scharf und ruhig überlegende, so würde auf diese Weise mit Sicherheit das Rechte getroffen; allein dies ist sie nicht. Vielmehr ist sie im Ganzen indifferent und unklar, und

so entscheidet sie nicht nach kräftigem Entschluß, sondern nach Schwäche. Wo die geringsten Schwierigkeiten in die Augen fallen, das heißt an der Oberfläche liegen, dahin pflegt sie sich zu wenden, und so eine unglückliche Halbheit zu befördern. Spricht dagegen das Entgegenstehende sich rein aus: so wird die Vereinigung viel eher nach gründlicher Prüfung zu Stande gebracht und nicht nach jener bloßen Stimmung. Was wahrhaft nothwendig ist, was keine Aenderung zuläßt, das dringt dann vielleicht etwas später, aber um desto reiner durch, während auf jenem ersten Wege vielleicht früher ein Halbes gewonnen wäre, das dann dem Rechten am allermeisten im Wege steht. Nicht überall liegt das Wahre in der Mitte, sondern nur da, wo beide Seiten gleich Unrecht haben; und wenn auf der einen Seite nicht zu hoffen ist, daß jene Vermengung das Rechte fördere: so ist auch auf der andern Seite nicht zu fürchten, daß die Möglichkeit durch bloßen Widerspruch zu hemmen ein unübersteigliches Hinderniß seyn werde. Wo einmal eine innere Nothwendigkeit vorhanden und klar erkannt ist, da wird jener Widerspruch des bloßen Partheiinteresses sehr schwach seyn. Die Geschichte der neuesten Jahre, zumal die von England, hat solches zur Genüge erwiesen. Für uns aber ist dieses vorzüglich wichtig, so lange der Adel eine getrennte Stellung und ein getrenntes Interesse im Staat und in der Gemeinde behauptet. Den Streit eines exemten gutsherrlichen Adels und eines pflichtigen Bauerstandes in Einer Cammer zu vereinigen, würde schwerlich zu irgend einem guten Ausgange führen.

Die zweite Bemerkung ist die, daß die Vertretung der materiellen Interessen jederzeit in richtigem Verhältnisse zu den geistigen Kräften stehen muß, die mit denselben verbunden sind. Es ist unmöglich eine Vertretung nach geistigen Kräften zu ordnen. Das materielle ist allein das feste, erkennbare, durch Zahl und Maaß zu bestimmende. Es ist der Vorzug der Regierung, es ist ihre eigentliche Bestimmung, daß sie nach den geistigen Kräften sich richten, durch diese sich stärken kann, eben weil sie in ihrem Kreise auf freie Thätigkeit angewiesen ist; während alles, was zur Verfassung gehört, eben deshalb, weil es dieser

freien Thätigkeit feste Gränzen setzen soll, sich ans materielle halten muß. Dagegen ist auch nichts so gefährlich, als wenn man die Verfassung lediglich nach Kopfzahl, Hufenzahl und Steuerquoten reguliren will. Für uns ist diese Betrachtung höchst wichtig. Die Vertretung der Städte ist bei uns in der zweiten Cammer sehr überwiegend, während in gleichem Verhältnisse die materiellen Kräfte des Landes die Kräfte der Städte übersteigen, und hier liegt der hauptsächlichste Punct, welcher der Ausgleichung bedarf.

Bis jetzt hat das Land sich in zwei Massen gesondert, von denen die eine, der Adel, in der ersten, die andre, der Bauerstand, in der zweiten Cammer vertreten war. Für den Bauerstand wird stärkere Vertretung in Anspruch genommen, und kann demselben mit Billigkeit nicht versagt werden. Will man nun den Adel ferner gesondert halten, und in dieser Art vielleicht gar in die zweite Cammer mit eintreten lassen, und die Repräsentanten des Bauerstandes vermehren: so wird dadurch die Repräsentation der Städte um ein sehr bedeutendes überwogen werden. Dies aber ist für die ganze Beschaffenheit der zweiten Cammer die größte Gefahr. Ohne Einsicht in die allgemeinern Verhältnisse des ganzen Königreichs ist die Ständeversammlung eher eine Last als ein Gewinn. Solche Einsicht ist schwer zu erwerben; sie ist bislang selten im Lande; am allermeisten aber fehlt sie dem platten Lande. Das Interesse der Städte, des Gewerbes, des Handels ist etwas allgemeineres; es übersieht und vereinigt sich leichter, und giebt daher freieren Blick. Die Verhältnisse des platten Landes sind überall höchst verschieden nach Localität, Leute von höchster Tüchtigkeit in ihren Localangelegenheiten haben häufig den Verhandlungen der Stände keinen wahren Gewinn gebracht, weil sie nicht wußten ihr locales Interesse mit dem allgemeinen des Landes in Uebereinstimmung zu bringen. Häufig sind aber auch vom platten Lande Deputirte gesendet, denen alle Fähigkeit abging, die Angelegenheiten zu beurtheilen, wie denn oft ein gegründetes oder ungegründetes Vertrauen einer Gegend, oder ein bedeutender Einfluß einem Manne zufällt, der durch

aus zu keiner Verhandlung dieser Art fähig ist. Es ist unfehlbar gewiß: so wie in der ersten Cammer die Provinzial- und Particular-Interessen in der Regel überwogen, so wie die Deputirten des freien Bauerstandes von Ostfriesland und Bremen in diesem Sinne fast leidenschaftlich gewirkt haben, so würde der ganze Landtag sich in einen widerwärtigen, fruchtlosen, ja verderblichen Provinzialzank auflösen, wenn man die Vertretung des platten Landes zu sehr verstärkte. Wir sind noch nicht in Einen Staat zusammengewachsen, unsere Provinzen sind sehr verschieden. Die Küstenländer, die mehr der entgegengesetzten Seeküste von Holland, England u. s. w. als dem rückwärts liegenden Geestlande angehören, und der Harz, die Ueberbevölkerung von Osnabrück und die menschenleere lüneburgische Heide, die westlichen auf Holland angewiesenen Provinzen und die östlichen, die von Hamburg abhängen, sie werden noch lange Zeit gebrauchen, ehe sie sich recht lebendig als ein Ganzes fühlen lernen. Hüten wir uns denn wohl, etwas zu thun, das diese gefährlichste Seite unserer Verhältnisse bloß stellte. Bedenken wir wohl, daß ein solcher Streit um Kleinigkeiten jederzeit denen, die auf Einen Zweck hinarbeiten — sey er, welcher er wolle — nach dem alten divide et impera einen Einfluß giebt, der nur zum Verderben führen kann.

Es giebt nur zwei Mittel gegen dieses Uebel, entweder eine mäßige Vertretung des Landes, oder völlige Wahlfreiheit, so wie sie jetzt den Städten zusteht. Ist diese vorhanden: so wird der Bauerstand nicht selten Leute wählen, die ihm nicht angehören und dadurch das Uebel sich mindern. Das sicherste aber, und das durchaus nothwendige, wenn man die Wählbarkeit im Bauerstande an die Corporation oder Grundbesitz knüpfen will, ist mäßige Vertretung, diese aber wiederum ist nur dann zu erreichen, wenn entweder der Adel gesondert in der ersten Cammer bleibt, ein Auskunftsmittel dessen Schwierigkeiten schon gezeigt sind, oder wenn die Repräsentation des Adels als getrennten Körpers wo nicht aufgehoben, doch jedenfalls sehr schwach und im übrigen mit der des Grundeigenthums verbunden wird. Es ist wahr, daß beides schwer ist; aber es

kann nicht zu oft wiederholt werden. Eine Unvorsichtigkeit in diesem Puncte kann die ganze Verfassungsarbeit zu Grunde richten.

Außer dem städtischen und ländlichen Elemente kommen indeß namentlich jetzt noch andre Bestandtheile der zweiten Cammer zur Erwägung. In der zweiten Cammer sind die calenbergischen und lüneburgischen Mannsstifter mit sechs, die Consistorien mit zwei, die Universität Göttingen mit einer Stimme vertreten, und man hat mehrfach ein Gewicht darauf gelegt, daß dadurch zwischen die rein städtischen und ländlichen Interessen eine Vermittelung durch ganz unabhängige Stimmen hineingeschoben sey. Diese Betrachtung ist nicht ohne Grund; es kann in manchen Fällen wünschenswerth seyn, daß eine solche Vermittelung statt finde. Es fragt sich nur, durch welches Element solche zu schaffen sey. Daß die Stifter gegenwärtig gar keine Bedeutung haben, ist allgemein anerkannt, auf sie kann man keine Hoffnung stützen. Die meisten Mitglieder derselben gehören der Classe der Staatsdiener an. Allein theils ist es ganz unpassend diese sich ohnehin zu sehr im Corporationsgeiste ausbildenden Oligarchie, deren Sonderung von den Bürgern keineswegs zu wünschen ist, durch eine besondre Vertretung auf dem Landtage eine Festigkeit zu geben, die ihr nicht gebührt, und die dem Staate nicht zum Heile dient; theils ist die Zusammensetzung dieser Stifter so, daß man in der That gar keinen andern Grund für ihre politische Bedeutung aufstellen kann als jenes Herkommen, das hier ganz und gar allen Grundes ermangelt. Auf sie kann keine Rücksicht genommen werden. — Ferner hat man in der Vertretung der Consistorien eine Art Repräsentation der Geistlichkeit des Landes gegeben; und bei den vielen und großen Gebrechen, über die in diesem so wichtigen Theile des öffentlichen Lebens geklagt wird, möchte hier eine Verstärkung zu wünschen seyn. Allein, daß man den Consistorien diese Vertretung hat zu Theil werden lassen, ist wiederum ganz verkehrt; denn wenn über die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten geklagt wird: so sind es zunächst die Consistorien, die Organe der Regierung, über die man klagt; und nur

eine Wahl durch die Prediger selbst, sowie durch die katholischen Geistlichen (wobei freilich ein bedeutender Unterschied obwaltet) möchte eine wirkliche Vertretung des Kirchlichen begründen.

In der Landesuniversität ist das wissenschaftliche Interesse vertreten, früher war es der Clerus, der solches auf den Landtagen schützte. Es ist aber in der That heutiges Tags dasselbe keineswegs mehr Eigenthum eines gelehrten Standes, es ist durch alle Classen verbreitet und in diesen mächtiger und wirksamer als in den eigentlich wissenschaftlichen Anstalten. Die Vertretung desselben hängt nicht sowohl von gewissen Wahlcorporationen ab, als von derjenigen Qualification, die von den zu Wählenden gefordert wird. Sind hier die Gränzen nicht zu enge gezogen: so wird es niemals an Männern von wissenschaftlicher Bildung fehlen, und es ist mehr Sache der Ehre als des wirklichen Nutzens, wenn eine Wahlcorporation da ist, welche ihrer ganzen Bestimmung nach die Wissenschaft vertritt. Soll aber eine solche vorhanden seyn: so darf auf keinen Fall dieselbe lediglich in dem academischen Senate der Universität bestehen. Es muß dieselbe ausgedehnter seyn und mindestens alle Lehrer der Universität umfassen; nur dann ist von ihr ein lebendiges Interesse zu erwarten.

Auf diese Weise durch Geistlichkeit und Wissenschaft mag denn jenes Mittelglied gebildet werden. Wie sich die Zahlenverhältnisse im übrigen stellen sollen: ob der Adel zur zweiten Cammer wählen soll, welche Flecken und bisher nicht vertretene Städte noch mit Wahlrechten zu versehen, wie viele Vertreter dem Bauerstande zu geben seyn möchten, wenn der Adel mit eintritt, wie viele, wenn dies nicht der Fall ist, das alles muß hier unerwogen bleiben. Alle gute Zusammensetzung wird davon abhängen, daß man nicht das verschiedenartige vermengt, und nicht die geistige Kraft der bloß materiellen zu sehr unterordnet. Sorge man dann, daß wahrhaft politische Bildung nicht fehle (ohne welche Einrichtungen dieser Art stets bedeutungslos bleiben), und die Frucht wird nicht mangeln.

Die Trennung der Versammlung in zwei Cammern ist bei diesen Betrachtungen vorausgesetzt, weil eine Einrichtung dieser

Art zu billigen scheint, weil wir sie nun einmal besessen haben und weil sie in geringeren Dingen der Uebereilung wehren kann. In größeren Dingen dies von derselben zu erwarten, scheint mehr als sich hoffen läßt. Wo eine altbegründete Ehrfurcht vor der hohen Stellung eines solchen Oberhauses vorhanden ist, wie sie in England vormals war, und sich noch jetzt in den Formen ausspricht, da kann es möglich seyn, daß der Widerspruch auch in wichtigern Sachen die Ansprüche beruhigt. Wo dies nicht der Fall ist, wo vielmehr, wie bei uns, eine offen ausgesprochene Opposition gegen den Adel sich findet, wo der des Beifalls am sichersten ist, der den Adel am bittersten angreift, da ist es thöricht einem neugeschaffenen Institute eine solche Kraft beilegen zu wollen. Niemand wird da den Streit scheuen, in jeder wichtigen Debatte wird man ihn gern aufsuchen, und überall wird der Widerstand leicht gebrochen seyn. Wichtig aber ist es, so lange der Adel bei uns als eine getrennte Corporation sich dem Volke gegenüberstellt, sein Interesse nicht mit dem des Volks zu vermischen. Solange dies der Fall ist, bleibt es ungleich besser ihn seine Interessen völlig gesondert vertreten zu lassen, in der Verfassung keine Decke für Privatinteresse zu geben. Dann wird er nicht durch Ueberstimmung von seiner Gegenpartei gerichtet; aber es wird um desto weniger geschützt werden können, was unhaltbar ist.

37. Verfahren und Rechte.

In der Stellung beider Cammern gegen einander ist dagegen einige Unabhängigkeit unentbehrlich. Beschlüsse von bestimmter Wirkung, Anträge, auf welche eine Erklärung der Regierung verlangt wird, müssen von beiden Cammern ausgehen und in dieser Art nichts an die Regierung gebracht werden, das nicht zwischen beiden Cammern vereinbart worden. Dagegen muß jeder Cammer freistehen, wenn sie solches für nothwendig oder passend hält, eine Gesinnung ohne bestimmten Antrag, und ohne daß darauf eine Erklärung erfolgen müßte, in einer Adresse an den König auszusprechen. Zu oft können die Ge-

ſinnungen von den Beſchlüſſen abweichen, zu oft ein und derſelbe Beſchluß nur in den entgegengeſetzteſten Geſinnungen ſeinen Grund finden. Wer hier gezwungen wird zu ſchweigen und ſich falſcher Beurtheilung auszuſetzen, der wird leicht erbittert. Nur Beſchlüſſe ſind ohnehin Werk und Gegenſtand der Verfaſſung; ſie mag man binden. Im übrigen iſt die Geſchäftsordnung der hannoverſchen allgemeinen Ständeverſammlung leicht die beſte unter den deutſchen Geſetzen dieſer Art, weil ſie nicht mit Formen überladet und große Freiheit der Discuſſion verſtattet. Hüte man ſich wohl hier zu ändern.

Daß die Rechte der Stände ſich näher beſtimmen müſſen, liegt am Tage. Dieſes ſchwankende Zuratheziehen bei allgemeinen Geſetzen kann nicht fortdauern. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts hat niemand gezweifelt, daß eine Zuſtimmung erforderlich ſey. Noch nach dem weſtphäliſchen Frieden ſtand ſolches in den Verträgen und den Theorien der Juriſten, hoher fürſtlicher Staatsdiener, z. B. eines Mevius, feſt. Erſt ſeit jener Zeit und vorzüglich ſeit dem Anfange des 18. Jahrhunderts machte man die große Entdeckung, daß ſolches der hohen fürſtlichen Obrigkeit zuwider ſey und auf ein Conregimen hinauslaufe, welches man den Ständen nicht geſtatten dürfe. Seitdem iſt factiſch die Zuſtimmung faſt immer gefordert; aber man hat ſich gewehrt ſolches anzuerkennen. Man hat nicht ſelten Polizeigeſetze erlaſſen, ohne die Stände zu fragen; man hat einſeitig declarirt. Man hat in dem Patent von 1819 die Zuratheziehung auf allgemeine Geſetze beſchränkt, weil man jene falſche Stellung der Provinzialſtände aufrecht erhielt. Alle dieſe Unterſcheidungen und Diſtinctionen dienen nur die Sache zu verwirren. Das Recht muß einmal klar geſtellt, anerkannt und geſichert werden. Eine doppelte Legislatur kann nicht beſtehen. Was ſollte daraus werden, wenn ein bedeutendes Geſetz gewonnen wäre, und in den Provinzen würde daſſelbe aufgehoben durch den Einfluß ſolcher, gegen die das Geſetz gerade gerichtet war, und werden mußte? Allerdings darf der Regierung die Macht nicht entzogen werden Verfügungen zu treffen, wie ſie der Augenblick fordert, und Gehorſam für dieſelben zu

erzwingen. Man darf diese Macht nicht füglich auf Polizeigegenstände u. dergl. beschränken; denn Zeit und Noth sind oft dringend und die Stände schwer zu versammeln. Unsere Verhältnisse, die Ausbildung der Regierung, die wir einmal besitzen und nicht entbehren können, fordert dieses. Aber wenn man dieser Befugniß nach den Gegenständen keine genügenden Gränzen setzen kann, weil solche nur zu leicht zu Distinctionen führen, das heißt zu Verwirrung: so sey sie der Zeit nach beschränkt bis zur nächsten Versammlung der Stände. Bei solcher Bestimmung wird es der Regierung nicht an der nöthigen Macht, dem Volke nicht am nöthigen Schutze fehlen; und zugleich wird die Hauptschwierigkeit einer genügenden Competenzbestimmung der Gerichte beseitigt, welche darin liegt, daß die gesetzgebende Gewalt niemals der richterlichen untergeordnet seyn kann.

Nicht minder bedarf das Recht der Beschwerde einer genaueren Bestimmung. In den Provinzialrecessen ist dies Recht durchaus anerkannt, allein es hat nirgend ein genügende Form existirt, welche demselben Sicherung und festen Character gegeben hätte. In den ältern Recessen ist durchgehends die Klage über Rechtsverletzung gegen die Person des Fürsten selbst gewendet. Diesen mochte man dann belangen vor dem Reiche, oder vor den Landräthen, oder sonst vor guten Freunden und Austrägen. Eine Verfassung dieser Art ist unmöglich. Nachdem das Reich aufgelöset ist, bleibt nichts übrig, als entweder die Ausübung der Staatsgewalt aller Verantwortung zu überheben, mithin die Despotie oder vielmehr, wenn andre Rechte ausgesprochen sind, den offnen Kampf verfassungsmäßig zu begründen, oder die Staatsdiener für alle von ihnen ausgegangenen Handlungen verantwortlich zu machen. Diese Art der Verantwortlichkeit freilich ist sehr oft ein bloßes Wort; sie kommt fast nie zur Anwendung; aber man hüte sich wohl sie deshalb für unbedeutend zu achten. Es giebt im öffentlichen Leben manche Rechte, die nicht zur Ausübung da sind, sondern damit jeder die Gränzen erkenne und den Fall vermeide, der zur Ausübung des Rechts zwingen würde. Dieser Art sind jene schwachen

leicht durchbrochnen Schutzwehren der Freiheit. Die Macht schlägt sie leicht nieder; aber die Macht, die dies thut, muß sich sofort als verbrecherisch offen bekennen, und mancher scheut dies Bekenntniß, der das Verbrechen nicht scheuen würde. Der Streit um Vertretung, um Verantwortlichkeit, um Gesetzgebung, um das Veto des Königs, um so vieles andre ist nicht der Streit um Freiheit, Freiheit kann bestehen ohne alles dieses, sie hat bestanden. Aber es ist der Streit um Ordnung. Sie wegnehmen heißt Gewalt gegen Gewalt stellen. Anerkannte Rechte werden nicht minder vertheidigt, wenn sie nicht gesichert sind; aber mit dem Schwerte und nicht mit dem Worte. Das hat jede Zeit gelehrt, und auch unsere. Dasselbe was eine dreifache Ringmauer bildet um die Freiheit des Volks, das vertheidigt auch die Heiligkeit des Königs gegen des Volks Willkühr. Formen retten freilich nicht, wo das äußerste geschieht; aber sie hindern das äußerste; das ist der Gewinn.

Darum darf man es auch nicht für unwichtig halten, die Formen eines Verfahrens genau und sorgfältig zu bestimmen, das man vielleicht niemals eintreten sieht. Die Bundesverfassung kann hier nicht ausreichen; solange dieselbe so ist, wie sie jetzt ist; und auch ohne sie ist es heilsam, daß ein größrer Staat in sich selbst alle Mittel habe, um seinen Frieden zu erhalten. Das wie? mag hier übergangen werden; nur glaube man nicht, daß irgend ein gewöhnliches Landesgericht, sey es auch das höchste, hier ausreiche. Bei Streitigkeiten über die Verfassung darf kein gemeiner Richter entscheiden, oder man stellt ihn selbst über die Verfassung.

38. Finanzwesen.

Das wichtigste Recht der Stände aber, das, auf welchem alle andern beruhen, um welches sich alle andre drehen, ist die Bewilligung der Ausgaben und der Steuern, und auf der völlig veränderten Grundlage dieses Rechts beruht ganz vorzüglich die Nothwendigkeit einer neuen bessern Verfassung. Dieser Punct wird vor allem sorgfältig berathen werden müssen, damit

der Wohlstand des Landes und die Kraft der Regierung geschützt sey. Vor allem aber rathen wir, daß man sich hüte, durch künstliche Bestimmungen die Verhältnisse zu verwickeln, wenn man nicht die ganze Verfassung im Keime tödten will. Es tragen die Regierungen insgemein nicht ungegründete Scheu, durch das Bewilligungsrecht zu sehr in ihren Maaßregeln gebunden zu werden, und auf der andern Seite ist unverkennbar, daß jede Lücke im Grundsatze der Bewilligung gleich möglich macht, die ganze Regel in die Ausnahme zu werfen. Es giebt hier wie in so vielen andern öffentlichen Dingen keine Vermittelung als gegenseitige Redlichkeit und guten Willen. Wenn Unredlichkeit und Bosheit sich einmengen: so wird und muß sofort der Kampf um das Höchste beginnen; denn keine Verfassung in der Welt kann das Schlechte zum Guten kehren. Bei uns ist der Grundsatz der Bewilligung vollkommen und rein in den sämmtlichen Provinzialverfassungen begründet. Nur wenn keine Geldbeiträge von den Unterthanen verlangt werden, kann er zweifelhaft seyn; und bis dahin ist nur zu weit. Die Beschränkungen, die durch die Reichsverfassung theils gegeben, theils versucht waren, sind weggefallen; der Satz der Fürsten, daß die Unterthanen die Kosten der Kriegsheere bezahlen müssen! ist glücklich vom Kaiser darniedergehalten*). Die Verfassung auch jetzt auf etwas anders als das reine Bewilligungsrecht zu gründen, ist unmöglich. Dagegen wird die Ausführung, die Art und Weise wie der Voranschlag der Ausgaben zu machen und die Bewilligung zu stellen ist, nothwendig darauf Rücksicht zu nehmen haben, wie der Regierung die nöthige Freiheit der Bewegung zu sichern sey. Zu unterscheiden ist hier vor allem das Verhältniß derjenigen Ausgaben, die von der Gnade abhängen, und derer, die eine Nothwendigkeit zum Grunde haben. Beide werden nur zu leicht vermengt und nichts führt mehr zur Zerrüttung. Nicht minder wichtig ist ein Unterschied unter feststehenden und veränderlichen Bewilligungen. Die zweckmäßige Aufstellung jener erstern ist die Bedingung, unter der in Rücksicht

*) Reichstagsverhandlungen von 1670.

der letztern allein die nöthige Freiheit gegeben werden kann. Es ist dies aber, wie gesagt, nicht Sache der Verfassung sondern der Ausführung; es bedarf der Erfahrung, um das richtige zu treffen, und es wird das Geschäft eines jeden Jahres seyn, die Einrichtung des Anschlages zu vervollständigen. Es giebt in jedem Haushalte Ausgaben, welche nicht zu übersehen sind, bevor sie eintreten. Dergleichen fehlen auch in der Verwaltung des Staats nicht, und für solche muß die Regierung die nöthigen Mittel in Händen haben. Dazu dient der Reservefonds, der allgemeine wie die besondern in den einzelnen Zweigen der Verwaltung. Diese Ausgaben sind auch nicht die gefährlicheren, sie sind zufällig, hängen von Umständen ab, dauern nicht lange fort, und nur dann können sie bedenklich werden, wenn die Verwaltung sie unaufmerksam mit den feststehenden in einander laufen läßt. Die feststehenden regelmäßigen Ausgaben dagegen sind es, welche die Lasten des Volks dauernd vermehren, und deren Verminderung unendlich schwer machen, weil die Interessen so vieler Einzelnen an sie geknüpft sind, und weil sie nicht auf Zufällen, sondern auf Rechten beruhen. Bei diesen Ausgaben ist demnach Bewilligung nothwendig, bei jenen kann nur strenge Prüfung helfen. Es kann nie der Regierung gestattet seyn, den Fonds für umständige Ausgaben zu feststehenden zu verwenden, vielmehr ist alles, was aus dem Budget der umständigen Ausgaben gezahlt wird, seiner Natur nach revocabel. Es ist aber auch wichtig, daß die Ersparnisse an den feststehenden Ausgaben nicht dem Fonds für die umständigen anheim fallen, sondern in der Staatscasse bleiben; denn hierauf beruht die Sicherheit, daß keine Gelegenheit zu dauernder Ersparniß unbemerkt vorüber gehen könne.

Unwichtig scheint die Frage: ob das feststehende Budget auf längere Zeit *) oder jederzeit auf Ein Jahr bewilligt werde. Ist Nothwendigkeit der Ersparniß vorhanden: so wird die Bewilligungsperiode niemals davon abhalten können, noch dürfen. Glaubt man aber die Administration dadurch gegen Bewilligungs-

*) Wie in der Niederländischen Verfassung von 1815.

weigerung sichern zu können: so ist auch diese Hoffnung thöricht; denn ohne jene umständigen Ausgaben kann die Regierung doch nicht geführt werden; eine eben so vollkommene Zerrüttung durch Bewilligungsweigerung war auch jetzt möglich; und die Möglichkeit sich durch das Domanialvermögen in einer solchen Noth zu helfen, ist nicht nur leerer Schein, sondern sie kann auch durch das Feststellen der Bewilligungen eben deshalb gar nicht ersetzt werden, weil hier die Möglichkeit völlig wegfällt, die vorhandenen Mittel nach Willkühr zu verwenden. Es muß deshalb wiederholt werden: In jeder Verfassung sind Puncte, die nur vermieden, niemals aber so gestaltet werden können, daß das Aeußerste keine Gefahr mit sich führte. Nur große Spannung kann zu solchem Aeußersten führen; ist aber eine solche vorhanden, dann ist es heilsam, daß die Verfassung den Zwang gebe, sich zu einigen, ehe es zum Aeußersten kommt, damit man den Kampf der Gewalt vermeide. Zwischen freier Verfassung und despotischer ist kein andrer Unterschied, als daß in dieser jeder Streit durch Gewalt entschieden, in jener bei Zeiten durch Einigung vermieden wird.

Wichtig aber ist die Frage: welche Sicherheit soll dem Lande gegeben werden, daß die Bewilligung nach dem Anschlage verwendet wird? Es ist oben gesagt, daß ohne ein gegenseitiges Vertrauen keine Verfassung geschaffen und gesichert werden könne. Wo große Massen und Interessen wirken, da lassen kleinliche Formeln sich nicht anwenden; sie werden gesprengt und beschleunigen das Uebel, das sie entfernen sollten. Deshalb ist das Bewilligungsrecht klar zu halten. Dagegen ist es anerkannt nothwendig, daß den Ständen das Recht zustehn muß, die Rechnungen zu prüfen. Ohne diese Prüfung wäre die Bewilligung selbst nichtig. Es ist mithin auch nothwendig, daß die Mittel der Prüfung gegeben seyen; denn nichts ist gefährlicher als in der Staatsverfassung Rechte zu ertheilen und die Mittel zum Gebrauch derselben zu verweigern. Solche Mißverhältnisse führen unvermeidlich zum Kampfe, der dann von beiden Seiten mit scheinbarem Rechte geführt, nur in Gewalt endigen kann. Es bleiben zwei Fragen übrig: Soll der Regierung in der Aus-

führung freie Hand bleiben und nur der Mißbrauch gerügt? oder soll die Ausführung beschränkt und solchergestalt der Mißbrauch verhütet werden? — Der Regel nach verdient gewiß der letztere Weg den Vorzug. Es ist unweise dem Uebel den Zutritt zu verstatten. Was man im Keime leicht erstickt, das wird nur zu oft unheilbar, wenn es erst ins Leben getreten ist. Dazu kommt, daß diese Art der Verfassung den alten Gebrauch für sich hat. Die Ausschüsse und Schatzcollegien der Provinzialstände, das Schatzcollegium der neuen allgemeinen Verfassung ist hierauf berechnet. Allein eine solche Behörde, welche die Regierung nicht hemmte, so lange dieser eine bedeutende Casse zu freier Disposition blieb, würde, sobald die Regierung alles von ihr zu erwarten hätte, in eine Lage kommen, die sich kaum mit einer Staatsverwaltung vernünftiger Art vereinigen läßt. Es versteht sich, daß sie von Befehlen der Minister unabhängig bliebe. Würde ihr nun die Befugniß mitgetheilt, in dringenden Fällen auch ohne Bewilligung Zahlungen zu gestatten: so würde die Verantwortlichkeit der Minister auf sie abgewälzt, die Stellung der Stände gefährdet, und die Behörde selbst zu einem so lockenden Ziele für Ausübung jeder Art des Einflusses gemacht, daß dieselbe schwerlich ihren Zweck erreichen, wohl aber das wichtigste Verhältniß der Verfassung in Verwirrung bringen möchte. Es scheint demnach auch hier die unvollkommnere Sicherung die beste, eine völlig unabhängige Behörde zu Prüfung der Rechnungen über das ganze Finanzwesen, bloß zu dem Zwecke um Mißbräuche aufzudecken. Diese Behörde, von den Ständen ausgehend mit ihnen in enge Verbindung gesetzt, ohne Befugnisse, welche dem Einflusse einen zu lockenden Reiz geben möchten, würde genügen, um den Mißbrauch gefährlich und die Rechte der Stände auf Prüfung wirksam zu machen. Und auf diese Weise möchte auch hier das Bestehende am zweckmäßigsten mit dem neuen vereinigt seyn.

39. Die Provinzialstände.

Die Ausübung der Controle gegen die Regierung ist bislang einer Behörde anvertraut gewesen, die zwar mit der allge-

meinen Ständeversammlung enge verbunden war, aber ihren Ursprung in den Provinzialständen hatte, denen das Recht der Wahl zustand. Sollte dieses fortdauern, so würde vor allem dafür zu sorgen seyn, daß den Provinzialständen der Zweck einer solchen Behörde unmittelbar vor Augen gelegt würde. Nur der wird gut wählen, der genau den Zweck seiner Wahl kennt. Bei unserer jetzigen Verfassung scheint dies unmöglich zu seyn. Die Provinzialstände in ihrer gegenwärtigen Organisation, ganz entfernt von jenen finanziellen Angelegenheiten und mehr auf Absonderung als auf kräftige Förderung des Gemeinwohls hingewiesen, kennen den Zweck der Wahl kaum, haben denselben schwerlich recht vor Augen und ihre Wahlen sind also ganz dem Zufalle anheimgegeben. Sollen sie die Wahlen behalten: so muß entweder ihnen eine Entscheidung im Finanzwesen übergeben, oder ihre ganze separatistische Stellung entfernt werden. Jenes aber ist unmöglich, mithin bleibt nichts übrig als dieses, das auch schon von einer andern Seite her als nothwendig dargestellt ist.

Sollen die Provinzialstände bestehen, so müssen sie mit der Provinzialverwaltung in Einklang gebracht werden. In dem größten Theile des Königreichs ist dies leicht zu bewirken. Allein die Gestalt der Calenbergischen Landschaft, in der durch jene seit dreihundert Jahren in sich aufgelöste Prälatencurie*) auch in anderem Sinne die Verwirrung die größte ist, scheint mit keinem Systeme der Provinzialverwaltung vereinbar, wenn man nicht auf die nothwendige Verhältnißmäßigkeit der Districte Verzicht leisten will. Schwerlich wird demnach irgend ein zweckmäßiges allgemeines Verhältniß der Provinziallandschaften gedacht werden können, solange man das Fortbestehen der Calenbergischen Landschaft in ihrem gegenwärtigen Bestande voraussetzt. Uebrigens ist Grubenhagen erst 1801 vereinigt, Göttingen bis ins sechszehnte Jahrhundert getrennt gewesen, der Harz unvertreten, die wichtigsten gemeinschaftlichen Verpflichtungen aufgehoben; kaum besteht noch etwas andres als die

*) S. Spittler Geschichte von Calenberg. II. 187.

Brandcasse, und überdieß sind bei den verschiednen Rechten des Bauerstandes selbst die Grundverhältnisse durchaus verschieden und es würde keineswegs eine tiefer eingreifende Störung der alten Verhältnisse seyn, wenn man das Land zwischen Deister und Leine trennte, als die Verbindung des Lauenburgischen Amts Neuhaus mit Lüneburg, der Grafschaft Diepholz mit Hoya und die 1818 beabsichtigte Vereinigung der Grafschaften Bentheim, Lingen und des Herzogthums Aremberg, Meppen mit Osnabrück, von dem zuvor Reckenberg abgerissen war. Soll dauerndes gebildet werden, so darf man das unhaltbare nicht vertheidigen.

Sollte eine Maaßregel dieser Art gescheut werden: so würde das ganze Institut der Provinziallandschaften aufgegeben werden müssen. Als ein Seitenstück der allgemeinen Ständeversammlung, an welches die Regierung Beschwerden über diese bringen, vor denen dieselbe ihre Einschritte gegen diese (auch ohne ihnen die Entscheidung zuzugestehen) wie im Jahre 1819 rechtfertigen dürfte, können und dürfen sie nicht bestehen. Aber die Provinzen, zumal das platte Land hat in seiner Verwaltung, seinem Polizeiwesen unendlich viele Interessen, die einer kräftigeren Beförderung bedürfen als das Gemeindewesen sie gewähren kann, ohne darum minder provinziell zu seyn. In solchen Angelegenheiten lasse man ferner die Provinzialstände wirken, man lasse sie Polizeistatuten genehmigen, die manchmal unvermeidliche Beeinträchtigung des Eigenthums durch die Polizei, wenn solche durch Vereinbarung nicht zu erwirken ist, durch sie schlichten. In diesen und ähnlichen Geschäften kann man ihnen einen bedeutenden und von ihnen vollkommen auszufüllenden Wirkungskreis anweisen, den sie in ihrer jetzigen Opposition gegen die allgemeinen Stände niemals finden werden.

Daß dies aber geschehe, ist auch in andrer Beziehung höchst wichtig. Es ist oben davon die Rede gewesen, wie bedenklich es sey, schon jetzt eine sehr bedeutende Zahl Abgeordnete des Bauerstandes in die allgemeinen Stände des Königreichs einzuführen. Wem das Wohl des Landes und nicht Partheiwesen am Herzen liegt, der wird, wenn er die Verhältnisse kennt,

hierin beistimmen. Dagegen kann man auf dem Provinziallandtage dem Bauerstande nur die stärkste Vertretung wünschen, falls der Wirkungskreis so bestimmt wird, wie dies zu wünschen ist. Die Angelegenheiten betreffen hier hauptsächlich seine Verhältnisse. Er wird in den Stand gesetzt, seine wichtigsten Interessen zu vertheidigen, solche und ihren Zusammenhang mit dem Mechanismus der Regierung genau zu erkennen. Das ihm natürliche Hängen am Oertlichen — an der Scholle — wird hier wohlthätig. Auf diese Weise kann dem Stande diejenige politische Bildung, die er bedarf, um in den allgemeinen Angelegenheiten eine bedeutende Zahl von Stimmen zu führen, allein erworben werden; und daß dies wirklich geschehe, das beweiset das Beispiel des Fürstenthums Osnabrück, in welchem bei so viel mangelhafterer Organisation des Landtags dennoch die Errichtung einer eignen Curie freier Grundeigenthümer für das politische Interesse und die von diesem abhängende Bildung des Bauerstandes vortrefflich gewirkt hat.

Ohne allen Zweifel aber müssen die Provinziallandschaften aber auch in ihrer Zusammensetzung und ihren Formen eine sehr bedeutende Modification erleiden, wenn sie fortbestehen sollen, und insbesondre scheint gar kein Grund vorhanden zu seyn, so viele Verschiedenheiten, als sich gegenwärtig finden, aufrecht zu erhalten. Diejenigen Provinzialverfassungen, welche einen unverhältnißmäßigen Theil der Gewalt in die Hände weniger landtagsfähiger Gutsbesitzer legen, müssen sich zunächst einer gänzlichen Umbildung unterwerfen, falls dies Institut der Provinziallandschaften überall Bestand haben soll. Die Formen der Verfassung müssen nothwendig im Einklange stehen mit der Bedeutung der Bestandtheile des Staats. Das mag bei jenen Verfassungen der Fall gewesen seyn, zu jener Zeit, wo sie sich auf solche Weise feststellten. Jetzt ist es nicht der Fall. Ob übrigens Eine Versammlung gebildet, ob in zwei oder drei Curien abgestimmt werden soll, das wird sich größtentheils durch die Stellung entscheiden, die der Adel im Staate einnehmen wird; bei Provinzialversammlungen wird die Vereinigung in sich kaum ein Bedenken finden, und ebenso kann hier die Drei-

zahl Adel, Städte und Bauern gar wohl bestehen. Nothwendig ist vor allem ein hinlänglicher Einfluß des Bauerstandes, und daß dieser nicht in eine städtische Curie hineingeworfen werde, in die er nicht gehört, und in der eigentlich seine Kraft gelähmt und ihm so wie dem Lande der größte Vortheil entzogen wird, den seine Vertretung gewähren sollte. Eben so nothwendig aber ist auch, daß kleinere Städte und Flecken, die zum Theil früherhin selbst vertreten sind, wieder hinzugezogen werden. Denn auch ihr Interesse am Lande ist viel lebendiger, als das der großen, in sich mehr abgeschlossenen Städte.

40. Die Gemeinden.

Man kann diese Provinziallandtage als etwas nicht geradezu nothwendiges betrachten; man könnte dieselben ganz fahren lassen, wenn es sich unmöglich zeigte, eine passende Form und einen richtigen Wirkungskreis für sie auszumitteln. Unbedingt nothwendig ist dagegen die feste Gestaltung des Landgemeindewesens. Kein Theil der Verfassung ist so entscheidend wichtig, keiner ist so sehr vernachlässigt, erst als Privatrechtsverhältniß, dann als ein bequemes Material für administrative Willkühr betrachtet als dieser. Durch das Gemeindewesen sind in neuerer Zeit die Lasten der untern Classen am meisten vermehrt worden, und dasselbe enthält bei unvorsichtiger Behandlung fortwährend eine reichlich strömende Quelle des Druckes. Allein es ist sehr schwer, diese Verhältnisse zu ordnen. Der Zustand der Städte, zumal der größern, ist in Rücksicht auf das Oeffentliche einfach und klar; was ihnen fehlt, größere Theilnahme der Bürger an der Verwaltung und größere Unabhängigkeit von der Centralgewalt, welche städtischen Behörden gegenüber jederzeit viel wirkungsloser ist, als anderswo, weil ihr alle Mittel fehlen, den guten Willen derselben zu erregen, kann man leicht gewähren. Die Gemeindeverbindungen des Landes aber sind höchst mannigfaltig, oft höchst verwickelt und der Regel nach stehen dieselben Personen in mehreren Verbindungen dieser Art, welche sämmtlich ihre besondern Rechte und Lasten mit sich führen, und

nicht zusammengeworfen werden können, ohne wichtige Interessen zu stören. Es ist leicht ein Municipalwesen zu erschaffen, das auf alles dieses keine Rücksicht nimmt; allein es fehlt uns auch nicht an der Erfahrung, wie wenig ein solches Municipalwesen mit dem Leben der Unterthanen sich zu einem lebendigen Ganzen vereinigt, wie sehr es bloß ein Werkzeug bleibt, um die Centralbefehle höherer Macht zu vollstrecken. — Die Fragen, ob man eine allgemein gültige Form für das Gemeindewesen vorschreiben? ob man die Rechte allgemein durchgreifend normiren wolle? werden demnach keineswegs leicht zu entscheiden seyn.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des größten Theiles unseres Landes, daß die Dorfs- und Bauerschaftsgemeinden sehr klein sind, und diese Kleinheit erschwert ganz vorzüglich die Anordnung; große den Flecken ähnliche Dörfer, wie wir sie in andern Theilen Deutschlands, z. B. in Thüringen, finden, haben jederzeit eine größere Unabhängigkeit bewahrt und bewahren können, als dies in unserm Lande möglich gewesen ist. Einen zweckmäßigen Gemeindeverband gewährt nicht selten die Pfarrgemeinde, die der Regel nach aus mehrern Dorfgemeinden besteht und in sich wiederum einen sehr wirksamen Gemeindeverband bildet. Allein häufig ist auch diese zu klein. In andern Fällen möchten die Unterabtheilungen der Aemter, Vogteien, Gografschaften u. s. w. in noch andern die ganzen Amtsbezirke zum Grunde gelegt werden müssen. Bei einer solchen Unklarheit des Objects ist es nun aber auch schwer, von Formen und Rechten zu reden. Erst wird nothwendig seyn, die Gemeinden selbst zu bilden.

Dazu ist nun aber die erste Bedingung, daß jede Exemtion im Gemeindewesen aufhöre. Die Gemeinde ist eben sowohl ein Grundbestandtheil des Staats als des Steuercatasters; wenn in diesem keine Exemtion geduldet werden soll: so darf dies auch in jenem nicht der Fall seyn, und nur der evidente Irrthum über die privatrechtliche Natur des Gemeindewesens hat diese falsche Ansicht unterstützen können. Wollen wir die Exemtion bestehen lassen, so mögen wir die Bemühungen um Verbesse-

rung des Gemeindewesens nur sofort aufgeben. Durch diese Aufhebung aber wird sich sehr oft schon die Gemeinde selbst anders und richtiger begränzen. Die Güter sind in der Regel kein Bestandtheil eines Dorfs, einer Bauerschaft, wohl aber gehören sie zum Kirchspiele. Sie mit jenen kleinern Gemeinden zu verbinden wird oft unmöglich, weil sich viel ganz oder halb privatrechtliches in ihre Verhältnisse einmengt; dagegen wird es leichter seyn die Verhältnisse richtig zu bilden, wenn man dieses aussondert. Der solchergestalt gebildeten Gemeinde aber gebe man, und dies ist die zweite Bedingung der Form, einen genügenden Rath selbstgewählter Vorsteher. Die gegenwärtigen Einrichtungen sind durchaus unzureichend; oft sind die Vorsteher erblich, oft hängt ihre Ernennung von einem Dritten ab, oft hat die uralte freie Wahl sich in einen Reihedienst verwandelt. Vielfach haben die Behörden versucht ein richtiges Verhältniß herzustellen; allein es fehlt durchgreifende Ordnung. Die Wahlen dieser Vorsteher aber kann man füglich wieder an jene Dorfs- und Bauerschaftsgemeinden knüpfen, wo deren mehrere in einen Verband zusammengeworfen werden müssen. Auf diese Weise wird für die Privatverhältnisse der nöthige Verstand, für die Ordnung in den Gemeinden die nöthige Aufsicht und in der Versammlung die nöthige Vertretung gegeben. Das ererbte Gut aber kann nach seiner Beschaffenheit und Bedeutung auch hier füglich der selbstständigen Dorfsgemeinde ähnlich behandelt werden. In den Zusammenkünften eines solchen Gemeinderaths mag dann ein königlicher Beamter den Vorsitz führen, die Berathung leiten und die Beschlüsse feststellen, und so das Ganze mit der bisherigen Verwaltungsweise verknüpfen.

Ein Gemeinderath dieser Art scheint durchaus nothwendig, wenn die haltlose Abhängigkeit, in der die Gemeinden seit Jahren gehalten sind, aufhören und aus ihnen ein bedeutendes Glied im Systeme der Verwaltung gebildet werden soll. Die Geschichte lehrt, daß überall, wo das Gemeindewesen sich selbstständig entwickelt hat, an den friesischen Nordseeküsten, im innern Sachsen und Westphalen, in Franken, wie in Schwaben Gemeinderäthe die Bedingung dieser Entwickelung gewesen sind.

In einem kleinen Theile des Landes könnte man schon jetzt vielleicht die ganze untere Administration den Gemeinden zurückgeben, in dem bei weitem größten Theile kann dies erst dann geschehen, wenn auf diese Weise Kräfte vorbereitet seyn werden. Allein mit großer Sorgfalt wird drittens darauf zu achten seyn, daß die Bildung eines solchen Rathes nicht die Wirkung habe, welche in den deutschen Städten eingetreten ist, daß nicht aus ihm sich eine Oligarchie bilde, welche die Gemeinde selbst aus der Theilnahme an ihren Angelegenheiten verdrängte. Eine Einrichtung dieser Art würde geradezu zum Verderben führen. Will man die Einrichtungen des platten Landes auf eine zweckmäßige Art bilden, so muß ganz vorzüglich dem Oligarchismus entgegengearbeitet werden, der in den Verhältnissen des Grundeigenthums eine so entschieden überwiegende Basis hat, daß er ohne bedeutendes Gegengewicht unfehlbar alles erdrückt. Wer das Land kennt, der weiß, daß die ärmeren Classen, die kleinen Grundbesitzer zumal, gegen niemand größere Eifersucht hegen, als gegen den größern Bauer, und daß dieser selten die Gelegenheit versäumt, sich auf Kosten jener zu erleichtern.

Die Rechte und Befugnisse, die dem Gemeinderathe zu ertheilen seyn werden, müssen in genauer Beziehung auf die ganze Form der Verwaltung stehen. Setzen wir aber als nothwendig den Grundsatz voraus, daß der Verwaltung nicht frei stehen könne, Lasten den Gemeinden aufzulegen, außer in Folge allgemeiner Gesetze oder der Einwilligung der Gemeinde selbst; so wird theils in Bezug auf diese Bewilligung, theils rücksichtlich der Ausführung solcher belastenden Gesetze sich ein hinreichender Wirkungskreis eröffnen. Es wird ferner die Erhaltung polizeilicher Ordnung in den Gemeinderäthen einen Stützpunct finden. Vielleicht möchte es zweckmäßig seyn, selbst einige richterliche Functionen, Beitreibung liquider Gefälle und Schulden, Ausgleichung von Gränz- und Feldstreitigkeiten mit der Gemeindeverwaltung zu verbinden. Daß aber dieses unmöglich schon jetzt festgestellt werden könne, liegt am Tage. Dagegen scheint die Aufhebung der Exemtion, die Bildung von Gemeinderäthen, unter Aufrechterhaltung der Gemeindeversammlungen,

und die Befreiung von Lasten, die lediglich von oberher aufgelegt werden möchten (ein altes aber nur zu sehr verdunkeltes und mißachtetes Recht), schon jetzt festgestellt werden zu können und zu müssen.

41. Verwaltung.

Diese Bemerkungen mögen in Rücksicht der Formen genügen, in denen die politischen Rechte des Volks sich zu bewegen haben würden. Allein mit diesen Formen ist eine zweckmäßige Anordnung des Staats keineswegs vollendet, sie sind vielmehr nur Quelle des Streits und des Uebels, wenn nicht die ganze Verwaltung mit ihnen in Einklang gebracht ist. Die Theorie von dem Gleichgewicht der verschiednen Gewalten und Kräfte des Staats hat — irrig an sich — zu einem sehr verbreiteten practischen Irrthume geführt. Man stellt die Regierung dar, als etwas mit den Interessen der Regierten streitendes und erschöpft sich im Aufsuchen von Mitteln zum Widerstande, um ein Gleichgewicht herzustellen, das am Ende, wenn es erreicht würde, nicht eine heilsame Thätigkeit erzeugen, sondern alle Thätigkeit aufheben müßte. Es wäre dann freilich besser alle Regierung abzuschaffen. So ist in Deutschland nur zu oft dem monarchischen Principe der Regierung ein oligarchisches in Rathsbehörden, diesem wieder ein democratisches in Bürgervorstehern u. s. w. entgegengesetzt. Ein Irrthum dieser Art aber greift im Leben um desto leichter um sich, je genauer er mit dem gewöhnlichsten Grundfehler der Regierungen und der Menschen überhaupt zusammenhängt, dem, irgend ein vorhandenes fehlerhaftes Verhältniß als nothwendig, das Mittel als Zweck, eine Folge als Grundursache zu behandeln. Solange nun die Regierung ihren richtigen Standpunct, die Eintracht mit dem Interesse des Volks, behauptet, solange wird kein Bedürfniß gefühlt; verläßt sie diesen, nimmt sie eine feindselige Stellung an, so wird sofort diese Corruption als das Nothwendige betrachtet, und Widerstand gesucht, statt die Eintracht herzustellen. Bis jetzt hat wohl nur England jene Uebereinstimmung

aller Mittel und Formen der Verwaltung erreicht. Aber es sollte der Zweck jeder Verfassungsarbeit seyn, diese vor allem zu erhalten, wo sie ist, oder herzustellen, wo sie verloren ist.

Damit dies aber geschehe, ist vor allem nothwendig, daß die Regierung nicht länger bewußt oder unbewußt ihren Zweck in sich selbst finde. Das erste wird in unserer Zeit selten der Fall seyn. Wer dagegen übersieht, wie unendlich viele Arbeit bloß deßhalb geschieht, weil einmal die Construction der Behörden, der Mechanismus der Verwaltung dieser und kein andrer ist; wie viele Menschen gebraucht und angestellt werden, um dieser selbstgeschaffenen Zwecke willen, die nur Mittel seyn sollten, wie jeder Mangel in Nebenpuncten sogleich die Abhülfe findet, die dann ihrerseits den Nebenpunct wieder zum Zwecke machend immer weiter von dem großen Ziele abführt, das erreicht werden sollte, der wird nur zu oft auf den Tadel zurückkommen, daß die Verwaltung zunächst ihren Zweck in sich habe, während derselbe außer ihr liegt. Durch diesen Mißverstand wird die Regierung zur Corporation, und ein gefährlicheres Verhältniß ist kaum zu denken, wie das einer solchen Ecclesia docens. Vereinfachung ist hier das Nothwendigste, und das was auf jede Weise in jedem Zweige geschehen muß. Glaube man nicht, daß es möglich sey die Finanzverwaltung einfach zu machen, wenn man die Polizei complicirt läßt, in dieser der unglücklichen Vielschreiberei, die uns erdrückt, mit Erfolg entgegenzuarbeiten, wenn man sich darin gefällt, die sogenannte Gründlichkeit der schriftlichen Rechtspflege mit Vorliebe zu vervollkommnen.

Nicht das zu wenig, sondern das zu viel ist die Krankheit unserer Staatsverwaltung und soll hier geholfen werden, so ist Vereinfachung des Mechanismus der Behörden erste Bedingung. Vereinigt sich hier die Anlegung und Erhebung der directen Steuern mit der Verwaltung des Domanialwesens auf die gehörige Weise, vereinigt sich die Gränzsteuer mit dem Zolle, wird die Administration sonstiger Regalien auf eine zweckmäßige Weise mit dem Polizeiwesen in Verbindung gesetzt, wird endlich die Stellung der geistlichen Behörden so einfach und würdig, wie es

der Gegenstand und die vielfachen Berührungen desselben mit dem Interesse der Einzelnen und der Gemeinden fordern: so wird bereits sehr vieles gewonnen. Was in dieser Beziehung zu thun sey, welche Mängel in der Organisation unserer Oberbehörden vorzüglich drückend sind, das ist oben erwähnt und soll hier nicht wiederholt werden, dagegen werden einige Theile der untern Verwaltung nicht umgangen werden können.

Trennung der Verwaltung von der Justiz ist eine der allgemeinsten Forderungen unserer Zeit; man hat in unserm Staate selbst dieselbe als begründet anerkannt, indem man die Verwaltung der Städte darauf begründet hat. Auf dem Lande dagegen ist die Verbindung beider Functionen mit großer Anstrengung vertheidigt, festgehalten, ja selbst neuerdings eingeführt worden, wo sie niemals stattgefunden hatte*). Die Gründe für und wider sind so oft besprochen, daß hier darüber geschwiegen werden kann. Nur die Bemerkung ist nothwendig, daß zuvörderst die immer noch problematischen Vorzüge der alten Verfassung theils schon verloren sind, theils ferner verloren gehen müssen. Sie beruhen auf Kleinheit der Aemter, auf Pachtwesen der Beamten, auf einem gewissen bequemen Gehenlassen in Justiz und Verwaltung. Alles dies fehlt, wo große Aemter in Städten liegen, und besoldete Beamte eine formell streng geordnete Justiz und Administration führen sollen. Hier ist schon jetzt die letztere zum größten Theile in die Hände der Amtsunterbedienten gerathen. Eine factische Trennung aber wird sich nothwendig ergeben, sobald das Gemeindewesen geordnet wird. Der Beamte im Gemeinderathe ist ein ganz andrer, als der selbstständig befehlende. Wollen wir aber ferner die Justiz gründlich bessern, so wird die Nothwendigkeit, sich nicht an die Verwaltungsbedürfnisse zu binden, noch mehr hervortreten. Es ist schon vorhin der Unterschied unter eigentlichen Rechtshändeln und denjenigen Beschäftigungen unserer Richter hervorgehoben, die nur den Zwang gegen den gewähren, welcher anerkannte Verpflichtungen nicht erfüllt. Zu dem letztern Zwecke bedarf

*) In Osnabrück gleichzeitig als man in der Stadt die früher nicht bestandene Trennung feststellte.

es sehr geringer Rechtskunde, und es ist ein Grundfehler unseres Verfahrens, daß beides auf völlig gleiche Weise behandelt wird. Für eigentliche Processe wird mit wenigen aber desto gründlicheren Richtern auszureichen seyn. Noch geringer aber kann diese Zahl werden, wenn wir dahin gelangen, an die Stelle des schriftlichen Verfahrens (mag nun der Advocat oder der Richter schreiben) bei der Ausführung bedeutender Rechtshändel eine mündliche Verhandlung zu setzen. In diesem Falle, der für die Zukunft als nothwendig vorausgesetzt werden kann, wenn überhaupt die Vereinfachung der Staatsverwaltung durchgeführt werden soll, kann eine Vereinigung von Justiz und Verwaltung auf keine Weise bestehen.

Es ist weder zu erwarten noch zu wünschen, daß so vieles, das in den ganzen Mechanismus des Staats wie in die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einzelnen tief eingreift, plötzlich geschehe. Aus einer augenblicklichen Veränderung könnten nur Verwirrungen entstehen, die jeder scheuen wird, der es mit dem Lande wohl meint. Aber das ist zu wünschen, daß man vorbereite, daß man nicht fortfahre den Staat mit Verpflichtungen gegen Einzelne zu belasten, die nachher wieder ein Hinderniß des Fortschritts werden würden; wer erkennt, daß er einen Irrweg eingeschlagen hat, der wird wenigstens denselben nicht weiter verfolgen als unumgänglich nothwendig ist, weil jeder Schritt vorwärts doppelt zurück geschehen muß. Verderblich müßte es werden, wenn im gegenwärtigen Augenblicke die Trennung von Justiz und Verwaltung auf Grundlage des gegenwärtigen Verfahrens consequent durchgeführt würde. Denn eine Arbeit dieser Art würde der gründlichen Hülfe nur im Wege stehen, solche aber ist um desto mehr zu hoffen, da bereits ein Antrag auf mündliches Verfahren im Criminalwesen, von der zu Prüfung des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche im vorigen Winter niedergesetzten Commission beschlossen ist. Wohl aber ist zu wünschen, daß man vorbereite, daß man den Grundsatz demnächstiger Trennung im Auge behalte, daß man das Gemeindewesen gleich so ordne, um aus ihm eine selbstständige Verwaltung hervorgehen zu lassen.

Auf diese Weise wird dann auch die Entfernung der Patrimonialgerichte am leichtesten erreicht werden. Schwerlich wird dies Institut noch jetzt bedeutende Vertheidigung finden. In sehr vielen Fällen ist die Unzweckmäßigkeit, und selbst der Schaden für den Berechtigten zu evident. Allein auch hier tragen wir leider die Last eines Rückschrittes und einer halben Maaßregel. Wären die Gerichte nicht hergestellt, hätte man die Justitiarien nicht zu unabsetzbaren Staatsdienern gemacht: so wäre die Auflösung um vieles leichter und minder kostspielig. Allein wenn diese mangelhafte Einrichtung hinwegfallen muß, so ist es auf jeden Fall bei weitem leichter bei einer durchgreifenden Reform der Gerichtsverfassung dies zu bewirken, als es ist, in ein einmal bestehendes Ganze disparate Elemente zweckmäßig einzufügen. Auf jeden Fall mögen wir auch hier bedenken, wie gefährlich es ist, dem an sich Unhaltbaren eine Stütze geben zu wollen, wie nothwendig, das Morsche hinwegzuräumen, damit es nicht im Einsturze noch andre Theile des Gebäudes nach sich ziehe.

42. Schluß.

Hiermit mögen diese Bemerkungen schließen. Sie haben weder alle Theile des Verfassungswerkes berühren, noch das berührte gänzlich ausführen sollen; ihr Zweck war nur einige Hauptpuncte hervorzuheben und zu zeigen, was und wie Verschiedenes, ja Entgegengesetztes dabei zur Erwägung komme. — Es ist unendlich schwer, ohne gänzlichen Umsturz alles Vorhandenen in kurzer Zeit alle Verhältnisse eines Staates neu zu ordnen. Es ist unendlich weit von der allgemeinen Regel, die für irgend ein Verfahren die Richtschnur geben kann, bis zu dem Gesetze, das ausführend, Rechte gewährend und bestimmend der Regel Leben verleiht. Mögen wir denn billig urtheilen. Es wird nicht am Tadel fehlen, selbst nicht am bösen Willen; denn zu viele werden sich in ihren Vortheilen und Hoffnungen verletzt fühlen. Es werden Mängel aufgesucht werden. Mögen wir uns das nicht irren lassen. Ueber Gewinn und Verlust kann erst

die Summe des Ganzen entscheiden, nicht ein Einzelnes. Wenn das Einzelne in sich übereinstimmt, wenn das Ganze vom Zwecke der Vereinfachung und Stärkung des Staates sich nicht entfernt, wenn weiterem Fortschreiten in diesem Sinne keine Hindernisse in den Weg gelegt sind: so ist das Nöthige erreicht. Neue Rechte bedürfen wir kaum, wohl aber ist nöthig, daß des Königs und des Volkes Rechte klar gestellt und in Uebereinstimmung gebracht werden, daß man mit aller Macht den Streit entferne, in den beide gerathen zu seyn scheinen. — Haben wir das erreicht, dann erst ist dem Staate die Grundlage gewonnen, die nicht in äußerer Vereinigung besteht, sondern in der Liebe und dem Vertrauen aller zum Ganzen.

Aber noch eines mögen wir nicht vergessen. Dieser Staat, wie vorsichtig und weislich wir seine Verfassung ausstatten mögen, er kann dennoch nicht durch sich bestehen. Zerstückt, fast fremd in den einzelnen Theilen, überall gränzend mit fremden, die dem Bürger näher stammverwandt sind, als die Mitbürger in fernen Provinzen, nicht funfzehnmalhunderttausend Menschen mit mehr als dreihundert Meilen langer Gränze umfassend, darf er niemals vergessen, daß er ein deutscher Staat ist, daß er nur in und durch Deutschland besteht, daß sein Wohlstand nur durch die engste Verbindung, durch Einheit mit Deutschland gesichert werden kann, daß seine Verfassung ihn vor allem mit Deutschland verbinden soll.

Könnte das Werk, von dem jetzt das Land alles hofft, dazu dienen, die Trennung Deutschlands zu befestigen, wahrlich es unterbliebe besser. Das wird nicht der Fall seyn; was dem innern Streite, der Selbstsucht wehrt, das wird vereinigen; was nothwendige Entwickelung fördert, das wird Nachfolger erzwingen. Das Band, das Deutschland vereinigt, muß fester werden, und es ist die wichtigste Aufgabe jeder deutschen Verfassung: wie dies zu bewirken? Das Meiste und Wichtigste steht noch in der Hand der Fürsten; jede Versäumniß wird ihnen zur Last fallen, ihnen vor allem verderblich werden. Wo aber die Völker neue Sicherung ihrer Rechte, Mittel ihre Stimme geltend zu machen, fordern und erlangen, da nehmen auch

sie doppelten Antheil an Gefahr und Verantwortung; wenn sie um kleinlichen Streites willen das vergessen, was allein dem Streite Werth giebt, Unabhängigkeit, Sicherheit und Ehre. Unser Land hat alle Last, alle Schmach erfahren, die über Deutschland kommen kann, wenn es die Einigkeit nicht bewahrt. Wir hatten manches vergessen, was jene Zeit uns lehren konnte. In diesen Tagen aber sind viele Lehren laut geworden, und ist manche Versäumniß schwer bereut. Möge denn auch allen die Lehre lebendig werden und bleiben, daß alles unser Thun nichts ist, wenn nicht Deutschland uns schützt.

Gedruckt mit K. Hannoverscher und Großh. Sächsischer Censur.